





Pragmatische Erzählung

der

kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz

von der

helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Kirchengeschichte des XIX. Jahrhunderts.

Mit einer einleitenden Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik.

Von

Dr. Ludwig Snell, Chr. W. Glück und Dr. A. Henne.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung.

Von der helvetischen Revolution, 1798, bis 1830.

Mannheim.
Verlag von Fr. Bassermann.
1850.

Geschichtliche Darstellung

der

kirchlichen Vorgänge und Zustände

in der

katholischen Schweiz

von der

helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart.

Erste Abtheilung.

Von der helvetischen Revolution, 1798, bis 1830.

Von

Dr. Ludwig Snell.

Mannheim.
Verlag von Fr. Bassermann.
1850.

Vorwort.

In der Vorrede zu dem ersten Bande dieses Werkes wurde schon bemerkt, daß dasselbe auf den vielfach geäußerten Wunsch, es möchte die im Jahr 1833 in Sursee erschienene „Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830, von Dr. Ludwig Snell" einer neuen Bearbeitung unterworfen und bis auf die Gegenwart fortgesetzt werden, entstanden ist. So wie nun der erste Band die Zustände und wichtigsten Vorgänge der katholischen Kirche der Schweiz von den ersten Anfängen bis zur Helvetischen Revolution darstellt, so soll der zweite die Haupterscheinungen in diesem Gebiet von jenem Zeitpunkt an bis auf die Gegenwart erzählen. In der hiermit erscheinenden ersten Abtheilung des zweiten Bandes ist die oben erwähnte „dokumentire pragmatische Erzählung u. s. w." so überarbeitet worden und hat so bedeutende Aenderungen und umfangreiche Zusätze besonders in Bezug auf die Geschichte der Einführung des Jesuitenordens in die Schweiz erhalten, daß sie füglich als eine neue Arbeit betrachtet werden kann. Die Fortsetzung von 1830 bis jetzt hat der Verfasser wegen Kränklichkeit nicht ausführen können und sie daher seinem Freunde, Dr. Henne, Prof. der Geschichte an der Hochschule in Bern, längst bekannt durch gediegene historische Arbeiten, übertragen; die zahlreichen Freunde dieser Schrift werden finden, daß die zweite Abtheilung in dem gleichen Geiste, wie die erste behandelt worden ist.

Der Verfasser findet für nothwendig, hier noch einen Punkt in diesem Buche mit wenigen Worten zu berühren. In Beziehung auf die Sicherstellung der Staatskirchenrechte, gegenüber der römischen Curie,

herrscht bekanntlich in der Praxis, wie in der Theorie eine doppelte Ansicht. Nach der Einen soll diese Gewährleistung durch ein förmliches Konkordat mit Rom erzielt werden, nach der andern sollen die Staatsregierungen diese Rechte aus eigener Befugniß durch die Gesetzgebung bestimmen und reguliren, ohne Rücksicht auf Rom, dem alten Spruche gemäß: „Mit Rom konkordiren heißt verlieren.“ In der Schweiz galt überall in neuern Zeiten die erstere Ansicht und der Verfasser hatte sie ebenfalls in der ersten Ausgabe dieses Buches angenommen und durchgeführt und er hat sie auch bei dieser neuen Bearbeitung unverändert stehen lassen, um nicht die ganze Grundlage der geschichtlichen Darstellung anders gestalten zu müssen; nur die nachgiebigen und energielosen Negoziatoren der neuen Bisthumsverhältnisse haben sich häufig auf die zweite Ansicht berufen, aber nicht, um sie mit Entschiedenheit durchzuführen, sondern um ihre Schwäche, Rom gegenüber, zu beschönigen. Unter den jetzigen Staatsmännern der Schweiz haben beide Ansichten ihre Verfechter; die entschiedeneren neigen sich zu der zweiten, sie bilden aber nicht die Mehrzahl. Der Verfasser durch vielfache Erfahrungen belehrt, gibt nun dieser Meinung ebenfalls den Vorzug; aber er sieht voraus, daß bei der Gestaltung neuer Bisthumsverhältnisse und andern kirchlichen Reformen, die nicht ausbleiben können, sie schwerlich durchdringen und daher Alles darauf ankommen werde, ob man bei den Unterhandlungen, die mit Rom stattfinden, mit mehr Entschlossenheit, als die Politiker der Restauration, oder mit derselben Schwachmüthigkeit zu Werke gehen werde. Als die beste Warnung gegen eine solche unvaterländische Schwäche mögen die in diesem Buche erzählten Vorgänge dienen.

Bern 1849.

Dr. Ludwig Snell.

Erstes Kapitel.

Die kirchlichen Zustände während der Helvetik und Mediation.

Als durch die politische Umwälzung in der Schweiz im Jahr 1798 das Monstrum der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, mit verbündeten und zugewandten Orten, mit Kantonalsouveränitäten und Unterthanenländern, unterging und die eine und untheilbare helvetische Republik, gegründet auf die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, erstand, da schien auch in dem kirchlichen Leben der Schweizer eine neue Aera anzubrechen. Die helvetische Staatsverfassung (vom 12. April 1798) hatte die uneingeschränkte Gewissensfreiheit proklamirt und jeden Kultus erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht störe und keine herrschende Gewalt oder Vorzug sich anmaße (§. 6 der Verf.). Auch wurde die Bedingung festgesetzt, daß die Aeußerung der Religionsmeinungen nicht die Gesinnungen der Eintracht und des Friedens stören dürfe (§. 6.). Die Polizei hat die Aufsicht über die Beobachtung dieser Grundbedingung und das Recht, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. (§. 6.). Fortan hing der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nicht mehr von der Verschiedenheit der Konfessionen ab, so wie die

geistlichen Immunitäten aufhörten [1]). Vermöge jener Grundsätze wurden auch die früheren Gesetze, welche die Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten verboten oder erschwerten, aufgehoben [2]) und die früheren barbarischen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten abgeschafft, so daß die deshalb erlassenen Strafurtheile mit allen ihren Folgen vernichtet sein sollten [3]). Die Nuntiatur, welche so viel Unheil in der Schweiz angestiftet hatte, war faktisch aufgehoben [4]) und auch die Aufhebung der Klöster, der vorzüglichsten Stützen des Romanismus in diesem Lande, eingeleitet. Nämlich das sämmtliche Vermögen aller Klöster, Stifter und Abteien (mit einziger Ausnahme des Hospizes auf dem St. Bernhardsberg) wurde mit Sequester belegt und als Nationaleigenthum erklärt, den Klöstern beiderlei Geschlechts die Aufnahme von Novizen und Professen verboten, der Austritt frei gegeben und den Ausgetretenen eine lebenslläng-

---

1) Sie wurden ausdrücklich durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben.

2) Gesetz vom 2. August 1798 und 12. Hornung 1799.

3) Gesetz vom 12. Februar 1799, erlassen bei Anlaß des Gesuchs des Balthasar Schmidlin von Rußwyl in K. Luzern um Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht und Aufhebung des über ihn als ein einjähriges Kind wegen der religiösen Meinungen seines zum Tode verurtheilten Vaters (s. Bd. 1. S. 421.) erlassenen Verbannungsurtheils. Am rohesten waren in den Urkantonen die Gesetze gegen Uebertritt von einer Konfession zu andern und gemischte Ehen, aber auch in den reformirten waren sie barbarisch genug. Nach der Berner Ehegerichtssatzung von 1787 ward die Ehelichung einer kath. Weibsperson mit Verlust des Landrechts, Konfiscation des Vermögens, Verlust der Erbfähigkeit und ewiger Verbannung bestraft.

4) Der Nuntius Gravina, der an der Aufwiegelung der kleinen Kantone gegen Luzern Theil und besonders zur Fanatisirung der Luzerner Landleute beigetragen hatte, war auf Befehl des französischen Generals Schauenburg am 9. Mai 1798 durch Husaren über die Grenze eskortirt worden. Helvetia. Bd. 8. S. 507.

liche Pension zugesagt, fremde Mitglieder genöthigt, die schweizerischen Klöster zu verlassen, letztere, soweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde der Mitglieder der Korporationen angemessenen Unterhalts derselben erforderte, zwar im Genusse der vom Gesetz begünstigten Einkünfte gelassen, aber unter die Oberaufsicht und öffentliche Verwaltung des Staats gestellt und allen geistlichen Korporationen und ihren Mitgliedern dieser gesetzliche Schutz nur insofern zugesichert, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handelten, widrigenfalls sie aufgehoben oder vom Unterhalte ausgeschlossen und der weitern gesetzlichen Strafe unterworfen sein sollten [5]). Wirklich wurden auch mehrere Klöster theils wegen ihrer Widersetzlichkeit, theils weil sie von ihren Mitgliedern verlassen worden waren, aufgehoben. Wie alle Staatsbürger, so mußten auch sämmtliche Geistliche den in der Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid leisten und die Regierungsstatthalter erhielten die Weisung, die Säumigen oder Widerspänstigen ohne Weiteres über die Grenze zu schaffen [6]). Die Regierung hatte die Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten und übte in den vorkommenden Fällen alle die Befugnisse, die aus diesem Hoheitsrecht des Staates fließen, besonders consequent das landesherrliche Placet [7])

5) Gesetz vom 8. Mai, 20. Juli und 17. September 1798.

6) Gesetz vom 19. September 1798.

7) Ein Hirtenbrief, den der Bischof von Lausanne zu Anfang Februars 1800 erließ, um das Hinscheiden des Papstes kund zu thun, und worin er gegen den verderbten Geist der Zeit und den Verfall der Religion und Sittlichkeit loszog, die beiden Kaiser Joseph II. und Leopold II. förmlich der Verbreitung von Ketzereien beschuldigte, die heftigsten Schmähungen gegen die beeidigte französische Geistlichkeit ausstieß, und am Schlusse die Rückkehr des goldenen Zeitalters der Religion durch die Herstellung des Jesuitenordens verhieß, veranlaßte die Regierung, allen geistlichen Behörden die Weisung

aus. Durch den erwähnten §. 6 des Grundgesetzes und die andern angeführten Gesetze war das richtige Verhältniß der Kirchen (Konfessionen) zum Staate festgesetzt. Die kirchlichen Vereine erhielten die volle Freiheit für ihre religiösen Aeußerungen und gottesdienstlichen Gebräuche. Dieser Grundsatz athmet in der ganzen Helvetischen Gesetzgebung und spricht sich mit aller Kraft aus in einer Erwägung des Gesetzes vom 2. August 1798: „In Erwägung, daß es nur der Gottheit allein zukommt, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten.“ (Diese hohe Auffassung der kirchlichen Freiheit trifft man nirgends mehr in den spätern Gesetzen an). Aber jeder kirchliche Verein soll 1) auch in jedem andern das gleiche Recht der Freiheit des Kultus anerkennen und 2) der Gesetzgebung des Staats sich vollständig unterwerfen und seine Befugnisse und Anordnungen achten und befolgen. Zur Verwirklichung dieser doppelten Verpflichtung hat der Staat das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Vereine.

Ein großer Theil der Geistlichen fügte sich in die neue Ordnung und manche von ihnen bestrebten sich, unverdrossen in ihrem Geiste zu wirken; während ein anderer Theil der Geistlichen sie auf's ärgste haßte und ihr sich offen widersetzte; wovon der Grund theils in ihrer Rohheit, Unwissenheit und Intoleranz, theils in ihrer Selbstsucht lag. Zu den grimmigsten und unversöhnlichsten Gegnern der helvetischen Verfassung gehörten die Klöster, weßhalb hauptsächlich die obigen Verfügungen gegen sie erlassen wurden. Ein versöhnliches Verhältniß mit den Klöstern war unmöglich, weil die Helvetik die Anmaßungen des römischen Stuhles völlig ignorirte; „das Verhältniß, in welchem

---

zu ertheilen, solche Erlasse vor ihrer Bekanntmachung den betreffenden Regierungsstatthaltern mitzutheilen, welche in zweifelhaften Fällen an den Vollziehungsausschuß einzuberichten hätten. Beschluß vom 5. Febr. 1800.

eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluß haben" sagt §. 6 der Verf. von 1798. Eine unverzögerte Säkularisation aller Klöster wäre daher durchaus nothwendig gewesen.

Es war natürlich, daß die Regierung das Bedürfniß fühlen mußte, mit den großen Gesellschaftszwecken und Lebensinteressen der neuen Verfassung — Aufklärung, freie geistige Entwickelung, sittliche und intellectuelle Kultur — auch die Wirksamkeit und Bedeutung des geistlichen Standes, so wie die öffentliche Erziehung in Uebereinstimmung zu bringen. In letzterer Beziehung arbeitete der Minister der Wissenschaften und Künste, Stapfer aus Brugg, einer der talentvollsten und patriotischsten Männer der Helvetik, mit unermüdetem Eifer an der Verbesserung des Unterrichtswesens, das sich im traurigsten Zustand befand. Der Erziehungsplan Stapfers sowohl, als auch die provisorische Erziehungsorganisation des Vollziehungs = Direktoriums, wornach nur ein Geistlicher in dem Erziehungsrath sein durfte, beruhten auf dem streng festgehaltenen Prinzip, daß die Erziehung Staatssache sei und ganz unabhängig von der Kirche ihre Wurzeln in den Rechten der Einzelnen und in der Aufgabe des Staatslebens habe. In ersterer Beziehung kam der neue Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg [8]), ein Mann von großem Geiste, vielen Kenntnissen und Tugenden, der Regierung selbst entgegen. Am 5. Oktober 1801 überreichte sein eben so ausgezeichneter Generalvikar, Ignaz Heinrich von Wessenberg, der helvetischen Regierung (damals in Bern) im Namen des Bischofs eine Denkschrift, welche den Geist entwickelte, in welchem derselbe in seinem bischöflichen Berufe zur Beför=

8) Er nahm am Ende Februars 1800 das Bisthum in Besitz.

derung des gemeinen Wohles mitzuwirken entschlossen sei [9]). Vorzüglich verweilt diese Denkschrift bei der Art, wie die Geistlichkeit ihre Bestimmung — Erleuchtung und Veredlung des Gesellschaftsvereins — erfüllen solle. Dies geschehe 1) durch Würde und Reinheit der öffentlichen Gottesverehrung im ursprünglichen Geiste des Evangeliums, mit Abstellung eingeschlichener Mißbräuche. 2) durch stetes Hinstreben auf sittliche Bildung des innern Menschen. 3) durch ächt christliche Erziehung der Jugend. Zur Erreichung dieser Zwecke müssen aber Pflanzschulen für künftige Seelsorger, woran es in der Schweiz gänzlich fehle, gestiftet und die Erziehungsanstalten der Jugend verbessert werden; desgleichen seien Prüfungen und Konkurse erforderlich, um die Unwürdigen, denen es an Kenntnissen und Sittenreinheit fehle, auszuschließen. 4) durch das ernste Bemühen, christliche Liebe, den Geist der Eintracht und wahrer Toleranz unter den Staatsgenossen zu pflanzen; die Geistlichen selbst müssen hierin mit ihrem Beispiel vorangehen. 5) durch stetes Bestreben, Liebe zur Verfassung, Folgsamkeit gegen die Gesetze und Achtung gegen die Vorgesetzten zu gründen, nach dem Geist des Evangeliums. — In dieser hohen Bestimmung der Geistlichkeit bestehe der Verband, der die christliche Kirche und den Staat in ein Ganzes zusammenknüpfe; mit Treue und Eifer habe er (der Bischof) immer gearbeitet und werde fortan dahin wirken, daß der Klerus im Geiste dieser Bestimmung thätig sei und für die großen Interessen der Gesellschaft wirke. Indessen werde er stets innerhalb der Grenzen seines bischöflichen Berufs bleiben; er kenne und

---

9) S. schweiz. Republikaner vom Jahre 1801 S. 714. und einen Auszug in der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz. Karlsruhe 1818. S. 126.

ehre die Rechte des Staates in Kirchensachen, dagegen erwarte er von der Einsicht der Staatslenker erstens ernstliche Unterstützung und Mitwirkung der politischen Gewalten für diese Zwecke; zweitens, daß das Vermögen der Kirche unversehrt erhalten und feierlich bestätigt werde. Die Art, wie die Einkünfte desselben zur Erhaltung kirchlicher Anstalten und Personen, deßgleichen, im Geiste der Stiftung der Kirchengüter, zu Lehranstalten, Armenhäusern und andern frommen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden sei, könne in einer Uebereinkunft verabredet werden.

Diese Erklärung, deren Grundgedanken wir hier mitgetheilt haben, machte tiefen Eindruck auf die Regierung; die beschlossene Veräußerung eines Theils der Kirchengüter für die genannten und ähnlichen Zwecke, für welche alle Fonds fehlten, unterblieb, man war zufrieden einen Theil des Ertrags derselben dazu verwenden zu können.

Hätte die Staatsform der helvetischen Republik sich selbstständig entwickeln und auf diesem natürlichen Ausbildungsgange ruhig von den ersten Auswüchsen und Fehlern, die von der Verkennung des geschichtlichen Zusammenhangs der Verhältnisse herrührten, reinigen können, hätte sie durch diese nationale Läuterung ein kräftiges Leben im Volke gewonnen: so stand eine wahrhaftige, großartige, in ihren Folgen kaum zu berechnende politische und kirchliche Umgestaltung der Schweiz in Aussicht. Allein es ging hier, wie bei den meisten großartigen Erscheinungen, die am Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Gebiete der Denker in die Wirklichkeit übertraten; sie scheiterten an den Leidenschaften des Fanatismus, der Selbstsucht und des Ehrgeizes. Die Helvetik mit ihren großen Ideen und Entwürfen — die Schrecken der Aristokraten und Pfaffen — ging unter [9a]).

9a) Es ist eine gewöhnliche, aber grundfalsche Ansicht, daß die

Die Mediation, welche Bonaparte (im Hornung 1803) der Schweiz gab, war in politischer sowohl als kirchlicher

---

Helvetik an der Finanznoth erlegen sei. Folgende, den Acten entnommene Notizen werden hinreichen, diesen Irrthum zu widerlegen. Die helvetische Verwaltung bestand vom 30. April 1798 bis 10. März 1803. In diesen 5 Jahren betrugen die Ausgaben der Republik L. 18,688,997. 2. 8., mit einbegriffen die hinterlassenen Schulden von L. 2,250,876. Unter diesen Ausgaben erscheinen einzig für das Kriegsministerium L. 6,808,419. Die helvetische Verwaltung kostete mithin jährlich L. 3,737,000. Daraus wurden so ziemlich alle Ausgaben bestritten, welche gegenwärtig Staatsausgaben der Kantone sind, mit Ausnahme der seitdem gesteigerten Mehrausgaben für die Zweige der öffentlichen Erziehung und des Straßenwesens. Gegenwärtig betragen die 25 Kantonalbudgets etwa 14,000,000 und die Verwaltungskosten des neuen Bundes wenistens 1,000,000 (ohne die Zoll- und Postentschädigungen), zusammen 15 Millionen jährlich, also mehr als viermal so viel, wie das jährliche Budget der Helvetik. Die Anlage des helvetischen Finanzsystems war zweckmäßig und gerecht und die Einnahmsquellen reichlich; es fehlte der Regierung nur Zeit und Ruhe, um das System zu entwickeln und die Quellen fließend zu machen. Es muß sogar in Erstaunen setzen, daß sie, bei den großen Kriegskosten und den vielen inneren Kämpfen nicht ein größeres Defizit hinterließ. Kämen über die jetzigen Kantonalregierungen jene fünf Jahre, viele würden unter Finanznoth erliegen und die Schulden würden sich statt auf zwei auf zehn und noch mehr Millionen belaufen. In den drei ersten Jahren, ja bis zum Stecklikrieg im Herbst 1802, war die Staatsverwaltung in ziemlich geordnetem Gange und durchgreifend centralisirt. Aber die ehemaligen Privilegirten und die katholischen Pfaffen fanatisirten unaufhörlich das Volk und als die Zehnten und Feudallasten aufgehoben wurden, gesellten sich auch viele der reformirten Geistlichen zu den Aufwieglern, denen dann wieder die eingeführten directen Steuern als Agitationsmittel dienten. Dennoch würde sich die helvet. Regierung behauptet und ihr Werk durchgeführt haben, wenn sie nicht in ihrer eigenen Mitte Verräther gehabt hätte, die auf ihren Sturz hinarbeiteten. Denn der einsichtsvolle Mittelstand der Bürger befreundete sich jedes Jahr mehr mit dieser großen Schöpfung.

Der letzten Bemerkung fügen wir noch Folgendes bei. Die gebildeten Bürger aus den Zeiten der Helvetik in fast allen Kantonen, wenn sie nicht zu den Aristokraten gehörten, hingen während

Beziehung ein Rückschritt. Durch die Wiederherstellung der Kantonalsouveränitäten wurden die kirchlichen Angelegenheiten wieder den einzelnen Kantonen überlassen und in den Verfassungen wieder die Staatsreligion aufgestellt [9b]).

Damit waren die Grundreformen der Helvetik gesetzlich wieder aufgehoben und es kam nur auf den Geist der politischen und bischöflichen Verwaltung an, welche ihrer Consequenzen gerettet werden konnten. Da wir hiermit von der Helvetik Abschied nehmen, so erlauben wir uns noch die Eine Bemerkung, daß sich die spätern Staatsmänner der Schweiz im Gebiet der Kirche und der öffentlichen Erziehung (so wie in der politischen Organisation) nie mehr auf den hohen Standpunkt universeller Prinzipien erhoben haben, auf welchem die genialen Schöpfer des Staatslebens der Helvetik standen, und daß die ausgezeichnetsten unter jenen schon einer bloßen Annährung zu diesem Standpunkte ihren ganzen Ruhm verdankten.

Rom eilte nun auch die Nuntiatur in der Schweiz wieder herzustellen, um den alten Einfluß wieder zu gewinnen. Unterm 17. September 1803 meldete der Erzbischof von Beritho, Fabricius Sceberas Testaferata aus Rom dem schweizerischen

---

der Mediation und Restauration mit Begeisterung an der helvetischen Staatsform; alle älteren Staatsmänner (an welche sich der jüngere Nachwuchs von Politikern anschloß), die auf reelle Fortschritte während der Mediation und Restauration hinarbeiteten, waren Helvetiker, und als im Jahre 1830 die Epoche der Regeneration anbrach, zeichneten sich die Veteranen der helvetischen Revolution in den großen Räthen durch universelle Ansichten, unpartheiischen Sinn und richtiges Urtheil über die nöthigen Reformen aus. Die Ideen der Helvetik bildeten die geistige Schatzkammer, aus welchen die spätern Epochen schöpften, und werden diese Schatzkammer bleiben, bis ihre großartigen Combinationen zum zweitenmal ausgeführt sind.

9 b) Nur in den Verfassungen der paritätischen Kantone war die Gewissensfreiheit anerkannt.

Landammann d'Affry (von Freiburg), daß er, durch die Gnade Sr. Heiligkeit zum Nuntius in der Eidgenossenschaft bestimmt, im folgenden Jahre daselbst eintreffen werde. Der Landammann erließ sofort ein Huldigungsschreiben an den Papst Pius VII., worin er die Verzögerung desselben entschuldigte und den Wunsch ausdrückte, daß der heil. Vater mit den Eidgenossen wieder in jene Verhältnisse der Gnade und des geistlichen Schutzes eintreten möchte, denen man das Glück der Väter zu verdanken vorzugsweise geneigt sei. Dieses Schreiben fand in Rom volle Anerkennung und die Abreise des Nuntius wurde beschleunigt. Schon am 30. October 1803 langte derselbe in Luzern an, wo er, wie der Wunsch unter der Hand geäußert worden, nach altgewohntem Ceremoniel, auf dem Wasser eingeholt und mit 24 Kanonenschüssen begrüßt wurde. Der päpstliche Botschafter hatte beim Aussteigen das Vergnügen, dem knieenden Volke den Segen zu ertheilen. Bei der Uebergabe des Beglaubigungsschreibens an den Landammann sprach er in einer langen lateinischen Rede von den tausend Beweisen von Liebe und Fürsorge und von den tausend verschiedenen Wohlthaten, welche von dem Stuhle des heil. Petrus auf die Schweiz herabgeflossen seien, worunter ganz vorzüglich die Sendung eines Prälaten vom römischen Hof gehöre, den der Glanz eines Legaten a latere umgebe und der mit der Vollmacht ausgerüstet sei, bei den geistlichen Angelegenheiten den Vorsitz zu führen, geistliche Gnaden zu verbreiten und über die Wohlthaten der Kirche zu verfügen. Dann rühmte er den frommen und ehrenvollen Empfang, der ihm zu Theil geworden, und schloß mit sehr schmeichelhaften Aeußerungen für die Person des Landammanns, die derselbe auf angemessene Weise beantwortete [10]).

10) Helvetia a. a. O. S. 508 ff. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Vermittelungsacte. Bd. 2. S. 117 ff.

Durch die Mediation wurden auch den Klöstern wieder günstigere Aussichten eröffnet. Der Vermittler hatte im Artikel 1. des Anhangs der Mediationsakte rücksichtlich der als Nationaleigenthum erklärten Klostergüter bestimmt: „daß die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, ihnen wieder zugestellt werden sollen; sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien." Die Vollziehung dieses Artikels gab Stoff zu wiederholten Berathungen auf der Tagsatzung. Schon am 19. August 1803 stellte der Gesandte von Uri den Antrag: 1) daß die Vollziehung des gedachten Artikels nach seinem ganzen Inhalt und in allen Kantonen statt finde und die freie Verwaltung den Klöstern überlassen werde; 2) daß die observanzmäßige Existenz der Klöster gesichert und das Verbot der Novizenaufnahme überall in der Schweiz aufgehoben werde und 3) daß die Verhältnisse der Klöster gegen ihre Kantonsregierungen näher bestimmt werden. Dieser Antrag wurde vornehmlich damit unterstützt, daß die Beibehaltung der Klöster für die katholischen Kantone wesentlich sei, weil die einzigen Erziehungsanstalten in denselben sich befänden. Besonders lebhaft wurde er von Schwyz und Unterwalden vertheidigt. Die evangelischen Stände blieben neutral. Die neuen paritätischen Kantone St. Gallen und Thurgau dagegen erklärten fest und entschlossen, daß sie jede Verfügung und selbst das Eintreten über diesen Gegenstand von Seite der Tagsatzung als eine Verletzung der Vermittlungsakte ansehen müßten. Die Frage sei, ob die Tagsatzung einen Staat im Staate schaffen und den Ungehorsam der Klöster gegen ihre Regierungen unterstützen wolle, und ob jährliche Klostersyndikate vorbereitet werden sollten, wo auf den Antrag eines dafür gestimmten Gesandten die Kantonsregierungen mit irgend einem Kloster vor ihrem Richter erscheinen müßten. Auf den Antrag einer zur Begutachtung der Urnerischen Vor=

schläge niedergesetzten Kommission beschloß nun die Tagsatzung am 27. August rücksichtlich des ersten Punktes: 1) Kein Kanton sei befugt, die Rückerstattung der Klostergüter zu verweigern und der Landammann der Schweiz demnach angewiesen, der erwähnten Bestimmung der Vermittlungsakte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo solche noch mangeln sollte. 2) Mit den Gütern selbst sei den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen; wobei jedoch den Kantonen unbenommen bleibe, auf dieselbe genaue Aufsicht zu halten und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. Rücksichtlich der beiden andern Anträge des Gesandten von Uri erklärte die Tagsatzung wegen der Verschiedenheit der gefallenen Ansichten und wegen des Mangels der Instruktionen der Gesandtschaften: daß dieser Gegenstand in den Abschied gelegt und die Stände zu dessen Prüfung und zur Instruktionsertheilung eingeladen, inzwischen aber mit Säkularisationen oder solchen Verfügungen, welche der Existenz der Klöster Abbruch thun könnten, nicht fortgeschritten werden solle. Endlich sprach die Tagsatzung noch den Wunsch aus, daß, was immer das Schicksal der Klöster sein möge, die Stände sich zur allgemeinen Beruhigung über den Grundsatz vereinigen möchten, daß kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zweck, sondern bloß zu Anstalten der Religion und der Erziehung verwendet werden solle. Hierauf gab der Gesandte von St. Gallen die Erklärung zu Protokoll: daß er das Kommissionalgutachten zur Berichterstattung übernehme, den Kanton aber gegen jede mit dem Artikel XII. [11]) der Bundesverfassung im Widerspruch stehende

11) Er lautet: die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Föderalautorität übertragen ist.

Einmischung verwahre und erkläre, daß er das Kommissionalgutachten politischer Verhältnisse wegen als ohne Bezug auf das Kloster St. Gallen erkennen müsse. [12])

Im folgenden Jahre erschien der Nuntius während der Tagsatzung in Bern und übergab dem Landammann von Wattenwyl eine Denkschrift zu Gunsten der Klöster. Obgleich dieselbe an die „hochansehnlichen Herren katholischen Ehrengesandten der katholischen Schweiz bei der allgemeinen Tagsatzung" gerichtet war, so nahm dennoch der Landammann sie nicht nur an, sondern brachte die Sache, mit einer Empfehlung seines Standes (Bern) begleitet, bei der Tagsatzung zur Sprache und theilte hinwiederum dem Nuntius den Beschluß der betheiligten Stände durch eine besondere Zuschrift mit. So gelang es der Nuntiatur, was sie seit der Reformation nicht vermochte, zu der gesammten Eidgenossenschaft in eine offizielle Stellung zu treten und für rein katholische Interessen die Einwirkung auch der Protestanten (Bern war damals noch kein paritätischer Kanton) in Anspruch zu nehmen.

Als die Denkschrift des Nuntius (am 27. Juni) der Tagsatzung vorgelegt wurde, wies man sie nach langer und lebhafter Berathung an eine Kommission, der später nach einer nochmaligen weitläufigen Berathung noch zwei Mitglieder zur nochmaligen Erörterung beigeordnet wurden. Nach einer abermaligen langen Berathung wurde ein freundschaftlicher Zusammentritt der katholischen und paritätischen Stände beschlossen, um wo möglich eine Vereinigung zu erzwecken. Diese Conferenz legte (am 26. Juli) der Tagsatzung folgendes Einverständniß vor: 1) Kein Kloster solle anders, als in Folge eines besondern, mit dem päpstlichen Stuhl abzuschließenden Confordats aufgehoben wer-

---

12) Stettler, Gedanken über die Aargauische Klosterfrage. Bern 1841. S. 8. ff. Tillier a. a. O. S. 124 ff.

den; 2) die Novizenaufnahme solle durch keine solche Einschränkung beschwert werden, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte; 3) diese Maximen sollen auf alle jene Klöster angewendet werden, die sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen, geneigt und bereit sein werden. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell=Innerrhoden und Graubünden erklärten sich sogleich für die Annahme dieser Punkte, diejenigen von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin hingegen machten sich's zur Pflicht, ihren Regierungen die Genehmigung derselben nachdrücklich zu empfehlen. Die Tagsatzung aber beschloß den Vortrag der katholischen und paritätischen Gesandtschaften in das Protokoll und den Abschied aufzunehmen und den Landammann zu ersuchen, dem Nuntius von dem Resultat der Verhandlungen über die Klosterangelegenheit beförderliche Mittheilung zu geben.

In der Tagsatzung des Jahres 1805 (am 14. Juni) kam die Klosterangelegenheit wieder in Berathung. Zuerst gaben die Gesandten von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin ihre Erklärung über die in der vorjährigen Konferenz aufgestellten Maximen ab, wornach die drei ersten Stände dieselben nicht genehmigten, jedoch sie in ihren Verfügungen über die Klöster befolgten, Tessin dagegen ihnen zustimmte. Dann legte der Landammann Glutz=Ruchti (von Solothurn), der in den ersten Tagen seiner Amtsführung dem Nuntius, so wie auch in einer besondern Zuschrift an den Papst seine unbedingte Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl versichert hatte, eine Note des Nuntius an die katholischen Tagsatzungsgesandten vor, worin er neuerdings die Klöster dringend empfahl. Hierauf stellte der Landammann die Nothwendigkeit vor, die obigen Maximen entweder als Konkordat oder Beschluß aufzustellen,

damit man sich auf sie berufen und falls sie je verletzt würden, dagegen Klage führen und den beschädigten Theil schützen könnte. In seinem Sinne sprachen die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, zum Theil auch diejenigen von Zug und Glarus. Freiburg, Appenzell und Graubünden stimmten einfach für die Genehmigung des entworfenen Konkordats. Luzern hingegen behauptete, die angetragenen Maximen flössen theils von selbst aus der Vermittlungsakte, theils aus den Lehrsätzen der katholischen Kirche, weshalb es eben so überflüssig als unthunlich sei, sie in Form eines Konkordats aufstellen und ihnen dadurch eine neue bindende Kraft geben zu wollen. St. Gallen, Aargau und Thurgau, von Waadt unterstützt, vertheidigten die Rechte ihrer Kantonalregierungen gegen jede Einmischung der Tagsatzung. Die Abgeordneten von Zürich, Schaffhausen, Basel und besonders Bern verwendeten ihren ganzen Einfluß auf Besänftigung der Gemüther und Empfehlung des Temporisirens. Am Ende der Berathung erklärte die Tagsatzung mit 17 Stimmen: da sich aus der Abstimmung über die vorigen Jahres zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen verabredete Uebereinkunft bezüglich der Klöster ergebe, daß mehrere Kantone dieselbe bei Abfassung ihrer Gesetze befolgt hätten, und das nämliche sich von den übrigen zutrauungsvoll erwarten lasse, so habe sie dermalen eine erneuerte Berathung oder weitere Schritte für unnöthig erachtet, in der Erwartung, es würden auch die noch übrigen Kantone jenen Grundsätzen ihre Beistimmung ertheilen und ihre Gesetze denselben gemäß einrichten. Die Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt waren auch dieser Erklärung fremd geblieben.[13]) So wurden die frühern zeitgemäßen Verfügungen über die Klöster fast alle wieder aufgehoben. Offen=

13) Helvetia a. a. O. S. 512 ff.

bar ist man auf der Tagsatzung viel weiter gegangen, als die Vermittlungsakte selbst verlangte. St. Gallen, Aargau und Thurgau waren eifrig bemüht, die Klöster möglichst brauchbar für öffentliche Zwecke zu machen. Das am 9. Mai des Jahres 1806 von dem großen Rathe von Thurgau erlassene Gesetz über die Klöster zeichnete sich durch Zweckmäßigkeit, Berücksichtigung der Umstände und durch Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes vor allen aus. Sämmtliche Klöster und Stifte wurden verpflichtet, entweder mittelst der Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht und Volksbildung, oder wo örtliche Umstände sich dafür eigneten, vermittelst Verpflegungsanstalten, oder mit ihrem Vermögen für Kirchen= Schul= und Armenanstalten zum Besten der Mitmenschen beizutragen. Die Art und Weise, wie sie dies je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte thun sollten, blieb der Bestimmung der Regierung vorbehalten. Außerdem hatten sie an die jährlichen allgemeinen Vermögensumlagen nach billigem von der Regierung zu bestimmenden Verhältniß beizutragen. Nach diesen Voraussetzungen wurde den Klöstern wieder die Aufnahme von Novizen unter angemessenen Bedingungen gestattet.

Die meisten Bischöfe der Schweiz waren dem Geiste der Zeit gänzlich abhold. Einer der größten Finsterlinge war der im Jahr 1804 auf den Bischofsstuhl von Lausanne erhobene Kapuziner Maximus Guisolan. In seinem beim Antritt seiner Stelle erlassenen Hirtenbrief warnte der siebzigjährige Bischof seine Heerde vor den jetzigen Aufklärern, welche die Verirrungen der Vernunft mit dem Mantel der Philosophie zu verschleiern suchten und sprach von den versteckten, nicht Jedermann bekannten Gefahren, die den Glauben während der Umwälzung bedroht hätten, deren Entfernung er den Bemühungen seines Vorfahren [14]) mit

14) S. oben Note 7.

den Geboten der Klöster zuschrieb. Im Jahre 1812 gab er die Synodalstatuten seines Sprengels heraus [15a]). Den Geist dieses Werks bezeichnet schon die Ermahnung an die Geistlichkeit, sich vor der falschen neuen Philosophie und allen neuen wissenschaftlichen Methoden zu hüten. Den Geistlichen wurde verboten, irgend etwas drucken zu lassen, das der Bischof nicht eingesehen und gutgeheißen hätte, so wie den Professoren andere Lehrbücher zu gebrauchen, als die ihnen vom Bischof angewiesenen. Ferner sollten sie über alle geheime Verbreitung oder über den Verkauf verbotener Bücher wachen und jährlich einmal oder auch öfter in den Städten und größern Dörfern gegen schlechte Bücher predigen. Für den Haushalt wurden die Nichten ernstlich empfohlen. Ständen weder Nichten noch Schwestern zu Gebote, so möchte der Geistliche sich anderswo eine Haushälterin suchen, die jedoch über vierzig Jahre alt sein sollte. Für jetzt wollte der Bischof jedoch mit den jungen Mägden, in so fern keine Klage käme und ihm binnen Jahresfrist von denselben genaue Kenntniß gegeben würde, noch Geduld tragen, da er von der Sittlichkeit der Geistlichen zum voraus überzeugt wäre. Dagegen sollten sie keinerlei Schauspiele und öffentliche Theater besuchen, auch als Zuschauer auf keinen Ballsälen erscheinen und weder Perücken (à la Brutus oder à la Jacobine) noch seidene Halsbinden oder andere Hüte als solche tragen, welche in grellem Widerspruch mit der Eitelkeit und dem Leichtsinne der Welt wären. Mit Medizin und Chirurgie sollten sie sich, auch wenn sie von der weltlichen Obrigkeit Erlaubniß dazu erhielten, ohne Einwilligung des Bischofs,

15a) Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis jussu illustrissimi et reverendissimi domini, domini Maximi Guisolani ordinis Capucinorum Dei et apostolicae sedis gratia episcopi ac comitis Lausannensis sacrique imperii romani principis typis mandatae. Frib. 1812. 4.

nicht abgeben; eben so wenig ihre Schweine selbst zu Markte führen, außer dem Hause oder bei offenen Thüren Holz spalten und ohne Erlaubniß des Bischofs vor dem weltlichen Richter erscheinen. Der zweite, den Lehrbegriff umfassende Theil des Werks ist ein passendes Seitenstück zu der Disciplinarordnung, und der Bischof leistete hier den unzweifelhaften Beweis, daß er selbst die seinen Geistlichen empfohlene Regel, sich vor jeder neuen Lehre sorgfältig zu hüten, streng befolgt habe. Die gemischten Ehen hielt natürlich dieser Römling für unzulässig. Auch sollten auf katholischen Gottesäckern keine Protestanten beerdigt werden. Dabei wurde der gesammten Geistlichkeit ernstlich empfohlen, ihre Pfarrangehörigen von dem Aufenthalte in protestantischen Ländern, wäre es auch um Arbeit oder einen Dienst zu suchen, abzumahnen. Dieses finstere Machwerk erregte selbst bei vielen Geistlichen in Freiburg großen Anstoß. Das Dekanat von Stäffis verwahrte sich förmlich dagegen und erklärte es den kanonischen Gesetzen sowohl als den pfarrherrlichen Rechten zuwider. In demselben Jahre wurde ein vom Bischof in sehr heftigen Ausdrücken verfaßtes und mit einem vierzigtägigen Ablaß verbundenes Gebet für die Befreiung des heiligen Vaters (aus der französischen Gefangenschaft) im Kanton Freiburg verbreitet, was die dortige Regierung veranlaßte, öffentlich ihren Unwillen und ihre Nichtanerkennung desselben auszusprechen.[15b]) Der alte Bischof von Basel, Herr von Neveu, der in Folge der französischen Revolution seine weltlichen Besitzungen und damit den größten Theil seiner Diöces verloren hatte,[16a]) lebte im Badischen, ohne sich

---

15b) Tillier a. a. O. Bd. 1. S. 485 fg.

16a) Sie wurden Frankreich einverleibt und in kirchlicher Hinsicht der Diöces Straßburg zugetheilt.

um seine Bisthumsangehörigen in der Schweiz [16b]) zu bekümmern. Eben so hielt sich der Bischof von Chur, Karl Rudolph von Buol-Schauenstein, außerhalb des schweizerischen Theils seines Bisthums in Tirol auf und war für denselben wie todt, bis ihn endlich die bayerische Regierung im Jahr 1808 aus ihrem neuen Gebiet schaffen ließ, weil er sich den Landesverordnungen über geistliche Angelegenheiten nicht unterziehen wollte. [17]) Er war vom gleichen Geiste beseelt wie sein College in Freiburg. Wir werden ihn später noch näher kennen lernen.

Diesen Kirchenfürsten gegenüber erschien der Fürstbischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, nachheriger Erzbischof von Regensburg und Primas von Deutschland, in dem glänzendsten Lichte. Nach den in seiner Denkschrift an die helvetische Regierung von 1801 ausgesprochenen reinen und einfachen Grundsätzen [18]) wurde, in dem vollkommensten Einverständniß mit der politischen Gewalt, das Oberhirtenamt von Konstanz unter ihm von dem edlen Generalvikar von Wessenberg so verwaltet, daß man diese Bisthumsverwaltung mit Recht eine philosophische genannt hat. Von den vielen trefflichen Anordnungen desselben, [19]) um den geistlichen Stand „für das gemeine Beste wirksam zu machen", den Kultus zu läutern und zu veredlen und Mißbräuche auszurotten, heben wir folgende hervor: die Verordnungen zur Verminderung der Feiertage (vom Jahr

---

16b) Hier gehörte zu seinem Bisthum ein Theil von Solothurn und ein Theil von Aargau (das Frickthal).

17) Helvetia a. a. O. S. 548 fg.

18) S. oben.

19) S. Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konstanz. Konstanz 1803 und die Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen Wessenberg.

1806), „um den Ausschweifungen, dem Müßiggang und der Verarmung des Volks in dieser Hinsicht ein Ziel zu setzen," nach den Vorschriften, die schon der Papst Klemens XIV. erlassen hatte. Die Dispensen vom Verbot der Fleischspeisen an Samstagen und andern Tagen — der treffliche Hirtenbrief (von 1804) über den Geist des kirchlichen Fastengebots, das nicht leibliche Kasteiung, sondern innere Weihe und Reinigung des Gemüths beabsichtige. — Die Anordnungen und die Erlaubniß von Haustaufen (vom Jahr 1806). Die Anordnung vernunftgemäßer, gesetzlicher Formalitäten für Eheverlöbnisse, um leichtsinnigen Ehen, die alles Familienglück zerstören, vorzubeugen (vom Jahr 1804). Das Reskript über gemischte Ehen (vom Jahr 1808), in Folge dessen die Kinder männlichen Geschlechts die Religion des Vaters, die Mädchen den Glauben der Mutter annehmen sollen. Vorzügliche Sorgfalt verwendete er, nach Uebereinkünften mit den Regierungen (z. B. des Aargaus 1801) auf Veredlung und Vergeistigung des Cultus, Läuterung der Liturgie und Belebung des Rituals durch Einschränkung des geist- und herzlosen Brevierbetens, Einführung deutscher Gesänge und Kirchengebete statt der lateinischen Formeln, zweckmäßiger Andachtsübungen statt des mechanischen Rosenkranzbetens, Verlesung der Episteln und Evangelien in deutscher Sprache u. s. w. [20]) Durch Anordnung von Pastoralkonferenzen, Prüfungen, [21]) Lese-

---

20) Die Veredlung des Kultus war ein Gegenstand fortgehe der Sorgfalt; wir erinnern an die Preisaufgabe, welche der Generalvicar im J. 1810 für den besten Entwurf eines möglichst vollkommenen Rituals für das Bisthum Konstanz stellte.

21) Von eben so zeitgemäßem als wohlthätigem Inhalt war die Verordnung über die Prüfung der Ordenspriester der Mendikantenklöster in der Schweiz (vom Jahr 1812), welche wie die Weltpriester in allen Fächern der Berufswissenschaft, der Dogmatik, Moral,

gesellschaften, schriftlichen Aufsätzen und vorzüglich durch das treffliche „Archiv für Pastoralkonferenzen" verbreitete er unter den Geistlichen eine gereinigtere Theologie und Streben nach wissenschaftlicher Bildung; Eifer für Kanzelberedsamkeit, Verbesserung der Volksschulen, Aufklärung und Toleranz; eine immer reinere Ansicht von der Würde und dem Berufe des christlichen Seelsorgeramtes.

So schwanden allmählig die Nebel des Aberglaubens wenigstens in einem Theile der Schweiz und erleuchtend und wohlthätig wirkten hier Kirche und Staat zur Beglückung des Menschengeschlechts.

Alle diese Anordnungen (und noch vieles anderes) wurden dem General-Vikar in Rom zum Verbrechen gemacht. Mit Haß und Ingrimm beobachtete die Nuntiatur in Luzern die Entfesselung des Bisthums Konstanz von dem Geiste des Papismus und machte mit eignen boshaften Entstellungen ihre Berichte nach Rom. Auf mehrere Anordnungen folgten sogleich heftige päbstliche Breven, z. B. auf die Dispensation vom Verbot der Fleischspeisen ein Breve, [21a]) worin es heißt: „durch die philosophische Toleranz wolle man allen Unterschied zwischen den Katholiken und Ketzern aufheben."

Vorzüglich Beobachtung verdient die Regierung von Luzern, welche, wie sie später der Mittelpunkt aller regressiven Bewegungen wurde, so während der Mediationsverfassung die Vorgängerin aller heilsamen Reformen war; auch zeichnete sich keiner der vielen trefflichen bischöflichen Kommissarien so durch philosophische Bildung und Gelehrsamkeit aus, wie derjenige zu Luzern, Thaddäus Müller.

---

der Pastoral, der Exegese, dem Kirchenrecht und der Kirchengeschichte geprüft werden sollten.

21a) Denkschrift über Wessenberg S. 101.

Unter den vielen vorzüglichen kirchlichen Anordnungen dieser Regierung verdient das sogenannte Konkordat oder die Uebereinkunft in geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem Fürstbischof von Konstanz und dem Kanton Luzern, im Jahr 1806, unter dem Amtsschultheiß Krauer, einer besondern Erwähnung. Die Hauptbestimmungen derselben waren folgende: 1. Es wird zur Bildung der Geistlichen ein Priesterseminarium errichtet, das alle, die ein geistliches Amt erhalten wollen, nach Vollendung ihrer Studien auf einer Gelehrtenschule, besuchen müssen. Die innere Einrichtung des Seminariums, Lehrplan und Studien, dirigirt der Bischof; aber sie wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Die zeitliche Verwaltung besorgt der Regens, legt aber der Regierung jährlich Rechenschaft ab. Bei den Prüfungen führt der bischöfliche Kommissar den Vorsitz. 2. Die Kollegiatstifte Münster und St. Leodegar zu Luzern sind nicht ferner Wohnungen des Müssiggangs, sondern Ruhesitze; jenes für altersschwache und verdiente Geistliche, dieses für betagte würdige Schulmänner, welche dann Chorherren werden und den Gottesdienst in dem Stifte versehen helfen. — Dies einzige Denkmal des humanen Dalbergs würde seinen Namen in der Schweiz unvergeßlich machen! — Durch zweckmäßige Einrichtungen wird für bessere Besoldung, sorgenfreies Alter und verdiente Ruhe auch den Professoren an den niedern Schulen gesorgt! 3. Die Pfarrsprengel werden für bessere Seelsorge und zur Erleichterung des Volks zweckmäßig ausgeglichen und zugeründet; wo es nöthig ist, werden neue Pfarreien errichtet, sobald die gehörigen Fonds vorhanden sind. Kapellaneien, die bloße Sinekurstellen waren, — Mißbräuche des Nepotismus — werden mit Pflichten der Seelsorge, der Schulführung oder der Aushülfe für andere Geistliche verbunden. 4. Das Recht der Veränderung und Versetzung der Benefizien durch die Regierung wird

anerkannt; in der Ausführung findet aber eine Uebereinkunft mit dem Bischof statt. 5. Die Pfarreien werden in drei Klassen getheilt, deren Besoldungen mit der Arbeit und dem Umfang der Seelsorge im Verhältniß stehen. Nur verdiente Geistliche steigen zu den höher besoldeten Pfründen auf; während das Verdienst bisher nur zu häufig darbte und das Unverdienst „mit reichen Pfründen Wucher trieb." Der Ueberschuß der Einkünfte der Pfarreien über die in der Klassifikation stipulirte Besoldung fließt in die geistliche Kasse, aus welcher die geringern Pfarreien ihre Zuschüsse erhalten. 6. Die Geistlichen sind den allgemeinen Steuern aller Bürger unterworfen. 7. Es wird eine geistliche Kasse gebildet; die Kommission, die sie verwaltet, steht unter der Regierung, legt ihr jährlich Rechenschaft ab und trägt ihr ihr Gutachten vor. Geistliche und weltliche Mitglieder, unter erstern stets der bischöfliche Kommissarius, bilden jene Kommission.

Diese Kasse ist bestimmt zur Unterstützung schlechter Pfarreien, des Seminars, neuer Pfarreien, der Hilfspriester, Erziehungsanstalten und anderer Anstalten der Versittlichung.

Die Quellen dieser Kasse sind: die Ueberschüsse der reichen Pfründen über die stipulirten Besoldungen; Beiträge von allen Pfarreien nach Maasgabe der Einkünfte, von reichen Kapellen, Kongregationen oder Bruderschaften des Kantons; die Fonds eingehender Bruderschaften und die Zuschüsse der Kollegiatstifte.

Es läßt sich leicht erachten, mit welchen schwarzen Farben die Schilderung dieses Konkordats entworfen war, welche die Nuntiatur nach Rom schickte.

In diesem Konkordat war bestimmt, daß das Kloster Werthenstein und dessen Fonds zur Bildung des Priesterseminars verwandt werden sollten, wenn der heil. Vater es erlaube. Dies führte zu einer höchst interessanten und

merkwürdigen Verhandlung der Regierung von Luzern mit dem Papste. In ihrem Schreiben an den Papst (vom J. 1806) berührte sie zugleich noch einige andere Wege, auf welchen sie die Mitwirkung der Klöster zur Beförderung des gesellschaftlichen Wohles wünschte. Sie ersuchte also die Genehmigung des Papstes für folgende Punkte:

1. Daß das Kloster Werthenstein zur Errichtung eines geistlichen Seminars verwandt werde, so daß die noch lebenden Mönche in das Minoritenkloster zu Luzern versetzt werden sollten. Das Frauenkloster Rathhausen solle zu einer Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt, die durchaus nothwendig sei, wofür aber alle Fonds mangelten, benutzt werden. Beide Klöster, bemerkte die Regierung, seien im Verfall durch ihre eigene Schuld und erforderten zu ihrem Fortbestehen beträchtliche Zuschüsse vom Staate.

2. Das Kloster St. Urban solle durch Beiträge und Bildung von Professoren zum gemeinen Besten mitwirken. Bisher wurden Landschullehrer daselbst gebildet, aber der Abt wollte es aus Hochmuth nicht länger dulden.

3. Andere Klöster, die benannt waren, sollen der Besserung strafbarer Personen oder der Verpflegung von Kranken ihre Dienste widmen.

„So werden die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung: Besserung, Veredlung und Versittlichung der Menschheit, Milderung des Elends und Erhebung des Priesterstandes zurückgeführt, keineswegs aber für unmittelbare Staatszwecke benutzt."

Dieses Schreiben war ein Muster würdiger Sprache und trefflicher Entwicklung des Grundsatzes, daß — und der Art, wie die Klöster sich an die höhern praktischen Zwecke der Menschheit anreihen sollen. Dieser Grundsatz

war herrschend bei den Regierungen; [22]) er war durch die oben erwähnte Denkschrift des Fürstbischofs eingeleitet und besonders durch ihn waren die Klöster vor der Auflösung bewahrt worden, die man deßwegen vornehmen wollte, weil man das Mark des Landes zu wichtigern Zwecken bedürfe, als die Stätten der Faulheit zu bereichern.

In dem Breve, das der heil. Vater (vom 21. Hornung 1807) auf dies Schreiben erließ, beginnt er mit der Versicherung, daß er einen Strom von Thränen über die Ruchlosigkeit der Luzerner vergossen habe. Dann wird das Hauptgesuch, die Klöster Werthenstein und Rathhausen betreffend, rund abgeschlagen; „die Erhaltung so heiliger Orte, wo so viele Pilgrime hin wallfahren und so viele Messen gelesen würden, sei wichtiger als Armen- und Waisenanstalten und Seminarien. Die übrigen Punkte wurden nur unter solchen Bedingungen gestattet, daß die Staatsgewalt sie nicht eingehen konnte; z. B.: Im Kloster St. Urban möchten Jünglinge gebildet werden, aber dann müsse Aufsicht, Lehre und Leitung allein unter dem Abt stehen. Dann wird das Konkordat bitter getadelt, vorzüglich die Bestimmung, welche die Kollegiatstifte zu St. Leodegar und Münster betraf, und der durch die liberalen Staatsansichten eingeführte Loskauf der Zehnten. „Alle diese Anordnungen seien nur auf den Umsturz der katholischen Kirche und Religion gerichtet und könnten den Luzernern nur von den Feinden dieser Religion (G. V. Wessenberg) eingegeben sein." Außerdem enthielt das Breve noch eine Menge von Entstellungen, die von den Verläumdungen des Nuntius herrührten.

In der Antwort der Regierung (vom 20. Mai 1807) auf dieses Breve verlangte sie eine volle Genugthuung für die verläumderischen Beschuldigungen, womit der heil.

---

22) S. oben.

Vater getäuscht worden sei; entwarf eine weitläufige Schilderung von dem Zerfall des geistlichen Wesens, und der Erziehung und der physischen Verarmung des Volks bei ihrem Regierungsantritt und rechtfertigte die Nothwendigkeit ihrer Forderung in der siegreichen Sprache, welche das Bewußtsein eingibt, für höhere, weit über dem System des Papismus liegende Zwecke der Menschheit zu arbeiten. Fest beharrte sie auf dem Rechte des Staats die Oberaufsicht über die Klöster, ihre ökonomischen Verhältnisse, Zucht, Novizenannahme u. s. w. zu führen; alle Rechte ihrer Vorfahren in Kirchensachen werde sie entschlossen ausüben; sie kenne keine andere Feinde der Religion als heuchlerische Verläumder und solche, welche Feinde der Gesetze und der Verfassung seien.

Dieses Schreiben sandte die Regierung nicht durch den Nuntius Testaferrata, mit dem sie gänzlich zerfallen war, sondern durch den Regierungssekretär K o p p geradezu nach Rom. Aber der Papst beharrte auf seiner Weigerung. Mit weiser Mäßigung verzichtete darauf die Staatsgewalt auf die Säkularisation der beiden Klöster, setzte aber das ganze Konkordat ohne alle Rücksicht in Vollzug.[23])

Eine ähnliche Korrespondenz war auch von dem Fürstbischof mit dem Pabste geführt worden. Mit Berufung auf die Kirchengesetze hatte der erstere um die Aufhebung des Klosters Werthenstein zum Besten des Seminars nachgesucht. Darauf folgten zwei Breven. Das erstere (vom 21. Febr. 1807) enthielt bittere Klagen und Vorwürfe über die Aufhebung der Klöster — harte Ausfälle über das damalige E r z i e h u n g s w e s e n in Luzern (wovon weiter unten) — und die Anmaßung, dasselbe müsse unter der Ge-

---

23) S. über diese Vorfälle: Faktische Darstellung der Unterhandlungen der Regierung von Luzern mit dem Papst Pius VII. rc. gedruckt auf Befehl der Regierung. Luzern 1808.

walt der Kirche stehen. In dem zweiten (vom 28. Febr. 1807) wird der Fürstbischof aufgefordert, „das ganze Konkordat für ungültig zu erklären und zu vertilgen, in diesem Konkordat seien geistliche Sachen der Gewalt und dem Willen der Laien unterworfen worden — der General-Vikar habe in ihm die Rechte und Gewalt der Kirche mit Füßen getreten und schändlich verrathen." [24])

Der Haß gegen dieses Konkordat rührte her von dem humanen Inhalte desselben, von der Anerkennung der Rechte der Staatsgewalt in demselben und von dem Umstande, daß es der Nuntiatur nicht zur Genehmigung war vorgelegt worden. Das war aber nach den Rechten des Episkopats durchaus nicht nöthig.

Das Konkordat trat in Vollzug. Das Seminarium wurde aber mit großen Kosten in Luzern eingerichtet. Der General-Vikar entwarf einen trefflichen Lehrplan, in welchem als Gegengift gegen Mystik auch die physikal. Wissenschaften aufgenommen waren, und stellte helldenkende und gelehrte Männer, als Regens desselben aber den durch seine Schriften berühmten Professor Dereser an. Mit Haß und Ingrimm betrachtete der Nuntius dieses Institut und denuncirte sogleich die Professoren wegen Irrlehren. Diese Denunciation blieb natürlich ohne Erfolg. Endlich wurden sogar Zöglinge als Werkzeuge mißbraucht, um den Professor Dereser und den bischöflichen Kommissarius Thaddäus Müller öffentlich bübischer Weise zu beschimpfen. Der Fürstbischof selbst und die Regierung verschafften ihnen eine strenge Genugthuung.

So wie der General-Vikar die hohe Aufgabe, den geistlichen Stand zu seiner Bestimmung für das Gesellschaftswohl hinzuführen, stets im Auge hatte, so suchte er

---

24) Die beiden päpstlichen Breven sind abgedruckt in der Denkschrift über Wessenberg.

auch die kirchenrechtliche Stellung des Bisthums gegen die päpstliche Gewalt, durch konsequente Ausübung der Rechte des Episkopats nach dem neuern Kirchenrechte thatkräftig zu behaupten. Ohne vorherige Genehmigung der Kurie von Konstanz erkannte er keine Dispensen und Exemtionen von Rom an; er widersetzte sich dem Privilegien- und Reservatenunfug, den die römische Kurie nicht vergessen konnte; jede Antastung der ursprünglichen Rechte des Episkopats, jeden Eingriff in seine Jurisdiktion, jeden Versuch der Nuntiatur in Luzern, ihren Sprengel auch über den deutschen Theil des Bisthums auszudehnen, wies er mit kräftiger Hand zurück; die Dispensen von allgemeinen Kirchengesetzen ertheilte er selbst, trotz der heftigen Beschwerden des Nuntius, der darauf Anspruch machte, in einem Schreiben an den Generalvikar, worin er behauptete, daß er die Stelle des Papstes in der Schweiz vertrete und nicht allein mit ordentlichen, sondern auch mit außerordentlichen Fakultäten ausgerüstet sei. [25]) Im gleichen Geiste verfuhren die Regierungen; wir erinnern nur an die kräftige Art, mit welcher die Regierung von Luzern (im Jahr 1809) den Abt von St. Urban, welchen der Nuntius bewog, sich der schuldigen Rechnungsablage zu widersetzen, gefangen nach Luzern führte und absetzte.[26]) Durch eine konsequente Durchführung der Rechte des Episkopats und des Staates in Kirchensachen war also die Nuntiatur ganz bei Seite geschoben worden; sie hatte nichts zu thun, als ohnmächtige Intriguen zu schmieden. Während der Gefangenschaft des Papstes in Frankreich verhielt sich Testaferata in Luzern äußerlich ganz ruhig; er war gleichsam nur noch als Privatperson gegenwärtig.

---

25) Denkschrift über Wessenberg S. 130.

26) Helvetia a. a. O. 149 ff.

So ward in dem schweizerischen Theil des Bisthums Konstanz durch die vereinte Wirksamkeit der Regierungen und der bischöflichen Behörde nicht allein ein aufgeklärtes katholisch-christliches Religionssystem, im Gegensatz mit dem römischen, sondern auch das geläuterte auf dem Episkopalsystem beruhende Kirchenrecht, im Gegensatz zu den falschen Dekretalen, zu der herrschenden Denkart des Klerus erhoben.

Es war ein großer Fehler, daß man die geistliche Jurisdiktion des Nuntius, die ein offenbarer Mißbrauch ist, nicht ausdrücklich aufgehoben hat. Die schlimmen Folgen dieses Fehlers zeigten sich sehr bald.

Zweites Kapitel.

Losreißung der Schweiz von dem Bisthum Konstanz.

Als man nach dem Sturze Napoleons anfing wieder aufzubauen, was der fünf und zwanzigjährige Sturm an dem alten Staatsgebäude Europa's zertrümmert hatte, versuchten auch die Päpste, das verfallene Werk der Hierarchie wieder zu reorganisiren. Unter „die Gräuel der Revolution" rechnete man in Rom nicht blos, was wirklich Folge derselben war; alle Akte der Regentenmacht, der Schriftstellerwelt und der Bischöfe, wodurch die Emanzipation der Staatsgewalt, der Kirche und der Völker von den Fesseln des lügenhaften Isidors war bewirkt worden, fielen in Rom in dieselbe Kategorie. Mit erstaunungswürdiger Kühnheit reichte Pius VII. über eine ungeheure Kluft hin dem Geiste Klemens XIII. und seinen treuen Mitstreitern, den Jesuiten, brüderlich die Hand; nichts von dem neuen Kirchenrecht ward zugegeben, nichts von den alten Anmaßungen aufgeopfert; alle Usurpationen eines rein untergegangenen Zeitalters sollten von neuem in Kraft gesetzt und sanktionirt werden.[1]) Um diesen Zweck zu errei-

1) Wer an unserer vielsagenden Behauptung zweifelt, den verweisen wir auf die neuere Zeitgeschichte; er lese nur die Denkschrift

chen, war die Wiederherstellung der Jesuiten, als Lehrer des Kirchenrechts und Bildner der aufwachsenden Generationen, durchaus nothwendig; aber dieser monströsen Geburt des Mittelalters fehlte überall die Lebensluft; wie schattenähnliche Gespenster irrten die Nachkömmlinge Loyola's im 19. Jahrhundert unter den Nationen, mit Ausnahme weniger Länder, umher; und in Absicht der Regenten fand Rom bald, daß sie das neue Kirchenrecht, das sich am Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt hatte, nicht vergessen hatten; die Staatsgewalt nahm, mit wenigen Ausnahmen, gegen den päpstlichen Stuhl wieder dieselbe Stellung ein, in welche sie zu Josephs II. Zeiten getreten war.

Es ist aus dem Gesagten erklärlich, wie nun in Rom auch das alte Projekt, die Schweiz zu ultramontanisiren, wieder aufgegriffen wurde; ja es mußte, bei dem durchaus veränderten Verhältniß der Päpste zu den meisten andern katholischen Staaten, namentlich den deutschen, eine noch weit höhere Bedeutung, als vormals für die römische Kurie gewinnen. Für den Plan, den falschen Dekretalen, die aus den übrigen Ländern verbannt worden waren, eine Zufluchtsstätte zu bereiten, die in der Folge wichtig werden könnte, mitten unter den abtrünnigen Staaten eine päpstliche Faktorei für die isidorischen Prinzipien zu gründen, von wo aus ihnen, bei günstigern Umständen, wieder in den Nachbarstaaten Boden gewonnen werden möchte,[2]) war kein Punkt im europäischen Staatensystem geeigneter als die Schweiz.

über Wessenberg und die Noten von Consalvi daselbst. Ausführlich ist diese römische Restaurationstendenz entwickelt in der Schrift: „Bedeutung des Kampfes der liberalen kathol. Schweiz mit der römischen Kurie, von Dr. Ludw. Snell."

2) Wer an der Richtigkeit dieser Ansicht zweifelt, dem halten wir von vielen nur eine schlagende Instanz vor. Im Jahr 1817

Die wesentlichen Theile dieses Planes waren: die Kirche in der Schweiz unmittelbar unter Rom und die Nuntiatur zu stellen und sie mithin von jedem Metropolitanverband oder Diözesanverband mit fremden Bischöfen abzulösen; dem Klerus wieder die römischen Schulmeinungen einzuimpfen und das neue Kirchenrecht zu anathematisiren; die Schulen unter den Klerus und die Jesuiten zu bringen, um so die ganze geistige Kultur der katholischen Schweiz unter römische Vormundschaft zu setzen; die Staatsrechte in Kirchensachen, wo nicht ganz aufzuheben, doch praktisch so viel als möglich zu verletzen, um so neben dieser verhaßten Theorie eine entgegengesetzte Praxis zu begründen, auf die man sich dann berufen könnte; endlich der Nuntiatur wieder eine möglichst ausschweifende Gewalt zu erringen. Mit dem ersten und letzten Punkte mußte das Werk begonnen werden, dann gaben sich die übrigen leicht im Lauf einer kurzen Zeitfrist.

In Absicht des ersten Punktes hatte die französische Revolution, die in jedem andern Betracht dem Papstthum so verderblich war, durch die Zertrümmerung der französischen und deutschen Erzbisthümer treffliche Vorarbeiten geliefert. So waren die schweizerischen Bisthümer Basel, Lausanne und Chur von ihren frühern Metropolitanverban=

---

schickte der Papst den Nuntius Carlo Zeno nach Baden, „weil Konstanz einer jener Kirchsprengel sey, welche zur Nuntiatur in Luzern gehören.“ Se. Königl. Hoheit der Großherzog antwortete dem Papste: „Die Konstanzische Diöcese, wie sie dermalen besteht, im Genuß der deutschen Kirchen- und Reichsgesetzlichen Freiheit, war nie einer Nuntiatur untergeben“ und wies hiermit das päpstliche Geschenk zurück. Die Denkschrift (über Wessenberg) bemerkt hierbei, dies sey ein Versuch gewesen, dem Nuntiaturwesen eine Straße nach Deutschland einzuebnen. Die Excursion des Nuntius aus der römischen Burg, woran er in der Schweiz baute, war mißlungen. S. Denkschrift über Wessenberg.

den abgelöst worden. Mit Sitten war dies bekanntlich schon vor der Reformation geschehen. Da wir in der Folge diesen Gegenstand nicht wieder berühren, so wollen wir sogleich hier, wiewohl dem historischen Gange etwas vorgreifend, bemerken, daß in der Folge für diese Bisthümer gegen alle kanonische Ordnung der frühern Conzilien, selbst gegen die ausdrückliche Bestimmung des Tridentinums der Metropolitanverband nicht wieder hergestellt wurde. Denn das Tridentinum fordert ihn bestimmt für jedes Bisthum (Sessio 24. de reform. C. 2); nach ihm ist die Entbindung von demselben nur eine durch Dispens bestehende Ausnahme von den allgemeinen Kirchengesetzen; wer aber die Dispense nicht sucht, dem können sie nicht aufgedrungen werden.[3]) Den Schweizern wurden sie aufgedrungen und es entstand so die in der Kirchengeschichte unerhörte, aus dem Umsturz der kanonischen Ordnung hervorgehende Erscheinung, daß alle Bisthümer eines Landes in römische Immediat-Bisthümer unter der Nuntiatur verwandelt wurden.[4])

Die Kernlande der katholischen Schweiz (d. h. der ganze östliche Theil des Landes bis an die Aar, außer Chur) waren indessen dem deutschen Bisthum Konstanz subordinirt, das damals dem Regensburger Erzbisthum unter dem Fürstbischof Dalberg unterworfen war. Zufolge des Planes mußten auch diese schweizerischen Länder von dem deutschen Bisthum und Erzbisthum losgerissen und durch Errichtung neuer Bisthümer unmittelbar der römischen Kurie und der Nuntiatur untergeben werden. Manche haben die Losreißung dieser Länder von Konstanz blos aus dem Haß der römischen Kurie gegen die Prinzi-

3. S. Feers Schrift: über das Bisthum Basel. Aarau, 1828. S. 12 und 42.

4) Blos Como blieb unter Mailand.

pien der deutschen Kirche, namentlich gegen die Konstanzische Verwaltung und den Generalvikar W e s s e n b e r g erklären wollen. Allerdings war dieser Haß vorhanden und zwar in so hohem Grade, daß es in Rom beschlossen war, möglichst alle Anordnungen jener bischöflichen Verwaltung in der Schweiz wieder auszutilgen. Gleichwohl ging diese Losreißung aus einem höhern Prinzip hervor, wie bemerkt worden; die Schweiz sollte für alle Zukunft in eine unmittelbare römische Kirchenprovinz verwandelt werden. Wäre der Bischof von Konstanz auch der fügsamste römische Kurialdiener gewesen, dennoch wäre die Losreißung erfolgt.

Diese Abtrennung der schweizerischen Diöcesanstände von dem Bisthum Konstanz soll uns in dem gegenwärtigen Kapitel beschäftigen. Wir haben sie als integrirenden Theil eines umfassenden Ganzen von Bestrebungen, als Theil eines höheren Planes bezeichnet; diese Beziehung werden wir fest halten, und die Entwickelung dieses höheren Planes in den folgenden Kapiteln erzählen.

Diesen Plan und jeden einzelnen Theil desselben nur zu fassen, vielmehr noch, die Ausführung desselben für möglich zu halten, würde blos das Werk einer chimärischen Einbildungskraft gewesen sein, wenn man hätte annehmen müssen, daß die Mediationsregierung in der Schweiz von Dauer sein würde. Denn die Interessen der Humanität und Aufklärung, welche die theuersten und höchsten Staatsinteressen dieser Regierung bildeten, und die Staatsmänner, die am Ruder waren, würden ein unüberwindliches Hinderniß gewesen sein. Selbst an die Ausführung des ersten Theiles dieses Planes, der Losreißung der Diöcesanstände von Konstanz,[4a]) war dann nicht zu denken, mochte

4a) Es waren allerdings schon während der Mediation (1805) auf Anstiften des Nuntius Testaferrata, Unterhandlungen mit Rom vom Landammann Glutz angeknüpft worden, um die Schweiz von

dieses Vorhaben auch unter einem noch so täuschenden Titel angerathen werden; denn die liberalen politischen Grundsätze erheischten eine feste Garantie für die Erhaltung der liberalen kirchlichen Prinzipien, und diese konnten nur in dem Diöcesanverband mit Konstanz gefunden werden. Der Nuntius wußte bestimmt, daß Aargau und Luzern, die zwei bedeutendsten Kantone, die hier die Entscheidung gaben, und mehrere kleinere dieser Ansicht folgten. Die Staatsmänner in diesen Kantonen kannten sehr wohl aus der ältern und neuesten Geschichte ihres Vaterlandes und aus dem Haß der römischen Kurie gegen Wessenberg die Grundsätze Roms.

Allein der Nuntius wußte auch, daß dieses Hinderniß wahrscheinlich sehr bald würde beseitigt werden. Er wußte, daß die alten aristokratischen (regimentsfähigen) Familien in den ehemals patrizischen Kantonen (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn) nur auf ein äußeres Ereigniß warteten, um ihre verlorenen politischen Vorrechte wieder zu gewinnen und die Mediationsverfassung zu stürzen; und dieses Ereigniß schien mit den Unglücksfällen Napoleons (des Stifters und Protectors der Mediationsverfassung) zu reifen. Der Nuntius selbst und sein gewandter und verschlagener Auditor, Cherubini, waren mit dieser Partei in Luzern eng verbunden; sie halfen ihre Plane im Stillen entwickeln und die Hülfsmittel zu ihrer Ausführung vorbereiten. Diese Partei war mit dem Projekt der Losreißung der Schweiz von Konstanz vertraut und für dasselbe gewonnen; es ist aber nicht glaublich, daß ihr der

---

der Jurisdiction aller fremden Bischöfe zu trennen, allein sie hatten aus den im Text angegebenen Gründen keinen Erfolg. Erwähnt sind diese Unterhandlungen in Tilliers Gesch. der Eidgen. während der Vermittlungsakte Bd. 2 (sehr dunkel und ungenügend) und zum Theil in der Helvetia, Bd. 8.

Nuntius den letzten Zweck desselben (die Ultramontanisirung der Schweiz einzuleiten) enthüllte; es ist wahrscheinlich, daß er ihr, wenigstens den meisten Mitgliedern, dasselbe nur unter der glänzenden Firma vortrug, unter welcher es hernach öffentlich aufgestellt wurde. Uebrigens konnte er mit Grund voraussetzen, daß diese Partei, nach ihrem Siege, die in solchen Fällen gewöhnliche Maxime der Aristokraten, wenn auch nur für den Anfang, annehmen würde: sich mit der geistlichen Gewalt zu verbinden. Dann konnten entscheidende Schritte für die Gesammtentwickelung seines Planes gethan werden. Großen Vortheil gewährte ihm noch sein langer Aufenthalt in der Schweiz und die innige Bekanntschaft mit der Persönlichkeit der wichtigsten Männer in Luzern. Er machte unter andern noch vorzüglich die empfehlende Seite geltend, welche jenes Project den höchst mäßig begüterten Patriziern durch die Aussicht auf wohlausgestattete Domherrenstellen darbot. [5])

Die Stimmung der drei Urkantone war nicht ungeeignet, ihnen dieses Project (der Trennung von Konstanz) zu empfehlen. Die vielfachen Leiden, welche diese tapfern Alpenbewohner in dem heldenmüthigen Kampfe von 1798, der bei ihnen zugleich ein Religionskrieg war, von den Franzosen erduldet hatten, machten sie der Mediationsakte, als einem Werke Napoleons, abgeneigt; zugleich hatten sie sich enger an Rom angeschlossen. Daher war es nicht schwer, selbst die Aufgeklärteren in diesen Kantonen für jenes Vorhaben, wenn es nur als im Einklange mit der Wohlfahrt und Freiheit der Schweiz dargestellt würde, durch geschickte Insinuationen zu gewinnen. Durch sie konnte es daher am füglichsten angebahnt werden.

---

5) Es ist daher dieses Projekt von einem geistvollen Schweizer in einem Aufsatze in der Revue trimestrielle 1828 nicht unpassend mit dem Reiz, den der Fremdendienst für die Patrizier hat, verglichen worden.

Auch die Thätigkeit der Klöster, die unmittelbar unter Rom und der Nuntiatur stehen, und die Wirksamkeit der ultramontanischen Partei unter dem Klerus von Luzern, welche sich die Nuntiatur in den letzten Jahren der Mediationsregierung gebildet hatte und deren Wichtigkeit erst später eintrat, konnte mit Vortheil dazu gebraucht werden.

Diese *Anbahnung* der Trennung von Konstanz beschloß also der Nuntius schon im Jahre 1812, als der Stern Napoleons zu sinken begann, wohl wissend, daß die Ausführung erst nach dem Untergang der Mediationsakte möglich sei. Er verbreitete daher in den Urkantonen die Idee: „daß gleichwie die politische Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz auf ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in politischen Dingen von andern Staaten beruhe, eben so die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern möglichst getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden müsse; es sei daher rathsam, ein großes *schweizerisches Nationalbisthum* zu errichten und die Schweiz vom Bisthum Konstanz zu trennen." [6]) Diese Idee, die schon bei den frühern Verhandlungen benutzt worden war, (siehe Note 4[a]), konnte nicht fehlen, eine zauberische Wirkung gerade auf die edelsten Gemüther auszuüben und noch ein Haupthinderniß zu beseitigen, das auch nur auf diese Art zu heben war; nämlich die Liebe der Schweizer zu alten Verhältnissen und die ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an den Fürstbischof. Wo ein so hohes Gut, dachte man, wie eine *schweizerische Nationalkirche* (gleich der deutschen und gallikanischen) zu erringen ist, muß jede andere Rücksicht weichen. Denn nicht blos ein *einheimisches*, von einem einheimischen Prälaten verwaltetes, sondern zugleich ein auf einer *nationalen* Basis, d. h. auf eigenthüm-

---

6) Die ipsissima verba.

lichen Freiheiten beruhendes, eben dadurch von Rom unabhängiges, für die Interessen der Schweiz bestimmtes und somit eine Nationalkirche bedingendes Bisthum dachten sich viele unter einem Nationalbisthum;[7]) das Wort war glücklich von der Nuntiatur gewählt! die Hauptpunkte in dieser Idee waren freilich unbestimmt gelassen worden; desto mehr hatte die Einbildungskraft in ihrer Ausmalung zu thun. Davon mehr in der Folge. So hatte also die Nuntiatur gerade das Gegentheil von dem hingestellt, was sie im Schilde führte.

Der Landschreiber (Staatssekretär) Lusser in Uri, ein staatskluger und gewandter Mann, einer der Gewichtigsten in den Waldkantonen und nicht ohne Ansehen bei den übrigen, ward veranlaßt, zuerst öffentlich mit jenem Plane, ein Nationalbisthum zu stiften, hervor zu treten. Leicht gewann er Uri, dieses leicht Schwyz und Unterwalden, besonders durch den berühmten General Aloys Reding in Schwyz, einen mit dem Lorbeer des Kriegs und der Bürgerkrone geschmückten Patrioten, dessen edler Charakter allein schon beweist, daß jene Idee nur von ihrer schönen Seite aufgefaßt wurde. Nach einigen Vorverhandlungen vereinigten sich am 20. Jan. 1813 diese drei Kantone in den Beschluß: „der Nuntiatur ihr Anliegen um Absönderung der schweizerischen Diöcesanstände von Konstanz, auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles vorzutragen.". Weiter ging, was wohl zu bemerken ist, ihr Vorhaben nicht. Die Regierung von Uri theilte im Namen der drei Urkantone in einem Kreisschreiben (vom 30. Januar) diesen Wunsch und Beschluß

7) Die Folge wird zeigen, daß man das neue Bisthum unter diesem hohen Gesichtspunkt auffaßte. Daher die geschickte Zusammenstellung mit der politischen Unabhängigkeit. Hier haben wir es nur mit der ersten Anregung dieser Idee zu thun.

den übrigen Diöcesanständen mit und lud sie zur Vereinigung mit ihnen ein. Die Gründe, worauf dieser Vorschlag gestützt wurde, waren genau die oben angegebenen. Auf diesen Antrag antworteten einige Stände entsprechend, andere unbestimmt, mehrere ausweichend. Die Sache ruhte also bis zur nächsten Tagsatzung in Zürich, den 24. Juni.

Als hier die Konstanzischen Diöcesanstände die Rechnungsablage der bischöflichen Sustentationsgelder beendigt hatten, erneuerten die genannten drei Kantone ihre Vorschläge mit denselben Gründen, und stützten sie außerdem noch auf folgende Reflexion:[8] „Durch die Auflösung des Konstanzischen Domkapitels, aus dessen Schooße sonst der Bischof gewählt worden, sei, beim Absterben des jetzigen Bischofs, die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles einem ungewissen Schicksale Preis gegeben, die Wahlart sowohl als die wählende Behörde bleibe unbestimmt; dadurch sei die dem Konstanzischen Hirtenstabe unterworfene Heerde der bangen Besorgniß ausgesetzt, entweder als Verwaisete auf unbestimmte Zeit ohne regelmäßige obere Kirchenleitung zu bleiben, oder einen Nachfolger sich aufdringen zu sehen, dessen Wahl den hierseitigen Begriffen und Grundsätzen von Legalität und dessen Individualität den Gefühlen des in geistlichen Verhältnissen so nothwendigen Zutrauens nicht entsprechen würde. (Diese Worte bezogen sich auf Herrn von Wessenberg; man erkennt hierin die Eingebungen des Nuntius.) Es sei also nothwendig, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, die um so weniger bedenklich seien;

8) Wir folgen bei unserer Erzählung den Urkunden (abgedruckt in Tschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte; zum Theil in der Denkschrift über Wessenberg) und authentischen mündlichen Mittheilungen. Ein bedeutender Theil der Akten ist auch in dem schweiz. Museum 1816 abgedruckt. Diese Quellen reichen nur bis 1816.

da es nicht um plötzliche (via facti) Trennung, sondern um vorbereitende Maaßnahmen für den Fall des Absterbens des Fürstbischofs zu thun sei."

Bei der Umfrage kam zunächst das Wort an den Luzernerischen Abgesandten, den Schultheißen Krauer, eine der Hauptstützen der Mediationsregierung, voll Erfahrung und Einsicht und von einem hellen Blick, den nicht so leicht trügerische Vorspiegelungen irre führen konnten. Er bemerkte, tief die römischen Projekte durchschauend, daß die Ansicht, als erwachse aus der Trennung der Schweiz von dem auswärtigen Bisthum Konstanz größere Unabhängigkeit, auf Schein und Täuschung beruhe; diese Absonderung werde eine Vermehrung der Bisthümer im Innern zur Folge haben; dadurch aber werde die römische Hierarchie, stets geneigt, durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel ihre Gewalt zu verstärken, einen dem Geist der bestehenden Verfassungen gefährlichen Einfluß gewinnen. Diese Besorgniß sei aus der Geschichte, die deutlich genug rede, geschöpft. Ein solcher unter der Nuntiatur stehender Bischof werde dann durch seine bedeutenden Einkünfte und Familienverbindungen neue Mittel erlangen, staatsverderblichen Einfluß zu gewinnen. Diese Gefahren seien nicht von einem auswärtigen Bischof, der nur seine geistlichen Interessen vor Augen habe, am wenigsten von der liberalen bischöflichen Verwaltung von Konstanz zu fürchten. Darauf erinnerte er an die treffliche Amtsführung des Fürstbischofs, für welchen das Begehren um Absonderung von den schweizerischen Diöcesanständen, für die er stets so große Vorliebe gehegt, eine tiefe Kränkung sein müsse, und schloß dann, daß Luzern auf der Fortdauer der Diöcesanverbindung mit Konstanz beharren und die angetragene Absonderung als schädlich verwerfen müsse.

Glarus, Appenzell und Solothurn, die schon von der Nuntiatur gewonnen waren, letzteres durch das

Versprechen, den neuen Bischofssitz zu erhalten, traten den Urkantonen bei. Die Gesandten aller andern Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle; der von St. Gallen setzte hinzu: „der feste Wille seiner Regierung sei, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab= noch aufgedrungen, kein provisorischer Zustand und keinerlei Zwischengewalt eingeführt und kein voreiliger Schritt gethan werde.“

Jedoch traten die sämmtlichen anwesenden Deputirten, die von Luzern, Aargau und Thurgau ausgenommen, dem Antrage bei, eine Kommission zu ernennen, welche ein Gutachten über die Frage ausstellen solle: „Ob und was schon dermalen über den im Wurf liegenden Gegenstand gemeinschaftlich eingeleitet, beschlossen und den hohen Ständen hinterbracht werden solle?“ Die Kommission, die aus fünf Mitgliedern bestand, stattete am 3. Juli ihren Bericht dahin ab: „daß ein fürsorglicher Schritt zu thun sei,“ und gründete diesen Antrag vorzüglich auf das allmählige Erlöschen des Domkapitels zu Konstanz und auf die Besorgniß einer kritischen Zukunft in kirchlichen Dingen. Wir heben folgende merkwürdige Stelle aus: „Wenn die löblichen Diöcesanstände, ohne unter sich einverstanden zu sein, durch den Todesfall des Fürsten Primas überrascht würden: was ließe sich dann ohne mißlichen Zeitverlust Einträchtiges von ihnen erwarten? Welche Spaltungen zwischen ihnen, welche Beunruhigungen in ihrem Innern dürften sich dann äußern! und welch' ein provisorischer Zustand, welch' eine Ungewißheit seiner Andauer, welche äußere Einflüsse, welche Beschränkungen ihres Willens, man möchte sagen — welche späte Reue, welche **Schmach**, welche **Verantwortlichkeit gegen die Nachkommen**, möchten dann besorglich hervorgehen!“ Merkwürdige Worte, in welchen diese Kommissarien eine dunkle Ahnung von den

Folgen eigener Verschuldung — und nicht von dem Tode des Fürsten Primas schienen ausdrücken zu wollen.

Die Kommission legte sodann ein an den Fürstbischof gerichtetes Entwurfsschreiben vor, worin nach abgestattetem Danke für desselben liebevolle Sorgfalt für die Schweizer während seiner Amtsverwaltung, die Mittheilung gemacht wurde: „die eidgenössischen Diöcesanstände sähen sich durch die schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schooße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. königl. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde.“ Dieses Entwurfsschreiben wurde von den Gesandten der Stände (ad referendum et ratificandum) nach Hause genommen, um es ihren Regierungen vorzulegen. In der angeführten dunkeln und andeutenden Stelle war freilich immer nur noch von Vorbereitungen die Rede; gleichwohl mußte die wirkliche Absendung dieses Schreibens an den Fürstbischof der erste entscheidende Schritt werden. Der Nuntius bot daher alle Mittel, über die er verfügen konnte, auf, um die Regierungen zu diesem Schritte zu bestimmen. Auch war er überall glücklich außer in Luzern und Aargau. Der erstere Kanton beharrte fest bei seiner Weigerung, und der letztere trat, höhere Rücksichten dem Interesse des Nuntius vorziehend, durchaus den Ansichten Luzerns bei. So wurde dann jenes Entwurfsschreiben im Herbstmonat 1813, von allen Ständen, außer den genannten, genehmigt und unterzeichnet, durch die Regierung von Uri an seine Aufschrift abgeschickt. Die Antwort des Fürstbischofs war zwar verbindlich, aber gleich unbestimmt, wie die an ihn gestellte Bitte. „Er werde, sagte er darin, als Bischof und Metropolit mit Vergnügen Alles beitragen, was die verlangte Diöcesaneinrichtung, die das Beste der Religion und

das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berühre, in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne."

Wir bemerken hier, daß bei allen bisherigen Verhandlungen und der darauf Bezug habenden Schreiben immer nur von vorbereitenden Schritten die Rede ist und zwar auf den Todesfall des Fürstbischofs; von einer Trennung während den Lebzeiten desselben war noch nicht die Sprache, viel weniger von einer gesetzlosen faktischen Trennung.

Indessen näherte sich der Kriegssturm im Jahr 1813 auch den Gränzen der Schweiz und eine außerordentliche Tagsatzung versammelte sich im Wintermonat in Zürich. Der Nuntius wußte, daß mit dem Einrücken der fremden Heere, trotz der Neutralitätserklärung, die Mediationsregierung fallen und somit das größte Hinderniß, welches der Ausführung seines Planes im Wege stand, verschwinden würde. Er beschloß demnach, schon jetzt einen Schritt einzuleiten, der, nach jener Katastrophe, unfehlbar zum Ziele führen müßte. In Folge seiner Eingebungen beschloß, auf jener Tagsatzung, die Mehrheit von zehn Gesandten der betreffenden Diöcesanstände, in der Sitzung vom 19. November, eine Deputation an den Fürstbischof von Dalberg (der durch die Ereignisse gezwungen, Deutschland für den Augenblick zu verlassen, sich damals in Zürich aufhielt) mit der Bitte abzusenden, „er möge eine schriftliche Einwilligung ertheilen zur wriklichen Trennung von Konstanz, wenn der Pabst den von ihnen getroffenen Diöcesaneinrichtungen seine Sanktion würde ertheilt haben." Luzern, Aargau, und Zug nahmen keinen Antheil an diesem Schritte. Der Fürstbischof gab der Deputation zu Handen der Versammlung die schriftliche Erklärung: „Er werde ein verehrungsvolles Schreiben an Se. Heiligkeit erlassen und sich der väterlichen Entscheidung desselben unterwerfen in Betreff der Frage: ob und welche Kantone von dem

Bisthume Konstanz wirklich zu trennen seien?" Dann drückte er noch den Wunsch aus, lebenslänglich noch den bischöflichen Beruf in der Schweiz, für die er so viele Liebe hege, zu verwalten. Diese Erklärung des erlauchten Prälaten, der die ungetrübte Achtung der ganzen gebildeten Welt genoß, hätte, sollte man denken, die Stände bewegen müssen, den ausgedrückten Wunsch, der den Willen desselben deutlich genug aussprach, in so weit zu berücksichtigen, daß sie bei seinen Lebzeiten von ihrem Vorhaben abstanden. Sie hatte aber die entgegengesetzte Wirkung. Den Einflüsterungen des Nuntius folgend, erachteten die Gesandten der zehn Diöcesanstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau für dienlich, sich selbst an den römischen Stuhl zu wenden. In einer nächst darauf folgenden Sitzung wurde der Versammlung ein Entwurfsschreiben an den Pabst vorgelegt, welches von den Gesandten der genannten Stände, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, gutgeheißen wurde. Luzern, Aargau und Zug hatten von aller Theilnahme an diesen Verhandlungen abstrahirt.

Ehe dieses Schreiben aber nach Rom abgehen konnte, war bereits der politische Zustand Helvetiens gänzlich verändert. Wir können dieses wichtige Ereigniß nicht ganz unbeachtet lassen; wir müssen es, wenn auch nur mit wenigen Worten, wenigstens in der allgemeinen Beziehung, die es auf den Gegenstand unserer Erzählung hat, auffassen.

Mit dem Einmarsch der fremden Heere in der Schweiz war in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern von den alten Herrscherfamilien die Mediationsverfassung durch eine Revolution gestürzt und die vor 1798 bestehenden Aristokratien der regimentsfähigen Familien mit ihren politischen Vorrechten wieder restaurirt

worden. Dieses Ereigniß führte für die Schweiz als Bundesstaat die Aufhebung der Mediationsakte herbei. Auch die meisten der übrigen Kantone näherten sich mehr oder minder dem Zustand vor 1798 und nahmen in ihre, unter fremdem Einfluß geschaffenen, Verfassungen mehr oder minder aristokratische Elemente auf. Zürich erwarb sich das unvergängliche Verdienst, das Meiste beigetragen zu haben, daß nicht die dreizehnörtige Eidgenossenschaft restaurirt würde.[8a]) Daher und aus der Verschiedenheit der Verfassungen selbst ensprangen vielfache Spannungen unter den einzelnen Kantonen.[9])

Jene drei katholischen Aristokratien vergaßen nun ganz, besonders im Anfange, die Weisheit ihrer Vorfahren in der Stellung gegen Rom und die geistliche Gewalt; sie verbanden sich, mehr oder weniger, am meisten Freiburg, mit dieser Macht gegen die zurückgesetzten Volksklassen und machten es dadurch der Nuntiatur möglich, rasch nach allen Seiten hin ihren Plan zu entwickeln.[10]) In Luzern, das nun vorzüglich wichtig für unsere Geschichte wird, hatte der Schultheiß Rüttimann an der Spitze der alten Aristokraten die Mediationsverfassung gestürzt und den Schultheißen Krauer, so wie die andern liberalen Staatsmänner verdrängt. Der Kl. Rath (Regierung) der neuen aristokratischen Verfassung ward von den alten Junkerfami-

---

8a) Wie tief die Idee der Wiederherstellung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft in der Verstocktheit des Berner Patriziats wurzelte, beweist A. von Tilliers Geschichte der Restaurationsepoche, der in seiner unheilbaren Verblendung noch jetzt darüber trauert, daß jene Idee nicht ausgeführt worden sei.

9) Trefflich ist dies entwickelt in der Schrift: Ueber die Schweiz von einem schweizer. Vaterlandsfreund. Stuttgart. 1815.

10) Wir bitten die Leser, diese und die folgenden Bemerkungen, als den Schlüssel zu Vielem, wohl zu beachten.

lien besetzt. Die Mehrheit der Mitglieder des Kl. Raths trat in Allianz mit dem Nuntius und seiner Partei.

Das äußere Haupt dieser Partei war der Schultheiß Rüttimann, ein Aristokrat im gemeinen Sinne des Worts, wie er früher ein gemeiner Jakobiner gewesen war. Ohne eine Ahndung von dem tiefern Sinne des Lebens und von der geistigen und politischen Bedeutung seines Vaterlandes, bewegten sich bei ihm Gedanke und That nur in dem engen Kreise aristokratischer Interessen; in dieser engen Sphäre aber unbeständig, unzuverlässig und inkonsequent, ohne Prinzipien bald diesen bald jenen Weg verfolgend; oft das Bessere begünstigend, aber unfähig aus Schwäche es durchzuführen; das Arge oft nicht wollend, aber wider Willen zu ihm hingezogen; energisch nur bei einzelnen Handlungen, — leider! fast immer von verderblicher Natur, wie der Umsturz der Verfassung — denen er, aus Mangel höherer Bildung, stets den Stempel plumper Rohheit aufdrückte. Aus Ehrgeiz und, wie Wohlunterrichtete versichern, bearbeitet durch jene Nuntiaturmittel, von denen im ersten Bande[11]) die Rede war, ergriff er die ganze Leitung des Bisthumsgeschäftes, völlig im Sinne des Nuntius. Vereint mit ihm wirkte der Rathsherr Meier von Schauensee, des Schultheißen Schwager, wie dieser früher ein Jakobiner später ein wüthender Aristokrat, jenem an Energie wie an aristokratischer Konsequenz weit überlegen und ihn daher durch eigenes Uebergewicht, so wie durch den Einfluß seiner fanatischen Schwester (Rüttimanns Gattin) meistens beherrschend. Mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit und gänzlich der klugen Politik ihrer Vorfahren uneingedenk, traten diese mit der Priesterpartei in Luzern, Werkzeugen des Nuntius und Verfechter römischer Interessen, zum Verderben ihres Vaterlandes in Verbindung. Die bekannte-

---

11) S. 527.

sten zum Theil noch lebenden Glieder dieser Priesterpartei waren der Probst Meier von Münster, des Rathsherrn Bruder, diesem ähnlich an Denkart und Charakter; die Professoren Gügler, scharfsinnig, gelehrt und voll Geist, wie seine Schriften zeigen, klug, gewandt, ehrgeizig und geübt in der Kunst der Verstellung; Geiger, plump und roh, nicht ohne gewisse Gaben, aber ein unverhohlener römischer Pfaffe;[12]) Salzmann, gutmüthig und eigentlich nur zum Meßlesen geboren, aber als willenloses Instrument der Nuntiatur tauglich, zu höheren Würden erkoren zu werden; Widmer,[13]) Jneichen u. a., die wir später noch nennen werden.

Vielfach gehindert und beengt ward diese Partei von dem zweiten Schultheiß, Keller, auch einem Aristokraten, aber von der edelsten Art. Was in der Verfassung nationelles blieb (allerdings mehr als in den drei andern Aristokratien) war ihm zu verdanken. Auch in dem Volk erkannte er Rechte an. In Absicht des Klerus nahm er ganz die weisen Maximen der Vorfahren an; die Usurpationen der Priesterschaft fanden an ihm einen entschlossenen und unbeugsamen Gegner; darum haßten sie und der Nuntius ihn von ganzer Seele. Der Bisthumssache war er gram und nahm keinen Theil an ihr.

Wir ergreifen nun wieder den Faden der Erzählung. Luzern war seit der erwähnten Staatsveränderung den Ansichten der Urkantone über das Bisthumsgeschäft beige-

---

12) Als Franziskaner war er ein Gegner Roms; aber dem großen Verehrer des schönen Geschlechts wurde die Kutte beschwerlich und er wirkte von Rom die Erlaubniß, sie mit dem Weltpriesterrocke zu vertauschen, dadurch aus, daß er sich verpflichtete, fortan dem Papst zu dienen.

13) Er sowohl als Gügler waren ebenfalls früher freisinnig und wurden deshalb von dem Nuntius angeschwärzt. S. Helvetia a. a. O. S. 532.

treten. Indessen erlitt jenes Schreiben an den Papst durch die verschiedenen Erklärungen und Bemerkungen der Regierungen der Diöcesanstände wesentliche Abänderungen. Erst den 16. April 1814 wurde es, von eilf Ständen unterzeichnet, von Luzern, das, wie bemerkt, nun an die Spitze der Verhandlungen getreten war, nach Rom geschickt. Nachdem das Anliegen, ein Nationalbisthum zu errichten, vorgetragen war, heißt es in diesem Schreiben weiter: „daß sich vorerst das Ansuchen der Diöcesanstände dahin beschränke, daß sie das, was ihnen nach reifer Ueberlegung, gemäß den kanonischen Vorschriften nöthig erscheine, der klugen Einsicht Sr. Heiligkeit vorlegen dürfen; seien diese Vorschläge von Hochderselben gebilligt, dann mögten Se. Heiligkeit erklären, daß die unterzeichneten Stände vom Bisthum Konstanz getrennt seien. Durch gegenwärtiges Schreiben bitten sie also nicht, nun gleich in diesem Augenblick, vom Bisthum Konstanz losgerissen zu werden, wohl aber um die Zusicherung der väterlichen Gnade, daß sobald das Obenbezeichnete in gehörige Ordnung gebracht sei, die Trennung bewilligt werde." In demselben Geiste war auch die Antwort des Pabstes abgefaßt. „Er ertheile, sagt er darin, dem Gesuch der Stände seine Einwilligung; jedoch wolle er im Voraus erinnern, daß erst mehreres vorhanden sein müsse, nämlich eine Kathedralkirche, ein Domkapitel, ein Seminarium, ein Dotationsfond, kurz alles, was die heiligen Kirchengesetze weislich und fromm verordnen. Deßwegen habe er seinen klugen Nuntius beauftragt, Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe."

Aargau und Zug hatten weder jenes Schreiben unterzeichnet noch an der ganzen Sache fernern Theil genommen.

Die Stände hatten also gebeten, daß erstens die

Trennung erst vollzogen werden solle, wenn alle Requisiten für das neue Bisthum vorhanden seien, weil sie auf jeden Fall ein Provisorium vermeiden und unmittelbar aus dem alten Verband in das neue Bisthum übergehen wollten. Zweitens, daß die Trennung selbst nach kanonischen Gesetzen und in der rechtlichen Procedur erfolgen solle. Dasselbe versprach und besagte denn auch das päbstliche Antwortschreiben.

Das päbstliche Antwortschreiben war schon unterm 7. Oktober erlassen, aber erst den 31. Dezember 1814 den Ständen von der Nuntiatur mitgetheilt worden. Ihm war ein Begleitschreiben des Nuntius beigelegt, das von der entscheidendsten Art war. Er sagte darin, „daß er bereit sei, Alles pünktlich zu erfüllen, was Se. Heiligkeit ihm aufgetragen habe. Er mache anbei noch die Anzeige, daß er ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von Konstanz schon an den Bischof von Dalberg abgeschickt habe. Auch habe der heil. Vater durch ein anderes apostol. Breve für jetzt den Probst von Beromünster, Fr. Bernh. Göldlin von Tieffenau, zum apostolischen Vikar der abgesonderten Diöcesanstände ernannt."

Noch mehr; kaum waren diese Schreiben an die Stände abgeschickt (am 31. Dezember), als der Nuntius schon am folgenden Tage (1 Jan. 1815), folglich noch ehe die Regierungen jene Schreiben empfangen, geschweige denn beantwortet haben konnten, ein Kreisschreiben an die sämmtliche Geistlichkeit der Konstanz. Diöcesanstände erließ, worin mit großem Jubel die Trennung verkündigt, die „aus mehr zu beweinenden als wieder anzuführenden Ursachen herbeigeführt worden sei" (er meint die bischöfl. Konstanzische Verwaltung) und der Probst Göldlin als Vikar proklamirt wurde. Noch an demselben Tag wurde er von dem Nuntins mit einer Ernennnungsacte ausge-

stattet und neun Tage darauf als römisch-apostolischer Vikar feierlich installirt und beeidigt.

So ließ der Nuntius, während die Regierungen staunend da standen, einen Schlag auf den andern folgen.

Durch dieses Verfahren war der ruhige, gesetzlich vorbereitende Gang der Verhandlungen verlassen und die Schweiz plötzlich und gewaltsam von Konstanz losgerissen worden. Diese Losreißung stand nicht allein mit dem Willen der Diöcesanstände, wie von selbst erhellt, sondern auch mit dem päbstlichen Breve (vom 7. Oktober 1814) im Widerspruch. Der letztere Widerspruch war indessen blos scheinbar; der Nuntius handelte im völligen Einverständniß mit Rom.[14])

Diese gewaltsame Losreißung war in dem Plane der Nuntiatur nothwendig. Hätte man die Eidgenossen, nach

14) Der angedeutete Widerspruch mit dem Breve vom 7. Okt. mußte den Uneingeweihten um so auffallender erscheinen, als das Begleitschreiben der Nuntiatur vom 31. Dezbr. von zwei Breven sprach (das eine an den Bischof von Konstanz, das andere die Ernennung des Generalvikars betreffend) deren keines den Ständen zu Gesicht gekommen war; ja später wies es sich aus, daß das letztere damals (den 31. Dez. 1814) noch nicht existirte, indem es erst den 11. Januar 1815 in Rom ausgefertigt und im Laufe des Februars den Ständen mitgetheilt wurde. Gleichwohl handelte der Nuntius im Einverständniß mit Rom. Ihm lag alles daran, die Herbeiführung eines Provisoriums möglichst zu beschleunigen. So wie er daher erkannte, daß durch die politische Umwälzung in der Schweiz eine Lage eingetreten sei, welche geeignet wäre, durch einen gewaltsamen schnellen Akt jenes Ziel zu erreichen, behielt er das Breve vom 7. Okt., das zu diesem Plan nicht mehr ganz ganz paßte, zurück, bis jener Akt vorbereitet, d. h. bis die Sache mit der Rüttimann'schen Partei abgekartet und eingeleitet und dem Bischof von Konstanz das Trennungsdekret zugeschickt worden war. Dann erfolgte der Schlag, wobei das Ernennungsdekret des Generalvikars anticipirt werden durfte. Die päpstlichen Nuntien haben immer die weite Vollmacht, nach der Lage der Dinge und der Beschaffenheit der Umstände zu handeln.

ihrem Willen, auf dem Wege ruhiger Verhandlung unter der fortdauernden Bisthumsverwaltung des Fürstbischofs von Dalberg, die neuen Bisthumseinrichtungen mit Besonnenheit vorbereiten lassen, so war für die Nuntiatur zu befürchten, daß die Grundverhältnisse des neuen Bisthums nach denselben Principien, auf welchen die letzte Verwaltung des alten beruhte, möchten regulirt werden, d. h. auf den Principien des Episkopalsystems. Das wollte Rom nicht. Auch war zu befürchten, das **ein** umfassendes Nationalbisthum gestiftet würde; auch das wollte Rom nicht. Das alles zu vereiteln, diente trefflich das Provisorium, zumal in einem Zeitpunkte, wo, in Folge der neuen politischen Ereignisse, Spannung und Mißtrauen unter den Ständen herrschte. Endlich war dies Provisorium nothwendig, um die oben angedeuteten übrigen Theile des römischen Plans zu entwickeln. Denn es trat nun eine Art kirchlicher Anarchie ein; der Generalvikar und die andern kirchlichen Autoritäten wurden zu Nullen; der Nuntius wurde überall die bestimmende Gewalt und verfolgte mitten in dieser Anarchie mit kluger und fester Hand seine zerstörenden Plane.

Dieser Akt gewaltsamer Losreißung der Schweiz von Konstanz war indessen nicht allein in seinen Folgen verderblich; er, so wie die darauf folgenden Schritte (die Ernennung des Generalvikars, das Kreisschreiben an die Geistlichkeit u. s. w.) war auch an sich eine Verletzung des wichtigsten landesherrlichen Rechtes in Kirchensachen, des Rechtes der Einwilligung und Mitwirkung des Staats bei allen Verfügungen der Kirche; er war endlich völlig unkanonisch, eine Verletzung der Rechte des Episkopats, ein Akt gesetzloser Willkühr, ein reiner Gewaltstreich, wie die Folge zeigen wird.

Es war vorauszusehen, daß sich von Seiten der Stände Widersprüche gegen dieses Verfahren erhoben; daß

sie aber so unbedeutend sein und so leicht beschwichtigt würden, als wirklich der Fall war, kann nur aus dem, was wir oben über die innern Spannungen in der Eidgenossenschaft und über das veränderte Verhältniß der neuen Aristokratien zur geistlichen Gewalt bemerkt haben und aus dem Geist der Rüttimann'schen Partei begriffen werden.

Luzern tadelte in einem Kreisschreiben (vom 11. Januar 1815) an die Diöcesanstände, daß die Regierungen als Landesherrn, bei dem Verfahren der Nuntiatur nicht seien berücksichtigt worden; es gestand, daß ihm weder ein päbstliches Breve über die Ernennung des Probstes Göldlin zum apostolischen Vikar,[15]) noch eine Rückäußerung des Bischofs von Konstanz über die erfolgte Trennung zu Gesicht gekommen sei; es glaubte indessen zur Vermeidung größerer Verwirrung den Generalvikar „in Betracht der erhabenen Eigenschaften und der vaterländischen Gesinnungen desselben (er gehörte zur ultramontanen Partei unter dem Klerus in Luzern —) anerkennen" und das angeordnete Provisorium genehmigen zu müssen. „Jedoch wolle es den Ansichten der andern Stände hiermit nicht vorgreifen und dringe auf die schleunige Eröffnung einer Konferenz, damit der Zwischenzustand sobald, als möglich, aufhöre." So wollte demnach Luzern den Zwischenzustand bald möglichst beendigt haben und gab doch das einzige Mittel, wodurch dieses Ziel erreicht werden konnte, die Nichtanerkennung des angeordneten Provisoriums und des ganzen Verfahrens aus der Hand! Inzwischen mußte der Glaube an die Aufrichtigkeit dieser Beschwerdeführung gänzlich verschwinden durch ein, schon vier Tage vorher, von demselben Stande erlassenes Kreisschreiben. In diesem Schreiben hatte Luzern die Diöcesanstände aufgefordert, ihren Gesandten für die Tagsatzung in Zürich

15) Natürlich; es wurde erst zu dieser Zeit in Rom ausgefertigt. Sollte das Herr Rüttimann nicht gewußt haben?

Instructionen zu ertheilen über einen von Uri gemachten und von Luzern genehmigten Antrag, der dahin gieng, dem heil. Vater unverweilt zu danken für die erfolgte Trennung der Diöcesanstände von Konstanz. Jenes Schreiben berichtete ferner, daß Luzern bereits eine Zuschrift an den Nuntius (unterm 4. Jan.) abgesandt habe, welche „die lebhaftesten Dankgefühle gegen den Oberhirten für die gewährte Trennung von Konstanz und die hierdurch mittelbar erzeugte unbegrenzte Hochachtung gegen den päpstlichen Botschafter" ausdrückte.

Weit ernstlicher und bedeutender war der Widerstand der meisten andern Diöcesanstände. In den Zuschriften unter sich, an das Domkapitel zu Konstanz und an die Nuntiatur erklärten sie — und besonders Aargau, das an der Spitze der Opposition stand und dessen Schritte von dem gelehrten und freisinnigen Pfarrer Bock geleitet wurden — wie sehr der Akt der gewaltsamen Losreißung und das darauf angeordnete Provisorium ihren Absichten zuwider sei. Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen habe das Ordinariat in Konstanz so lange fortdauern müssen, bis der Uebertritt in eine geordnete Bisthumsverwaltung habe statt finden können. Eine förmliche Einwilligung und Mitwirkung der souveränen Landesbehörden; die ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Fürstbischofs und des Domkapitels; die feierliche Entbindung der Bisthumsangehörigen von ihren Pflichten gegen ihre bisherigen geistlichen Obern seien wesentliche Bedingungen, welche der Trennung von Konstanz und der Anordnung eines Provisoriums hätten vorausgehen müssen. Selbst bei der Einsetzung des Generikars habe man die Rechte der Landesbehörden umgangen. Man könne daher diese Schritte der Nuntiatur nicht anerkennen, zumal sie dem päpstlichen Breve vom 7. Okt. widersprächen.

Diese Beschwerden suchte der Nuntius dadurch zu heben, daß er den Hergang der Sache theils durch Unwahr-

heiten beschönigte, theils durch Grundsätze sanktionirte, welche aus dem Kodex der falschen Dekretalen genommen und viel bedenklicher waren, als alle bisherigen Thathandlungen. Er erklärte nämlich in mehreren Schreiben an den Kanton Aargau:[16]) „In dem päpstlichen Breve vom 7. Oktober sei allerdings einer wirklich vollzogenen Trennung keine Erwähnung geschehen; allein ein späteres Rescript des heil. Vaters an die Nuntiatur und ein gleiches an den Bischof von Konstanz spreche die wirklich geschehene Trennung aus. Wenn das päpstliche Breve an den Bischof Dalberg den Ständen nicht mitgetheilt worden sei, so liege der Grund darin, daß es wegen seines Inhaltes nicht kund gemacht werden könne.[17]) Indessen sei die Mittheilung dieser Rescripte an die Diöcesanstände gar nicht nöthig gewesen, weil durch den Minister (den Nuntius) der Fürst (Papst) spreche, und daher das Schreiben des erstern vom 1. Januar an Regierung und Geistlichkeit eine hinlängliche Bürgschaft für die Willensmeinung des heil. Vaters sei.[18]) Auch sei es gar nicht nöthig, daß dem Uebergange aus einer bischöflichen Verwaltung in eine andere eine förmliche öffentliche Erklärung des bisherigen Bischofs vorangehe, sondern, nach kirchenrechtlichen Gesetzen, müsse der Oberhirt in solchen Fällen das Geschäft untersuchen, d. h. er lasse sich die Gründe und Dokumente der einen Partei vorlegen und verhöre dann auch den Bischof,

16) Schreiben der Nuntiatur an den Stand Aargau vom 20. Januar und 4. Februar 1815.

17) Wir werden später sehen, worauf sich dieses bezieht.

18) In dieser Passage wird also das Recht der Einwilligung und Mitwirkung der Regierung in Kirchensachen geläugnet; es sei genug, wenn ihr, der unterworfenen, der Minister des Papstes den höhern Willen Sr. Heiligkeit mittheile.

gebe darauf den Ausspruch und mache die Entscheidung beiden Parteien bekannt. Dieser Gang sei in dem vorliegenden Geschäft genau befolgt worden." Nach diesen Grundsätzen steht es mit den Rechten der Landesherren nicht besser, wie mit den Rechten der Bischöfe. Ferner heißt es in dem gedachten Schreibeu: „Zudem habe der Herr von Dalberg auf das ihm zugeschickte apostolische Rescript, welches das Erlöschen aller geistlichen Gerichtsbarkeit des Konstanzischen Ordinariats in den schweizerischen Diöcesankantonen ausspreche, am 2. Januar dieses Jahres geantwortet und die Nuntiatur seiner Ehrfurcht und der vollkommenen Unterwerfung unter die Verfügungen des heil. Vaters versichert.[19]) Indessen sei auch diese Erklärung überflüssig, da wo der Papst in Folge seiner kirchenrechtlichen Machtfülle den Ausspruch gethan habe. Die Gewißheit von diesem Ausspruche müsse gänzlich die Gewissen derjenigen beruhigen, welche die göttliche Einsetzung der Kirche und ihre göttliche Hierarchie kennen. Weniger noch habe der Widerstand der Officialität und des Domkapitels von Konstanz zn bedeuten, weil diese nur bischöfliche Beamten seien, die bischöfliche Gewalt aber allein in dem Bischof ruhe, der sie durch sich selbst oder seine Beamten ausübe.[20]) Von diesem Gesichtspunkte aus müsse die Trennung von Konstanz beurtheilt werden, und daher falle nothwendig der Theil der Schweiz,

---

19) Dies war eine Unwahrheit wie die Folge zeigen wird.

20) Dies ist wohl richtig, aber hieraus folgt nicht, daß der Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese unumschränkt sei. Vielmehr bindet ihn hierin das canonische Recht an den Rath des Capitels und in den wichtigern Angelegenheiten der Kirchenregierung, selbst an dessen Zustimmung. Vgl. Ferraris, prompta bibliotheca s. v. Capitulum art. II. und das untenanzuführende Kreisschreiben des Domcapitels von Konstanz an die Kantonsregierungen und die schweiz. Geistlichkeit vom 1. Jan. 1815.

welcher sich der Vollziehung der Verordnung der Nuntiatur vom 1. Jan. widersetze, in einen schismatischen Zustand, und alle Geistliche, die sich durch die Bande, welche sie an die Konstanzische Officialität knüpfen, mit der Kirche verbunden glauben, seien wirklich Schismatiker und müssen von dem Nuntius als solche erklärt werden."

Dies war ein kühner und gelungener Versuch, die Isidorischen Dekretalen wieder in Ansehen zu bringen. Nach alter Form schließt dieses Schreiben mit der Drohung der Excommunikation. Dieses Schreiben war aber um so bedenklicher, als es im Wesentlichen auch die Grundsätze aufstellte, nach denen das neue Bisthum errichtet werden würde. Gleichwohl schwiegen die Stände und kamen aus Mangel an Eintracht zu keinem entscheidenden Resultat. Selbst Aargau das am längsten Widerstand geleistet hatte, unterzog sich zuletzt dem Provisorium, „um seinen Mitständen einen Beweis freundschaftlicher Gesinnung zu geben." Indessen müssen wir bemerken, daß dieser Stand so wie die andern, die gleich mit ihm dachten, nicht so leicht sich gefügt hätten, wenn sie nicht durch die ausdrücklichen Versicherungen des Generalvikars, „daß er seine Vollmachten nie anders, als in den von dem Fürstbischof von Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen beobachteten altbestandenen Verhältnissen getreulich ausüben werde."[21]) Freilich hätte man dieser heuchlerischen Versicherung, deren Erfüllung Aargau ausdrücklich zur Bedingung der Annahme des Provisoriums machte,[22]) nicht trauen sollen; denn diese altbestandenen Verhältnisse, oder mit andern Worten, die auf den Grund der alten Rechte der Schweizer in

---

21) Schreiben des Generalvikars Göldlin an den Stand Aargau vom 28. Jan. und 3. Febr. 1815.

22) Schreiben von Aargau an den Generalvicar vom 30. Jan. 1815.

Kirchensachen und nach den Grundsätzen des gereinigten Kirchenrechts geordneten kirchlichen Verhältnisse mit Konstanz, widersprachen geradezu den römischen Grundsätzen in dem erwähnten Schreiben der Nuntiatur, und waren in Rom als ketzerisch betrachtet worden. Noch müssen wir bemerken, daß Aargau nie eingestand, daß es rechtlich vom Diöcesanverband mit Konstanz getrennt sei. Noch am 17. Mai 1816 erklärte dieser Stand in einem Schreiben an den Generalvikar: „daß der Stand Aargau noch keineswegs vom Konst. Sprengel getrennt sei."[23])

Wir wollen nun einen Blick auf das würdige Betragen des Fürstbischofs und des Domkapitels von Konstanz werfen.

Der Fürstbischof (von Dalberg) hatte den Wunsch, welchen ihm die Diöcesanstände der Schweiz im November 1813 mitgetheilt hatten, dem Papste vorgetragen und seine Einwilligung in die Trennung derselben von Konstanz, um ein eignes Nationalbisthum zu errichten, unter der Bedingung ausgesprochen, daß diese Trennung nach kanonischen Gesetzen erfolge und die Einwilligung aller betheiligten Behörden vorhanden sei.[24]) Darauf folgte das päpstliche Breve vom 2. November 1814, das die gewaltsame factische Trennung aussprach und das wir sogleich anführen werden. Gegen diese Art der Trennung protestirte der Fürstbischof in einem Schreiben an den heil. Vater (wovon sogleich das Nähere) und gab davon den Diöcesanständen in einer Zuschrift an den Altlandammann Grimm von Wartenfels zu Handen aller betheiligten

23) Abgedruckt in der Zürcher Monatschronik 1816.

24) S. Vorstellung des Domcapitels an den Papst gegen die Trennung der Schweizerkantone von Konstanz vom 1. Febr. 1815 in der Denkschrift über Wessenberg. S. 155 fgg. Hier sind einige wichtige Aktenstücke, die in den anderen Sammlungen fehlen.

Stände (vom 16. Jan. 1815) Nachricht, deßgleichen von dem Geiste, in welchem er die Verhandlungen geleitet habe. So kam also die Unwahrheit der Behauptung des Nuntius, als habe sich der Fürstbischof dem Trennungsdekret unterworfen, an den Tag.

Zu derselben Zeit erließ der Fürstbischof ein Schreiben an seine geistliche Rathsstelle in Konstanz und ein anderes an das Domkapitel daselbst. In dem erstern dieser beiden Schreiben erwähnt er zuvörderst des Trennungsbreve, das er (unterm 2. Nov. 1814) von dem h. Vater empfangen habe. Die Stelle dieses merkwürdigen Breve, die auf die Schweizerangelegenheiten sich bezieht, lautet also: „Durch augenscheinlichen Nutzen bewogen, haben wir für gut gefunden, die schweizerischen Kantone von dem Konstanzischen Sprengel zu trennen, wie wir denn auch selbe aus apostolischer Machtfülle hiermit faktisch (de facto) trennen, um in diesen Gegenden hernach neue Bisthumssitze zu errichten (episcopales sedes)." [25]) Darauf erwähnt er seine Antwort auf dieses Breve, die folgendermaßen abgefaßt ist: „Es sei mir erlaubt, Ihnen heiligster Vater zu bemerken, daß meine Meinung allein nicht hinreicht, eine solche Zerstückelung dauerhaft zu begründen; alle hierin Betheiligten müssen gehört werden; nämlich 1) die schweizerischen Freistaaten; 2) der Großherzog von Baden als

25) Also nicht ein Bisthum sondern mehrere sollten errichtet werden. Das war Ein Grund, warum dieses Breve nicht den Ständen mitgetheilt werden sollte, (s. Note 17) um sie nicht aus ihrer Täuschung über das Nationalbisthum zu wecken. Ein anderer war, daß in diesem Breve (das sich vollständig in der Denkschrift über Wessenberg S. 123 fgg. findet) dem Fürstbischof Dalberg die bittersten Vorwürfe über die Irrthümer gemacht werden, die er in Deutschland gegen die Lehre des Heils (Isidorischen Dekretale) verbreitet habe, und daß klar gesagt ist, man wolle die Schweiz von Konstanz trennen, um sie durch passende Heilmittel wieder von den eingesogenen Irrthümern zu kuriren.

Schirmherr der Kathedralkirche; 3) das Domkapitel zu Konstanz, das rücksichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, laut Inhalt der Kirchenverordnungen, von den Rechten des Bischofs nicht getrennt werden kann; 4) die Konstanzisch bischöfliche Regierung."

So hatte demnach der Fürstbischof keineswegs in die faktische Trennung eingewilligt, sondern sich ihr widersetzt, und Se. Heiligkeit an die rechtliche Procedur erinnert. Wie konnte also der Nuntius behaupten, er habe sich dem Breve unterworfen?

Das Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel hatte im Wesentlichen denselben Inhalt und schloß mit der Bemerkung, „daß nach kanonischem Rechte es nothwendig sei, daß dasselbe im Falle einer solchen Trennung gehört werde."

Diese Schreiben des Fürstbischofs übergab das Domkapitel in einem an die Kantonsregierungen und die schweizerische Geistlichkeit gerichteten Kreisschreiben (dat. 31. Jan. 1815), welchem noch eine eigne energische Erklärung des Domkapitels beigefügt war, in der Person des Konstanzischen General-Provikars Dr. Reininger, am 8. Febr. der Tagsatzung, den katholischen Diöcesanständen und allen Kapitelsdekanaten. In dieser Erklärung protestirte das Domkapitel auf das feierlichste gegen das Nuntiaturschreiben vom 1. Jan. 1815 und gegen alle demselben nachgeschickten Dekrete und Verfügungen und verlangte, daß nach Kraft und Gesetz der Zustand der Dinge unverzüglich wieder so eingeführt werden solle, wie er vor dem 1. Januar gewesen. „Der Fürstbischof, behauptete das Kapitel, habe, wie die beigefügten Schreiben bewiesen, keineswegs auf seine Rechte verzichtet, und wenn dies auch geschehen wäre, so sei die Verzichtung ohne Rechtskraft, weil sie ohne Wissen und Willen des Domkapitels geschehen wäre, da nach dem kanonischen Rechte keine Veräuße-

rung bischöflicher Rechte ohne Einwilligung des Domkapitels statt finden könne.[26]) Nur vermöge einer rechtlichen Berathung, Einwilligung und Uebereinkunft des Fürstbischofs, des Konst. Domkapitels, der souveränen Schweizerregierungen und anderer höchsten Behörden habe die Trennung des schweizerischen Bisthumsantheils von Konstanz vorgenommen und neue Bisthümer errichtet werden können. Die bischöflichen Rechte seien Personen (dem Probste Göldlin) übertragen worden, welche sie nach Kirchengesetzen durchaus nicht mit gutem Gewissen hätten annehmen können, da sie des Eides der Treue und des Gehorsams, den sie bei ihrer Ordination dem Bischofe und dem Domkapitel geleistet, noch nicht entbunden seien, auch so lange nicht würden entbunden werden, bis nicht durch eine rechtliche Uebereinkunft der betreffenden Behörden, der schweizerische Bisthumsantheil von dem Bischof zu Konstanz mit Einwilligung des Domkapitels unmittelbar in die Hände eines ordnungs- und rechtmäßig eingesetzten Bischofs würden übergeben werden. Da also durch den Nuntius die mehr als tausendjährigen, von weltlichen und geistlichen Oberbehörden anerkannten kanonischen Rechte des Bischofs und Domkapitels über den Haufen geworfen seien,[27]) so lege das Domkapitel eine feierliche Protestation ein und erkläre hiermit vor der ganzen katholischen Kirche, daß es bereits an Se. Heiligkeit, unter dem kanonischen Rechtstitel: „von dem übel berichteten an den besser zu berichtenden Papst“ (a papa male informato ad melius informandum), appellirt habe, nnd sofort gewärtige, daß man ihm alle jene Rechtswohlthaten werde angedeihen lassen, welche die kanonischen Rechte der Appellation zuerkennen.“

---

26) S. oben Note 20.

27) Es ist hier von den Rechten des Episkopalsystems die Rede.

In einem gleich energischen Schreiben gab das Domkapitel dem heil. Vater von diesem Schritte Nachricht und verwahrte auf's neue seine Rechte durch Berufung auf die Kirchengesetze und die Dekrete der frühern Päpste selbst. Der heil. Vater erklärte aber, in dem betretenen Wege apostolischer Machtsprüche fortfahrend, die Schritte des Kapitels nebst dessen Schreiben für „ketzerisch, verdammlich uud höchst sträflich."[28])

Der Anblick dieser kraftvollen Rechtsvertheidigung weckte in den meisten der betheiligten Stände ein großes Gefühl, der Vorzeit würdig. Zwar war die Antwort, welche Luzern und andere Kantone auf die Protestation des Domkapitels ertheilten, weitschweifig, unbestimmt, matt und nichtssagend, wie die reden, welche ihre eigene Schuld und Schande bemänteln wollen.[29])

Mehrere Stände aber, an deren Spitze das Aargau stand, drangen nun ernstlich auf die schon früher projektirte allgemeine Versammlung der Diöcesanstände, „um über die Gründe der so höchst wichtigen Konstanzischen Reklamation, über die von dem Nuntius getroffenen Anordnungen in der Bisthumssache, über die bedingte oder unbedingte Anerkennung des Provisoriums und die ungesäumte Einleitung neuer Verhältnisse auf eine, die Rechte des Landes nicht gefährdende, Art zu berathen." Eine Zeitlang blieb der Gedanke an diese Konferenz ein ernsthafter Entschluß; dann aber erstarb er wieder, als jenes Gefühl, aus dem er entsprun-

28) S. diese beiden Schreiben in der Denkschrift über Wessenberg. S. 155 fgg.

29) Schreiben von Schultheiß und Rath der Republik Luzern an das Domkapitel zu Konstanz vom 17. Hornung 1815. Hier werden die bisherigen Vorgänge halb gerechtfertigt, halb getadelt, Alles belassen, wie es war, um die so nöthige Gewissensruhe nicht noch mehr zu verkümmern und jeder Beschluß auf die nächste Konferenz der Stände verschoben.

gen, in den Seelen der Meisten wieder erloschen war, eingeschläfert vorzüglich durch mehrere Schreiben von Luzern, wo der Schultheiß **Rüttimann** durch seine unwürdigen Intriguen jeden Schritt, den die Ehre der Schweiz verlangte, zu vereiteln suchte.

Zwar hatte im Laufe des Januars und Anfangs Februar, auch Luzern auf die Beschleunigung der allgemeinen Konferenz in mehreren Kreisschreiben gedrungen, „damit der unentschiedene Zustand beendigt, neue kirchliche Verhältnisse eingeleitet, die Gewissensruhe gesichert und die wichtigsten Interessen des Vaterlands gerettet würden.“[30])

Allein seit dem Bekanntwerden der Konstanzischen Reklamation änderte es plötzlich die Sprache und suchte den Zusammentritt der Stände zu einer gemeinsamen Berathung möglichst zu vereiteln, weil die Nuntiatur natürlich eine Erörterung der Konstanzischen Reklamation nicht wünschen konnte. Schon an demselben Tage, an welchem dieser Stand seine Antwort nach Konstanz abschickte (17. Hornung), erließ er ein Kreisschreiben an seine Mitstände, worin er zuvörderst denselben von dieser Antwort Nachricht ertheilte; sodann bemerkte, „daß im Laufe der Diöcesanangelegenheiten der Regierung von Luzern die **päpstlichen Anordnungen und Instruktionen** näher bekannt geworden, nach welchen der Generalvikar angewiesen sei, die bischöfliche Verwaltung in den **altbestandenen Verhältnissen** zu führen.“ Das war aber nur die Wiederholung einer schon früher ausgesprochenen Lüge des Generalvikars.[31]) Dann setzte jenes Schreiben „zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther“ hinzu: „auch der Fürstbischof von **Dalberg** habe in einer Zuschrift vom 6.

---

30) Kreisschreiben von Luzern vom 7., 11. und 23. Januar und 10. Hornung 1815.

31) S. Note 21.

Hornung seinen Einspruch gegen die Trennung der Diöcesanstände von Konstanz aufgegeben." Diese Zuschrift war aber nichts als ein Geschäfsregulativ,[32]) wodurch der Fürstbischof die Behörden in Konstanz benachrichtigt, Geschäfte, welche die Schweiz betreffen, dorthin zu verweisen, um Verwirrung zu vermeiden, weil die Trennung nun einmal faktisch vollzogen sei. Wie in aller Welt konnte man ein solches Geschäftsregulativ, an eine subordinirte Behörde erlassen, als ein Aufgeben der Protestation interpretiren! Gleichwohl ließ es der Generalvikar besonders abdrucken und verbreiten. So greift das beunruhigte Gemüth in einer bösen Sache nach jedem Halm! — Trotz dieses Schreibens von Luzern beharrten die Stände auf der Konferenz, konnten sich aber über den Ort nicht vereinigen. Indem die Regierung von Luzern in einem Kreisschreiben vom 1. März (1815) über diese Verschiedenheit der Ansichten in Betreff des Ortes Nachricht gab, wiederholte sie die Versicherung über die päpstlichen Instruktionen in Betreff der „altbestandenen Verhältnisse" zog daraus abermals den Schluß, daß die besprochene Konferenz nun nicht mehr so dringend sei, bemerkte aber, daß ein Dankschreiben an den heil. Vater ohne den Respekt und die schuldige Erkenntlichkeit gegen denselben zu verletzen, nicht länger verschoben werden könne; zugleich legte sie den Entwurf eines solchen Dankschreibens bei.[33]) Schon hatte der augenblickliche Schwung nachgelassen und statt der Konferenz über die Verletzung so großer und heiliger Rechte kam nun gar ein Dankschreiben nach Rom über diese Verletzung zur Tagesordnung. Nur Aargau beharrt mit männlicher Konsequenz auf der Berathung.

---

32) Es steht im schweizer. Museum von 1816.; 3. Heft. Es enthält auch nicht eine Silbe von aufgehobener Protestation.

33) Schreiben von Luzern an die Stände vom 1. März 1815.

Das Dankschreiben, ein Muster von Submission in einer solchen Lage, wurde nach und nach von eilf Ständen unterzeichnet und dann (datirt 24. Mai 1815, Luzern) dem Nuntius, zu Handen Sr. päpstl. Heiligkeit, durch eine feierliche Deputation überbracht; vier schweizerische Rathsherrn (von Luzern) verfügten sich in Demuth in den Pallast des Italiänischen Nuntius und brachten ihm das sklavische Schreiben! Nur Aargau und Zürich verweigerten ihre Unterschriften, „weil sie dem ganzen Gange der bischöflichen Angelegenheiten nicht ihre Zustimmung geben und ein Schreiben unmöglich unterzeichnen könnten, das im Voraus die unbedingteste Anerkennung aller in der bischöfl. Trennungsangelegenheit gethanen Schritte in Wesen und Form auszusprechen schien."[34]) Mit dieser wiederholten Rechtsverwahrung mußten sich diese Stände begnügen; mehr war nicht zu erwirken. — Wir wollen nun dieses Dankschreiben etwas näher kennen lernen.

Dieses merkwürdige Aktenstück — von Luzerner Pfaffen abgefaßt und ursprünglich noch weit kriechender, als es durch die Aenderungen mehrerer Stände, später erschien, aber auch so für souveräne Behörden, der römischen Kurie gegenüber, absolut unwürdig — beginnt mit dem Ausdruck der innigsten Dankgefühle gegen den heil. Vater: „daß er „den demüthigsten Bitten der Stände um Trennung „von Konstanz und Errichtung eines neuen Bisthums mit „dem gütigsten Wohlwollen[35]) entsprochen, das Geschäft „der vorliegenden Bisthumsorganisation dem, wegen seiner „hervorragenden Tugenden und seiner Liebe zur

34) Schreiben von Aargau an Luzern vom 8. und 22. März 1815.

35) Humillimis precibus — benignissimo favore; lauter Superlative! Um von allem Andern zu schweigen, sah der Rath von Luzern nicht, welche unwürdige Kränkung dieses Schreiben gegen den hochverdienten Dalberg und Wessenberg war?

„Schweiz (?) hochverehrten Herrn Nuntius Ceberras „Testaferrata übertragen und dem religionseifrigen, „überaus kenntnißreichen Herrn Probst Göldlin von „Tiefenau die provisorische Bisthumsverwaltung in den „frühern Verhältnissen getreulich zu versehen anvertraut habe.“ [36]) Dann fährt das Schreiben fort: „Diese so großen Wohlthaten „des heil. Vaters gegen die „Eidgenossen flößen diesen das Vertrauen ein, daß die „eigenthümlichen Rechte und Freiheiten der „Schweizer in geistlichen Dingen, diese ihnen „kostbaren und von ihren frommen und tapfern und um „Kirche und Staat so wohlverdienten Vätern erworbenen „Gegenstände, bei Gründung eines neuen Bis„thums keine Aenderung erleiden werden.“

In diesem Schreiben war über die vielfachen und frechen Verletzungen der landesherrlichen Rechte, welche sich der Nuntius hatte zu Schulden kommen lassen, auch nicht ein Wort der Beschwerde geführt; im Gegentheil war — eine Selbstvergessenheit ohne Gleichen! — der nämliche Nuntius insbesondere wegen „seiner Liebe zur Schweiz“ mit niedriger Schmeichelei gepriesen. Und dennoch suchte man in demselben Schreiben — ein Widerspruch ohne Beispiel! — ängstlich die Anerkennung der nämlichen, so sehr verhöhnten Rechte zu erwirken. Wer so von Rom seine besten Rechte mit Füßen treten läßt und dann in demüthiger Geberde um sie bettelt, kann keinen andern Bescheid erwarten, als ihn die Schweizer in dem Antwortschreiben des Papstes empfingen.

Dieses Schreiben, unterm 29. Juli aus Rom erlassen und den 3. August von dem Nuntius der Regierung von

36) Nämlich laut der wiederholten Zusicherungen des Generalvikars (s. Note 21) und des Schultheißen Rüttimanns, welche beide aber die Stände durch Unwahrheit hintergangen hatten.

Luzern zu Handen der Diöcesanstände überreicht, enthüllt auf der einen Seite, als unverhohlene und nackte Aufstellung der Grundsätze Gregors VII. deutlich die Plane Roms mit der Schweiz, auf der andern Seite zeigt es in seiner fürchterlichen Klarheit die dunkle Tiefe, in welche die katholischen Stände herabgesunken waren. In dem Eingange belobt es die ausgezeichnete Liebe und Anhänglichkeit der drei Urkantone und Solothurns gegen den heiligen Stuhl, weil sie schon früher besondere Danksagungsschreiben wegen der Trennung eingesandt hätten[37]); dann erwähnt es mit Wohlgefallen des kindlichen Gehorsams und dankbaren Sinnes, welchen die eilf Stände in dem Schreiben vom 24. Mai dem heiligen Vater bezeugten. Hierauf sucht das ganze übrige Schreiben die Schweizer zu belehren, was sie unter den frühern Verhältnissen, in welchen sie die provisorische Bisthumsverwaltung getreulich versehen wissen wollten, und unter den Rechten und Freiheiten der Schweizer in geistlichen Dingen, um deren Erhaltung sie in ihrem Schreiben gebeten, zu verstehen hätten. „Da ihr — heißt es darin — zur auserwählten Heerde Christi gehöret und treue Söhne der Kirche seid, so können und sollen wir unter dem Ausdrucke „frühere Verhältnisse", deren ihr in euerm letzten Schreiben erwähnet, nur solche verstehen, die mit den Gesetzen der Religion und der Kirche zusammenstimmen; in dieser Berücksichtigung haben wir bereits unserm apostol. Vikar zu wissen gethan, welche Handlungsweise er zu befolgen habe. Und wenn ihr erklärt, daß euch eure Freiheiten in kirchlichen Dingen so sehr am Herzen liegen, so hegen wir aus dem an=

37) Diese Kantone hatten eigene Danksagungsschreiben nach Rom erlassen, aber auch das allgemeine unterzeichnet. Man sieht, wie Rom diesen Umstand hervorhebt, weil es von den Ständen nur devoten Dank und weiter nichts hören wollte.

geführten Grunde die Ueberzeugung, daß ihr da nicht von jenen Freiheiten redet, die von jeher vom apostolischen Stuhle verdammt und von unserm Vorfahren Klemens XIII. sel. Andenkens, selbst auf Ansuchen gutgesinnter Schweizer (?), verworfen wurden.[38]) Die Freiheiten, deren Heilighaltung ihr von uns erwartet, werden sich auf jene Privilegien beziehen, welche eure Stände durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die Freigebigkeit der Päpste genießen.[39]) Diese Vorrechte genehmigen wir und sie sollen unverletzt bleiben. Eure Voreltern haben diese Privilegien sich durch ihre Verdienste erworben; denn nie würde der apostolische Stuhl sie mit dem ruhmvollen Titel „Vertheidiger der Kirchenfreiheiten" geschmückt haben, hätten sie nicht einzig und allein jene Freiheit eifrig und tapfer verfochten, welche Christus der Herr seiner Kirche auf immerwährende Zeiten verlieh. In Vertheidigung dieser Freiheit werdet ihr ohne Zweifel die Fußstapfen eurer Vorfahren standhaft und unverdrossen betreten." [40])

Diese väterliche Zurechtweisung mußte nun vollends die schwachsinnige Täuschung zerstreuen, als ob das Provisorium in den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz, oder, was dasselbe ist, auf der Basis der alten Freiheiten

38) Vgl. B. 1. S. 474 ff.

39) Vermuthlich meinte hier der heilige Vater jene Titel und Ehrenzeichen, welche die Päpste den Eidgenossen zum Lohne für ihre Tapferkeit in den italienischen Feldzügen ertheilt haben, aber er vergaß, daß dieselben Päpste mehr als einmal in ihren Bündnissen mit den Eidgenossen auch die Rechte derselben in Kirchensachen auf das feierlichste anerkannt haben. S. Bd. 1. S. 195 ff.

40) Es scheint, man hoffte in Rom die jetzige zahme Generation überreden zu können, die alten Eidgenossen hätten nicht ihre eigenen Rechte und Freiheiten, (die sie, wie im ersten Bande gezeigt wurde, standhaft behaupteten) sondern die der römischen Kirche, d. h. nach dem Zusammenhange, die falschen Decretalen vertheidigt.

und Rechte der Schweizer in Kirchensachen solle verwaltet und auf dieser Basis das neue Bisthum errichtet werden; über diese Rechte wurden die verrufenen Klementinischen Proscriptionen — auf die man sich nur in den Verhandlungen mit der Schweiz, sonst nirgends zu berufen wagte — nochmals ausgesprochen; dagegen wurden die Schweizer an die Handlungsweise der Nuntiatur, d. h. die Isidorischen Dekretalen verwiesen. Auf dieses päpstliche Schreiben schwiegen die Regierungen; Schweigen war das einzig Schickliche für die, welche selbst ihre Ehre dahin gegeben hatten.

Hiermit schließt sich der erste Akt der Bisthumsverhandlungen, welcher die Losreißung der Schweiz von Konstanz darstellt — ein für jeden denkenden Beobachter höchst interessantes Schauspiel! Die neuere Geschichte enthält kein Seitenstück zu diesem kühnen und glücklichen Versuch, die alten Usurpationen der Gregore und Innocenze wieder in Kraft zu setzen und zu dieser beispiellosen Feigheit und eckelhaften Unterwürfigkeit der Regierungen unter die Machtsprüche Roms.

Der mehr als zwölfhundertjährige Diöcesanverband der Kernlande der katholischen Schweiz mit dem Bisthum Konstanz, unter welchem die Schweizer in neueren Zeiten die vollkommenste Vereinigung der theuersten Socialinteressen der Humanität und Aufklärung mit denen der Religion und Kirche gefunden hatten und zwar fast ohne alle Kosten[41]), wurde durch eine Reihe falscher Vorspiegelungen, hinterlistiger Vorgeben und offner Gewaltstreiche, die Erstaunen abnöthigen, zerrissen, der Koder der landesherr=

---

41) Die Beiträge der Schweizer zur Unterhaltung des Bisthums Konstanz waren äußerst unbedeutend, daher die ökonomische Verlegenheit nach der Trennung, in Absicht des Fonds für das neue Bisthum.

lichen Rechte, ohne welche der Staat zum Vasallen der Kirche wird, proscribirt und ein anarchisches Provisorium eingeführt, wie es allein geeignet war, den Plan, die Schweiz zu ultramontanisiren, in Vollziehung zu setzen.

Es wird eine Zeit kommen, wo die Eidgenossen mit Scham und Ingrimm erfüllt werden, wenn sie lesen, mit welcher sündhaften Selbstvergessenheit das im Jahr 1814 emporgekommene Aristokratengeschlecht die von ihren Vätern errungenen Heiligthümer von übermüthigen Italienern in den Staub treten ließ. Zu dieser Zeit wird kein Name mit größerer Verachtung genannt werden, als der Name Rüttimanns, der, als gemeines Werkzeug der Pfaffenpartei, durch ein Gewebe von Falschheit, Unwahrheit und Heuchelei, niederträchtigen Intriguen und kriechender Hingebung einen Verrath an den heiligsten Interessen seines Vaterlandes beging, der schwerlich je wieder ganz zu tilgen ist.

Als der verhängnißvolle Schritt zur Lostrennung der Schweiz von Konstanz gethan war, suchte der Nuntius die goldenen Morgenstunden der Restauration auch noch für andere Zwecke zu benutzen und kam daher bei der konstituirenden oder vielmehr destruirenden Tagsatzung in Zürich mit einer vom 7. Mai 1814 datirten Note ein, worin die Aufnahme der folgenden drei Punkte in den neuen Bundesvertrag gewünscht und empfohlen wurde: 1) Garantie der katholischen Religion und der freien ungehinderten Ausübung des Cultus und der bestehenden Gebräuche derselben in den katholischen und paritätischen Kantonen; 2) Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und Kapitel und daß dieselben wieder unter den Schutz der Kantone gestellt werden, wie sie vor dem Jahr 1798 waren; 3) Garantie der wirklich bestehenden Kirchengüter jeder Art und deren freier Verwaltung, wem es zukommt; auch daß sie wenigstens nicht mehr (stärker) als andere Güter be-

legt werden. Die Tagsatzung überwies die Note der diplomatischen Kommission. Am 24. Mai versammelten sich die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin zur Vorberathung der Note. Diese Conferenz beschloß, der Tagsatzung zu überlassen, ob sie rücksichtlich des ersten Punktes gegen die Kantone den Wunsch äußern wollte, die freie Ausübung der Religion in den Kantonsverfassungen zu garantiren. Ueber die beiden andern Punkte vereinigte man sich nicht. Unterwalden war am eifrigsten, mäßiger Luzern und Uri, entgegen St. Gallen, Aargau und Thurgau. Ersteres äußerte unter anderm: In dem Bundesverein eine Garantie erscheinen lassen, würde den fortwährenden Streit der Klöster gegen den Kanton organisiren und dadurch die Tagsatzung behelligt werden. Diese Aeußerung war prophetisch. Am 27. Mai trug die diplomatische Kommission in ihrem Bericht rücksichtlich des ersten und dritten Punktes darauf an, daß das Ansuchen des Nuntius um Garantie der katholischen Religion und Kirchengüter den Kantonen, in welchen beide Religionen bestehen, in dem Sinn empfohlen werde, daß sie die Gewährleistung beider Religionen in ihren Verfassungen aussprechen möchten. Hinsichtlich des zweiten Punktes vereinigte sich die Kommission zu dem Grundsatz: „der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihrer Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen." Ueber die Form, wie dieser Grundsatz geltend zu machen sei, theilte sie sich. Die Mehrheit wollte, daß er nicht als ein Artikel in die Bundesakte aufgenommen, sondern entweder durch einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung ausgesprochen oder durch ein verbindliches Konkordat von sämmtlichen Ständen festgesetzt werden solle. Die Minder-

heit dagegen wollte, daß der Grundsatz in die Bundesakte aufgenommen werde; nur auf diese Weise werde die Garantie fest und gebe Beruhigung, werden die Kantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvogtei nicht länger bestehen, erhalten die Klöster und mit ihnen die katholischen Stände volle Beruhigung, — eine Beruhigung, die sie mit Recht fordern können und die ihnen um so leichter gegeben werden möge, da ein so einfacher, auf Gerechtigkeit gegründeter Satz in der Bundesakte niemanden beleidigen könne. Die Tagsatzung pflichtete hinsichtlich der Garantie der Religion dem Antrag der Kommission bei. Bezüglich der Garantie der Klöster zerfiel auch sie, doch weniger über den Grundsatz, als über die Frage, ob er in die Bundesakte aufgenommen werden solle oder nicht. Für die Aufnahme sprach besonders nachdrücklich Unterwalden, das eine Lobrede auf die Klöster hielt, denen die katholischen Staatsmänner in ältern Zeiten ihre ganze Bildung verdankten. In eben so frommem Sinne sprach Luzern und Zug rief aus, daß in demokratischen Kantonen oft ein Pater Guardian mehr als ein Landammann einwirken könne. Opposition machten vornehmlich Appenzell-Außerrhoden und Zürich. Ersteres drückte sein Befremden aus, daß die Reformirten den Katholiken religiöse Institute oder Interessen garantiren sollen, während eine umgekehrte Garantie faktisch verweigert werde. Es werde den Katholiken nie Klostervermögen garantiren, da es keine Einsicht in dasselbe haben könne. Zürich rügte ebenfalls die Einseitigkeit, den Mangel an Reciprocität und erblickte in dem Anwurf eine Verletzung der reformirten Partei. Gegen den Grundsatz durch Beschluß, daß die Klöster in den Kantonen garantirt werden, wende niemand etwas ein. In einer zweiten Abstimmung ermehrten zwölf Stande: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn und Tessin, denen sich später Basel und Schaffhausen anschlossen: es

sei obiger Grundsatz in die Bundesakte aufzunehmen. Graubünden wollte alles noch seinen Behörden anheimstellen. St. Gallen und Waadt nahmen den Beschluß ad referendum. Appenzell-Außerrhoden und Aargau wollten die Aussprechung jenes Grundsatzes zum Gegenstand eines verbindlichen Konkordats machen, wobei übrigens Aargau, wie Thurgau, wiederholt die Souveränitätsrechte verwahrte. Zürich wollte konkordatsweise den Fortbestand des Klosters Rheinau zusichern. In der folgenden Sitzung vom 28. Mai erhoben sich ernste Anstände bei Verlesung des Protokolls vom vorigen Tage. Zürich zog seine anfänglich zum Grundsatz gegebene Zustimmung zurück, als es gesehen, daß man ihn auch in die Bundesakte aufnahm. Appenzell that ein Gleiches in anderer Form. Nun machte das (Zürcherische) Präsidium den Antrag, das Protokoll offen zu lassen, damit die reformirten Stände sich abgesondert über diesen Punkt mit einander berathen könnten. Luzern, Zug und Uri aber protestirten dagegen und erklärten, wenn dies statt fände, so müßten sie neuerdings begehren, daß alternirend auch ein katholischer Vorort werde. Zürich erwiederte: lasse man nur den Ausdruck „kanonisch" weg, so werde allseitige Beruhigung eintreten und könne dann der Artikel als blos politischer Gegenstand betrachtet werden. Uri kam beschwichtigend entgegen und zeigte sich geneigt, entweder den Ausdruck „kanonisch" wegzulassen oder dessen Sinn näher zu bezeichnen. Es bezeichnete denselben also: daß kein Kloster ohne Einwilligung des Papstes aufgehoben werden könnte. Auf Verlangen von Basel ward diese saubere Erklärung in das Protokoll eingerückt, was Uri ausdrücklich zugab. Unterwalden aber wollte namentlich keine Redaktionsveränderung und gestand, daß wenn der Artikel Tags zuvor die Mehrheit nicht erhalten hätte, so wären die demokratischen Stände entschlossen gewesen, die Bundesakte an den Landsgemeinden verwerfen zu lassen

und dann abzuwarten, was daraus erfolgen würde. Nachdem noch verschiedene andere unwesentliche Aeußerungeu gefallen waren, wurde das Protokoll vom vorigen Tage genehmigt. Am 18. Juli eröffneten die Stände ihre Instruktionen über den Bundesentwurf. Rücksichtlich des Klosterartikels findet man bei diesem Anlaß keine Spur von einer Verwahrung oder eigentlichen Opposition der Kantone. Aargau gab bloß zu Protokoll, daß es den Artikel in dem Sinne verstehe, „daß die Klöster und Kapitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Einwilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können.“ Thurgau wünschte „Weglassung oder Modification, doch mit dem Beisatz: wenn alle Kantone einig wären, so könnte die Gesandtschaft auch dieses Begehren fahren lassen.“ Zürich endlich wollte „Auslassung aller Qulifikationen und Ausdrücke, welche religiöse oder Nebenbegriffe erwecken könnten.“ Der Bundesentwurf wanderte noch einmal an eine Kommission und der Klosterartikel kam am 5. August wieder in Berathung. Die Kommission brachte nun wahrscheinlich in Folge des wohlthätigen Einflusses, den Zürich auf die Berathungen damaliger Zeit überhaupt ausgeübt hat, während Bern nur an sich dachte, eine abgeänderte Fassung, worin das Wort „kanonisch“ gestrichen, alles Uebrige aber unverändert gelassen ward. Für die alte Redaktion stimmten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Solothurn, Tessin und Appenzell-Innerrhoden, für die neue Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Appenzell-Außerrhoden. Bern, Freiburg und Basel erklärten das Referendum.[42])

So entstand der schimpfliche Artikel XII. in dem Bundesvertrag von 1815. Diese Garantie der Klöster für alle

42) Stettler a. a. O. St. Galler Erzähler vom J. 1841.

Zukunft, überdies in ihrer unkanonischen Stellung (unmittelbarer Subjektion unter Rom) flößte ihnen durch das Bewußtsein, für immer dem weltlichen Arm entrückt zu sein, den verwegenen Geist der Widersetzlichkeit ein, der in der Folge bis zum offenen Aufruhr stieg. Neben diesem Rückschritt enthielt der Bundesvertrag nicht das entfernteste Analogon der heilsamen, in einem Bundesstaat, der aus den beiden Confessionen besteht, nothwendigen Bestimmung der deutschen Bundesakte (§. 16), „daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann," eine Unterlassungssünde, die sich bald in der gänzlichen Ausschließung der Reformirten nicht blos von dem Bürgerrecht, sondern von dem Niederlassungsrecht in katholischen Kantonen, so wie in dem feindseligen Geist, womit der römische Klerus die Ausübung der reformirten Religion in diesen Kantonen zu verhindern suchte, rächte.

Drittes Kapitel.

Erste Entwürfe und Versuche zur Errichtung des Nationalbisthums, bis zum Tode des Generalvikars Göldlin, 1819.

Dieses Kapitel stellt die mancherlei Organisationsversuche der Diöcesanstände zur Errichtung eines Nationalbisthums dar.[1] Das Provisorium hätte, wie Aargau in einem seiner Protestationsschreiben gegen die Losreißung von Konstanz bemerkte, zu keiner fatalern und ungeeigneteren Zeit eintreten können; kein Zeitpunkt war, wie dieser Stand sich ferner äußerte, ungünstiger für eine einträchtige Anordnung neuer kirchlicher Verhältnisse. Denn die altpatricischen Kantone, besonders Bern und Luzern, behaupteten fortdauernd, in Folge der tiefen inneren Zerwürfnisse in der Schweiz bei dem Umsturz der Mediationsakte eine feindselige Stellung gegen Aargau, Zürich und mehrere östliche Kantone; das Verhältniß der aristokratischen Partei in Luzern zur Nuntiatur, und die Art und Weise, wie sie in fortdauernder Abhängigkeit von der Nun-

1) Von den vielfach verwickelten Erscheinungen dieses Zeitraums können wir nur eine allgemeine Uebersicht geben. Jedoch werden wir nichts Bedeutendes übergehen und stets den Zusammenhang im Auge behalten.

tiatur die Verhandlungen leitete, waren völlig ungeeignet, den liberalgesinnten Kantonen Vertrauen einzuflößen; endlich traten gleich anfangs Luzern und Solothurn einander entgegen, weil jeder dieser Stände die Ehre, und, wie man damals glaubte, den Vortheil des Bischofssitzes sich zuwenden wollte. Daher immer weniger Einheit und Zusammenstimmung; dagegen wachsende Zwietracht und Eifersucht, genährt und unterhalten durch die Nuntiatur, die mit umsichtiger Besonnenheit und kluger Benutzung aller Mittel, welche diese Lage darbot, auf ihr Ziel hinarbeitete. So wurde der ursprüngliche Hauptzweck der Stände — Errichtung eines umfassenden Nationalbisthums — gänzlich vereitelt und Rom in den Stand gesetzt, einen Theil seiner Plane vollständig zu erreichen.

Die vom Stand Luzern schon im Januar 1815 dringend geforderte und dann von ihm wieder aufgeschobene katholische Konferenz zu gemeinsamer Berathung der Bisthumsangelegenheit war von ihm neuerdings durch ein Kreisschreiben (vom 29. Nov.) auf den 8. Januar 1816 nach Luzern zusammenberufen worden. Am 10. Januar eröffnete der Schultheiß Rüttimann von Luzern, als Präsident der Versammlung, die Konferenz mit einer weitläuftigen Rede, worin er sich über die Nothwendigkeit, dem Provisorium ein Ende zu machen, ausbreitete, „damit endlich einmal die Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden festgestellt würden.“ (Luzern hatte aber selbst die Konferenz so lange aufgeschoben.) Dann sprach er von den günstigen Auspizien, unter welchen das wichtige Werk der Bisthums-Organisation begonnen werde, dem religiösen Sinn der Eidgenossen, den freundbrüderlichen (?) Gesinnungen der Stände, der trefflichen Grundlage, (?) die bereits durch das Dankschreiben der Stände an den heiligen Vater (vom 24. Mai) und dessen Antwort (vom 28. Juli 1815) für das aufzuführende Gebäude gelegt sei,

dem edlen Charakter des heil. Vaters und den seltenen Eigenschaften seines Legaten, „mit welchem die Versammlung in unmittelbare Berührung zu kommen die Ehre habe" — und schloß darauf diese Heuchelei mit dem Vorschlage, den Herrn Nuntius durch eine Deputation von der Konstituirung der Versammlung in Kenntniß zu setzen, welches sofort geschah. Nachdem die Versammlung sich nochmals die beiden Schreiben, welche „die treffliche Grundlage für das neue Gebäude bilden sollten" in tiefem Schweigen hatte vorlesen lassen, ward die Sitzung geschlossen. In der zweiten Sitzung (vom 11. Jan.) ging man zur eigentlichen Berathung über. Aber nun zeigte sich eine unvereinbare Meinungsverschiedenheit unter den freundbrüderlichen Ständen. Die meisten Gesandten erklärten sich nur zum Anhören und Berichterstatten an ihre Regierungen bevollmächtigt; an ihrer Spitze stand Schwyz. Nur wenige, wie Unterwalden und Luzern, stimmten für unverweiltes Einschreiten. Der Gesandte von Schwyz erklärte: „daß es für jetzt noch gänzlich an Fonds zur Errichtung eines Bisthums fehle; der Konstanzische Sustentationsfond sei viel zu gering; das Fehlende müsse erst ausgemittelt werden." — Hätte man das nur bedacht, ehe man in das Provisorium einging! — „Ringsum in den Nachbarstaaten rege sich das Bestreben, durch gemeinsames Zusammenwirken die verfallenen kirchlichen Verhältnisse neu zu gestalten; es sei klug, in der Schweiz erst das Resultat dieser wichtigen Bemühungen abzuwarten. Endlich sei es ja noch ganz ungewiß, wie viele der von Konstanz getrennten Kantone sich zu Einem Bisthume vereinigen wollten. Die Meinung seiner Regierung gehe daher dahin, einstweilen die Angelegenheiten in dem gegenwärtigen Zustand (d. h. dem Provisorium, zu belassen." Diese Insinuationen kamen ohne Zweifel von dem Nuntius.

Dagegen erinnerte der Präsident: Es sei der Eidge-

nossen würdig, selbstständig vorzuschreiten ohne fremden Einfluß[2]) und ohne den Ausgang des Kampfes in kirchlichen Dingen in andern Ländern abzuwarten. Die Vermeidung jeder Zerstückelung der von Konstanz getrennten Kantone sei in politischer und religiöser Hinsicht von der höchsten Wichtigkeit. Das neue Gebäude brauche nicht auf einmal ganz vollendet, sondern könne allmählig aufgeführt werden. „Wenn man in dem Provisorium darum nichts Gefährdendes erblicken wolle, weil man glaube, daß der Generalvikar durchgehends in die Verhältnisse des Bischofs von Konstanz getreten sei, so müsse er bemerken, daß der Herr Nuntius erklärt habe: „weder er (Nuntius) noch der römische Hof kenne jene altbestandenen Verhältnisse, worauf man sich berufe.“ Es folge daraus, daß die Scheidelinie noch nicht gezogen sei, und daß somit ein Provisorium nicht blos in der Person, sondern in der Sache selbst statt finde, dessen Unleidliches die Regierung in täglichen, schwierigen Berührungen fühle und welches die Stellung des Hrn. Generalvikars selbst höchst peinlich mache.“ Ein merkwürdiges Geständniß von der Falschheit der frühern Versicherungen![3])

Der Präsident trug dann, wie Nidwalden, darauf an, wenigstens eine Kommission zur Entwerfung eines Gutachtens über die künftigen Bisthumseinrichtungen zu ernennen. Dieser Antrag wurde genehmigt und sofort eine Kommission von fünf Gliedern (den beiden Abgesandten von Luzern dem Schultheißen Rüttimann und seinem Schwager,

2) Hätte man nur von Anfang an diese Maxime befolgt und sich insbesondere vor dem Einfluß der Nuntiatur verwahrt!

3) Kap. 2. Note 21. Damals verlangte die Geistlichkeit in Luzern, vom Nuntius angetrieben, die Aufhebung aller Anordnungen des Bischofs von Konstanz, wie wir im folgenden Abschnitt erzählen werden. Daher der Wunsch der Regierung, das Provisorium zu beenden.

dem Rathsherrn Meier, und denen der drei Urkantone) ernannt und beauftragt, während der Abfassung des Entwurfs „mit dem Hrn. Nuntius auf schickliche Weise in konsultative Besprechung zu treten.“ (!)

Schon in der dritten Sitzung (vom 16. Januar) trug die Kommission ihr Gutachten und einen Bisthumsentwurf vor, der von den Luzerner Abgeordneten verfertigt worden war. Die wichtigsten Punkte desselben waren folgende: Die sämmtlichen Diöcesanstände von Konstanz bleiben vereinigt und bilden ein gemeinsames Bisthum. Das Domcapitel besteht aus zwanzig Domherren. Die zehn Chorherren am Leodegarstift in Luzern, wo der Bischof und das Domcapitel residiren soll, machen die Grundlage des letztern aus. Von den zehn Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, erhält jeder einen Domherrn. Die Wahl des Bischofs so wie der Domherren steht den Regierungen zu. (Diese Wahlart des Bischofs war eine herrschende Ansicht in Luzern, und erhielt sich lange; sie war aus dem Begriff eines Nationalbisthums abgeleitet.) Der Bischof zieht jährlich 5000, ein Domherr 1000 fl. „Die Verhältnisse zwischen Staat und Bischof, und diesem zur Geistlichkeit bedürfen keiner nähern Festsetzung, da kein Grund vorhanden ist, Abänderungen zu verlangen und Neuerungen zu suchen, und keine Besorgniß, daß die katholische Schweiz in den bisher bestandenen Verhältnissen beeinträchtigt werde.“

Dieser Punkt, der unverändert blieb, war der wichtigste von allen. Der Herr Präsident schien vergessen zu haben, was er selbst am 11. Januar[4]) gesagt hatte, deßgleichen, welche vielfachen Verletzungen die alten Rechte der Schweizer erlitten und wie bestimmt Rom sie geläug-

4) S. oben.

net hatte. Man erkennt hier „die konsultative Besprechung mit dem Herrn Nuntius."

Dieses Gutachten nahmen die Gesandten zur Berichterstattung an ihre Regierungen mit nach Haus und die Versammlung löste sich ohne alles weitere Resultat auf.

Der innere Zwiespalt trat nun bald bestimmter hervor. Solothurn nämlich, das an dieser Versammlung keinen Antheil genommen hatte, hegte besondere, mit den Planen Luzerns unvereinbare Ansprüche. Zum Verständniß dieses Punktes müssen wir Folgendes bemerken:

Die ehemaligen fürstbischöflich-baselschen Lande waren zu Ende des vorigen Jahrhunderts dem französischen Reiche einverleibt und in kirchlicher Hinsicht dem Bisthum Straßburg zugetheilt worden. Durch den Pariser Frieden vom 20. Mai 1814 wurde Frankreich in seine frühern Grenzen vom 1. Januar 1792 zurückgewiesen und dadurch jene Lande wieder von ihm getrennt. Der alte Fürstbischof von Basel, der seit 1797 in Offenburg residirte, erhielt durch ein päpstliches Breve vom 17. September 1814 sein früheres, während der französischen Herrschaft mit der Straßburger Diöcese vereinigtes Bisthum zurück. Um auch seine frühere weltliche Macht wieder zu erlangen, wendete er sich schon am 20. März desselben Jahres in einer Note an die alliirten Mächte, mit dem Begehren um Wiedereinsetzung in seine vormaligen Länder. Allein diese wurden in Folge einer Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815,[5]) mit Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirkes (Birseck), mit dem Kanton Bern vereinigt. Diese Erklärung enthielt zugleich die Bestimmung, daß „die schweizeri-

5) Art. IV. 6.

sche Tagsatzung entscheiden werde, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen Gebietstheilen soll gebildet werden. Im Falle das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, im Verhältnisse der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstifts und Seminariums liefern." Auf diesen Artikel gestützt und den Fortbestand des Bisthums Basel im Wesentlichen voraussetzend, entwarf Solothurn den Plan zu einem Solothurn-Basel'schen Bisthum und theilte den Ständen Bern, Basel und Aargau einen von der päpstlichen Nuntiatur verfertigten Organisationsentwurf mit, der, in zwölf Artikel gefaßt, folgende wesentliche Grundlagen aufstellte: das Solothurn-Basel'sche Bisthum umfaßt die Kantone Solothurn, Bern, Basel, Aargau. Die Stiftskirche in Solothurn wird Domkirche, wo auch der Bischof residiren soll. Das Domkapitel besteht aus den wirklichen zehn Chorherren in Solothurn, den noch lebenden Domherren des Bisthums Basel. Diesen mögen die andern Diöcesankantone durch ihre Wahl, je nach Gutbefinden, noch vier Domherren beifügen. Vierzehn Kaplane dienen den Domherren zur Aushülfe. Der Bischof bezieht einen jährlichen Gehalt von 8000 Schweizerfranken, wozu gesicherte Fonds dem Bischof angewiesen werden müssen, die zudem mit keiner Abgabe beschwert werden sollen. Der Bischof wird vom Domkapitel gewählt. Er übt, in rein kirchlichen Dingen, ungehindert seine volle, geistliche Gerichtsbarkeit aus. Ebenso ungehindert bewegt er sich in allen sein geistliches Amt betreffenden Verhältnissen. Wo es um Kundmachungen zu thun, wird er, um der weltlichen Macht seine

Achtung zu bezeigen, ihr vorher, zu gelegener Zeit, ein Exemplar seiner Verordnungen zusenden. Bei Vergleichung dieses für die Rechte des Staates so nachtheiligen, von der Nuntiatur verfaßten Entwurfes mit jenem von Luzern, welchem ebendieselbe Nuntiatur nicht nur ihren Beifall ertheilte, sondern auch „zu dessen Entwerfung durch ihre einsichtsvollen und reif erwogenen Bemerkungen Wesentliches beitrug", möchte es befremden, daß hier die Wahl des Bischofs dem Domkapitel, dort den Regierungen übertragen wird. Allein dieser Widerspruch ist leicht zu heben. Der Nuntiatur lag vor der Hand nur daran, die Zahl der Entwürfe und Ansprüche möglichst zu vervielfältigen, um ihre Zwecke desto besser zu erreichen.

Auf diesen Antrag von Solothurn erwiederte Bern, daß es vor allen Dingen darauf beharren müsse, daß nicht Solothurn, sondern Pruntrut (der vormalige Sitz des Bisthums Basel) zum Sitz für das neue Bisthum bestimmt werde. Daraus entstand sogleich ein unvereinbarer Widerspruch in den Bestrebungen dieser beiden Stände. In einem durch ungewohnte Huldigungen und besondere Rücksichten gegen den apostolischen Stuhl sich empfehlenden Schreiben wandte sich Bern mit seinem Gesuch unmittelbar an den heil. Vater, der, geschmeichelt durch diese Sprache des protestantischen Berns und um einem Projekte, das wir bald kennen lernen werden, im voraus einen Vertreter zu gewinnen, denn auch vorläufig entschied, daß der Sitz des Bisthums Basel nebst Domkapitel und Seminarium nach Pruntrut verlegt werden sollte. Der Stand Solothurn, welchem der Nuntius (oder Minister des heil. Vaters, wie er sich nannte) dasselbe versprochen hatte, kam nun dagegen mit ernsten Remonstrationen bei dem Papste ein. — Die Stellung, welche damals das immer von Selbstsucht beherrschte Bern gegen den apostolischen Stuhl nahm und eine Zeit lang behielt, von den Zeitblättern jener Epoche

„demüthig"[6]) genannt, konnte unter jenen Umständen nur von schädlichen Folgen sein.

Wir haben hiermit die Hauptdivergenzen dargestellt, die schon bei den ersten Versuchen, das neue Bisthum zu gestalten, hervorgetreten waren; wir werden bald sehen, wie sie sich noch vervielfältigten. Die allerdings große Idee eines einigen Nationalbisthums war in partielle Entwürfe, aus besondern Kantonalinteressen entsprungen, zerfallen, wobei die Gesammtinteressen des Vaterlandes fast ganz vernachlässigt wurden.

Mit diesen Erscheinungen bildet das Bestreben des Kantons Aargau einen höchst ehrenvollen Kontrast. In einem eignen umfassenden Entwurf suchte dieser Stand das Verdienst des luzernischen Entwurfes, das Beisammenbleiben aller Stände, mit einer festern Berücksichtigung der höhern vaterländischen Interessen zu vereinigen. Dieser Entwurf, welcher den konstanzischen und basel'schen Diöcesanständen im Laufe des Monats Juli mitgetheilt wurde, beruhte auf sechs Bestimmungen, auf welchen Aargau erklärte, durchaus beharren zu müssen. Diese waren folgende: 1. „Alle Kantone oder Kantonstheile, die bisdahin zur konstanzischen und basel'schen Diöcese gehörten, sollen zu einem gemeinsamen Gesammtbisthum vereinigt werden, unter dem Namen des Bisthums Windisch." Der bedeutende Umfang eines solchen Bisthums müsse das kirchliche Ansehen desselben erhöhen. — 2. „Die Diöcesanstände nehmen nach Verhältniß ihrer katholischen Bevölkerung an den Kosten und den Ernennungen der Domherren Theil; das Domkapitel soll daher an kein bestehendes Collegiatstift (weder zu Luzern noch zu Solothurn) angeschlossen, sondern für sich und unabhängig gebildet werden." 3. „Zum Sitz des Bischofs soll kein Hauptort eines Kantons ge-

6) z. B. im Schweizerboten und Wegweiser.

wählt, derselbe dagegen möglichst in die Mitte des neuen Bisthums verlegt werden.“ Diese beiden Bestimmungen sollten jedem ungebührlichen Einfluß eines einzelnen Kantons vorbeugen. 4. „Die Wahlbarkeitsbedinge der Kapitularen sollen auf eine Art bestimmt werden, welche für die Zusammensetzung eines, durch Fähigkeiten, Kenntnisse, und wahrhaft religiösen Sinn ausgezeichneten Domkapitels Gewähr geben; deshalb sollen sie auch auf deutschen Universitäten ihre Studien machen; die Wahl der Domherren geschieht durch die Regierungen in Folge des Patronatsrechts.“ Ein wichtiger Punkt gegen die Versuche der römischen Kurie, ein Domkapitel nach ihrem Sinne zu machen! 5. „Der Bischof wird, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Stände, von dem Domkapitel gewählt.“ 6. „Bei Festsetzung der Verhältnisse zwischen der geistlichen und Staatsgewalt werden der letztern feierlich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche die Regierungen in der Schweiz seit Jahrhunderten ausgeübt haben.“ [7])

Dieser Entwurf entsprach unstreitig einigen Hauptforderungen, die bei der Stiftung eines neuen und zwar Nationalbisthums zur Sprache kamen, vollkommen. Durch die gewaltsame Losreißung des größten Theiles der katholischen Schweiz von Konstanz, ehe ein neues Gebäude aufgeführt war, so wie durch die darauf folgenden Schreiben des Nuntius und des Papstes war die ganze Grundlage, worauf die kirchlichen Verhältnisse ruhten, entweder zerstört oder doch in Zweifel gerufen worden. Zwei Hauptverhältnisse waren bei einer neuen Schöpfung sorgfältig zu bestimmen; erstens: das Verhältniß der geistlichen Ge-

7) Die Akten, auf die wir uns bisher bezogen, sind zum Theil in der früher angezeigten Sammlung, zum Theil in dem schweizer. Museum Anno 1816 abgedruckt.

walt zum Staate, das suchte der sechste Punkt des Aargauischen Entwurfs festzusetzen; zweitens: das Verhältniß des Bischofs und seiner Gewalt zum päpstlichen Stuhl, denn die Rechte des Episkopats [8]) und die Unabhängigkeit der Kirche von Rom mußten gesichert werden, die letztern entweder durch Erhebung des neuen Bisthums zu einem Erzbisthum oder doch wenigstens zu erzbischöflichen Rechten. Dieser zweite Gesichtspunkt war in dem Aargauischen Entwurf nicht genug in's Auge gefaßt; jedoch ließen sich die fehlenden Garantien noch sehr gut aus ihm entwickeln. Ausgezeichnete Gottesgelehrte in der katholischen Schweiz waren um diese Zeit beschäftigt, auf die angegebene Art die Vorarbeiten für eine nationale Basis des neuen Bisthums zu liefern. [9]) Wir werden in der Folge mehr über diese wichtigen Punkte zu reden haben.

Die uneigennützigen Bestrebungen des Standes Aargau blieben ohne Erfolg; theils weil die andern ihre egoistischen Ansprüche nicht aufgeben wollten, theils weil die Nuntiatur diesem Plane entgegen wirkte. Der Stiftung eines Nationalbisthums nach dem Aargauischen Entwurfe war Rom durchaus entgegen. Auch lag es gar nicht in seinen Absichten, ein Bisthum von so bedeutendem Umfange, das sich leicht zur Selbstständigkeit erheben konnte, auffkommen zu lassen; es arbeitete vielmehr dahin, so viele kleine Bisthümer als möglich, nach römischem

---

8) Wer an der Nothwendigkeit einer förmlichen Garantie der Rechte des Episcopats für das neue Bisthum zweifelt, der lese die Denkschrift über Wessenberg. Daß er diese Rechte in der Schweiz ausübte, ward ihm in Rom zum Verbrechen gemacht.

9) Unter andern verdienen vorzüglich mehrere treffliche Aufsätze in dem schweizerischen Museum und die Schrift: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweizerischen Eidgenossen“ 1816 (von Ild. Fuchs) erwähnt zu werden.

Kirchenrecht, zu **stiften** und diese möglichst **abhängig von Rom** zu machen, sie mithin als **Immediat-Bisthümer unter die Nuntiatur** zu stellen. Daher säete der Nuntius Eifersucht, Mißtrauen und Zwietracht unter die Stände; daher hatte man Solothurn einen Bischofssitz versprochen, die Hoffnungen Luzerns genährt und den Ansprüchen Berns ein geneigtes Ohr geliehen.

Zu diesem Plane paßte nun vortrefflich das Lieblingsprojekt, mit welchem Rom im Brachmonat dieses Jahres (1816) hervortrat. Der ehemalige Fürstabt von St. Gallen war bekanntlich weltlicher Herr des schönsten Theils des nachmaligen Kantons St. Gallen und besaß zugleich bischöfliche Insignien und Gerichtsbarkeit.[10]) Durch die Staatsumwälzung des Jahrs 1798 verlor er seine Souveränität und das Stift ward von der helvetischen Regierung wegen seiner Widersetzlichkeit gegen ihre Gesetze und Verordnungen als aufgehoben angesehen und als unmittelbares Staatsgut behandelt.[11]) Am Ende desselben Jahres ließ die helvetische Regierung durch ihren Minister Stapfer den Bischof von Konstanz zur Uebernahme der geistlichen Gerichtsbarkeit in den ehemaligen St. Gallischen Stiftslanden einladen. „Das helvetische Vollziehungsdirektorium", sagt der Minister in seinem Schreiben an den Bischof, „könne weder einer ganzen geistlichen Kongregation, noch einzelnen Gliedern sein Zutrauen länger schenken, nachdem dieselbe das Eigenthum der Nation so frech geschmälert habe und überdies so oft und auf alle Weise den Fanatismus zu unterhalten suche. Es scheine, das Kloster von St. Gallen habe seine Bewohner gleichsam dazu geeignet, den Samen der religiösen Zwietracht in Helvetien auszustreuen. Die

---

10) Bd. 1. S. 401 fg.

11) Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stifts und der Landschaft St. Gallen. St. Gallen 1834. S. 133 ff.

Geschichte habe davon Spuren aufzuweisen, die mit Bürgerblut bezeichnet seien. — Das bischöfliche Ansehen, welches das Ordinariat von St. Gallen bisher genossen habe, dürfe nicht in so treulosen Händen ruhen. Eine kühne Usurpation habe allmählig dasselbe auf Unkosten der bischöflichen Rechte erhoben. Diese Usurpation sei die Quelle der bedeutendsten Streitigkeiten gewesen, bei denen die Bischöfe der List und der Bestechung der Aebte eine mildere Nachgiebigkeit entgegengesetzt hätten. Die Zeit sei gekommen, diese Anmaßung zu enden und der Bischof erhalte wieder, was man in frühern Zeiten ihm entriffen habe."[12]) Im Oktober des folgenden Jahres schritt der Bischof von Dalberg zur Uebernahme der geistlichen Gerichtsbarkeit in den St. Gallischen Landen.[13]) Der entflohene Abt Pankratius Forster bemühte sich vergebens, seine verlornen Rechte wieder zu erlangen. Durch die Mediationsakte wurden ihm günstige Aussichten eröffnet. Hätte er seine Ansprüche auf Landeshoheit aufgegeben und die neue Verfassung anerkannt, so schien es nicht, daß ihm der neue Kanton St. Gallen, der größtentheils aus seinen Landen entstanden, die Wiederbesitznahme des Stifts gewehrt haben würde. Allein von falschen Hoffnungen geblendet, zögerte er mit der neuen Kantonsregierung über die Wiedereinsetzung des Stifts zu unterhandeln. Diese faßte nun den Gedanken dasselbe in ein Bisthum zu verwandeln und schloß zu diesem Ende am 10. Dezember 1803 mit der Mehrheit der Stiftskapitularen eine Convention.[14]) Dieses Vorhaben wußte aber der Abt nicht nur zu vereiteln, sondern es auch dahin zu bringen, daß der damals in Paris gegenwärtige Papst Pius VII. sich bei Napoleon

---

12) Ebendas. S. 167 ff.

13) Ebendas. S. 170 fg.

14) Abgedruckt bei Weidmann S. 188 ff.

für die Wiederherstellung des Stifts und Abts verwendete. Er richtete aber nichts aus. Napoleon's Gesandter in der Schweiz erklärte (unterm 8. April 1805) zu Bern den Deputirten der Regierung von St. Gallen: die Abtei sei als aufgehoben anzusehen; der für die Klöster günstige Artikel der Vermittlungsurkunde erstrecke sich nicht auf St. Gallen, weil jene Akte auf schon erloschene geistliche Korporationen keine rückwirkende Kraft äußere; die Ansprüche des Abts wären als ungegründet und seine nachgesuchte Vermittlung als unzulässig erkannt worden.[15]) Der mißmuthige Abt wendete sich nun in einem Schreiben (vom 19. April) an die Tagsatzung, worin er sich bitter über die Regierung von St. Gallen beschwerte und die Kantone um ihr Zuthun ersuchte, „daß sowohl die Vorschrift des Mediationsaktes als das Dekret der eidgenössischen Tagsatzung (vom 27. August 1803) auch in Rücksicht des Gotteshauses von St. Gallen vollzogen werden sollen." Der Abt ließ hernach dieses schriftliche Begehren bei der Tagsatzung selbst durch seinen Sachwalter mündlich wiederholen, erhielt aber keine Unterstützung. Da inzwischen der große Rath von St. Gallen durch das Gesetz vom 8. Mai 1805 das Stift für aufgehoben erklärt hatte, so äußerten sich angesehene Kantone, daß damit alles abgethan sei und man aus wichtigen Gründen nicht weiter eintreten könne. Nach der Aufhebung der Mediationsakte im J. 1814 setzte der Abt Himmel und Erde in Bewegung, um die Wiederherstellung des Stifts mit seinen frühern Rechten zu bewirken. Er unternahm deshalb persönlich eine Reise nach Rom und fand hier warme Theilnahme an seinem frommen Bestreben und Verheißungen fernern kräftigen Einschreitens für sein Stift, sowohl bei den hohen Mächten als bei der Eidgenossenschaft. Dann reiste er nach dem

15) Ebendas. S. 202 ff.

kaiserlichen Heerlager der verbündeten Mächte zu Troyes und nach dem Kongreß zu Wien, und hatte Audienzen auf Audienzen bei Fürsten, Ministern und Gesandten, allein seine Reklamationen fanden hier so wenig ein geneigtes Ohr wie bei der Tagsatzung, welche seine sämmtlichen Forderungen zurückwies.[16]) Der Wiener Kongreß verordnete indeß in seiner Erklärung über die politischen Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815, daß der Kanton St. Gallen dem Abt einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 Reichsgulden und seinen Beamten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 2000 Reichsgulden bezahlen solle. Der Abt, der von der Erklärung des Kongresses einige Tage früher Kenntniß erhalten zu haben scheint, protestirte aber schon unterm 13. März feierlich gegen jede eintretende Kränkung oder Verletzung der Rechte seines Stifts und lehnte zugleich jede Bestimmung von Jahrgehalten oder Entschädigung für seine Person ab.[17]) Nun suchte der heilige Vater bei den Eidgenossen das zu bewirken, was die hohen Mächte zu verordnen nicht für gut fanden — die Wiederherstellung des Stifts St. Gallen. Anfangs hatte sein Nuntius, als er sah, daß die hohen Mächte zur Restitution der Abtei nicht zu vermögen waren, im Einverständniß mit ihren Gesandten in der Schweiz den Plan entworfen, ein Doppelbisthum Chur = St. Gallen zu gründen und es dem Abt zu übertragen. Er und sein „feiner" Auditor Cherubini gaben sich alle erdenkliche Mühe, den Abt zur Annahme dieses Bisthums zu bewegen; allein er

16) Höchst interessant sind die Briefe des Abts an den ehemaligen Kapitularen Beda Gallus, welche die Relation seiner Schritte und seines Benehmens im J. 1814 enthalten. Sie sind abgedruckt bei Weidmann S. 212 ff.

17) Ebendas. S. 224. fg.

wollte von demselben mit Verlust und Zernichtung der Abtei durchaus nichts wissen.[18])

Der heil. Vater selbst fand es für seinen Plan, die Schweiz in möglichst viele kleine Immediatbisthümer zu zerstücken, für vortheilhafter, die Abtei, die ihm unmittelbar und unbedingt unterworfen war, wiederherzustellen und die Ordinariatsrechte, die sie besaß, weiter auszudehnen. Dies war das Projekt, womit er jetzt hervortrat. Unterm 12. Juni 1816 erließ er ein Schreiben an die Tagsatzung, ein anderes an die von der Konstanzer Diöces getrennten katholischen Kantone und ein drittes an die katholischen Mitglieder des großen und kleinen Raths des Kantons St. Gallen. In jenem an die Tagsatzung rühmt der Papst zuerst die Redlichkeit und Gerechtigkeit der schweizerischen Nation hoch an; dann drückt er seinen großen Schmerz über die Verfügungen des Kantons St. Gallen über die Abtei aus und erklärt, daß er nie die angemaßte Aufhebung derselben als gültig anerkennen werde; hierauf bittet er die Mitglieder der Tagsatzung, sich für die Wiederherstellung der Abtei und ihrer Güter zu verwenden, bestätigt und erweitert ihre Ordinariatsrechte und verspricht den Abt zum Bischof („wenn dieses vortheilhafter scheinen werde") weihen zu lassen, „jedoch unter der Bedingung, daß die Beobachtung der Regulardisciplin, die vormals gewesen, ihren Bestand behalte." Aehnlichen Inhalts war das zweite Schreiben. In dem dritten hält der heil. Vater zuerst eine ernste Strafrede an die Mitglieder des großen und kleinen Raths von St. Gallen und ermahnt sie dann eifrigst: „der Abtei das Ihrige, wie es die Rechte der Religion, die Gerechtigkeit und selbst ihre Ehre erheischen, zurückzustellen;" hierauf folgt die Zusicherung des Fortbe-

18) Der Abt erzählt dies in seinen oben erwähnten Schreiben an Beda Gallus.

standes der geistlichen Ordinariatsrechte des Abts in dem bisherigen Umfang und der Antrag, diese Rechte auch auf die übrigen Gegenden des Kantons St. Gallen, die ehemals zur Konstanzer Diöces gehörten und auf den Kanton Thurgau auszudehnen.[19])

Die Tagsatzung entschied, nicht sowohl aus dem Gefühl der Nothwendigkeit gegen Rom, das nun selbst in den politischen Zustand der Schweiz Eingriffe wage, eine andere Stellung anzunehmen, als vielmehr aus einem geheimen, von den jüngsten Versuchen vor einigen Jahren (z. B. das Aargau und Waadt wieder zu Bernischen Landvogteien umzustempeln) noch frisch erhaltenen Grauen vor der Rückkehr zu den dreizehn Orten, daß dem Begehren des heil. Vaters nicht willfahrt werden könne und theilte ihm diesen Beschluß mit. Einige Gesandte auf der Tagsatzung, worunter auch der von Bern, hatten ihre Stimme über den päpstlichen Antrag nicht abgegeben, sondern denselben zur Berichterstattung an ihre Regierungen genommen, offenbar um den Papst zu schonen. Dieses Verfahren hatte die Folge, daß es zu einem zweiten Versuch ermuthigte. Ehe wir diesen berühren, müssen wir zuvörderst den weitern Gang der Bisthumsverhandlungen ins Auge fassen.

In diesem Jahre war der Nuntius Testaferrata abberufen worden; er hatte getreulich die Vollmacht des Legaten des Mittelalters ausgeübt „zu zerstören und auszureißen, zu zerstreuen und zu verderben, wie er es für gut fände.“ Der neue Nuntius Carlo Zen'o, der im November eintraf, von einem alten venetianischen Geschlecht, hochfahrend und gebieterisch, hatte den Auftrag, durch eine, allen Fortgang der Bisthumssache lähmende, übermüthige

---

19) Ebendas. S. 225 ff.

Beharrlichkeit die Genehmigung des päpstlichen Antrags in Betreff St. Gallens zu erzwingen.

Noch eine andere Person, die wir bei einer andern Reihe von Ereignissen weiter unten öfter erwähnen werden, war in diesem Jahre vom Schauplatz getreten; der Schultheiß Keller von Luzern. Ihm folgte in seiner öffentlichen Würde Amrhyn, ein Mann, ausgezeichnet durch gereifte Ansichten über Kirche und Staat, und einem uneigennützigen humanen Charakter, aber von minder entschiedener Energie als Keller, und oft in der besten Thätigkeit durch diplomatische Gespensterfurcht, die seine größte Schwäche war, gestört. Er und der Staatsrath Ed. Pfyffer bildeten den Kern einer liberalen Partei, die in der Folge, und zwar in beständigem Kampfe mit der rein aristokatischen und Priesterpartei, dennoch die Stifterin von manchem Guten wurde.

Im Mai 1817 versammelten sich die Abgesandten der Konstanzischen und Basel'schen Diöcesankantone in einer Konferenz zu Luzern, welche den Zweck hatte, die Gutachten der verschiedenen Regierungen über den Kommissional-Entwurf der Versammlung von 1816 zu vernehmen. Der Präsident dieser Konferenz, der Schultheiß Amrhyn, war von dem ernstlichen Streben beseelt, die isolirten Stände wieder zu einer gemeinsamen Handlungsweise zu vereinigen. Auch war der ganze bisherige Gang der Verhandlungen und alle einzelnen Schritte der Nuntiatur und römischen Kurie, bis auf die jüngsten Versuche herab, vollkommen geeignet, den Schweizern die Augen zu öffnen und sie zur Ueberzeugung zu führen, daß nur in vereintem Handeln eine Schutzmauer gegen fernere Usurpationen zu gründen sei. Dazu kam noch folgender Umstand: Im Laufe des Februars wurde die Nuntiatur bestimmt befragt, ob die provisorische Bisthumsverwaltung laut den Aeußerungen des Generalvikars, nach den altbestandenen Ver-

hältnissen mit Konstanz solle geführt werden? weil in den meisten Kantonen sehr gegründete Besorgnisse entstanden waren. Die Nuntiatur antwortete, daß die Behauptung, jene Verhältnisse seien je anerkannt worden, grundfalsch sei.[20] Hierüber erstaunt, verlangte die Regierung von Luzern von dem Generalvikar Göldlin eine Erklärung über diesen Punkt, da er so oft und am bestimmtesten gegen den Stand Aargau eine, blos in den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz zu führende Bisthumsverwaltung versprochen habe. Die Antwort des Generalvikars vom 4. April war: jene Erklärung habe eigentlich nur den Sinn gehabt, daß ihm bei der provisorisch übertragenen Verwaltung des konst. Bisthumsantheils in Gemäßheit der apostolischen Instruktionen, nur und lediglich obliege, die geistlichen Angelegenheiten getreulich zu besorgen; und daß ihm deßhalb zu desto ungestörterer Verwaltung derselben, die Befugniß benommen sei, sich in die Angelegenheiten der neuen Bisthumseinrichtungen, die blos dem Nuntius vorbehalten seien, zu mischen. — Eine Interpretation, die eben so unlauter, als beunruhigend war!

Trotz aller dieser Umstände war es eine schwere Arbeit, die verschiedenartigen Ansprüche zu vermitteln.

Der Präsident eröffnete die Konferenz mit einem, von der Eröffnungsrede des Schultheißen Rüttimann, in der Versammlung vom Jahre 1816, in Geist und Tendenz gänzlich verschiedenen Vortrage, der eben so geeignet war, Vertrauen, wie jene Mißtrauen, einzuflößen. Gründlich entwickelte er den bisherigen Verlauf der Sache, verweilte mit einer festen und würdigen Sprache bei den kirchlichen Rechten der schweizerischen Staaten, und ge-

20) Unterm 26. Hornung 1817. L'assertion — sagte der Kanzler der Nuntiatur, Vully, ein Geistesverwandter des Nuntius — que ces relations ont été reconnues par sa Sainteté elle-même, est purement et simplement fausse.“ S. Kap. 2 Note 21. u. 31.

dachte absichtlich des in Rom verdammten Buches von Balthasar über diesen Gegenstand mit vielem Lobe. In gleichem freisinnigen Geiste sprachen sich viele andere Kantone, vorzüglich diejenigen aus, welche ein großes Nationalbisthum wünschten. Indessen waren durch den verschlagenen Testaferrata die Spaltungen zu glücklich eingeleitet worden, als daß sie so leicht hätten aufgehoben werden können. Vorzüglich standen Bern und Solothurn einander gegenüber. Dazu kam, daß die Hartnäckigkeit des Nuntius, der wie oben bemerkt, die Stände nöthigen wollte, in die Plane des Papstes mit dem Abte Pankratius einzugehen, jedes Voranschreiten der Verhandlungen hinderte; sogar zog er Conzessionen, die sein Vorgänger bereits gemacht hatte, wieder zurück. Ein besonderer Gräuel war ihm die Idee und der Ausdruck eines Nationalbisthums, das an eine Nationalkirche erinnerte. Er ruhte daher nicht eher, bis in das, für das glückliche Gedeihen der Sache gehaltene übliche Gebet statt des Wortes Nationalbisthum, der Ausdruck „einheimisches Bisthum für die von der Diöcese Konstanz getrennten Bisthumstheile“ gesetzt wurde.

Nach der vierten Sitzung löste sich die Konferenz wieder auf, nachdem ein Kommissionalentwurf, der auf die Grundlage des frühern gebaut war, den Gesandten zur Berichterstattung an ihre Regierung übergeben worden war. Außerdem hatten sich mehrere Stände, wie Aargau, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Basel, Zug, von der einen oder andern Besorgniß bewogen, förmlich im Protokoll verwahrt, daß sie ihrer besonderen Konvenienz in der Anschließung an das eine oder andere Bisthum, das sich etwa gestalten würde, folgen würden, indem es keine Machtvollkommenheit gebe, welche einem Volke einen, nicht durch eignen landeshoheitlichen Willen gewählten Hirtenstab aufdringen könne.

Die nächste Sitzung wurde auf den Monat August dieses Jahres in Bern angesetzt.

So wenig durch diese Zusammenkunft in dem eigentlichen Geschäft der Bisthumseinrichtung gethan worden war, so hatte sie doch ihren großen Nutzen. Luzern hatte wieder durch den Schultheiß Amrhyn das Vertrauen der andern Stände gewonnen; die Ansichten der Parteien waren ausgetauscht und die Nothwendigkeit eines freiern und beherzteren Auftretens gegen die Nuntiatur allgemein fühlbar geworden. Wäre das Geschäft auf diesem Wege von demselben Präsidium mit gleicher Einsicht noch eine Zeit lang fortgeführt worden und hätten andere Stände gleiche Rücksicht auf das Wohl des Ganzen genommen, so wäre noch eine glückliche Beendigung der Sache zu bewirken gewesen.

Es mag nicht undienlich sein, noch zu bemerken, daß in derselben Versammlung dem Generalvikar Göldlin 4000 Franken für seine Verwaltung ausgeworfen wurden, weil die Nuntiatur mit eben so schamloser als emsiger Geschäftigkeit alle Bischofssporteln an sich gezogen hatte.

Eine ganz eigene Schwierigkeit verursachte die Einmischung der Diöcese Basel in die bisherigen Verhandlungen, und die schon oben berührte, in der Wiener Kongreßerklärung der Tagsatzung zum Entscheid überlassene Frage: ob das Bisthum Basel fortdauern oder mit dem neu zu errichtenden Bisthum vereinigt werden sollte. Die hierbei Betheiligten, d. h. mit Theilen ihres Gebiets zu dem Bisthum Basel gehörigen Kantone waren: Bern (mit seinen neuen, ehemals dem Fürstbischof von Basel gehörenden Besitzungen), das jenen Fortbestand und den Bisschofssitz in Pruntrut wünschte, und zur Betreibung seiner Sache sogar einen Agenten in Rom unterhielt[21]); über die eigentlichen

---

21) So erzählen die schweizerischen Blätter jener Zeit.

Gründe, auf welchen die Plane Berns beruhten, werden wir unten mehr sagen; Basel (mit dem Bezirk Birseck), das sich an Bern anschloß; Aargau (mit dem Bezirk Frickthal über der Aar), das, wie oben bemerkt, eine Vereinigung beider Diöcesen, ein Gesammtbisthum vorschlug; Solothurn[22]), das nur die bedingte Fortdauer jenes Bisthums zugab, weil es auf jeden Fall den Sitz eines Bisthums verlangte, sich mithin für die Zukunft solche Anordnungen offen behalten mußte, von denen die Verwirklichung jenes Verlangens abhing. Schon im Jahre 1816 und abermals im Jahr 1817 war Bern in der Tagsatzung mit dem Antrage aufgetreten, „daß diese höchste Behörde den Fortbestand des Bisthums Basel dekretiren möge." Beidemal aber hatte die Tagsatzung die Entscheidung verschoben, damit nicht durch einen voreiligen Beschluß in dieser Sache die allenfallsigen Konvenienzen, welche für die Konstanzischen Diöcesanstände, bei Anordnung ihrer weit wichtigern Angelegenheit, von Bedeutung sein könnten, im Voraus beschränkt würden. Bern begnügte sich mit dem Aufschube bis nach Verlauf der Konferenz, die, wie oben bemerkt, auf den August dieses Jahrs (1817) in Bern angesetzt war. Ehe wir des Resultats dieser Konferenz gedenken, müssen wir zuvor die Erneuerung des päpstlichen Gesuches, um Wiederherstellung der Abtei St. Gallen, Erwähnung thun.

Unterm 8. Mai dieses Jahres ward nämlich von dem Kreisort Bern den Ständen ein neues päpstliches Breve, datirt vom April, zugesandt, in welchem der heil. Vater auf unbedingte und schleunige Widerherstellung des Abtes in seine Rechte drang. Dieses Breve war nicht allein an die

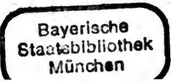
22) Dieser Kanton, welcher unter Basel, Konstanz und Lausanne stand, war im Jahr 1813, auf das Ansuchen des Raths, von dem Papst unter die Verwaltung des Bischofs von Basel gestellt worden.

katholischen, sondern auch an alle eidgenössischen Stände gerichtet. Der Eingang dieses Breve enthält Beschwerden über den Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1816, die auf der, aus Unkunde oder Klugheit gemachten Annahme beruhen, „daß jene Tagsatzung das frühere, an dieselbe gerichtete Breve nicht den betreffenden Regierungen mitgetheilt, sondern eigenmächtig und ohne Instruktion von diesen erhalten zu haben, über den päpstlichen Antrag entschieden und sich durch ihren Beschluß von dem ersten Grundgesetz aller Staaten, der Gerechtigkeit, entfernt hätte. Darum, fährt der heil. Vater fort, lege er das vorjährige Breve dem diesjährigen wieder bei, als sei es durch jenen unregelmäßigen Beschluß ganz und gar nicht erledigt." Dann entwickelte er abermals sein Begehren und schließt mit den Worten: „Wir vertrauen übrigens, ihr werdet unserm Schreiben um so eher entsprechen, als wir, um der uns obliegenden Pflicht Genüge zu leisten, von unserm gefaßten Vorhaben nicht abgehen können."[23])

Ein eignes Breve hatte der heil. Vater an den Stand Bern erlassen, worin er das Benehmen seines Gesandten auf der vorigen Tagsatzung belobte und ihm die Angelegenheit bestens empfahl. Ohne Zweifel hatte ihm der Umstand, daß Bern im Jahre 1814 an der Spitze derer stand, welche die dreizehnörtige Eidgenossenschaft, als wohin der Abt Pankratius eigentlich gehörte, „wieder aus dem Scheintod erwecken wollten," ein besonderes Vertrauen zu diesem Stand eingeflößt. (Große Ehre für Bern!)

Der Kanton St. Gallen entwickelte nochmals in einem eignen Kreisschreiben die Nichtigkeit der Ansprüche des Abtes und ihren Widerspruch mit allen Grundgesetzen, worauf das neue politische System der Schweiz beruhte. Da-

23) Dieses Breve und die andern dahin gehörigen Akten finden sich in mehrern Schweizerblättern, z. B. im Wegweiser von 1817.



gegen wiederholte der Abt in einem besondern Schreiben die in dem ersten päpstlichen Breve enthaltenen Deduktionen seiner Ansprüche, die mit „St. Gallus und seinen Schülern, den wahren Aposteln der Schweiz" anheben.

Am 21. Juli wies die Tagsatzung, unter Berufung auf die Gewährleistungen der Integrität aller Kantone in der neuen Bundesakte und den Beschlüssen des Wienerkongresses abermals den päpstlichen Antrag zurück.

Die Regierung von St. Gallen aber war durch die wiederholten päpstlichen Breven geschreckt worden; es fehlte ihr das rechte Vertrauen in den Geist, der damals in der Eidgenössenschaft herrschte. Sie eilte daher, mit dem römischen Stuhle über die Stiftung eines eignen Bisthums Unterhandlungen anzuknüpfen und die reichen Fonds der Abtei, durch welche viel Ersprießliches zur Beförderung der Kultur hätte geleistet werden können, zur Dotation dieses besondern Bisthums, dessen dieser Kanton durchaus nicht bedurfte, zu verwenden. So war ein Theil von den Zwecken Roms erreicht: ein besonderes kleines Bisthum entstand, und die Schätze der Abtei fielen wieder in die Hände der Kirche zurück.

Unter solchen Auspizien versammelten sich am 4. August (1817) die Konstanzischen und Baselschen Diöcesanstände in Bern. Mißtrauen in die eigennützigen Absichten mehrerer Stände, Besorgnisse vor römischen Projekten (gleich dem St. Gallischen); Abneigung gegen den übermüthigen Nuntius, der allen Fortgang der Sache lähmte, erfüllten die meisten Stände. Dazu kam, daß das Präsidium diesmal nicht von dem Schultheiß Amrhyn geführt wurde, sondern von dem Schultheiß Rüttimann, der die Versammlung in Luzern (1816), wo zuerst der Zwiespalt ausgebrochen war, geleitet hatte. Bei dieser Stimmung der Stände darf man sich nicht wundern, wenn anstatt der Neigung, gemeinsam zu verhandeln, das Bestreben sich einzeln

zu verwahren, den herrschenden Geist dieser Versammlung ausmachte. Nachdem das Präsidium auf die Eröffnung der Instruktionen über das in der vorigen Versammlung (zu Luzern im Monat Mai) entworfene Konferenzialgutachten angetragen hatte, erklärten sich nur die Kantone von geringerem Umfange bereit, auf die Grundlage jenes Gutachtens weiter einzugehen. Der Gesandte von St. Gallen theilte die Absicht seiner Regierung mit, sich von den gemeinsamen Verhandlungen zu trennen und mit Rom über die Errichtung eines eigenthümlichen St. Gallischen Bisthums zu unterhandeln.

Aargau beharrte auf einem, die Baselschen und Konstanzischen Diöcesanstände umfassenden Bisthum; sollte das nicht zu Stande kommen, so wolle es die weitere Entwickelung abwarten und sich nach Konvenienz anschließen. An Aargau schloß sich Zug an.

Bern beharrte auf seinem Verlangen, „daß ein eignes Bisthum in den schweizerischen Landen des Bisthums Basel beibehalten, und daß der Sitz desselben nach Pruntrut verlegt werde.“ Auch Solothurn wollte ein Bisthum von dieser Beschaffenheit, aber den Sitz desselben in Solothurn. Der Abgesandte von Basel, der bekannte Staatsmann Peter Ochs, erklärte sich im Sinne Berns, jedoch nicht entscheidend; denn er sprach sehr bündig und kraftvoll über die wichtigen Vortheile eines umfassenden Bisthums und entwickelte den, seiner würdigen, Gedanken, daß die Schweiz streben müsse, zu einer auf bestimmte Rechte gegründeten Schweizerischen Kirche (gleich der Germanischen und Gallikanischen) zu gelangen. Auch die meisten andern Deputirten drangen mit Nachdruck auf die bei den Unterhandlungen stets im Auge zu behaltende Sicherung der landesherrlichen Rechte. Der Eifer für diese Rechte war durch die vorige Konferenz und die neuern Vorfälle lebendig geworden, zu spät, um jeden Verlust zu er-

setzen, aber Sicherheit für die Zukunft verbürgend, wäre er nur wach und regsam geblieben.

Außerdem verwahrten sich abermals die meisten Stände feierlich im Protokoll gegen eigenmächtiges Aufdringen einer kirchlichen Einrichtung, von welcher Seite sie komme.

Luzern hatte bis dahin darauf bestanden, daß die Baselschen und Konstanzischen Diöcesanstände getrennt erhalten, daß aus den letztern in ihrer Vereinigung ein sogenanntes Nationalbisthum errichtet und der Sitz desselben nach Luzern verlegt würde. Nach den erwähnten Eröffnungen der Stände erklärte das Präsidium, daß der heute gemeldete Rücktritt oder Stillstand mehrerer Kantone der konstanz. Diöcese darthue, daß man vom Ziele weiter als je entfernt sei; nur einträchtiges Benehmen der Kantone vermöge die landesherrlichen Rechte gegen Eingriffe der geistlichen Gewalt zu schützen[24]); bei den aus weiterer Zögerung hervorgehenden Gefahren müsse nun Luzern lediglich seiner eignen Konvenienz folgen.

Der Präsident übernahm es nun, den Nuntius Carlo Zeno, zu dessen großer Freude, von dem negativen Ausgange der Berathung in Kenntniß zu setzen.

Nach dieser Konferenz brach der Vorort Luzern die bisherigen Verhandlungen ab. Dieser Schritt war höchst übereilt und läßt sich nur daraus erklären, daß er bereits seine Gedanken auf einen andern Plan, der uns sogleich beschäftigen wird, gerichtet hatte. Diese Konferenz war mithin die letzte gemeinsame Berathung aller Stände über die neuen Bisthumsangelegenheiten.

Unmittelbar nach dieser Konferenz trat Bern wieder mit dem Antrage in der Tagsatzung auf, daß der Fortbestand des Bisthums Basel möchte dekretirt werden. Der

---

24) Was dieser Ausspruch für ein Bewandtniß habe, erhält aus Kap. 2. Note 21 u. Text.

eigentliche Grund dieses Antrages lag in dem §. 6 des Art. 4 der Wienerischen Kongreßerklärung vom 20. März 1815, (kraft dessen, wie oben schon erwähnt wurde, die Tagsatzung über den Fortbestand des Bisthums Basel oder dessen Vereinigung mit dem neuen aus den Konstanzischen Diözesanständen zu bildenden Bisthume entscheiden und kraft dessen Bern nebst den andern Diöcesanständen die Unterhaltungskosten des Bisthums, im Falle von dessen Fortdauer, bestreiten sollte); und in den Art. 1, 2, 3 und 23 der Vereinigungsurkunde der Besitzungen des ehemaligen Fürstbischofs von Basel mit Bern (nur ein unbedeutender Theil war an Basel gefallen) vom 14. Wintermonat 1815. Denn da Bern, nach diesen Artikeln der Vereinigungsurkunde, die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Domänialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs von Basel eingeführt worden war, beibehalten hatte, so hatte es sich zum voraus für die Herstellung und Fortunterhaltung des Bisthums Basel verbindlich gemacht und zum voraus für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit entschädigt; hätte dieses Bisthum nicht fortgedauert, so hätte jene Grundsteuer aufgehoben werden müssen. Im Interesse dieses Standes lag es also, daß einestheils der Fortbestand des Bisthums beschlossen wurde und daß andern Theils sich eine Anzahl anderer Stände diesem Bisthum anschließen möchten, damit er in der Bestreitung der Kosten, die er ohne diesen Beitritt allein hätte übernehmen müssen, durch die Theilnahme anderer erleichtert würde.[25]) Die Absicht Berns ging also auf die Fortdauer des Bisthums Basel, nicht in einem beschränkten, sondern in einem erweiterten Umfange, mochte auch ein ganz neues Bisthum daraus entstehen, (wie denn wirklich der Fall war) wenn nur der Name blieb; das Bisthum Basel sollte nur der Kern zu

25) S. die oben angezeigte Schrift von Feer, S. 73.

einem größern und das Mittel sein, andere Stände zu einer Anschließung zu bewegen und eine Vereinigung von Mehrern zu Stande zu bringen. In diesem Sinne war denn auch der Tagsatzungsbeschluß, den Bern mit Hülfe Luzerns noch in demselben Monat (August) durch eine große Mehrheit der Stimmen (Aargau, Solothurn und einige andere Stände waren dagegen) erwirkte, abgefaßt und ausgedrückt. Er lautete: „daß in den schweizerischen Landschaften des Bisthums Basel ein Bisthum solle beibehalten werden."

Wir haben eben bemerkt, daß Bern mit Hülfe Luzerns seinen Antrag in der Tagsatzung durchgesetzt habe. Zwischen beiden Ständen war nämlich um diese Zeit eine Vereinigung für die Ausführung eines neuen Projektes, mit welchem jener Tagsatzungsbeschluß zusammenhing, zu Stande gekommen. Nach der erwähnten Diöcesankonferenz in Bern (vom 4. August) verzweifelte nämlich Luzern, den bis dahin verfolgten Plan, sämmtliche Konstanzische Diöcesanstände in Ein gemeinsames, von der Baselschen Diöcese getrenntes Nationalbisthum zu vereinigen, dessen Sitz Luzern wäre. Daß der Ausdruck Nationalbisthum für die Nuntiatur nichts als ein großes, leeres Wort war, um zur Trennung von Konstanz zu bewegen, haben wir oben bemerkt. Wie weit aber der Begriff Nationalbisthum damals unter den Staatsmännern Luzerns entwickelt war, liegt im Dunkeln; in den bisherigen Entwürfen war wenig davon sichtbar geworden. Gewiß ist, daß man, im Gegensatz gegen mehrere kleine Bisthümer, welche das Ziel der Nuntiatur waren, nach den Ansichten von Luzern, noch mehr nach denen vom Stand Aargau eine möglichst große Diöces bilden wollte, um so durch die Vereinigung und das Zusammenhalten aller Regierungen die Kraft zu gewinnen, die man durch jenes Isolirsystem verlieren mußte. Wie weit man später, hätte man erst auf einem

solchen Boden gestanden, die eigentlichen Bedingungen für ein Nationalbisthum und eine Nationalkirche bei der Unterhandlung eines Konkordats mit Rom würde realisirt haben, ist unbekannt, da man nie mehr einen solchen Boden gewinnen konnte, da von nun an alle Unterhandlungen mit Rom nur von einzelnen Ständen oder gar von wenigen Kommissarien geführt wurden.

Luzern gab also den ersten Plan auf und vereinigte sich mit Bern zur Stiftung eines besondern, wenn auch eines beschränkteren Bisthums, unter dem Namen Bisthum Basel, um so wenigstens einen Bisthumsitz zu gewinnen. Den Stand Bern bewog gleichfalls die Ueberzeugung nur auf diesem Wege seine hinlänglich von uns entwickelten Absichten erreichen zu können, zur Allianz mit Luzern. Die ersten Eröffnungen wurden von dem geheimen Rath von Bern durch Herrn Diesbach gemacht.

Die Hauptzüge dieses Bern=Luzernischen Entwurfes waren folgende:

Das Bisthum (Basel genannt) wird gebildet von den Baselschen und einem Theil der Konstanzischen Diöcesanstände. Das Wie viel? des Letztern könnte noch nicht genau bestimmt werden; jedoch rechnete man außer Luzern auf Zug und die drei Urkantone; die östlichen wurden sämmtlich ausgeschlossen, ohne Zweifel hatte auch hier die Nuntiatur die Hand im Spiele. — Sitz des Bisthums, Kapitels u. s. w. ist Luzern (wie im frühern Luzernischen Entwurf); die Regierungen wählen den Bischof und die Domherrn (wie im frühern Entwurf). Eigenthümlich waren folgende zwei Bestimmungen: 1. die Bevölkerung der Kantone ist der Maaßstab für ihre Theilnahme an der Ernennung der Domherrn und für ihren Einfluß auf die Wahl des Bischofs, deßgleichen für den Beitrag der Lasten. 2. Bern, wiewohl an (katholischer) Einwohnerzahl weit unter Luzern stehend, wird dennoch in

allen Vortheilen diesem gleich gestellt, zum Ersatz für die aufgegebenen Ansprüche auf den Bischofssitz. Auch Luzern genießt noch einige Vorrechte vor den andern Kantonen.[26])

Die aristokratische Natur dieses Entwurfs, deßgleichen die aristokratische Entstehungsart desselben — nicht durch gemeinsame Berathung und Einwilligung aller betreffenden Stände, sondern durch eine einseitige Uebereinkunft zwischen Bern und Luzern, ungeachtet der wiederholten Verwahrung der Stände gegen eigenmächtiges Aufdringen einer kirchlichen Einrichtung, machte von Anfang an die meisten diesem Plane abgeneigt.

Nach Vollendung des Entwurfes knüpften die alliirten Stände (Bern und Luzern) Unterhandlungen mit Rom an, das auch diesmal freundlich entgegenkam, ohne jedoch bestimmten Entscheid zu geben; zugleich forderten sie die andern zum Beitritt auf.

In die kleinen Kantone wurde der Rathsherr Stürler von Bern gesandt, um sie zur Annahme zu stimmen; andere Deputirte in die Baselsche Diöcese.

Basel zeigte sich nicht abgeneigt, forderte jedoch, daß auch an Zürich; Aargau, daß an Zürich, Thurgau und Schaffhausen (die als östliche Kantone ausgeschlossen waren) Anträge zum Beitritt gemacht würden, außerdem noch, daß Luzern und Bern ihren Vorrechten entsagen sollten. Man sieht, Aargau hatte die Idee eines großen allgemeinen Bisthums nicht aufgegeben. Diese Forderungen blieben aber unberücksichtigt; die Alliirten hofften, wenn sie mit Rom im Reinen wären, durch das Gewicht

26) Bern ist Luzern an Rechten gleich und Aargau und Solothurn überlegen nach diesem Prinzip, obgleich seine kath. Bevölkerung geringer ist, als die eines jeden dieser Stände, nach ihm haben die sämmtlichen kleinen Kantone weniger Gewicht als Bern oder Luzern, die eigentlich das Bisthum konstituiren. Abermals die Berner Selbstsucht!

eines päpstlichen Breve die andern Stände zur Annahme zwingen zu können. Die öffentlichen Blätter jener Zeit erblicken hier den Einfluß der politischen Abneigung Berns gegen Aargau und Zürich, das an der Spitze der Partei stand, die im Jahre 1814 das Projekt Berns, die dreizehnörtige Eidgenossenschaft wieder herzustellen, vereitelte. So brach, um die Entzweiung zu vollenden, auch die schlecht verharrschte Wunde des politischen Mißtrauens wieder auf. Aargau neigte sich darauf zu den Planen Solothurns hin.

Solothurn hatte seinen frühern Plan festgehalten und daraus entwickelte sich die zweite Hauptpartei unter den Diöcesanständen, nach der letzten gemeinsamen Konferenz (vom 4. August 1817) in Bern. Im Januar 1818 faßte der große Rath in Solothurn den Beschluß, die Aufforderung von Bern und Luzern, ihrem Plane beizutreten, abzulehnen, dagegen auf den Grund des bestehenden Bisthums Basel einen neuen Entwurf aufzusetzen und die Nachbarkantone unter den annehmlichsten Bedingungen zur Annahme desselben einzuladen.

Diesen Plan eröffnete die Regierung dem Internuntius Belli in Luzern, der ihn mit sichtbarer Zufriedenheit anhörte, übrigens beiden Parteien schmeichelte. Im October des Jahres 1817 war nämlich der Nuntius Carlo Zeno, nachdem er alle Verhandlungen gelähmt und vielfache Verwirrung gestiftet hatte, nach Rom zurückgereist und hatte den Kanonikus Franzisko Belli als Internuntius zurückgelassen.

Solothurn theilte nun ungesäumt den andern Baselschen Ständen seinen Entwurf für die Stiftung eines Solothurn-Baselschen Bisthums mit, das die Baselschen Diöcesanstände und mit ihrer Zustimmung, auch andere, ehedem zum Konstanzer Sprengel gehörende Kantone umfassen und seinen Sitz in Solothurn haben sollte. Dieser

Entwurf[27]) stimmt im Wesentlichen mit dem früheren überein und enthält die Grundlinien desjenigen, das im Jahre 1827 zur Ausführung kam. Die dunkle Hand der Nuntiatur ist auch in diesem Entwurf nicht zu verkennen. Freigebig bezeigte sich die Regierung in den Beiträgen zur Bestreitung der Kosten (besonders in der Hergabe der nöthigen Gebäulichkeiten); aber kein Wort von den Staatsrechten in Kirchensachen, von einer Kontrolle der geistlichen Macht, der Leitung des Seminars durch die Regierungen, einem Einfluß der Regierung auf die Bischofswahl u. s. w.

Durch eigene Deputationen wurden im Monate März die betreffenden Stände zum Beitritt und zu ferneren Verhandlungen eingeladen. Basel, wiewohl es sich schon Bern genähert hatte, gab doch keine völlig verneinende Antwort; Aargau zeigte sich geneigt; Bern, das man Anstands halber nicht hatte übergehen wollen, lehnte natürlich jeden Antrag ab.

Beide Parteien, Solothurn auf der einen, Bern und Luzern auf der andern Seite, unterließen nichts, um ihre Projekte durchzusetzen. Beide sandten unter andern auch Deputationen an den hochbetagten Bischof von Basel, der in Offenburg residirte, um ihn für ihre Entwürfe günstig zu stimmen — ohne Zweifel zur Belustigung der Nuntiatur. Denn die Stimme dieses schwachen Prälaten verschwand in der Wagschale gegen die leiseste Andeutung Roms. Auch gab er beiden Parteien gefällige, auf jenen Sitz des Heils hinweisende Antworten.

Weit bedeutender war ein anderer Schritt, den Bern und Luzern thaten. Statt der bisherigen Weise der Unterhandlungen mit Rom beschlossen sie einen wirksamern zu

---

27) Er steht in den öffentlichen Blättern jener Zeit (z. B. Schweizerboten Nr. 13. Anno 1818) so wie der Bern-Luzernische (z. B. Wegweiser von 1818.)

wählen, um ihren Wünschen Folge zu geben. Man kam überein, eine Deputation nach Rom abzusenden, gebildet von den Standeshäuptern beider Republiken, folglich mit dem höchsten Ansehen bekleidet, das man einer Gesandtschaft zu geben im Stande war. Diese Deputation, bestehend aus dem Schultheißen Rüttimann von Luzern und dem Schultheißen Wattenwyl von Bern, reiste wirklich im Monat März über die Alpen, um aus Italien die kirchliche Ordnung Helvetiens abzuholen, wie die politische früher aus Paris und Wien gebracht worden war. Der Generalvikar Göldlin in Luzern verordnete, daß während dessen jeden Tag ein Gebet für die glückliche Einleitung der Bisthumsangelegenheiten sollte verlesen werden. Die Zeitschriften jener Tage bemerkten, daß bei den völlig widerstreitenden Planen der verschiedenen Parteien der Himmel in diesem Gebete ganz unvereinbare Wünsche empfangen habe. — Dieser Schritt erschien damals gleich parteilosen Beobachtern höchst bedenklich. Schon an sich sei die Rolle eines Geschäftsträgers, einer diplomatischen Person bei einem auswärtigen Hofe, unvereinbar mit der Würde eines höchsten Staatshauptes; bei dem römischen Hofe sei diese Rolle aus bekannten Gründen auch äußerst gefährlich, und Rom könne in dieser Hinsicht den Grad geistiger Gewalt, den es in der Schweiz erreicht habe, nebst der Sicherheit, mit welcher es kühne Schritte ferner wagen dürfe, getrost aus dem Umstande entnehmen, daß aus diesem Lande ihm eine Huldigung gebracht werde, die ihm nirgends in der neueren Geschichte geworden sei, — daß die Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt persönlich erschienen, um in den wichtigsten Interessen sich um die Gunst des apostolischen Stuhles zu bemühen. Wie aber, sagte man ferner, wenn dem römischen Hofe nach dem Triumph gelüstete, die Oberhäupter dieser Republiken vergebens suppliciren zu lassen, die demüthige Stellung, die sie annehmen,

mit einem vornehmen Blick zu erwiedern und sie zuletzt mit dem niederdrückenden Schmachgefühle, daß diese Demüthigung noch dazu umsonst gewesen sei, wieder abziehen zu lassen? [28])

Während dessen näherten sich Aargau und Solothurn immer mehr und suchten die östlichen und nördlichen Stände, welche von Bern und Luzern waren ausgeschlossen worden, zum Beitritt zu dem Solothurnischen Plane zu bewegen. Noch im Vorsommer dieses Jahres (1818) hielten Solothurn, Aargau und Thurgau eine Konferenz zu Schönenwerth und schlossen einen gemeinsamen Bisthumsvertrag. Auf welche Aenderungen in jenem (soloth.) Entwurfe Aargau drang, blieb unbekannt; denn daß er bedeutende Aenderungen und Zusätze bedurfte, um gefahrlos zu sein, und mit Aargaus früheren Ansichten übereinzustimmen, fällt in die Augen.

Durch die beiden entgegenstehenden Parteien — Bern und Luzern auf der einen, und Solothurn, Aargau und Thurgau auf der andern Seite, die es beide nicht an gehässigen Anschuldigungen in öffentlichen Blättern fehlen ließen — schien, nach der allmählig sich entwickelnden Lage der Dinge, ein doppeltes Bisthum sich gestalten zu wollen; ein nordöstliches, die Stände Solothurn, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, u. s. w. in sich fassend; und ein südliches, Bern, Luzern und die kleinen Kantone in sich begreifend, vorausgesetzt, daß es der letztern Partei nicht gelang, durch die Macht des römischen Hofes die andern zur Annahme ihres Entwurfes zu zwingen.

Es ist Zeit, daß wir nun auch auf die Verhandlungen in den kleinen Kantonen, auf welche Bern und Luzern in ihren Projekten wesentlich gerechnet hatten, einen Blick werfen.

---

28) S. die Aargauer- und Zürcherblätter jener Zeit.

Auf die oben berichtete Einladung von Bern und den Antrag der Regierung von Zug, hatten sich am 21. Jan. (1818) Abgesandte von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Gersau zur Berathung versammelt. Hier entwickelte der Deputirte von Schwyz, der berühmte Aloys Reding, das Projekt, das bekannte Kloster Maria Einsiedeln zu einem eigenen Bisthum für die demokratischen Kantone zu erheben. Zur Entstehung dieses merkwürdigen Planes wirkten mehrere Ursachen zusammen. Die Idee aristokratischer Bevorrechtung, von welcher Bern und Luzern sich bei der Entwerfung der neuen Bisthumsorganisation, bei der Festsetzung der wesentlichen Bestimmungen desselben, endlich in der Behandlung der andern Kantone hatten leiten lassen, war von den Urkantonen nicht minder als an andern Orten mit Empfindlichkeit und Unwillen aufgenommen worden, vorzüglich von Schwyz, das stolz auf alten Ruhm, durch seine neuern Kriegsthaten die ganze übrige Schweiz verdunkelte. Reding und seine Freunde dachten daher an ein eigenes demokratisches[29]) Bisthum. Dabei leitete sie noch besonders die Erwägung, daß durch die Erhebung der Abtei Einsiedeln zu dieser Dignität und durch die Verwandlung derselben in eine bischöfliche Dotation dem ewigen Streit und Haber, in welchem dieses Kloster durch seine Eingriffe, Forderungen und Nichtanerkennung der Schirmvogteirechte, mit der Regierung von Schwyz lag, ein Ende gemacht werden könne. Auch der Ehrgeiz des damaligen Abtes Tanner, eines Freundes von Reding, hatte bedeutenden Einfluß in dieser Angelegenheit. Endlich trug die Nuntiatur nicht wenig dazu bei, jene Idee anzuregen und zur Reife zu bringen.

Indessen fand Reding auf der Konferenz zu Gersau bei den andern Ständen unerwarteten Widerstand mit seinem

---

29) So nannte man seltsam genug das für die demokratischen Kantone projectirte Bisthum.

Vorschlage. Weder die Regierungen der übrigen demokratischen Kantone — äußerte man — seien diesem Entwurfe geneigt, noch würde sich auch die Weltgeistlichkeit den Bischofsstab in der Hand eines Klosterbruders und Ordensmannes gefallen lassen, der dem römischen Stuhle unbedingt unterworfen sei. Einen vorzüglichen Gegner fand Schwyz an Zug, welcher Kanton sich vor andern durch einsichtsvolle und freigesinnte Staatsmänner, wie die Andermatte, Sidler und andere waren, auszeichnete, und in dieser ganzen Angelegenheit, meistens vereint mit Aargau, stets eine selbstständige Rolle gespielt hatte, wie der Leser bemerkt haben wird.

Für einen Augenblick wandten darauf diese Stände ihre Gedanken auf die Errichtung eines eignen Bisthums, dessen Bischof aus der Weltgeistlichkeit genommen wäre. Diese Idee scheiterte aber sogleich an der Betrachtung, daß die Fundationsgelder für dieses Bisthum fehlten. Die Schwierigkeiten, die sich auf allen Seiten zeigten, flößten nun diesen Ständen den Entschluß ein, sich mit Bern und Luzern in Unterhandlungen einzulassen, unter der Bedingung, daß die kleinen Kantone ein gleiches Stimmrecht, wie die großen bei der Wahl des Bischofs und der Besetzung des Domkapitels haben und nicht die Bevölkerung oder die Dotationsbeiträge einen Maasstab für dieses Recht abgeben sollten; ferner, daß Luzern, weil es den Vortheil des Bisthumssitzes genieße, größere ökonomische Verpflichtungen übernehmen solle. Diese Vorschläge überschrieb Uri im Namen der drei Kantone an Luzern; aber der Antrag — fand kein Gehör. Schwyz hatte sich getrennt und den oben erwähnten Plan mit Einsiedeln an den apostolischen Stuhl gelangen lassen. Bald nach der Gersauer Konferenz starb der Hauptverfechter desselben, Alois Reding. Mit ihm verschied die bedeutendste

Persönlichkeit in den Urkantonen, die bis jetzt nicht wieder ersetzt worden ist.

Die Unterhandlungen, welche die drei andern demokratischen Kantone mit Bern und Luzern pflogen, dauerten zwar fort, führten aber, trotz mehrerer Konferenzen, die noch gehalten wurden, zu keinem Resultate, weil die letztern Stände nicht nachgaben.

Der Vorschlag von Schwyz hatte unterdessen in Rom, wo ohne Zweifel seine eigentliche Geburtsstätte war, große Freude erregt. Plötzlich am 6. Juni erhielt die Nuntiatur in Luzern ein päpstliches Breve, durch welches der Abt von Einsiedeln zum Bischof der Vierwaldstädte — Uri, Unterwalden, Zug und Schwyz — ernannt wurde, ohne daß die drei ersten gehört wurden, ja ganz gegen ihren Willen. Noch in der Nacht ging ein Bote mit der Nachricht nach Schwyz und Einsiedeln, und schon am 8. Juni verfügte sich eine Deputation von Rath und Geistlichkeit des Standes Schwyz nach Einsiedeln. Der Abt hatte unterdessen das Kapitel versammelt und dieses einmüthig beschlossen: „den Antrag zum Bisthum und Bisthumssitze nicht anzunehmen und diesen Beschluß, auf den wichtigsten Beweggründen beruhend, dem heiligen Vater einzuberichten. Sollte aber der Herr Abt für seine Person die bischöfliche Würde annehmen wollen, so möge er es können, aber nicht als Klosterabt und im Kloster residirend; und man werde ihm einen Vikarius bis zu seinem Absterben setzen." Die Abtei zog die Sicherheit, die sie genoß, dem ungewissen Loos vor, dem sie, wenn sie einmal in Bisthum und Domkapitel, und ihre Güter in eine bischöfliche Fundation verwandelt wären, möglicherweise ausgesetzt werden könnte.

Durch den festen Entschluß der Abtei wurde der römische Hof in Verlegenheit gesetzt, aber nicht zurückgeschreckt. Der Plan, Klosterbisthümer in der Schweiz zu

errichten, war zu reizend und versprach, wenn er verwirklicht wurde, zu große Vortheile, um ihn so leicht aufzugeben; in Folge desselben würde, da sämmtliche Schweizerklöster unbedingt unter Rom stehen, das ganz neue Schauspiel in Europa sich ereignet haben, daß die katholische Geistlichkeit dieses Landes unmittelbar unter den Nuntien, als wandelnden Oberbischöfen gestanden hätte. Im Laufe des Monats August kam ein erneuerter Antrag von Rom an die Nuntiatur, und der Internuntius Belli ging selbst nach Einsiedeln, um durch seine Beredtsamkeit und diplomatische Kunst den Willen der Ordensgeistlichen zu ändern. Zweimal wurde das Generalkapitel versammelt; aber jedesmal endigte sich die Berathung mit demselben Beschluß, der im Monate Juni gefaßt worden war. Die römische Hierarchie lernte an diesem Beispiel, daß der Wille der Geistlichkeit, der in ihrem eigenen Schooße groß gezogen war, viel fester sei, als der der weltlichen Macht. Die Vereitlung war zwar schmerzlich, aber doch lag viel Beruhigung darin.

Die Regierung von Schwyz versuchte es nochmals die Abtei zu bewegen, wenigstens Bedingungen zur Annahme vorzuschlagen. Das Kloster that darauf absichtlich solche Vorschläge, daß weder die Regierung noch die Weltgeistlichkeit sie annehmen konnten. Da nun auch die letztere mit einem Memorial einkam, in welchem sie gegen die Errichtung eines Klosterbisthums protestirte und rieth, sich an ein anderes Bisthum, außerhalb des Kantons, anzuschließen; so beschloß die Regierung am 23. Oktober, wiewohl ungern, diesen Plan aufzugeben, mit den Bisthumsangelegenheiten abzuwarten, bis der neue Nuntius auftrete und von Rom aus, wohin man einen gründlichen Bericht machen wolle, der sofort auch abgeschickt wurde, ein neues Gutachten mitbringe.

Es ist nun Zeit, daß wir eine Frage beantworten, die

ohne Zweifel unsere meisten Leser werden aufgeworfen haben, die Frage: was haben Bern und Luzern zu dem römischen Projekte mit Einsiedeln gesagt? Diese Frage ist natürlich, weil die Theilnahme der vier Waldkantone eine wesentliche Bestimmung in dem Bern-Luzernischen Entwurfe war, mithin die Angelegenheiten jener Stände nicht abgesondert behandelt werden durften. Gleichwohl wußten die HH. Rüttimann und Wattenwyl in Rom kein Wort von den Planen Roms mit Einsiedeln; kein Antrag — nicht einmal eine simple Mittheilung, war ihnen darüber gemacht worden. Erst durch Briefe von Luzern erfuhren sie, daß ein päpstliches Breve angelangt sei, welches Einsiedeln zu einem Bisthum für die Vierwaldstätte erhebe. So ward demnach, während die Staatshäupter von Luzern und Bern in Rom über das Bisthum unterhandelten, ohne ihr Wissen und Zuthun die Sache in der Schweiz abgemacht! So viel durfte Rom wagen! Nun erst erwachten die Regierungen aus ihrem Traume. Mit Unwillen wurden die Gesandten zurückgerufen; am 1. August (1818) reis'ten sie unverrichteter Sache ab.

Daß sie ihren Zweck nicht erreichten, erhellt schon sattsam aus dem Gesagten. Sie hatten gehofft, in Betracht ihrer Würde in einer mehr unmittelbaren Berührung mit dem h. Vater ihre Verhandlungen zu führen. Sie wurden aber an eine Kommission gewiesen, von welcher auch der berüchtigte ehemalige Nuntius Zeno, der schon einmal alle Anträge abgelehnt hatte, ein Mitglied war. Diese Kommission sollte die Vorschläge untersuchen und ihren Bericht an den Kardinal Consalvi abstatten. Im Verlaufe der Verhandlungen wurden darauf von Seiten Roms unbedeutende Einräumungen gemacht, aber alle wichtigern Punkte, vornehmlich die Ernennung des Bischofs durch die Regierungen, verneinend beantwortet. Die letzte Note in diesem Sinne wurde den Gesandten gegen Ende Julius

zugestellt, darauf reis'ten sie, nach Ablauf der Unterhandlungen, wie wir eben erzählt haben, wieder über die Alpen zurück; mit welchen Gefühlen? kann der Leser leicht errathen.

Ein Privatschreiben aus Rom, das damals in mehrern öffentlichen Blättern erschien, sagte, man erkläre sich die Art, wie Rom die schweizerischen Angelegenheiten behandelte, daraus, daß es Deutschland habe ein Beispiel geben wollen.

Von allen Seiten waren nun die Bisthumsverhandlungen mit dem römischen Hofe in Stillstand gerathen; die Wiederanknüpfung derselben erwartete man mit dem Eintreffen des neuen Nuntius Macchi, eines alten, freundlichen und schlauen Prälaten. Bei seiner Annäherung fiel in dem täglichen Rathe zu Luzern, auf den Antrag des Staatsrathes, eine merkwürdige Debatte vor. Der Antrag ging dahin, die altüblichen Empfangszeremonien, die sich mehr einer Huldigung als einem Gruße näherten, nach dem veränderten diplomatischen Stand des Kantons gehörig zu vereinfachen; eine solche Feierlichkeit werde keinem Kaiser und König. Der Antrag, der aus dem frischen Unwillen über die Begegnung, welche die Gesandtschaft erfahren hatte, entsprungen war, wurde nur mit 13 Stimmen gegen 12 verworfen.[30]) Weit wichtiger war

---

30) Jedoch im Jahr 1820, als der Internuntius Nevi an den Stand Luzern, der damals eidgenössischer Vorort war, die unverschämte Forderung stellte, gegen den auf seiner Reise nach der Schweiz begriffenen neuen Nuntius Nasalli, neben dem vorörtlichen Zeremoniel, auch das bisherige Zeremoniel beobachten zu lassen, beschloß die Regierung die Abschaffung des letztern. S. Empfang des Nuntius Nasalli, Erzbischofs von Tyrus, in der Schweiz, in der Tüb. theol. Quartalschrift von 1820 S. 539 ff., wo auch das frühere, bei der Ankunft eines neuen Nuntius in Luzern beobachtete Zeremoniel genau beschrieben ist.

der Vorschlag einer beträchtlichen Partei in Luzern und in andern Kantonen, dem heil. Vater zu erklären, daß kein künftiger Nuntius ferner eine geistliche Gerichtsbarkeit in der Eidgenossenschaft ausüben, sondern nur als diplomatische Person eines befreundeten Hofes betrachtet werden solle. Der Vorschlag kam aber nicht zur Ausführung, so nothwendig diese auch war.

Am 9. des Christmonats zog der neue Nuntius unter den üblichen Feierlichkeiten in Luzern ein.

An ihn wandten sich nun die verschiedenen Parteien zur Fortsetzung der Verhandlungen. Der Kanton Schwyz hatte schon vorher beschlossen, daß er seine Diöcesan-Angelegenheiten unbedingt der Nuntiatur überlassen wolle. Die übrigen Waldkantone jedoch waren weniger hingebend. In ihren Zuschriften an Schwyz (im Januar 1819) worin sie den Wunsch, daß die alte Einigkeit unter den Waldkantonen fortblühen möge, und ihre Abneigung gegen Klosterbisthümer wiederholt ausdrückten, erklärten sie, daß sie in Sendschreiben an den heil. Vater sich in der Bisthumssache ihre Konvenienz und Freiheit, sich nach Berathung ihres ökonomischen und religiösen Interesse anzuschließen, vorbehalten hätten.[31])

Der Nuntius aber gab an alle Parteien die übermüthige Erklärung, daß er durchaus keine Vollmacht zu weitern Unterhandlungen in der Bisthumsangelegenheit habe. So trat ein völliger Stillstand ein. Der Grund dieser merkwürdigen Erklärung lag in dem Umstande, daß der bisherige Generalvikar Göldlin sichtbar seinem Lebensende sich näherte. Dieses Ereigniß aber wollte Rom abwarten und zu seinen Zwecken benutzen. Der Generalvikar verschied endlich, im Monat September

31) Sendschreiben aus Nidwalden an Schwyz vom 10. Jan.; aus Obwalden vom 20. Jan. 1819 u. s. w.

1819. Als Probst zu Münster wurde er geschätzt. Als Generalvikar zeigte er sich schwach, unfrei und willenlos der Nuntiatur gehorchend. Mit diesem Ereigniß beschließen wir das gegenwärtige Kapitel. Wir wollen nur noch einen Rückblick auf den durchlaufenen Abschnitt werfen.

Nachdem das heillose Provisorium mit der Zertrümmerung eines alten Bischofstuhles begonnen, Rom die Rechte und Freiheiten der Schweizer geläugnet hatte — so daß, wie Herr Rüttimann in einer wahrhaft lichtvollen Stunde bemerkte, ein Provisorium nicht allein in der Person, sondern auch in der Sache eingetreten war — nachdem Nuntius und Generalvikar ihre Instruktionen aus dem Kodex der Dekretalen empfangen und — das schlimmste von Allem — der erstere beauftragt war, Alles zu leiten, vorzubereiten, sich in Alles zu mischen — sollte unter solchen unseligen Auspizien das neue kirchliche Gebäude aufgeführt werden. Diese Aufgabe beschäftigte die Stände in dieser Periode. Drei Stadien lassen sich in derselben unterscheiden.

In dem ersten sollten die Grundlagen für das neue Bisthum entworfen werden; daher die Konferenz in Luzern (1816). Wir haben oben[32]) die großen Gesichtspunkte berührt, die festgehalten werden mußten. Die Grundbedingung von Allem war Eintracht und Einheit unter den Ständen. Wie wenig auf jener Konferenz geschah, ist erzählt worden. Wie hätte auch die Hand eines Rüttimann, aus welcher die Wirren hervorgingen, den Knäuel aufzulösen vermocht! Zudem wirkten noch Bern und Solothurn störend ein; vorzüglich letzteres, das, ohne weder durch historischen Besitz noch einen andern Grund berechtigt zu sein, einen Bischofsitz verlangte und dadurch von Anfang bis zu Ende Verwirrung stiftete. In diesem Sta-

---

32) S. Note 8 und Text.

dium bildeten sich also Parteien anstatt der Grundzüge zu einem Nationalbisthum.

Das war das Werk der Nuntiatur, die wie ein unheilbringender Dämon im Hintergrunde arbeitete, den Saamen der Zwietracht säete und den Trank der Berückung mischte, um nicht ein Nationalbisthum — schon der Name war verhaßt — sondern kleine Bischofsstühle auf römischer Basis zu schaffen. Daher wurden allen Parteien der Bischofsstühle Bischofssitze versprochen, um sie alle zu täuschen. Nur mit Solothurn war es Ernst, das, sich kaum über den intellektuellen Höhepunkt von Freiburg erhebend zur Einführung der Jesuiten erwählt und darum als gedeihlicher Boden für ein römisches Bisthum erfundeu ward.

Das zweite Stadium charakterisirt das ernstliche Streben des Schultheißen Amrhyn, die getrennten Stände wieder zu vereinen. Indessen waren die Parteileidenschaften noch zu scharf gespannt; zudem trat der Nuntius Carlo Zeno, als das Prinzip absoluter Verneinung jeder positiven Schöpfung entgegen. Auch Aargau beging damals einen großen Fehler. So löblich es war, im Anfang die Idee einer möglichst vollkommnen Schöpfung aufzustellen, so nachtheilig war es, noch damals darauf zu verharren und nicht das Beste zu erzielen, was nach den gegebenen Umständen möglich war, d. h. sich mit Luzern zu verbinden, um den schädlichen Einfluß von Solothurn zu überwältigen.

Hätte Luzern in gleichem Geiste fortgearbeitet, so war es immer noch möglich ein glückliches Ziel zu erreichen. Allein der alten Leitung wieder folgend, verließ es den betretenen Weg, und verband sich mit dem selbstsüchtigen Bern zn einem Projekt, in Folge dessen, durch die aristokratisch-egoistische Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten, die übrigen Stände abgestoßen, die bisherigen Trennungen befestigt und noch vervielfacht, der Grund zur

nachherigen Zersplitterung der Stände unter verschiedene Bisthümer gelegt und alle Bedingungen zur Gründung eines Nationalbisthums von Rom vereitelt wurden. Das ist der Geist des dritten Stadiums. — Diese Periode begann mit hochfliegenden Planen und endigte mit einem gänzlichen Stillstand aller Verhandlungen.

Viertes Kapitel.

Versuche zu einer geistigen Revolution in der katholischen Schweiz.

Ehe wir in der Erzählung der Bisthumsverhandlungen weiter gehen, müssen wir eine Reihe anderer, gleichzeitiger Bestrebungen der ultramontanischen Partei ins Auge fassen, die, aus gleichem Geiste, wie die Bisthumsveränderungen entsprungen, darauf berechnet waren, die andern Theile des römischen Planes mit der Schweiz, den wir oben in seinen allgemeinen Umrissen bezeichnet haben, zur Ausführung zu bringen. Wenn die bisher erzählten Ereignisse vorzugsweise den Umsturz der äußern kirchlichen Gebäude, um ein neues in römischem Style aufzuführen, bezweckten; so gingen die Bemühungen, mit denen wir uns jetzt beschäftigen vorzugsweise darauf hin, die kathol. Schweiz auch in geistiger Hinsicht in römisch-hierarchischem Sinne zu revolutioniren und ultramontanisiren.[1]) Es ist klar, daß beide Reihen von Bestrebungen sich wechselseitig erläutern und ergänzen, als Theile eines umfassenden Systems. Diese Bestrebungen betrafen theils

1) Wir sagen absichtlich revolutioniren; denn auch diese Bestrebungen waren, wie die bisherigen, auf gewaltsame Veränderung bestehender Anordnungen und Vernichtung aller Rechte der neuern Kultur gerichtet.

die Verhältnisse des geistlichen Standes und die Stellung der Geistlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft; theils die Erziehung; und theils waren sie auf den Glauben und die Ueberzeugungen des Volks und des Klerus gerichtet. Wenn wir zum Behuf der Darstellung diese Abtheilungen machen, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß in der Wirklichkeit sehr häufig in einer und derselben Erscheinung diese dreifache Beziehnng aufs engste vereinigt war.

Ehe wir die wichtigsten Erscheinungen der ersten Klasse zusammenstellen, müssen wir einen flüchtigen Rückblick auf die Dalberg-Wessenbergische Verwaltung des Bisthums Konstanz werfen, deren Anordnungen und Bestrebungen nun vernichtet werden sollten.

Diese Verwaltung beruhte durchaus auf den Grundsätzen des neuen Kirchenrechts. Nach diesen Grundsätzen wurden durch Uebereinkünfte zwischen den Regierungen und dem bischöflichen Stuhl die Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt regulirt und beide wirkten zusammen in ungetrübter Harmonie für das Wohl der Gesellschaft. Der Kultus wurde veredelt, die Liturgie und Ritualien von dem Roste mittelalterlicher Barbarei gereinigt, dem Klerus diejenige kirchlich-religiöse Bildung und Sinnesart beigebracht, wodurch er am zuverläßigsten geeignet, befähigt und ermuntert würde, aus eigenem innern Antrieb zu der Wohlfahrt des Staates fördernd mitzuwirken, die Verhältnisse der beiden Konfessionen in den paritätischen Kantonen nach dem Geiste christlicher Liebe und ächter Humanität geordnet und zwischen beiden Religionsparteien der vorher unbekannte Friede wahrer Toleranz mit allen seinen Segnungen gepflanzt.

Durch den geistigen Einfluß der Oberhirten und der ausgezeichneten bischöflichen Kommissarien in den einzelnen Kantonen wich allmälig das römische Schulsystem, welches

die Jesuiten und Exjesuiten stets sorgsam in der Schweiz wie in andern Ländern genährt hatten, aus den Köpfen der Geistlichen und das Episkopalsystem, als Grundsatz der katholischen Kirche, war das herrschende bei einem großen Theil des Klerus.

Mit dem Falle Napoleons und der Aufhebung der Mediationsakte brach nun die römische Kurie — diese unwandelbare Offizin der Finsterniß — in die bittersten Klagen gegen den Fürstbischof [2]) und in Haß und Verfolgung gegen den General=Vikar aus. Die Erzählung dieser Intrigue, eine der schwärzesten der neuern Kirchengeschichte, gehört nicht hieher; allein wir können nicht unbemerkt lassen, daß die ganze gebildete Welt erstaunt war, wie die schweizerischen Regierungen schweigen konnten, als man im Jahr 1817 dem General=Vikar alle Anordnungen, die doch *unter ihrer Mitwirkung* zu Stande kamen, zum Verbrechen machte und ihn deßhalb für einen Ketzer und *Apostaten* erklärte.

Allein mit dem Fall der Mediationsakte verschwand die frühere Einheit aus dem Föderativsystem der Schweiz; die Staatsmänner der Mediationsregierung wurden verdrängt und ein Theil der Aristokraten verband sich mit der Partei des Nuntius, in dem unseligen, aus einer gänzlichen Verkennung der neuern Zeit und der Geschichte entsprungenen Wahn befangen, durch die Restauration des Romanismus, mit seinen Auswüchsen, könne der revolutionäre Geist der Völker gefesselt und das Prinzip der Legitimität befestigt werden. [2a]) Mit der Losreißung der

2) S. das Breve vom 2. Nov. 1814 in der Denkschrift über Wessenberg S. 76.

2a) Es war derselbe Wahn, in welchem alle Monarchen Europa's im Beginn der Restaurationsepoche befangen waren. S.

Schweiz von Konstanz trat eine Anarchie in die Kirche ein, und der Nuntius erhob sich als Legat mit außerordentlichen Fakultäten — bekanntlich einer unbegränzten Vollmacht, die nie vorher und jetzt zum erstenmal in der Schweiz geduldet wurde. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß sogleich sein Bestreben auf den Umsturz aller kirchlichen Anordnungen und Vertilgung des ganzen geistigen Resultats der Konstanzischen Bisthumsverwaltung gerichtet war.

Unmittelbar nach Aufhebung der Mediationsverfassung vom Jahr 1814 gab die jesuitisch-römische Partei in Luzern, die sich der Nuntius im Stillen gebildet hatte und wovon mehr weiter unten, unter der Anleitung der Nuntiatur eine Bittschrift an die neue Regierung ein, in welcher sie auf die Wiederherstellung des ganzen geistlichen Wesens des Kantons in seinen vorigen Zustand drang.[3]) Diese Schrift verräth eben so durch ihren barbarischen Styl, wie durch die Anmaßungen, die sie aufstellt, ihren Ursprung. Nach der Aeußerung einer aufrichtigen Freude, daß die vorige Regierung, „die ohne Fromm- und Gerechtigkeits-Sinn gewesen", gestürzt sei, und dem Ausdruck der Hoffnung, daß jetzt die Priesterschaft wieder zu ihren alten Rechten gelangen werde, beginnt die Bittschrift mit den bittersten Vorwürfen gegen das im Jahr 1806 mit dem Bischof von Konstanz abgeschlossene Konkordat, als jenen Rechten zuwider. Das Seminar sei verderblich, weil es keine wahrhaft geistliche Bildung gegeben habe; den Lehrern habe es „an warmem priesterlichem Eifer gefehlt."

„Kampf der liberalen kathol. Schweiz mit der römischen Kurie von Dr. E. Snell." In diesem Wahn hatte die neu errichtete geistliche Macht Roms ihre Wurzeln; — ein äußerst schwaches Fundament.

3) Dies Aktenstück steht vollständig im schweizerischen Wegweiser vom Jahr 1817.

Die jetzige Einrichtung der Erziehungsanstalten sei unvollkommen; sie müssen mehr im Geiste der Kirche eingerichtet werden, „weniger Tendenz auf pur Zeitliches haben“ und in die Hände des Klerus (der Priesterkaste) gegeben werden. Die Kollegiatstifte zu Münster und Luzern seien durch ihre neue Bestimmung „Invalidenhäuser“ geworden; bei der jetzigen Verderbtheit des Volks seien die priesterlichen Uebungen, die dadurch leiden, die Hauptsache; sie sollen daher ihre vorige Bestimmung (d. h. Stätten des Müßiggangs zu werden) wieder erhalten. Es sei hohe Zeit, daß der Klerus die geistliche Gerichtsbarkeit (die er doch nie gehabt hatte) wieder erhalte, damit „die Ausspender der göttlichen Geheimnisse“ mehr Ansehen gewinnen, um der Verderbtheit des Volks zu begegnen; deßgleichen die Realimmunität, indem Kirchengut kein Staatsgut sei und den Staat nichts angehe. Die geistliche Kasse, deßgleichen die Klassifikation der Pfarreien soll aufgehoben und alles in's Alte gebracht werden; „wir erschrekken, heißt es in der Schrift, über die Folgen dieser Verwirrung“, der Staat habe seine Befugniß überschritten; die Kirche, der geistliche Stand und seine Pfründen sollen unabhängig vom Staate sein; beziehe der Geistliche sein Einkommen vom Staate, „so sinke er zu einem niedrigen Söldner des Staats herab, er werde in seinen und des Volkes Augen niedrig gemacht.“ Die Zehnten müssen wieder hergestellt werden; die Erhaltung der priesterlichen Würde und des Ansehens der Kirche und Religion verlangt es. — Die Klagen über die Verderbtheit des Volkes (von der sonst kein Mensch etwas wußte) und der Gedanke, daß der Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetze — als ob sie für sich ohne alle Kraft seien — erst durch die Priesterschaft, und zwar erst jetzt — als ob während der Konstanzischen Verwaltung Ungehorsam sei gepredigt worden — müsse hergestellt werden, kommen in tausend Wendungen

vor. [4]) Daher die Forderung, ihre Gewalt möglichst zu vermehren; daher am Schluß das Begehren einer schleunigen Wiedereinführung der Kirchenstrafen, „damit durch die Amtsdiener der Religion den Gesetzen Kraft ertheilt werde", indem durch die Gerichts- und Polizei-Stellen (die trefflich eingerichtet waren) „das Seelenverderbniß mehr befördert als gemindert würde." Unterzeichnet war diese Schrift von Göldlin, dem Probst des Stiftes Münster, der Probstei des Stiftes Luzern und den Dekanen (von Hochdorf, Willisau und Sursee) Häfliger, Schallbreter und Stalder. — Diese Forderungen, die auf einen Staat nicht in sondern über dem Staat hinzielten, setzten die Regierung in große Verlegenheit. Welche Miene sollte man gegen die annehmen, mit welchen man gemeinsam gegen die Mediationsregierung zu Felde gezogen war? Mitten in der Regierung fand diese befehlende Bittschrift ihre Verfechter. So in sich gespalten und von der Nuntiatur gedrängt, konnte diese Behörde solche Forderungen nicht sogleich und für immer abweisen, wie sie hätte thun sollen; sondern ließ sich in Unterhandlungen ein. Ja der Klerus schöpfte die Hoffnung, daß ohne den Widerstand des Schultheißen Keller, der Versuch gelingen werde. Oft, aber vergeblich, bestürmten sie ihn mit Deputationen; am meisten im Sommer 1816. Da erklärte er, die Hand auf die Brust legend, so lange er Schultheiß sei, werde nie aus der Sache etwas werden. Sogleich ward eine dunkle Prophezeihung verbreitet, die Strafe des Himmels werde ihn für seine Ruchlosigkeit treffen; im September desselben Jahres ward er todt in den Fluthen der Reuß gefunden.

---

4) Dies war ächt pfäffisch und schlau; sie wußten wohl, was in der Regel Aristokratien, nach dem Umsturz einer Verfassung von den Priestern wollen. Aber diese verlangten denn doch etwas zu viel.

Er hatte den Abend vorher sich in den Schooß seiner Familie nach einem, nahe bei Luzern gelegenen, Landhause begeben wollen. Ein schwerer Verdacht fiel auf einige Anhänger der Nuntiatur; und es entstand eine berüchtigte peinliche Untersuchung, die aber nicht beendigt werden konnte.[5]) Ein tiefes Dunkel ruht auf diesem tragischen Ereigniß, das wahrscheinlich kein menschliches Gericht je verscheuchen wird. Der Nuntius konnte seine innige Freude über den Tod des Schultheißen nicht verbergen und der berüchtigte Auditor Cherubini sprach noch über seinem Grabe unter schrecklichen Verwünschungen die Exkommunikation über ihn aus. In treuer Erinnerung setzten seine Mitbürger dem unglücklichen Schultheiß, an den Ufern der Reuß, ein Denkmal, dessen er nicht unwürdig war.

So war dieser Gegner zwar verschwunden; aber in seinem Nachfolger Amrhyn und seinen Anhängern fand der Klerus eine gleiche Abneigung gegen seine Anmaßungen, wenn schon nicht die gleiche Gegenkraft. Daher die Rechte des Staats auf der Konferenz in Luzern (1817) so sehr zur Sprache, (— aber leider nicht zur That! —) kamen. Der größere Theil des Klerus fügte sich endlich; nur das Stift Münster, von welchem die Petition ausgegangen war, beharrte fortdauernd auf der Weigerung die Abgaben zu entrichten, die bis in die letzten Jahre der Mediationsregierung bezahlt worden, von da an aber 60,000 Fr. rückständig waren. Am skandalösesten wurde der Streit im Jahre 1817 — wo unter Hungersnoth und

5) Während der Untersuchung wurden von dem Verhörrichter Escher in Zürich die Verhöracten der frühern in Luzern geführten Untersuchung, die allerdings höchst unförmlich war, öffentlich bekannt gemacht; worauf das Appellationsgericht in Luzern erklärte, daß der Prozeß, der unzeitig eingetretenen Offenkundigkeit wegen, nicht gehörig vervollständigt werden könne; daher denn das Endurtheil mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten, als eine förmliche Lossprechung von der Schuld enthielt.

Theurung so viele Menschen erlagen — von dem reichen Stifte durch den Kanonikus Meier geführt. Ein Beschluß der Regierung hatte Zahlung auferlegt; da wandte sich das Stift an den täglichen Rath mit einer Denkschrift, in welcher die Regierung — obwohl sie nach bestehenden Gesetzen verfügt hatte — angeklagt wurde, ihre Befugniß überschritten und die Rechte des gesetzgebenden Körpers usurpirt zu haben. Die Klage blieb fruchtlos und der ganze Versuch mißlang vor der Hand.

Ein ähnlicher Versuch wurde im Jahre 1816 von den sämmtlichen Klöstern der Schweiz gemacht. Im Monat Juni hielten sie durch Abgeordnete im Kloster Einsiedeln, berüchtigt in der Schweiz durch seinen Hang zu Anmaßungen, eine Berathung, in welcher beschlossen wurde, einen beständigen Geschäftsführer in Rom anzustellen und zu unterhalten, und den heiligen Vater zu ersuchen, daß ihre Güter als Erbtheil Petri erklärt und die betreffenden Prälaten somit als apostolische Gutsverwalter (vicarii administratores) angesehen und behandelt würden. Der Zweck liegt am Tage. Die Regierungen wurden aufmerksam und vorzüglich durch die Wachsamkeit der Aargauischen wurde der Plan vereitelt. Diese Beispiele, deren die Zeitgeschichte noch eine Menge ähnlicher erwähnt, mögen genügen, das plötzliche heftige Streben, die Kirche in römischem Sinne vom Staat unabhängig zu machen, zu bezeichnen. Man gab Hrn. Rüttimann mehr Ursache, als er früher ahnete, zu dem Wunsche, auf der Konferenz zu Luzern (1816) das Provisorium zu beenden.

Gleich bezeichnend, wie die bisher angeführten Schritte, ist ein Hirtenbrief, welcher durch Autorität der Nuntiatur verfertigt wurde und welchen der Generalvikarius im Jahr 1816 in seinem Vikariat zirkuliren ließ. Jene waren gegen die Staatsrechte, dieser gegen den in den meisten Kanto-

nen, durch die Konst. Verwaltung **veredelten Kultus** gerichtet und zielte auf nichts Geringeres ab, als einen großen Theil wieder in jenes geistertödtende Zeremonienwerk zurückzuführen, unter dem Unwissenheit und blinder Glaube so üppig aufwachsen, und bleibt daher ein merkwürdiges Aktenstück in dem großen Prozeß, den der Geist des Lichts mit dem Dämon der Finsterniß führt.[6]) Wir können hier nur eine allgemeine Charakteristik desselben geben. Er beginnt, wie alle Dokumente dieser Partei, mit bittern Klagen über den entsetzlichen Verfall von Zucht und Sitte in der Schweiz, das Verschwinden des wahren Glaubens und der apostolischen Dogmen, das Einreißen der Aufklärung u. s. w., ergießt sich sodann in harte Vorwürfe über die Geistlichkeit, welche diesen Geist der Aufklärung in sich aufgenommen, und eifert mit der Heftigkeit eines Zeloten über die liturgischen Anordnungen, welche der konstanz. bischöfliche Stuhl gemacht hatte. Es ist eine wichtige Bemerkung für den Menschenbeobachter, daß, wenn eine Priesterkaste auf Unterjochung des menschlichen Geistes ausgeht, sie stets mit einem Jammergeschrei über den Zerfall der Sitten und die Verderbtheit der menschlichen Natur beginnt, als ob der Mensch als mißrathenes Geschöpf aus den Händen der Allmacht komme und erst unter den Händen der Pfaffen das wahre Heil empfange.

Dann weis't der erwähnte Hirtenbrief auf die constitutiones synodales diœcesis von 1761 und 1762 (die wegen des abergläubischen Ritus antiquirt wurden) als der wahren Quelle des Heils hin und empfiehlt besonders das Tragen der Tonsur, die Brevierstunden, die Abschaffung der deutschen und Wiedereinführung der lateinischen Liturgien, die Exorzismen bei der Taufe, kurz den ganzen Or-

6) S. Monatschronik (herausgegeben in Zürich) von 1816.

nat des Aberglaubens, als die kräftigsten Mittel gegen das Verderbniß der Zeit an, kraft seiner apostolischen Vollmacht.

Die Regierungen konnten bei dieser Umstoßung der gemeinschaftlich von ihnen und dem bischöflich konstanzischen Stuhle getroffenen Einrichtungen und der beabsichtigten Wiedereinführung der const. synodales nicht gleichgültig bleiben. Die Regierung von Luzern gab ihr Mißfallen zu erkennen; aber ohne mit Energie zu handeln; die von Aargau erließ eine Zuschrift an den Generalvikar, in welcher sie die bestimmte Erklärung gab, daß sie die im Jahre 1801 von dem bischöflichen Stuhle zu Konstanz getroffenen, wohlthätigen und heilsamen Vorschriften in Kraft halten und keineswegs zugeben werde, daß der bischöfl. Vikar während seines Provisoriums neue Einrichtungen in dem Kanton treffe. Im Grunde sei der Kanton Aargau noch gar nicht von dem Bisthum Konstanz getrennt, und nur um den andern Ständen einen Beweis von freundschaftlicher Gesinnung zu geben, habe er das Provisorium angenommen. [7])

Auf diese kräftige Erklärung, die Aeußerungen des Unwillens vieler Geistlichen und die scharfen Kritiken, welche der Hirtenbrief in mehreren, besonders den Aarauer Zeitschriften, veranlaßte, beeilten sich die Dekane in den Kantonen Aargau und Luzern, auf höhere Eingebung, von den Geistlichen ihrer Kapitel Unterschriften für Huldigungsschriften zu sammeln, in welchen die Gefühle der Ergebenheit und des Gehorsams gegen den Generalvikar, tiefes Bedauern, daß seine heilsamen Absichten Widerstand gefunden, und die Versicherung vollkommener Uebereinstimmung mit seinen Ansichten ausgedrückt waren. Am unver-

---

7) S. die Monatschronik vom Mai 1816.

schämtesten trieben, zum Trotz der Regierungen, dieses unwürdige Adressenspiel die Dekane Häfliger zu Hochdorf, im Kanton Luzern, und Hausherr zu Wohlen, früher ein Jesuit, im Kanton Aargau.

Der Generalvikar aber, ohne Zweifel in der Voraussetzung, daß seine Handlungen keiner öffentlichen Prüfung unterworfen seien, nahm die Rügen, welche sein Hirtenbrief in den Zeitungen erfahren hatte, als eine Beleidigung seines apostolischen Charakters auf, und kam bei der Tagsatzung mit einer Beschwerde ein. Diese faßte durch Rüttimann's Einfluß einen Beschluß, in welchem die betreffenden Stände angewiesen wurden, die geeigneten Maaßregeln zur Ahndung und Zurechtweisung der Redaktoren der verklagten Zeitschriften zu ergreifen, zugleich drückte der Beschluß das Bedauern der Tagsatzung aus, wenn durch die erwähnten Schriften der Achtung gegen den apostolischen Charakter des Generalvikars zu nahe getreten worden sei. Der Angriffe, welche diese apostolische Person gegen die bestehenden Anordnungen der Regierungen sich erlaubt hatte, ist in diesem Beschlusse mit keinem Worte Erwähnung geschehen.[8]) Man kann fragen, ob solche Tagsatzungsbeschlüsse geeignet waren, den Unternehmungsgeist der ultramontanischen Faktion zu schwächen?

Dieser Hirtenbrief leitete die allmählige Wiederherstellung des alten dunkeln Kultus in dem größten Theil der katholischen Schweiz ein.

Denselben Geist, wie dieser Hirtenbrief, athmeten die Fastenmandate des Generalvikars. Das Christenthum wird in äußere Werke der Buße und Kasteiung und in Zeremonien gesetzt; das Fleischessen an den Freitagen und Samstagen streng verboten und das Gewissen der Uebertre-

---

8) S. die Monatschronik vom Jahr 1816. Auch über die Fastenmandate s. dieses Repertorium.

ter im Voraus beschwert; des innern Christenthums wird aber nicht erwähnt. Von gleicher Art waren die Fastenmandate des Bischofs von Lausanne. Mit diesen bildeten diejenigen des bischöfl. Verwesers von Wessenberg durch ihren reinen sittlich religiösen Sinn einen solchen Kontrast, daß die öffentlichen Blätter jener Zeit häufig diese so höchst verschiedenartigen bischöflichen Erlasse nebeneinander stellten, nicht ohne wehmüthiges Bedauern.

Nicht umsonst hatte die Bittschrift des Luzernischen Klerus auf Kirchenstrafen hingedeutet; auch diese, aus allen gesitteten Staaten verbannten Monstrositäten dunkler Jahrhunderte hielt die Geistlichkeit dieses Kantons für nöthig zur Restauration des schweizerischen Volkes, obschon sie während der konstanz. Bischofsverwaltung abgeschafft waren. Menschen, die im Trunke gegen die Geistlichkeit geschimpft hatten, wurden „wegen gotteslästerlicher Blasphemien" verurtheilt, durch Landjäger in die Kirche geführt in einen eigenen Stuhl verwiesen zu werden, und daselbst mit brennenden Kerzen in der Hand Strafpredigten anzuhören; junge Ehepaare, die vor der Ehe zu vertraut geworden waren, mußten mit brennenden Kerzen vor dem Altare knieen und durch eine Bußpredigt ihr Verbrechen vernehmen. [9])

Der bezeichnete Geist der Rückkehr zu den falschen Dekretalen hatte zwar seinen Mittelpunkt in Luzern; allein die Vorsteher aller andern Bisthümer in der Schweiz handelten, unter der Kuratel der Nuntiatur, die nun eine vollkommene geistliche Diktatur ausübte, in demselben Geiste, wie die Folge noch mehr lehren wird; selbst der altersschwache Bischof von Basel fühlte seine Regungen. In einem Schreiben an diesen Stand (im Jahre 1817) erklärte er, der heil. Vater habe sich aus höchst wichtigen

---

9) S. den Schweizerboten vom Jahre 1819.

Gründen bewogen gefunden, ihm (dem Bischof von Basel) die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Bewohner des, jenseits des Rheins im Bisthum Konstanz gelegenen, Antheils des Kantons Basel (Kleinbasel und einige Dörfer) zu übertragen und somit diese Gegenden vom Bisthum Konstanz loszureißen. So groß war der Haß gegen Konstanz! Nun begann der Bischof aus apostolischer Machtvollkommenheit, dem katholischen Geistlichen in Kleinbasel Befehle und Verordnungen zu ertheilen. Nur die gemessenste Sprache der Regierung endigte diesen Unfug.

Wir wenden uns nun zu einer andern Reihe von Erscheinungen, nehmlich solchen, die unmittelbar auf die Erziehung gerichtet waren. Priesterkasten, die auf Herrschaft ausgingen, haben sich überall und zu allen Zeiten an die heranwachsende Generation gewendet.

Wir fassen hier vorzüglich die drei wichtigsten katholischen Kantone, Luzern, Solothurn und Freiburg, und unter ihnen besonders den ersten in's Auge; bemerken jedoch, daß eine ausführliche Entwickelung der wichtigen Gegenstände, die hier zur Sprache kommen, außer unserm Zweck liegt; nur Darstellung der Beziehungen derselben zu dem Hauptgegenstand dieses Abschnittes: geistige Ultramontanisirung der Schweiz ist unsere Aufgabe.

In den genannten drei Kantonen war die öffentliche Erziehung, fast von den Zeiten der Stiftung an, in den Händen der Jesuiten; denn was vorher da war, ist kaum nennenswerth. Wohl zu bemerken ist, daß das Wohnhaus der Konventualen und Schulgebäude vom Staate oder für den Staat, der Fond gleichfalls vom Staate oder andern Stiftern für den Zweck der öffentlichen Erziehung gegründet, mithin die ganze Stiftung eine Staatsstiftung für Staatszwecke war; ein wichtiges

Faktum! [10]) Von den Jesuiten wurde also bis zum Jahr 1774, wo der Orden aufgehoben wurde, in den Collegien zu Solothurn, Luzern und Freiburg der Unterricht geleitet; denn diese Collegien bildeten in diesen Kantonen den Mittelpunkt aller öffentlichen Erziehung, weil die andern Anstalten in dem erbärmlichsten Zustande waren.

Die Collegien waren im Wesentlichen auf folgende Art eingerichtet. In den untern Klassen, lateinische Schule oder Gymnasium genannt, wurde vorzugsweise Latein und Rhetorik, in den obern, Lyceum genannt, Philosophie und Theologie gelehrt. Der ganze Unterricht bewegte sich in dem geistlosesten Klassensystem durch eine Reihe mechanischer Exercitien und Gedächtnißthätigkeiten. Bildung zum Priesterthum war schon früher der überwiegende Zweck derselben, obschon sie für allgemeine öffentliche Erziehung gestiftet waren. Jeden Vorschlag zur Verbesserung wußten die Väter unter dem Schutz der Nuntiatur zu vereiteln. So interessant es wäre, eine nähere Schilderung ihrer Pädagogik in der Schweiz zu geben, so müssen wir doch, aus Mangel an Raum auf Glutz-Blotzheims Schrift verweisend, uns mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß hier, wie überall, die Macht ihres Ordens und der röm. Hierarchie der Hauptzweck, Erziehung nur Nebensache und Außenseite war; daß traditionelle Weisheit und blinder Glaube das Ziel ihrer Bildung und darauf auch die klösterliche Zucht, die orbilische Lehrart, und das priesterlich-zeremonielle, mit den geistlosesten Andachtsübungen aller Art überladene, Schulritual berechnet

10) S. Troxler Geschichte des Gymnasiums und Lyceums zu Luzern, 1823; und Glutz-Blotzheim Nachrichten über die Lehranstalten in Solothurn, 1818 — die zwei Hauptschriften über diesen Gegenstand.

war. — Bei der Aufhebung des Ordens wußte die Nunziatur wiederum die Vorschläge, die, zumal in Luzern, zur Errichtung vollkommenerer Anstalten gemacht wurden, zu hintertreiben. Die Väter gingen auf einige Tage zu ihren Verwandten, wurden Weltpriester und kehrten dann als Exjesuiten, an Geist und Gesinnung aber als unbeschnittene alte Jesuiten, in die Collegien zu ihrem alten Geschäft zurück; Form und Einrichtung der Collegien blieb unverändert. So erhielt sich nicht nur der Schuljesuitismus, sondern auch die Partei der Jesuiten in der Schweiz. So blieb er bis in die neuesten Zeiten hinein. Nur in Luzern nahm die Sache einen etwas verschiedenen Gang.

In Luzern hatte man, beim Erlöschen der Exjesuiten (im J. 1785) wieder den Franziskanern, die vor jenen die Erziehung geleitet hatten, das Collegium übergeben. Während die Jesuiten mit dem eitlen Schimmer ihres Wissens prunkten, war in den einsamen Mauern des Franziskanerklosters durch Beschäftigung mit den Alten, durch das Studium neuerer Werke der Theologie und der Systeme eines Leibnitz, Wolf und Kant ein wahres wissenschaftliches Leben erwacht, von dem die Aristokraten keine Ahndung hatten. Die Franziskaner Braunstein, Walser, Förster, Felix Schell u. a., so wie die würdigen Männer Regis Crauer, Lottenbach, Flüglistaller, Thad. Müller, Dereser u. a., die nach und neben einander, vor und während der Mediations-Regierung auftraten, pflegten die Keime besserer wissenschaftlicher und religiöser Bildung. Jedoch blieb Gestalt und Form der Lehranstalten noch unverändert.

Nach der politischen Umwälzung in der Schweiz 1798 und dem Eintritt der Mediations-Verfassung konnten die alten Lehranstalten nicht mehr genügen; man verlangte Bildung zum Civismus. Die vielfachen Reformen im Gebiete des Erziehungswesens, vorzüglich die neuen Schö-

pfungen für allgemeine Volksbildung (Elementar- Bürger- Sekundarschulen) gehören bekanntlich zu den Zierden dieser Epoche in der Schweiz. Auch die höhern Schulanstalten sollten nun verbessert werden. Aber es fehlte an wissenschaftlicher und Erfahrungskenntniß, die Kunst sie zu organisiren.[11]) Daher beschränkte sich in Solothurn und Freiburg das Verbessern nur auf die Aufnahme neuer, mehr auf die Bedürfnisse des Lebens berechneter Lehrgegenstände, zweckmäßiger Lehrweisen u. s. w.; eine Umänderung der ganzen Gestalt und Form der Jesuiteninstitute erfolgte nicht. So blieb das Gerüste stehen, in das zu günstiger Zeit auch der Geist der Loyoliten wieder einziehen konnte. Doch bildete sich unter den Lehrern eine Partei, die den Jesuiten von Herzen abgeneigt war; ihre geheimen Anhänger mußten vor der Hand schweigen. — In Luzern schien die Sache eine bessere Wendung nehmen zu wollen, scheiterte aber zum Theil an derselben Klippe. Nachdem man in fruchtlosem Experimentiren mehrmals das Gymnasium umgegossen hatte, ohne je das rechte Verhältniß zwischen Humanioren und Realkenntnissen, dem gelehrten Element und der Bildung fürs Leben so aufgefunden zu haben, wie es sich aus der Idee einer Erziehung für Humanität ergibt, wurde im Jahr 1806 diese Anstalt wieder zur lateinischen Schule in dem alten jesuitischen Klassensystem, bestimmt zur Erziehung für Gelehrte, Geistliche und Staatsmänner. So sehr die Lehrart verbessert, Disciplin und Schulritual gänzlich geändert wurden, so war dieses lateinische Klassengerüste dennoch geeignet für heimliche und offene Jesuiten, zur bösen Stunde den Schuljesuitismus wieder einzuführen.

Mit dem Lyceum ging es besser; die Sphäre der Lehrobjecte wurde erweitert. Dem dogmatischen Theile der

---

11) S. Troxler a. a. O.

Theologie ward die Kirchengeschichte; dem moralischen die Pastoraltheologie beigefügt. Die Exegese erhielt an dem trefflichen Dereser einen eignen Lehrer; die Logik ward von der Physik, welches beides zusammen die Jesuiten Philosophie nannten, geschieden; und jeder Lehrzweig von einem besonderen Lehrer vorgetragen, folglich das Fachsystem an die Stelle des jesuitischen Klassensystems gesetzt. Freilich war die Unterrichtssphäre noch enge. Jedoch wurden die Humanioren, die nach dem Gesetz auf das Gymnasium beschränkt waren, von wackern Lehrern, außer den Berufsstunden, noch in einer trefflichen Weise fortbetrieben. Die Hauptsache war der freiere, wissenschaftliche und veredelte Geist, der jetzt den ganzen Unterricht durchdrang. Die Philosophie, die von den Jesuiten, wie Troxler bemerkt, nur als eine Art Kuhpoken oder Eselsmauke betrachtet wurde, um durch ihre Einimpfung den menschlichen Geist vor dem Gift der natürlichen Vernunft zu bewahren, wurde, zuerst von dem Franziskaner Schell, dann auch von andern nach Kantianischen Grundsätzen vorgetragen.

Unterdessen hatte sich, unter den Flügeln der Nuntiatur eine Partei in Luzern gebildet, welche darauf hinarbeitete, die Schulen in ihre Hände zu bekommen und den alten Schuljesuitismus wieder herzustellen. Als Vorspiel kann die feierliche Proscription „der Lehre der Professoren am Lyceum, als verderblich und ketzerisch" betrachtet werden, welche der Papst in dem oben erwähnten Breve an den Fürstbischof, in Betreff des Klosters Werthenstein, (1806) aussprach. Die Regierung nahm durchaus keine Rücksicht auf dies Verdammungsurtheil. Allein gegen das Ende der Mediationsregierung ward jene Partei von Obskuranten kühner. Wir haben oben die Intrigue gegen Dereser, Tad. Müller (i. J. 1813) u. a. angeführt. Im Jahre 1814 wurde eine Untersuchung durch die Nun-

tiatur eingeleitet gegen den Franziskanerorden, besonders den berühmten Pater Girard wegen „Kantianischer Ketzereien." Mit dem Sturz der Mediationsverfassung erhob jene Partei der Obskuranten kühn ihr Haupt. Selten war eine Priesterverbindung in der Schweiz einflußreicher und verderblicher, als diese im Kanton Luzern. Sie bestand theils aus alten unveränderten Ultramontanisten; theils aus Menschen, die mit den Zeiten Farbe und Fahne gewechselt hatten; theils aus einem jüngern Nachwuchs, der unter Sailer in Landshut seit seiner Rückwendung zu Rom gebildet, als Erzieher und Geistliche in der Schweiz wirkte. Diese Partei behauptete, im Widerspruch mit Geschichte und Staatsrecht, das Collegium (Gymnasium und Lyceum) in Luzern sei Kirchengut; die Lehrstellen dürften daher nur mit dem Klerus besetzt werden, und Priestererziehung sei die Hauptsache. Diese Partei, welche stets als ein geheimes Komite der Jesuiten betrachtet wurde, verband bei dem Mangel aller gründlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, die bodenloseste Mystik mit dem unbedingtesten Papismus; abgetrennt von allen Sozialinteressen predigten sie nichts als Hierarchie, Intoleranz und Vernunfthaß.[12]) Unterstützt von einem Theile der Aristokraten, welche das Volk in der Dummheit zu halten wünschten, und darum siegreich gegen die Bemühungen der liberalen Staatsmänner, hatte diese jesuitisch-römische Zunft bis zum Jahre 1819 die höhern Lehranstalten von Luzern in Besitz genommen. Ihre weiteren Unternehmungen in der folgenden Periode.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir ein wichtiges Ereigniß, welches mit dem Plane der geistigen Ultramontanisirung der Schweiz in unmittelbarem Zusammenhang steht, erwähnen, nämlich die Wiedereinführung der Jesuiten in der Schweiz.

12) S. Troxler a. a. O.

In Wallis war schon im Jahr 1802 diesem Orden das Collegium in Sitten anvertraut worden. Er besorgte es auch unter der französischen Regierung, aber seine Mitglieder trugen weder den Namen noch die Tracht der Jesuiten. Sie nannten sich Väter des Glaubens. [13])

Auch in Solothurn waren schon während der Mediation Versuche gemacht worden, die Jesuiten wieder einzuführen. Im Frühjahr 1805 schrieb ein gewisser Abbé Rumpler von Rohrbach, gewesener Chorherr zum jüngern St. Peter in Straßburg, an den damaligen Landammann der Schweiz und Amtsschultheiß von Solothurn, Glutz-Ruchti, er sei gesonnen, zur Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in Solothurn die Summe von 50,000 franz. Franken und wo möglich noch einmal so viel zu stiften. Der Mann war 75 Jahre alt, ziemlich launisch, und die Antwort blieb ihm zu lange aus. Da ließ er die 50,000 Livres der Nuntiatur in Luzern ausbezahlen, zur Befreiung von Christensclaven. Der Staatsrath von Solothurn, der die Gesinnungen seiner Collegen im kleinen Rath genau gekannt haben muß, sandte inzwischen von sich aus (im April) einen Vertrauten nach Straßburg, der die Stiftung annehmen und dem großmüthigen Geber auch die Zusicherung für die Herstellung des Ordens im Namen der Regierung ertheilen sollte. Der Abgeordnete kehrte bald mit Wechseln von 9000 Fr. zurück. Nunmehr trug der Staatsrath die Sache dem kleinen Rathe empfehlend vor, der sie hinwieder auf gleiche Weise dem großen Rathe empfahl: „Nach den Revolutionsstürmen (hieß es unter anderm), durch welche die guten Sitten und die Erziehung der Jugend so viel gelitten haben, scheine dieser Antrag für den an hinlänglichen Hülfsquellen zur Errichtung einer zweckmäßigen

---

13) Die schweizerische Jesuitenfrage in ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung. Tübingen 1845. S. 17.

Erziehungsanstalt ganz erschöpften Kanton eine Einleitung der väterlichen Vorsicht zu sein, damit dem Sittenverderbniß gesteuert und die Jugend zu dem ihr zukommenden Stande vorbereitet werde." Der große Rath beschloß am 21. Mai 1805: „Die vom kleinen Rath wegen Wiedereinführung des Ordens der Gesellschaft Jesu getroffenen Maßregeln seien genehmigt; der kleine Rath erhalte anmit den bestimmten Auftrag, mit allem Nachdruck und ohne Zeitverlust zu deren Wiedereinführung die wirklich angefangenen Maßregeln fortzusetzen; er werde die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die angetragenen milden Stiftungen zu beziehen und die in dieser Rücksicht ausgestellten Versicherungen, daß diese Mittel keine andere als die ausbedungene Verwendung für den Jesuitenorden erhalten werden, seien genehmigt; der große Rath erwarte das Resultat dieses Auftrags in künftiger Sitzung zu vernehmen, damit für diese der Kirche und dem Staat so wesentliche Einrichtung die Sanction möge ertheilt werden."

So zuverlässig nun auch diese Sprache lautete, so ward doch das ganze Geschäft möglichst geheim behalten [14]), weil man sich vor der Einsprache des Vermittlers (Napoleon) fürchtete, die dann auch freilich in den Ereignissen, die noch vor Abfluß des Jahres 1805 statt fanden, in solchem Maße eintrat, daß die Jesuitenplane sich überall ins Dunkel zurückzogen, Rom selbst immer bedrängter ward und die Regierung von Solothurn sich bewogen fand, — nachdem inzwischen auch der geldspendende Jesuitenfreund gestorben war und von den verheißenen 100,000 Fr. nicht viel mehr als ein Zehntheil bezahlt hatte — ihr Professo-

---

14) Der eigentliche Hergang der Sache ist in der Schweiz selbst erst im J. 1816 durch das „Solothurnische Wochenblatt" Nr. 27 und 28 bekannt geworden.

ren=Collegium neu einzurichten und den Jesuitenbeschluß als eine verschollene Waare zu betrachten.

Als nach dem Sturz Napoleons der Papst wieder in seine Staaten zurückgekehrt war und gleich darauf den Orden der Jesuiten wieder hergestellt hatte, gab der Nuntius in Luzern durch ein Kreisschreiben (vom 17. Aug. 1814) den katholischen Ständen Kenntniß von diesen Ereignissen. Die neue Regierung von Solothurn antwortete ihm bezüglich der Jesuiten: „Wir haben mit Freude und unsäglicher Wonne die wichtige Kunde von der feierlichen Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu vernommen. Der ganzen katholischen Christenheit muß die Herstellung eines Ordens, der durch seinen apostolischen Eifer die kräftigste Stütze unserer heiligen Religion und durch seine Verdienste um die Erziehung der Jugend dem Staat so überaus nützlich gewesen ist, zum überschwenglichen Trost gereichen.“

Dennoch konnte damals in Solothurn, wo das ganze Jahr 1814 hindurch große Verwirrung herrschte und Alles auf die Entscheidungen des Wiener Kongresses harrte, in der Jesuitensache nichts geschehen. In Luzern war die Regierung der von dem Nuntius und seiner Partei gewünschten Wiedereinführung der Jesuiten gänzlich abgeneigt; indessen waren diese Ordensmänner hier durch das oben erwähnte geheime jesuitische Komitė vollkommen ersetzt. In Wallis dagegen, welches im Jahr 1814 wieder zur Eidgenossenschaft kam, suchten die wieder zur Herrschaft gelangten alten Landjunker sogleich Rom für Jesuiten an. Es ward ihnen geantwortet: „sie haben sie schon, ohne es zu wissen, in den Vätern des Glaubens, und der Pater Sineo de la Tour (ein Turiner) sei nunmehr auch beauftragt, zu Sitten und Brieg zwei Kollegien nebst einem

Noviziat zu errichten und alles zu thun, was er dem Lande vortheilhaft erachten würde [15]), was denn auch geschah.

Die neuen Stürme im Frühjahr 1815 brachten einen nochmaligen Stillstand in der Jesuitensache; aber kaum war die Schlacht bei Waterloo geschlagen, als nun auch der Nuntius ein neues Schreiben an den Amtsschultheiß in Solothurn erließ, um ihm die Jesuitenangelegenheit nochmals ans Herz zu legen. Der Staatsrath legte dieses Schreiben dem kleinen Rathe vor, der ihn hinwieder beauftragte, auf die Grundlagen von 1805 einen Plan zu entwerfen, wie mit Schonung für die Rechte der wirklichen Professoren das Kollegium an die Jesuiten übergeben werden könnte. Dies geschah, der kleine Rath genehmigte den Entwurf und theilte ihn dem Nuntius mit, nebst dem Ansuchen, er möchte Aufschluß geben: an wen man sich zur Organisation des Ordens zu wenden habe; ob nicht eine Verbindung mit Provinzen, wo deutsche Jesuiten sind, oder wenigstens mit den schweizerischen Kantonen, wo die Jesuiten angenommen sind, zur Erlangung ausgezeichneter Subjekte erhältlich, und ob endlich nicht einiger Fond zu einer solchen Einrichtung ausgemittelt werden könnte? Der Nuntius belobte die weise Umsicht der Regierung und versprach ihre Wünsche und Begehren nach Rom zu berichten.

Diese Verhandlungen waren ruchbar geworden und hatten den Meinungskampf für und wieder die Jesuiten um so mehr aufgeregt, als einerseits der große Rath nicht weiter war befragt worden und anderseits die meisten Professoren des Collegiums dem Eintritt der Ordensmänner, womit sie bedroht wurden, höchst abgeneigt waren. Sie benutzten den Anlaß, als die Regierung damit um-

---

15) Der P. Sineo erzählt dies selbst in einem Schreiben vom 16. Dez. 1814 an den bischöflichen Generalvikar Schaller in Freiburg. Tüb. theol. Quartalschrift von 1819. S. 497.

ging, an eine erledigte Stelle in ihrer Mitte einen Jesuiten zu berufen, um dem Erziehungsrath am 12. Mai 1816 kräftige Gegenvorstellungen einzureichen, die mit der Erklärung endigten, daß wenn die Rückkehr der Jesuiten in ihre Lehranstalt beschlossen sein sollte, es wohl besser wäre, dies auf einmal zu bewirken, als den mißlichen Versuch einer Amalgamation zu machen, wozu sich die gegenwärtigen Professoren nicht verstehen könnten. Dieses vom Erziehungsrath in allen seinen Theilen unterstützte Schreiben der Professoren wurde an den Staatsrath gewiesen. Das Gutachten desselben trug auf Genehmigung aller diesfälligen Wünsche an und enthielt den Vorschlag, das ganze Jesuitengeschäft so lange auf sich beruhen zu lassen, bis der Orden auch in deutschen Ländern wieder Fuß gefaßt hätte. Das Ganze sollte man dem eben sich versammelnden großen Rath zur Genehmigung vorlegen. Dieser Antrag aber wurde vom kleinen Rath (den 14. Juni) nach einer mehrstündigen lebhaften Berathung verworfen. Dies veranlaßte am folgenden Tag in dem großen Rath den Anzug eines Mitglieds, welches Bericht begehrte über das von der Regierung wegen Wiedereinführung des Ordens in dem Kanton Verhandelte. Der Amtsschultheiß erstattete diesen Bericht und nach einer lebhaften Berathung erfolgte der Beschluß: „daß der Auftrag, den der mediationsmäßige große Rath unterm 21. Mai 1805 über die Wiedereinführung des Jesuitenordens dem damaligen kleinen Rath ertheilt habe, zurückgezogen sein solle, und den Professoren des Kollegiums für ihr thätiges Streben und Beeifern zur Beförderung der Religion, zum Aufblühen der Wissenschaften und zur Bildung nützlicher Subjekte für die Kirche und den Staat, das Wohlwollen und die Zufriedenheit des großen Raths bezeigt sei." [15a]) Ver-

[15a]) Solothurnisches Wochenblatt a. a. O.

gebens versuchte die Jesuitenpartei noch eine Zeitlang im Kanton dem Orden eine günstigere Stimmung zu bereiten. Besonders thätig für die Jesuiten zeigten sich damals der Professor Günther in Solothurn und der Pfarrer Hausherr in Wohlen, beide alte Exjesuiten. [16])

Der Nuntius wandte sich nun nach Freiburg. Hier war man bereits im Jahr 1810 mit dem Plane der Wiedereinführung der Jesuiten umgegangen. Man sieht dies aus einem Schreiben des oben erwähnten P. Sineo de la Tour (vom 16. Dezember 1814) an den bischöflichen Generalvikar Schaller in Freiburg, der damals sich seinen Rath für die Rückkehr des Ordens erbat. Der Jesuit ertheilte diesen also: die Einführung der Jesuiten ins Collegium von Freiburg würde wohl keine Schwierigkeiten haben, wenn die Regierung dafür ansuchen wollte. Die Professoren, welche in den Orden zu treten wünschen, könnten ihr Noviziat ohne Unterbrechung ihrer Verrichtungen eben so machen, wie wir das unsere gemacht haben. Der P. Generalkommissär würde dazu gewiß seine Einwilligung ertheilen, wie er auch schon 1810, als wir das Glück hatten, aufgenommen zu werden, gegen Freiburg zu thun geneigt war, wenn damals Einmuth vorhanden gewesen wäre, der eine unerläßliche Bedingung war, weil damals alles höchst geheim gehalten werden mußte (aus Furcht vor Napoleon) und der P. Generalkommissär unter den damaligen Umständen auch nur pro foro interno Bewilligung ertheilen konnte. Jetzt stehen die Sachen ganz anders (ein offenes Bekenntniß der Hoffnungen auf die wiederhergestellte Aristokratie). Mit einiger Thätigkeit wird alles leicht zu erhalten sein; nur glaube ich nicht, daß der P. Generalkommissär eher einen Schritt zu thun

16) Tüb. theol. Quartalschrift vom J. 1819. S. 500. Monatschronik vom J. 1816.

geneigt sei, bis entweder ein Begehren oder die Einwilligung der Regierung von Freiburg ihm schriftlich überreicht ist. In Solothurn wird die Sache mehr Schwierigkeiten haben; es sind daselbst zwei oder drei Professoren, welche sie wünschen; dagegen bieten sich aber viele Hindernisse dar; nach und nach dürfte sich alles geben, sonderheitlich wenn Freiburg einmal vorangegangen ist; es bedarf dazu Muth und Eifer. Ich weiß, daß auch in Pruntrut Verlangen nach den Jesuiten waltet und man wartet nur auf den Entscheid über das Schicksal des Landes, um die Sache anzugreifen. Alles, was ich Ihnen hier melde, ist vertrauliche Privatansicht und ich schreibe keineswegs tanquam auctoritatem habens, denn diese habe ich nicht und soll sie nicht haben; ich schätze mich glücklich genug, eine Stelle im untersten Collegium der Gesellschaft zu bekleiden; aber ich übermache Ihre Wünsche dem P. Generalkommissär und werde Ihnen seine Antwort melden." [17]) In Freiburg war in grellerem Maße, als in irgend einem andern Kanton, die alte Verfassung restaurirt worden. Die Bürgerschaft der Hauptstadt insbesondere fühlte sich gekränkt über die Herstellung des unrepublikanischen Patriziats einiger Familien, dessen sehr illegitimer Ursprung kein Geheimniß mehr war und das überdies weder durch Reichthum noch Einsicht seinen überwiegenden Einfluß zu rechtfertigen vermochte. Von der Unhaltbarkeit der wiederaufgeführten Schranken überzeugt, glaubten die hintangesetzten Bürger ihre Kinder durch eine sorgfältige Erziehung am sichersten in den Stand zu setzen, jene bald umzuwerfen, und griffen daher mit freudiger Begierde nach den verbesserten Unterrichtsmethoden, welche der ausgezeichnete Franziskaner Pater Girard durch Benutzung des Besten, was die Pestalozzische und später

---

17) Abgedruckt in der Tüb. theol. Quartalschrift a. a. O. S. 497 fg.

Bell=Lancastrische Methode darbot, in ihre Schulen einführte. Um diese Bestrebungen zu vereiteln, suchten die Patrizier in Gemeinschaft mit dem neuen Bischof Tobias Jenni, einem Zögling der Jesuiten im Collegium Romanum zu Rom, die Jesuiten nach Freiburg zu ziehen. Unterdessen sorgte der Nuntius dafür, die Meinung des Publikums vortheilhaft für die Väter zu stimmen. Zu diesem Zwecke wurden Schriftchen verbreitet, welche die Nützlichkeit des Ordens priesen; zu diesem Zwecke machten die Regierung und der Bischof von Wallis ruhmvolle Zeugnisse über die Jesuitencollegien von Sitten und Brieg öffentlich bekannt, worin sie insbesondere versicherten, daß die neuen Jesuiten in Lehre und Wandel unbedingt mit den vormaligen zusammentreffen. Zugleich hielten die Väter aus Wallis mit vielem Gepränge Missionen in Freiburg und veranlaßten durch ihre fanatischen Predigten im Jahr 1817 die Wiederherstellung der seit dem Jahr 1798 unterbliebenen scheußlichen Jahresfeier der ersten Villmerger Religionsschlacht, wo Eidgenossen gegen Eidgenossen fochten und sich mordeten.

Nach solchen Vorbereitungen und nachdem bereits durch einen Beschluß des großen Raths vom 14. Januar 1817 die Avantgarde der Jesuiten, die Congregation des allerheiligsten Erlösers (nach ihrem Stifter auch Ligorianer genannt) unter dem fanatischen Rector Passerat aufgenommen war,[18]) trat der greise Statthalter Müller am 16. Juni 1818 im großen Rath mit dem Antrag auf Zurückberufung der Jesuiten auf; sein Hauptgrund war, daß sie die Beschützer vom Thron und Altar seien.

Das Rathsreglement erlaubte kein unmittelbares Eintreten über Anträge der Mitglieder, sondern verlangte, daß

---

18) Die Geschichte der Einführung der Ligorianer in Freiburg s. in Zschokke's Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit. Jg. 1818. S. 152. ff.

über die Prüfwürdigkeit derselben entschieden und im bejahenden Falle dem Staatsrath die vorläufige Prüfung übertragen werde. Die Mehrheit des großen Raths erklärte den Antrag von Müller prüfungswerth und der Staatsrath nahm schon am folgenden Tage diese Prüfung vor, zu deren Behuf der Bischof sich beeilte, ihm durch ein Schreiben (vom 17. Juni) zu erklären: Er sehe die Herstellung der Jesuiten in Freiburg als eine für Staat und Kirche gleichwichtige Sache an, die große Mehrheit des Klerus wünsche sie und schon vor mehreren Jahren hätten die Dekanate ihren diesfälligen Wunsch dem Bischof eröffnet, der aber günstigere Zeitumstände abwarten zu sollen glaubte. Der Staatsrath, in welchem noch hellsehende und patriotische Männer saßen, beschloß mit einer Stimme mehr die Verwerfung des Antrags. Am 18. trug er sein Gutachten vor, [18a]) worin das Unzeitige und Unkluge des Vorhabens auf eine unumstößliche Weise dargethan war. Nach einer mehr denn sechsstündigen lebhaften Diskussion traten 42 Stimmen dem Gutachten des Staatsraths bei, während 61 Stimmen dem Antrag des Statthalters Müller beipflichteten. Da indessen nach dem Rathsreglement dieser Antrag, wenn er angenommen werden sollte, zwei Drittheile Stimmen bedurfte, so war er beseitigt. Die Jesuitenpartei aber ließ sich dadurch nicht abschrecken. Kaum waren acht Wochen verflossen, als am 17. August bei einer Feriensitzung des Staatsraths, von welchem zwei Mitglieder, das eine Gesundheits=, das andere von Amtswegen, abwesend waren, ein Mitglied desselben plötzlich und ganz unversehen, einen in zehn Artikeln abgefaßten, die Einführung der Jesuiten zum Gegenstand habenden Dekretsvorschlag an den großen Rath aus der Tasche zog, solchen vorlas und binnen weniger denn zwanzig Minuten der

---

18a) Abgedruckt in der „Helvétie“ vom J. 1845. No. 8.

10

Vorschlag in seinem ganzen Inhalt genehmigt ward. Dem Wunsche der Minorität, es möchte reifere Prüfung des neuen unerwarteten Antrags eintreten, oder wenigstens doch derselbe artikelweise behandelt werden, wurde keine Rechnung getragen und auf den 15. September eine außerordentliche Versammlung des großen Rathes, die nach der Verfassung bloß bei dringenden Geschäften stattfinden sollte, ausgeschrieben. Nun war Alles in Bewegung, um die Gemüther zu stimmen und Anhänger zu werben. Kein Mittel blieb unversucht. Die Verläumdung war dabei eine rüstige und thätige Gehülfin. Geachtete Staatsmänner, die sich in den vorigen Sitzungen wider die Aufnahme der Jesuiten ausgesprochen hatten, wurden als Feinde der Religion angeschwärzt und ihnen Plane zum Umsturz des Glaubens der Väter angedichtet. Auch der Bischof blieb nicht müßig. Er erließ am 14. September eine dringende Verwendung für die Jesuiten an den großen Rath, die mit den verhängnißvollen Worten schloß: „Das neue Institut ist mit dem alten identisch und wird auch gleiche Früchte tragen." Noch am 15. früh Morgens wurde um Stimmen für die Jesuiten geworben, manche Herren sogar in den Betten mit Visiten beehrt und ihnen das Heil so vieler tausend und tausend Seelen recht warm an's Herz gelegt, die ohne die Jesuiten zu Grunde gehen würden. Während der Verhandlungen wurde eine Schrift in Zirkulation gesetzt, worin geradezu der Satz aufgestellt war: „jeder wahre Katholik müsse die Jesuiten lieben und für ihre Wiederherstellung wirken; das Kollegium in Freiburg sei durch Philosophie vergiftet worden (dies war eine Lästerung gegen den frommen Pater Girard), die Jesuiten müßten es reinigen und zum Heil des Volks leiten." Durch alle diese Machinationen aber ließen sich die vaterländisch gesinnten Männer nicht irre machen. Die Minorität des Staatsrathes versäumte nichts, um den durch geheimes

Einwirken von außen und durch verschleierte Absichten von innen ausgebreiteten Dunstkreis zu zerstreuen und ihre Vorstellungen griffen zunächst in die wesentlichsten und theuersten Verhältnisse des eigenen Gemeinwesens. „Von der höchsten Wichtigkeit für den Staat und unter die ersten Pflichten einer Regierung gehöre unstreitig die selbsteigene unmittelbare Leitung des öffentlichen Unterrichts. Diese Pflicht werde der Regierung von Freiburg durch ein positives Staatsgesetz auferlegt. Unverträglich mit ihrer Erfüllung sei überhaupt die Uebertragung der höhern wissenschaftlichen Bildung an irgend eine geistliche Korporation, am wenigsten aber an eine solche, deren unabläßliches Streben nach Unabhängigkeit und deren gefährlichen Einfluß für Religion und Ruhe der Staaten die Geschichte beurkunde. Wenn man aber auch hierüber den Schleier werfen und sich bloß der Verdienste der alten Jesuiten um die Erziehung erinnern wollte, so sei unter den Verhältnissen des gegenwärtigen Zeitalters ihr Wiederaufleben in dem ehevorigen Glanze und zu der umfassenden Bestimmung, die Erzieher der katholischen Welt zu werden, eine offenbare Unmöglichkeit. Würde auch diese Wahrheit bezweifelt, so geböte doch Klugheit, abzuwarten, bis im deutschen Vaterlande ein bedeutender Erfolg versprechender Anfang zu jenen ausgebreiteten musterhaften Anstalten vorhanden wäre, die bei den ehemaligen Jesuiten die Pflanzschule tüchtiger Lehrer gewesen.[19]) Als solche könnten die in einigen Orten Italiens und Spaniens errichteten Häuser der neu entstandenen Gesellschaft wohl nicht angesehen

---

19) Dem Lobe, das hier die Minorität des Staatsraths den alten Jesuiten als Erziehern spendet, widerspricht die Geschichte der Kultur der katholischen Länder und insbesondere diejenige des Kantons Freiburg so sehr, daß nur politische Gründe die Minorität zu dieser Uebertreibung verleiten konnten.

werden, und eben so wenig der aus Fremden von allen Weltgegenden zusammengesetzte Verein in Wallis, deren Geist, Sitten und Grundsätze gewiß für die Schweizernation nicht passen. Auffallenden, unerklärlichen Leichtsinn verrathe es übrigens, daß über jene Männer in Wallis, die man zur Bildung des neuen Jesuitenhauses in Freiburg einberufen wollte, nicht einmal die geringste amtliche und zuverlässige Kunde eingeholt worden. Solchen unbekannten nun den höhern wissenschaftlichen Unterricht, die Bildung der jungen Staats- und Religionsdiener — das Wichtigste im Staate — unbedingt preisgeben; ihnen ein dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmetes Staatsvermögen von beinahe einer Million, ohne irgend eine Gewähr für die Erfüllung des Zweckes, zu überhändigen; das Bestehende zerstören, was doch durch weise, einsichtsvolle Einwirkung der Regierung auf eine so vortheilhafte Art für Stadt und Land vervollkommnet und so leicht zu einer höhern Lehranstalt im ausgedehnten Sinne gebracht werden könnte; sich sogar hiezu alle Möglichkeit benehmen: ein solches Vorhaben sei wahrhaft eine beispiellose Verkennung aller Vorschriften der Klugheit und Pflicht." In diesem Sinne sprachen im großen Rathe mehrere Gegner des Vorschlags, unter ihnen am ausgezeichnetsten Alexander Stutz und Peter von Landersett. „Sollte es mit den ersten und höchsten Pflichten der Regierung verträglich sein," sagte jener, „daß sie sich die Hände binden lasse und Ausländern die einzige höhere Unterrichtsanstalt, die Freiburg besitze, übergebe, ehe auch nur der Erziehungsrath ihren Unterrichtsplan gesehen und geprüft habe? Und was wolle man von den neuen Jesuiten in Wallis, um die es sich allein handeln könne und allein auch handle, erwarten? Sie seien anfangs Schüler des fanatischen Baccanari gewesen und hätten nach Aufhebung seines Instituts dasselbe eine Zeitlang unter dem Namen der Väter

des Glaubens fortgesetzt, bis sie dann vor etwa zwei Jahren Statuten und Ordenskleid des heil. Ignaz angenommen. Es befinde sich unter ihnen nicht ein einziger durch Talente bekannter Mann, von dem für die Verbesserung des Unterrichtswesens etwas zu hoffen wäre; kein einziger, der selbst in Wallis, wo doch alles Wissenschaftliche so weit im Rückstande sei, auch nur einigermaßen ausgezeichnet wäre. Was solle den Freiburgern die Vereinbarung mit den zwei erbärmlichen und dürftigen Häusern in Wallis frommen? Daß geistliche und weltliche Behörden daselbst sie wünschen, begreife er gar gut; nicht aber, wie sie (die Freiburger) dazu kommen sollten, dieselbe zu verlangen. Das Haus, sage man, solle unter dem Ordinariat stehen. Allein was heiße dies? Freilich werde es, gleich allen andern auch den unabhängigsten Klöstern, unter dem Ordinariat stehen, so weit sich's um die Polizei des Hauses, den äußerlichen Cultus u. s. w. handle; dagegen sei die Unabhängigkeit der Glieder des Ordens ein wesentlicher Theil seiner Statuten, welcher ausdrücklich in der Bulle der neuen Institution ausgesprochen werde, und gegen den auch vormals alle Einsprüche vergebens gewesen, weil der römische Hof darauf in der That seine Herrscherplane gründe. Inzwischen sei es gar nicht seine Absicht als Gegner und Feind der Jesuiten aufzutreten; er wünsche nur, daß man sich nicht übereile. Auch die Vorfahren (der Freiburger) hätten vierzig Jahre gewartet, ehe sie die Jesuiten aufgenommen und dennoch seien ihre Erwartungen zum Theil wenigstens unerfüllt geblieben; indem nicht nur ihr Kollegium öfters, auch in den letzten Zeiten, mit sehr schwachen Professoren besetzt, sondern auch der frühere 1577 eingeführte Schulplan offenbar nur auf den Vortheil und die eigene Bequemlichkeit der Jesuiten berechnet gewesen sei. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, er bitte nur, daß man über die neuen Jesuiten erst einige Erfahrungen

sammeln lasse; dies sei aber nur in größeren Staaten möglich, wo man neben den bestehenden Einrichtungen Versuche im Kleinen anstellen könne, während Freiburg den fremden Ankömmlingen sogleich Alles, was es hätte, übergeben müßte. Die vorgelegten Zeugnisse aus Wallis seien kein Ersatz für jene Erfahrungen, die er abzuwarten bitte. Es verdienen dieselben wenig Beachtung, weil sie erbettelt und parteiisch seien. Er habe bei achtungswürdigen Personen in Wallis Erkundigungen eingezogen, die nichts weniger als günstig für die Empfohlenen und für den unter ihnen herrschenden Geist lauten. Sie mengen sich, heiße es, in Alles, Regierungen, Haushaltungen, Geistlichkeit, Klöster; über Alles wollen sie den Meister spielen. Vorzüglich aber verkleinern sie Alles, was nicht zu ihnen gehöre; ihr Hauptmittel, um sich Anhänger zu verschaffen, bestehe darin, daß sie alle, die ihnen nicht zugethan seien, für Ungläubige oder (um sich des Modenamens zu bedienen) für Philosophen erklären. Man sollte diesen Geist noch sehr gut von den ausgewanderten französischen Priestern kennen." In einer meisterhaften Rede zeigte eben so Landerset, wie unverantwortlich es wäre, einem Haufen von Abenteurern in Wallis — Franzosen, Spaniern, Calabresen und Baccanaristen — unbekannten Fremdlingen, die von unbekannten Obern blind abhängen und Sitten, Denkart und Charakter der Schweizer nicht kennen, die Erziehung der vaterländischen Jugend zu übergeben; unter solchen Händen müsse die schweizerische Nationalität zu Grunde gehen. Dann entwickelte er die scheußliche Moral der alten Jesuiten aus ihren eigenen Schriften und wies auf ihre Verbrechen in der Geschichte hin. Zuletzt sprach er unumwunden aus, der Zweck der Patrizier bei dem Antrag auf Einführung dieses Ordens sei, den aufstrebenden Geist der Freiburger wieder niederzudrücken, die schönen Anstalten des Pater Girard, worauf Freiburg

stolz sei, zu vernichten und die Bürger in Armuth und Unwissenheit zurückzustürzen; ein Staat aber, der solche Maximen befolge, gehe seinem Untergang entgegen. [20]) Allein alle diese und andere Vorstellungen fanden keinen Eingang. Was ihnen von der Jesuitenpartei entgegengestellt wurde, waren übertriebene Lobeserhebungen der alten Jesuiten, heftige und in persönliche Beziehungen ausartende Declamationen wider die Philosophen, die in jenen die Hauptstütze des Thrones und des Altars gestürzt und sich heute ihrem Aufkommen widersetzten und dann die gleichfalls durch die Geschichte zur Lüge gewordene Behauptung, ohne ihre Wiedereinführung sei für Religion und Staat kein dauerhafter Bestand. Der von der Minorität des großen Raths, achtundvierzig an der Zahl, gestellte Antrag auf nähere und reifere Prüfung des Geschäfts, der sich schon durch die einzige Rücksicht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes empfahl, ward noch besonders gerechtfertigt durch ein am gleichen Morgen eingelangtes und der Versammlung vorgelegtes Schreiben des Vororts Bern, [21]) worin die merkwürdigen Worte stehen: „Nicht nur für den Stand Freiburg, sondern auch für andere Kantone, vielleicht für die ganze Eidgenossenschaft, ist der bevorstehende Entscheid über den Jesuitenorden von hoher Wichtigkeit, und Folgen können daraus entstehen, die sich dermalen unmöglich berechnen lassen. Wir bitten Euch, liebe Eids- und Bundesgenossen, zu beherzigen, ob das wahre religiöse und sittliche Bedürfniß unserer Schweizernation, ob die Wohlfahrt des jetzigen und der künftigen

---

20) Sowohl diese als seine frühere Rede gegen die Einführung der Jesuiten ist in Druck erschienen: Opinions prononcées dans le grand conseil de Fribourg au sujet de l'admission des Ligoriens et des Jésuites par M. P. de Landerset. (Zürich) 1818.

21) Abgedruckt in der Tüb. theol. Quartalschrift. S. 507.

Geschlechter, die Fortdauer einer glücklichen politischen Existenz unseres Vaterlandes, die Beförderung der Eintracht unter den Kantonen — ob alles dieses, was eben so lebhaft in Euren Wünschen, als in den unsrigen liegt, sich mit der Aufnahme der Jesuiten, mit dem Einfluß, welchen dieser Orden, als das Ziel eines unabläßigen Strebens, wieder erlangen möchte, vereinbaren lasse; ob nicht vielmehr, anstatt das höhere Interesse des Staats und der Angehörigen zu befördern, ein solcher Entschluß in beiden Beziehungen Gefahren herbeiführen könnte, denen vorzubeugen Klugheit und Pflicht gebieten? die Erfahrung mehrerer Völker, auch mehr als eines Jahrhunderts, begründet diese Besorgnisse." Am Schlusse ersucht der Vorort inständig den Stand Freiburg, „einen Entschluß nicht zu übereilen, der gewiß bei den Nachbarstaaten Befremden so wie bei der großen Zahl ihrer Mitstände tiefes Bedauern und lebhafte Besorgniß erregen würde." Allein vergebens ertönte auch von dieser Seite die Stimme der Vernunft. Ja man suchte sogar den wohlwollenden Schritt der Bundesbehörde in ein schiefes, gehässiges Licht zu stellen. Der bescheidene Wunsch einer bedeutenden Minorität um nähere Untersuchung ward von Handen gewiesen und sofort die Aufnahme der Jesuiten beschlossen. [22])

Dieses Ereigniß war von so auffallender Art, daß die Minorität des Staatsraths, den Altschultheiß Werro an der Spitze, [23]) es ihrer Stellung und Ehre schuldig zu sein glaubte, öffentlich und feierlich zu erklären, daß sie an jenem Beschlusse nicht allein keinen Antheil gehabt, son-

---

22) S. den Schweizerboten vom J. 1818. und die Tüb. theol. Quartalschr. S. 502 ff. In der letztern Schrift ist der Beschluß vollständig abgedruckt.

23) Die übrigen Staatsräthe waren: Montenach, Rämi, Fegely, Mäder, Schaller.

dern mit dem die Minorität bildenden Theil des großen Raths standhaft und mit aller Kraft der Vernunftschlüsse gesucht habe, die unüberlegte Handlung zu entfernen." Dieser Erklärung ist eine bündige und treue Notiz über den Gang dieser Angelegenheit und über die Ansichten, die der Minderheit zum Grunde lagen, beigefügt. [24]) Sie schloß mit den Worten: „der unselige Beschluß erfüllt das Herz jedes sorgsamen Hausvaters, jedes Vaterlandsfreundes mit Trauer, verletzt eine wesentliche Bestimmung der Staatsgesetzgebung und wird zerstörend auf die Hoffnungen der Gegenwart und der Zukunft wirken. Unter dem so oft mißbrauchten Schleier der Religion wurde die That begangen. Welche Absichten aber die Beförderer derselben geleitet, mag jeder Hellsehende sich leicht erklären und die nahe Zukunft dem Kurzsichtigen enthüllen. Indessen ist die nächste unter den vielen Folgen dieses Ereignisses, und gewiß nicht die weniger bedaurungswürdige, schon eingetroffen. Eintracht, dieser Grundstein aller öffentlichen Wohlfahrt, ist unwiederbringlich dahin." Diese Erklärung brachte im Publikum eine tiefe Wirkung hervor. Einige Zeit darauf versammelte sich Abends viel Volk, aus eigenem Antrieb, vor der Wohnung des Altschultheißen Werro und brachte ihm ein lautes Lebehoch. Eine Musikgesellschaft gesellte sich mit Fackelbeleuchtung zu der Menge. Ein beliebtes Lied begleitete das Volk singend.

Von da verfügte sich die Menge, die Musik voran, vor die Wohnungen der andern Unterzeichner der Erklärung, das Gleiche, nur kürzer wiederholend. Beim dritten Ständchen kam Wache und gebot Stillschweigen. Sie wurde aber von Vivatrufen überschrien, umringt und zurückgeschoben. Kurz darauf erschien der Oberamtmann selbst und befahl

---

24) Abgedruckt im Schweizerboten von 1818. Dieses Aktenstück ist hier besonders benutzt worden.

der Musik, aufzuhören und dem Volke, ruhig zu sein. Sogleich gehorchten die sehr zahlreichen Bürger und trennten sich gelassen, still, aber ernst. Nichtsdestoweniger zog man, auf höhern Befehl, von den zwei in Freiburg stehenden Instructionskompagnien fünfzig Mann bewaffnet auf die Hauptwache, theilte scharfe Patronen aus und Patrullen streiften bis zum Tage durch die Straßen der Stadt. Am folgenden Tag wurde vom Oberamtmann in einem unter Trommelschlag bekannt gemachten Tagsbefehl verordnet, „daß jede etwas zahlreiche Zusammenkunft sowohl auf den Straßen als in Privathäusern, unter welchem Vorwande es sei, streng untersagt sei und aufrührerisches Schreien und Singen sogleich durch Anhaltung und Einsperrung des Individuums, das sich solches erlauben würde, unterdrückt werden sollte.“[25]) Während dies in der Stadt vorging, veranstaltete die Jesuitenpartei auf dem Lande zahlreiche Adressen an die Regierung, um ihr für die Wiedereinführung der Jesuiten zu danken. Die Gemeinden wurden von den Oberamtmännern förmlich hiezu kommandirt. Diese Dankadressen waren im devotesten Sinne abgefaßt. So heißt es in dem Schreiben des Gemeinderathes von Wippingen: „Unsere Freude sowohl als die der ganzen Pfarrei ist ohne Grenzen, in unsere Gegend wieder Eigenthümer von Grundstücken, die in zwei unserer Gemeinden (Marsens und Sorens) gelegen sind, kommen zu sehen. Ein Orden, dessen Talente, Geburt und Glanz stets seinen Ruhm begründeten, läßt uns hoffen, daß unsere Nachkommen in den Tugenden ihres Herzens die Geschichte ihres Lebens lesen werden. Mit diesen Gesinnungen von Ehrfurcht und Erkenntlichkeit werden wir uns stets allen Beschlüssen unterwerfen, die von der unantastbaren Gewalt der Regierung ausgehen.“ Die Gemeinde Bösingen

---

25) S. den Schweizerboten von 1818.

sagt am Schlusse ihrer (von dem dortigen Pfarrer Clerc, einem ehemaligen Jesuiten, verfaßten) von blumenreichen Redensarten strotzenden Adresse an die Regierung: „Sie waren der Engel, der den Stein von der Oeffnung des Grabes gewälzt hat. Sie haben sich ein neues Recht auf den Dank und die Liebe aller Ihrer Angehörigen, besonders aber der Pfarrei Bösingen erworben. Diese wird nicht aufhören, Gott den Allerhöchsten zu bitten, er wolle Ihro Gnaden noch viele Jahre zum Besten des Vaterlandes und als den nöthigen Schutzengel des neu belebten Ordens erhalten." Der Dekan und Pfarrer Fleischmann zu Tafers zollte im Namen der Geistlichkeit des deutschen Dekanats der Regierung „die innigste Erkenntlichkeit für die Wiedereinführung des berühmten, frommen und gelehrten Jesuitenordens, der berufen sei, sowohl im Weinberg des Herren als in der Hochschule von Freiburg, zur Aufrechterhaltung der Religion der Väter, zur Verbesserung der Sitten, zur Befestigung der öffentlichen Gewalt zu arbeiten und Licht zu verbreiten im heiligen Kampfe mit der Finsterniß des Zeitalters." Die Regierung antwortete: „sie habe mit Freude, ja mit landesväterlichem Vergnügen diese Sprache von den würdigen Dienern der Kirche gehört und sei ihnen für den Ausdruck ihrer edlen und aufgeklärten Gesinnungen für Gott und Vaterland gnädigst gewogen."[26]) Inzwischen ging eine Deputation, aus dem Prinzipal und einem Professor des Collegiums von Freiburg bestehend, nach Sitten ab, um dem Pater Sineo de la Tour, Rector des dortigen Collegiums, das Dekret vom 15. September nebst einem angemessenen Begleitschreiben zu überbringen. Im Chatel St. Denis traf man Anstalten zum feierlichen Empfang der Jesuiten. Als die verhängnißvolle Bande unter ihrem Rector in Freiburg einzog, war überall

26) Ebendas.

Militär aufgestellt, um jeden Laut des Unwillens mit Bajonetten zu ersticken; nur der Schrecken öffnet diesen Dienern der Finsterniß die Pforte in gebildete Staaten. Bald nach dem Einzug der Jesuiten wurde über einen Theil der Gegner eine Inquisition verhängt[27]) und mehrere Schriften verboten[28]) — Beides gegen alle bestehenden Gesetze. Der Friede war entwichen und die Zwietracht eingezogen.

Die dunkle Kohorte der päpstlichen Prätorianer nahm nun unter ihrem Präfekten, Sineo de la Tour, Besitz von den Lehranstalten, dem Gymnasium und Lyceum, mit einem Fond von beinahe 1 Million Sch. Franken; das viele Treffliche und Gute, was wackere Männer in dem Erziehungsrathe und Staatsrathe, seit einer Reihe von Jahren hier gestiftet, ward vertilgt, und beide Anstalten wieder durchaus in das finstere Kuttengewand metamorphosirt. Wir werden in der folgenden Periode sehen, wie auch die edlen Pflanzungen, welche der unermüdete Fleiß und die liebevolle Sorgfalt des trefflichen Girard in den Bürger- und Volksschulen des Kantons angelegt und gepflegt hatte, von diesen Priestern der Finsterniß zertreten wurden. Das war der finstere Gang, den das Erziehungswesen in diesen Kantonen in wenig Jahren genommen hatte; das die Sünden, die verübt waren durch Verbindung der aristokratischen Familien mit der römischen Hierarchie.

---

27) Landerset wurde wegen der Herausgabe seiner Reden (s. oben Note 20) in Folge der Klage des Staatsraths von der heimlichen Kammer auf vier Monate von der Versammlung des großen Raths ausgeschlossen.

28) Dieses Schicksal hatte der in Lausanne wieder abgedruckte Compte rendu sur les institutions des Jésuites sammt dem Parlamentsbeschluß von Bretagne im J. 1761.

Von Brieg, dem Collegium zu Sitten und Freiburg aus hielten die Jesuiten nun häufige Missionen in diesen und die benachbarten Kantone, besonders Solothurn, um bei dem vornehmen und gemeinen Pöbel Aberglauben, Dummheit und Intoleranz zu befördern. Denn in dieser Hinsicht wollen wir jetzt noch einige andere sprechende Erscheinungen dieser Periode zusammenstellen. Diese Prozessionen glichen oft wahren Possenspielen und Farcen. Umgeben von Fackelträgern, helltönenden Glöcklein und Kreuzen zogen sie zu Thal und Berg, predigten Buße und Bekehrung und knieten oft, um die menschliche Demuth zu veranschaulichen, in den tiefsten Koth nieder [29]). Diese Farcen hatten gleiche Tendenz mit der Feier der Vilmerger Religionsschlacht, dunkle Leidenschaften zu wecken.

Sogar den krassesten Aberglauben verschmähte die Geistlichkeit nicht. Im Jahre 1816 bildete sich im Kanton Luzern eine Gesellschaft von Wunderthätern und Teufelsbannern, welche mit Hülfe von Zauberformeln und Weihwasser Krankheiten heilen und den Teufel vertreiben wollten. Pfarrer, Kaplane und Professoren waren Mitglieder dieser Gesellschaft, an ihrer Spitze stand ein Bauer, Namens Nic. Wolf, welchem — im neunzehnten Jahrhundert! — zum Skandal der gesitteten Welt, der apostol. Generalvicar folgendes Patent ausfertigte: „dem geneigten Leser zum Gruß im Herrn." „Nachdem wir den Nic. Wolf von Ripperschwand wohl geprüft und seine gute Absicht vernommen haben, so ertheilen wir ihm die Erlaubniß benedicendi et exorcitandi, nach seiner löblichen Gewohnheit dabei zu belehren. Es geschehe aber jedesmal mit Bewilligung des Ortspfarrers und ohne daß Volksauflauf verursacht werde. Beromünster, den 18. Brachm.

29) S. den Schweizerboten von 1818.

1816. J. B. Göldlin." 30) Wer weiß, welche Wirkung der Wunderthäter Hohenlohe auf die undenkenden Köpfe aus den höchsten Ständen ausgeübt hat, wird diese Manipulation nicht so ganz unzweckmäßig finden.

Unablässig war diese Partei — vorzüglich die Abtheilung in Luzern — beschäftigt, bei jeder Gelegenheit, bei Schulfeiern, Prämienvertheilungen, Volksfesten u. s. w. unter den Schülern, Bürgern und Landleuten Bücher zu verbreiten, deren einziger Zweck war, den Verstand mit dem dichtesten Aberglauben zu umnebeln; z. B. „des Menschen Herz, ein Tempel Gottes oder eine Satanswohnung" (voll der entsetzlichsten Teufelsfiguren); „die Stunden der Andacht, ein Werk des Satans", „Mennais Sakramentalien" (eine Andeutung, vermittelst der Sakramente Wunder zu thun, deren praktische Anwendung wir eben erzählt haben); katholisches Gebetbuch von Pfarrer Sigrist" u. s. w.[31]). Sprach Jemand öffentlich sein Aergerniß über diese Umtriebe aus, so erklärten diese Herren im Zuger Wochenblatt — dem Hauptorgan ihres „Amtseifers für das Heil der Seelen," — „daß solche Schriften das geeignetste Mittel gegen den Zeitgeist seien, der überall unberufen und zubringlich aufklären wolle." Wer Lust hat, lese z. B. Nr. 28 und 29 dieses Blattes vom Jahre 1816, wo Widmer, Professor in Luzern, der mit den Zeiten, wie das Chamäleon mit dem Stein, worauf es sitzt, die Farbe änderte, sich hören läßt. Solche Bücher waren ihnen daher wie Wetterableiter, die sie überall anbrachten, damit nicht aus den Schriften des gefürchteten Zeitgeistes ein Gedankenblitz in die unbewahr-

30) S. den Wegweiser von 1817.

31) Die Wirkung dieser Bücher auf die Einbildungskraft war so verderblich, daß Beispiele von Verrücktheit, welche sie hervorbrachten, nicht selten waren. S. Wegweiser v. Jahr 1817.

ten Gemüther fahren möchte, der ihr ganzes Gebäude in einer Stunde aufzehren könnte. Dabei ließen sie es aber nicht; diese verhaßten Schriften suchten sie auf alle Art zu vertilgen. In Freiburg wurden Rousseau's Schriften aus dem Nachlaß eines Geistlichen feierlich verbrannt.[32]) Die Zionswächter in Luzern untersagten ihren Schülern förmlich keine andern, als die ihrigen oder von ihnen bezeichneten Schriften zu lesen. Dabei ließen sie ein ewiges Geschrei gegen Preßfreiheit, von der Nothwendigkeit der Censur und gewaltsamen Einschreitung der Obrigkeit, damit die Religion nicht verfalle, ertönen. Vorzüglich geschickt heuchelten sie die Besorgniß, der Landfriede würde durch die Schriften, welche sie haßten, gestört werden.[33]) Diese gehässigen Insinuationen blieben nicht ohne Wirkung; der Schweizerbote wurde in mehreren Kantonen verboten. Der Generalvikar ersuchte die Regierung von St. Gallen, den Wegweiser um der Erhaltung der Ruhe und Einigkeit willen zu unterdrücken; und als es geschehen war, dankte er ihr, im Namen des Landfriedens und der Religion. Der Wegweiser indessen setzte in Konstanz, wohin er wanderte, seinen Kampf gegen die Finsterniß fort. Diese Freunde der Ruhe und Einigkeit waren es aber, welche unaufhörlich Intoleranz, Glaubenshaß und Verfolgung predigten.

Eine andere Heuchelei, die sie häufig ausübten, war, daß sie jedem, der nicht für sie war, allen religiösen und christlichen Sinn absprachen; Aufklärung und wahre Religion — Ketzerei; und Zweifel an den päpstlichen Usurpationen — Unglauben und Impietät nannen. Auch damit

---

32) S. Monatschronik von 1816.

33) Wer sich davon überzeugen will, lese z. B. die Nachrichten in der Monatschronik jener Jahre — etwa S. 55 und 56. 1817. oder im Wegweiser — oder das Zugerblatt auf jeder Seite.

erreichten sie häufig ihre Zwecke; die Regierungen, die sich bei den Bisthumsverhandlungen in eine traurige Abhängigkeit von Rom begeben hatten, dachten: man muß den Klerus schonen, die Politik erfordert es.

Was es mit dieser erheuchelten Liebe zur Religion für eine Bewandtniß hatte, erhellt am besten daraus, daß jene Partei kein Buch so sehr verfolgte als das, welches die Quelle des ganzen Christenthums ist — die Bibel und demnach auch die Bibelgesellschaften und Bibelverbreitung. In Gemäßheit eines päpstlichen Breves, das in jenen Zeiten an den Erzb. von Gnesen erlassen wurde, und worin gesagt wird, daß die Bibelgesellschaften „die Grundvesten der Kirche untergrüben", und daß schon über die Mittel berathschlagt worden sei, „dieser Pestilenz so viel als möglich abzuhelfen,[34]) ertönten nun durch alle Organe der römischen Kurie in der Schweiz die heftigsten Deklamationen gegen dieses Institut. Natürlich fing man nun auch an, die van Essische Uebersetzung dieses Buches zu verbieten.

Gleiches Schicksal hatten die Stunden der Andacht; vorzüglich aber Wessenbergs Schriften — diese Zierden der katholischen Kirche. Am meisten erregte dessen „Archiv für Pastoralkonferenzen" den Abscheu dieser Partei. Selbst der bisch. Baselsche Provikar Tschan[35]) verfuhr auf gleiche Art; er ließ die unter den Pfarrern zirkulirenden Exemplare dieses Archivs einziehen, und stellte in jedem Kapitel einen Censor auf, ohne dessen Bewilligung keine Schrift von einem Geistlichen gelesen werden durfte. Besser, sagt der Wegweiser bei dieser Veranlassung, man verbiete ihnen das Lesen überhaupt.

---

34) S. Monatsschrift 1817.

35) Monatschronik 1817.

Daß man bei diesen Verfinsterungsanstalten vorzüglich den Klerus, dessen Erziehung und kirchliche Ansichten im Auge hatte, ergibt sich zur Genüge aus dem Gesagten. Indessen wollen wir aus einer Menge von Erscheinungen, die hierher gehören, noch einige hervorheben. Zwei Punkte waren es besonders, auf welche die Luzerner Zunft unablässig hinarbeitete: Haß gegen die deutsche Kirche und deren Vertheidiger, und unbedingte Annahme des auf die falschen Dekretalen gebauten Papalsystems. Die ganze Reihe von Verfolgungen, welche Wessenberg zu jener Zeit von Rom erlitt, die Annullirung von dessen Wahl zum Vikar, dessen Anklage bei der badischen Regierung durch den Nuntius Zeno, seine Reise nach Rom u. s. w. wurde von einer gleichlaufenden Reihe von Schmähungen und Lästerungen begleitet, theils im Zuger Wochenblatt, theils in eignen Schriften. Unter den letztern ist vorzüglich bemerkenswerth: „Piso oder die Religion tröstet die Frommen, von J. Propst 1817," gegen Huberts Schrift: „Wessenberg und das päpstliche Breve" gerichtet. Der Verf. sucht Wessenberg herabzuwürdigen, den Unterschied zwischen römischer und katholischer Kirche aufzuheben und zu beweisen, daß die deutschen katholischen Theologen, welche jenen Unterschied machten, verkappte Protestanten seien. — Weit wichtiger war die Schrift: „Apostolische Sendschreiben an katholische Christen, gedruckt in der Schweiz 1811." Diese Schrift enthielt den Wiederabdruck von zwei Hirtenbriefen zweier französischen Bischöfe im Anfange der französischen Revolution, 1789, über die geistliche Gewalt, worin der krasseste Ultramontanismus entwickelt und vor allem Vernünfteln und Klügeln gewarnt wird. Dieses Sendschreiben wurde „aus Auftrag" der Nuntiatur in der Kanzlei des General-Vikars Göldlin ausgefertigt und an alle Geistliche des Vikariats versandt. In einem Vorwort werden die Schweizer, be-

sonders der Klerus auf diese wahre Quelle des Kirchenrechts hingewiesen und vor der deutschen Ketzerei gewarnt. Auf eine Kritik dieses Sendschreibens im Wegweiser erschien ein Aufsatz im Zuger-Blatt, worin „die thörichte Priesterschaft, die nicht an die Rechte des Papstes und noch an einen Bischof von Konstanz glaubt," gescholten und gedroht wird: „Wenn einmal die strafende Gerechtigkeit der römischen Kirche erwacht, so wird diese Priesterschaft aus ihr, wie die Spreu aus dem Waizen geschieden werden [36]).

Derselbe Geist spricht aus der von der erwähnten Zunft seit 1816 herausgegebenen Zeitschrift: der christliche Beobachter oder Wächter Jerusalems. Verfechtung des Papalsystems, Verläumdung der deutschen katholischen Kirche und ihrer Anhänger in der Schweiz, Intoleranzpredigten, Lamentationen über das Verderben der Zeit und der christlichen Lehrer, „deren Reden den römischen oder griechischen Klassikern, also heidnischen Schriften gleichen, so daß man einen Sokrates oder Cicero zu hören glaubt" — Haß gegen Vernunft und Wissenschaft, — sind das ewig wiederkehrende Thema dieser Zeitschrift. — Derselben Zunft fiel es im Jahre 1816 ein, die alte, von den Jesuiten eingeführte „Brüderschaft zur unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria" auf eine eigene Art zu zelebriren. Bei der jährlichen Feier dieser Institution ertönte ein Geschrei von dem Chorherr Geiger, Professor der Theologie in Luzern, von den Zeitblättern römischer Hahn genannt — zum wahren Skandal aller Vernünftigen. Im Jahre 1817 z. B. trat er, in einer lateinischen Rede, mit einer pöbelhaften Invektive gegen die Protestanten und die Schismatiker in der katholischen Kirche auf, worüber die paritätischen Kantone sich

36) S. Monatschronik 1817. Wegweiser 1817.

laut beschwerten [37]). Der eigentliche literarische Tummelplatz dieser römischen Innung in der Schweiz und der Klopffechterboden ihrer Polemik wurde das Zuger Wochenblatt — eine wahre Schmach für die aufgeklärte und in vielen Hinsichten rühmlichst bekannte aber von den Pfaffen eingeschüchterte Regierung von Zug. In der gemeinen pöbelhaften Sprache roher Leidenschaftlichkeit wurden hier die Skandale des Mittelalters gegen die Interessen des achtzehnten Jahrhunderts verfochten und alle Säulen der neuern Civilisation mit dem Geifer finsterer Zeloten bespritzt.

Wir glauben durch das bisherige wie die gesammte Tendenz dieser Partei, so auch ihr literarisches Treiben und den Charakter ihrer Schriften bezeichnet zu haben. Eine Seite derselben verdient jedoch noch besonders ausgehoben zu werden. Dies ist die bodenlose, inhalt- und gestaltleere Mystik, die im Grunde den Mittelpunkt ihres ganzen geistigen Seins und Treibens ausmacht, und wodurch sie sich wesentlich von den älteren Jesuiten unterscheiden. Dieses Spielen mit dunkeln Religionsgefühlen, mit Bildern vom innern Licht und von Offenbarung, vom Entzücken in den Urgeist — im Gegensatz mit wissenschaftlichem, in klaren Begriffen fortgehenden Denken und Gelehrsamkeit, welche sie haßten und verachteten, erfüllte alle ihre Schriften. Man lese z. B. die Schriften der Luzerner Professoren Gügler und Widmer — derer, die noch einige ästhetische Bildung hatten; man lese Güglers „Erklärung der heiligen Schriften aus ihnen selbst" oder Widmers „das Göttliche in irdischer Entwickelung nachgewiesen im Leben des sel. Nik. v. d. Flüe [38]); mit Beila-

37) S. Schweizerbot, Monatschronik, Wegweiser u. a.

38) Nikolaus v. d. Flüe — diese einfach-große Natur, in dessen Vaterlandsliebe, Menschlichkeit und thatkräftigem Sinn für

gen über Mystik" 1815, oder dessen: „das unwandelbare Vorbild des katholischen Priesters ꝛc. ꝛc. 1820.": welchen sinnlosen Galimathias trifft man hier überall an! Diese Mystik steht nun durch ein inneres Band mit den dunkelsten fanatischen Leidenschaften in der engsten Verknüpfung; daher der Fanatismus überall bei diesen Neujesuiten — in Sitten, Freiburg, Luzern ꝛc. ꝛc. — den Grundcharakter und die wahre Waffe gegen den Zeitgeist bildet. Als philosophische Schule gedacht, beginnt diese Mystik also mit dem Anschauen des Göttlichen im innern Lichte — schreitet fort zu dem philosophischen Aberwitz von Entzückung, Inspiration und Weissagung — und endet mit dem stinkendsten Aberglauben von Wunderthäterei, Geisterbannen und Beschwören (wie wir erzählt haben). Als kirchliches System beginnt diese Mystik mit abgöttischer Verehrung des Papstes, als Organes der Gottheit, — geht fort von den verabscheuungswürdigen Lehren von Vernunfthaß, von Verketzerung und Intoleranz und schließt mit den Gräueln der Inquisition, Tortur und Scheiterhaufen. Durch diese doppelte Reihe von saubern Stationen laufen fast alle Schriften dieser Zunft, wie ihr Schultheß in Zürich nachgewiesen hat; und das ist denn auch der Geist, mit dem sie die heranwachsende Jugend und die ganze Masse des Volks — „als Wächter Jerusalems" und nicht „unberufen und zudringlich wie der Zeitgeist" zu taufen suchten.

Wir haben nun die Angriffe der ultramontanischen Partei auf die Kirchenverhältnisse, ihre glücklichen Versuche,

---

Gemeinwohl sich allerdings das Göttliche schön entwickelt hatte, wird hier zu einem Anhänger dieser Mystiker gemacht. Ueber Widmer's geistiges Leben sind merkwürdige Aufschlüsse enthalten in der Schrift: „Erinnerungen an den Hochw. Jos. Widmer. Baden 1848." (von einem seiner Verehrer). Selbst in den Glauben an Nic. Wolfs Wunderthäterei ließ er sich verstricken.

die Erziehung an sich zu reißen, und ihren steigenden Einfluß auf die gesammte Volkskultur — während die Regierungen um das Konkordat handelten — erzählt. Die Folgerung aus jenen entscheidenden Siegen auf das Konkordat oder vielmehr auf den Geist aller Kirchenverhältnisse in der Schweiz werden wir weiter unten betrachten.

Fünftes Kapitel.

Zersplitterung der Diöcesanstände unter verschiedene Bisthümer.

Da wir die letzten Konkordatsverhandlungen in einem eigenen Kapitel darstellen wollen, so umfaßt dieses Kapitel den Zeitraum von 1819 (dem Tode des Generalvikars Gölblin) bis 1827 — ein langer Zeitraum, der gleichwohl, außer den St. Galler Verhandlungen, wenig Interessantes darbietet. Er zeigt uns Anfangs einen gänzlichen Stillstand der bisherigen Verhandlungen; dann die Zersplitterung der Konstanzischen Diöcesanstände unter verschiedene Bisthümer, die alle auf gleichen Prinzipien beruhten — überall aber das konsequent und klug fortgeführte System der Nuntiatur, das bis dahin einen Theil der Römischen Absicht zur Erfüllung gebracht, jede entgegenstehende aber vereitelt hatte.

Nach dem Tode des Gen. Vikars Gölblin, wodurch das bisherige Provisorium sein Ende erreichte, war ein Zusammentritt der Stände durchaus nothwendig, um gemeinsam zu berathen, was das gegenwärtige Bedürfniß erheische, wie sie aus dem fatalen Provisorium heraustreten, ihre landesherrlichen Rechte jetzt wenigstens

sicher stellen könnten und was sie von Rom verlangen wollten. Die Regierung des Vororts Luzern fühlte diese Nothwendigkeit; aber sie befürchtete Mangel an Einverständniß, weil sie die Mißstimmung der demokratischen und anderer Kantone gegen das bisher von ihr befolgte System kannte. Sie begnügte sich also — und auch hier hatte die Nuntiatur die Hand im Spiele — in einem Kreisschreiben die Wichtigkeit der eingetretenen Krise und die Nothwendigkeit des einverstandenen Handelns zu entwickeln; berief aber keine Versammlung, sondern wollte die Meinung der Stände darüber vernehmen. Einige antworteten schnell, andere zögernd; einige hielten den Zusammentritt für nöthig, andere nicht; die Urkantone riethen, vor allem möge Luzern ein besseres Verständniß mit der Nuntiatur herstellen. —

Da wandte sich die Regierung von Luzern unterm 11. Oct. mit dem Gesuch nach Rom, einstweilen unter die Bischofsverwaltung von Basel aufgenommen zu werden, unbeschadet jedoch der Fortsetzung der begonnenen Verhandlungen zur Errichtung des neuen Bisthums. —

Allein es lag keineswegs in der Absicht Roms, schon das Provisorium zu enden; die Schweiz und vorzüglich der Klerus sollte erst noch vollständiger in den Geist des Ultramontanismus eingeweiht werden.[1]) Gegen Ende Septembers (1819) hatte der Nuntius eine Zusammenkunft mit dem Bischofe von Chur im Kloster Einsiedeln. Der Bischof von Basel schien wegen Mangels an Charakter und Eigenwillen und wegen seines hohen Alters untauglich zur Leitung des Provisoriums. Das Bisthum Chur dagegen hatte, ungeachtet es durch den ihm entrissenen Diöcesantheil in den österreichischen Landen (Tirol und Vorarlberg) gesunken und verarmt war, dennoch das ultra=

1) Wie dies bewirkt wurde, zeigt das folgende Kapitel.

montanische System und die Grundsätze römischer Politik treu bewahrt [2]); seine Kapitularen waren meistens Nicht-Schweizer; der Kanzler Baal, ein Mann von großen Talenten und festem Willen nach römischen Prinzipien, der Bischof Karl Rudolph von Buol-Schauenstein in voller Mannskraft und ein Liebling Roms. Dieses Bisthum ward daher tauglich erfunden, das wichtige Provisorium zu übernehmen.

Durch ein päpstliches Breve vom 9. October wurde die zeitliche Administration der vom Bisthum Konstanz getrennten Diöcesanstände an den Bischof von Chur übertragen, unbeschadet der Fortsetzung schon angehobener oder der Eröffnung neuer Unterhandlungen für die Gründung neuer Bisthumssprengel. Diese päpstliche Verfügung theilte der Nuntius am 20. October, und unterm 4. November auch der Bischof von Chur, in eignen Schreiben allen Diöcesanständen mit; zugleich erließ der Nuntius Schreiben an die Geistlichkeit, in welchen er ihr befahl, sich dem Provisorium des Bischofs von Chur zu unterwerfen. — Eine große Anmaßung! —

Der Stand St. Gallen nahm die Bulle willfährig an, weil er wenige Tage vorher das Gesuch um die Zuordnung der katholischen Einwohner des Kantons zum Bisthum Chur unter dem Titel: „Chur-St. Gallen" an den heil. Vater erlassen hatte; jedoch wurden die Verhandlungen in Betreff eines definitiven Abschlusses fortgesetzt. —

Glarus (für seine katholischen Einwohner), Appenzell-Innerrhoden und Thurgau nahmen gleichfalls die Hinweisung auf Chur an; letzteres verwahrte sich ausdrücklich die Fortsetzung seiner Verhandlungen mit Solothurn und Aargau. Uri, Schwyz und Unter-

2) S. das folgende Kapitel.

walden eben so, mit dem Bemerken, daß bei einer endlichen Abschließung ja nicht das Vierwaldstätter-Kapitel möge getrennt werden. —

Zug, Aargau, Luzern, Zürich und Schaffhausen protestirten gegen das Churische Provisorium, (den ultramontanischen Geist jenes Bisthums fürchtend) und gegen das Breve, weil keine Berathung und Einwilligung der landesherrlichen Gewalt vorausgegangen sei; dagegen verlangten sie einstweilige Vereinigung mit dem Bisthum Basel, bis die Organisation des neuen Bisthums zu Stande gekommen sei. Nur Luzern erreichte seinen Zweck, erhielt aber an dem Baselschen Provikar Salzmann einen geistlichen Vorstand, der nicht weniger als Göldlin unbedingt von der Nuntiatur abhing. Die übrigen Stände nahmen zwar ihre Protestation nicht zurück, ließen aber zu, daß faktisch bei ihnen die Churische Administration eintrat, auf eine Art, die von der früheren gar nicht abwich. Denn die Fastenmandate, welche den finstersten Geist athmeten [3]), wurden z. B. ohne Mittheilung oder das Placet der Regierung publicirt. —

Ein neuer wichtiger Sieg Roms! Ohne Anerkennung der landesherrlichen Rechte hatte Rom die wichtigste kirchliche Verfügung getroffen, den früher ausgesprochenen Grundsätzen gemäß! Nach Anordnung dieses Provisoriums liefen nun die Bisthumsverhandlungen in drei völlig getrennten Richtungen aus einander; St. Gallen arbeitete auf ein eigenes mit Chur verbundenes Bisthum; die Waldkantone auf Vereinigung mit Chur; Aargau, Luzern, Solothurn, Bern, Zug, Thurgau, Basel, Zürich und Schaff-

3) In der Tüb. theol. Quartalschrift von 1820.

hausen auf ein neues Bisthum, wie bisher, hin. Wir beschäftigen uns zuerst mit St. Gallen.

Wir haben bereits früher die wahre Ursache angegeben, welche die Regierung von St. Gallen veranlaßte, sich von den andern Diöcesanständen zu trennen, und unverweilt in eigene Bisthumsunterhandlungen mit Rom einzugehen. Es war die Furcht vor der Restitution des Abtes Pancratius und der Mangel an Zuversicht, in der Abwehrung dieses gefürchteten Prätendenten von der Eidgenossenschaft hinlänglich unterstützt zu werden. Man hoffte also durch Zurückgabe des Abteifonds an die Kirche, in der Form eines neuen Bisthums, wodurch zugleich das durch Verluste verarmte Bisthum Chur entschädigt würde, um so mehr Rom zu befriedigen, als eine solche Anordnung vollkommen in seinen Plan, an die Stelle eines großen viele kleine Bisthümer zu setzen, zu passen schien.

Die Verhandlungen und Erörterungen, welche gegen sechs Jahre dauerten, wurden von dem katholischen Administrationsrathe [4]) geleitet, und nicht von der Regierung, welche sich darauf beschränkte, sie zu beaufsichtigen, damit die Rechte des Staats nicht darunter litten. Am 2. Juli 1823 traf die päpstliche Bulle wegen Errichtung des Bisthums St. Gallen ein, und erhielt (am 14. April 1824) das Placet der Regierung „weil sie nichts den Staatsrechten zuwiderlaufendes enthalte." Indessen ist wohl zu bemerken, daß dieses Doppelbisthum trotz seines faktischen Bestehens nie

4) Der katholische Administrationsrath in St. Gallen besorgte zugleich die reinkirchlichen Dinge und verwaltete das Kirchenvermögen; auch das Erziehungswesen stand unter demselben Kollegium. Da Rom mit keiner paritätischen Regierung unterhandeln will, so ließ die Regierung in den erwähnten Negotiationen dieses Kollegium an ihre Stelle treten. Dies war eine unverzeihliche Schwäche. Den Geist dieses Administrationsrathes charakterisiren die in dessen Auftrag verfaßten Schulschriften.

einen rechtlichen Bestand gehabt hat. Denn die päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 hatte nie, wie die St. Galler Gesetze vom 3. April 1816 und vom 19. Juni 1816 ausdrücklich verlangen, die endliche Sanktion des gesammten großen Raths erhalten; ja der große Rath hatte, wie der Amtsbericht vom J. 1823 besagt, absichtlich die Sanktion zurückbehalten, „damit nicht in alle Zeiten den Rechten des Staats durch die Bisthumseinrichtung vorgegriffen sei." Neben dieser mangelnden Sanktion stand dann als zweiter Grund der rechtlichen Nullität des Bisthums die mit gutem Recht erhobene Protestation des Standes Graubündten vom 5. April 1824, die uns sogleich beschäftigen wird. Mit Auslassung unwichtiger Bestimmungen oder solcher, die sich von selbst verstehen, heben wir mit einigen Bemerkungen folgende Punkte dieser Bulle aus:

1) Der katholische Theil des Kantons wird zu einem eigenen Bisthume erhoben, und soll gleich selbstständig mit dem Bisthume Chur unter dem Namen Chur und St. Gallen existiren.

Ein solches Doppelbisthum ist eine ominöse Einrichtung, wodurch die Willkühr für ähnliche Fälle einen weiten Spielraum erhält.

2) Das vereinigte Bisthum von Chur und St. Gallen soll immer unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, und von einem und demselben Bischofe, unter dem Titel eines Bischofs von Chur und St. Gallen regiert werden.

Der Herstellung eines Metropolitanverbandes, was das Episkopalsystem nothwendig fordert, ist also im Voraus begegnet und somit dieses Bisthum nach ultramontanischen Grundsätzen zu einem römischen Immediatbisthume gestempelt worden.

3) Die katholische Kirche in St. Gallen wird unter dem Namen Domkirche von St. Gallen zur Kathedral-

kirche bestimmt, die Stadt St. Gallen zum Range und den damit verbundenen Ehren und Vorzügen einer bischöflichen Stadt erhoben, und der Bischof verpflichtet, so viel als möglich, die eine Hälfte des Jahres in Chur, die andere in St. Gallen zuzubringen.

In Rom wußte man wohl, daß die Stadt St. Gallen seit 300 Jahren protestantisch ist; der ihr beigelegte Titel: bischöfliche Stadt, deren Vorstand der Bischof sei, war daher absichtlich gewählt, um für die Zukunft Raum für gefährliche Folgerungen zu ziehen, nach der bekannten Stärke der römischen Kurie in der Kunst der Interpretation.

4) Der Bischof wird im Erledigungsfalle von beiden Domkapiteln (Chur nnd St. Gallen) aus ihrer Mitte gewählt, und vom Papste bestätigt.

Von irgend einem Einflusse der Regierung auf die Wahl ist nichts erwähnt.

5) Das neue Kapitel besteht aus einem Domprobste und Dekane (den beiden Dignitarien), 5 residirenden Domherren, 8 Titular-Domherren und 5 Kaplänen. Dieses ganze Kapitel wählt für dieses erstemal der römische Stuhl aus Geistlichen des Kantons St. Gallen, die dem katholischen Senate nicht unangenehm sind. Für die Zukunft vergibt die erste Dignität (Präpositur oder Probstei, welche die wichtigste ist) der römische Stuhl; die Dekanei das Kapitel (beide ohne allen Einfluß der Regierung); in die Ernennung der übrigen Domherren und Kapläne theilen sich, je nach dem Monate der Erledigung, das Kapitel und der Bischof; der jedesmal wählende Theil muß dem katholischen Senate 7 wählbare Subjekte aus dem Kanton St. Gallen nennen, von denen dieser, so viele er will, bis auf drei ausschließen darf. Die vom Kapitel ernannten erhalten die kanonische Einsetzung vom Papste.

6) In der Diöcese St. Gallen wird ein abgesondertes Seminar errichtet mit drei Professoren; es steht unter der unmittelbaren Leitung des Bischofs. —

7) Die Dotirung für den Unterhalt des Bischofs, Kapitels, Seminars u. s. w. soll 510,000 fl. in Grundstücken und sichern Kapitalien ausmachen, „deren freier jährlicher Betrag 25,500 fl. Zinsen abwerfen soll." (Eine schöne Summe!)

8) Die Fonds sollen vom Bischofe und Kapitel mit ihren andern Einkünften frei verwaltet werden; und wiederum: Diese ganze Fundation wird der Bischof und das Kapitel auf eigene Unkosten nach kanonischen Gesetzen verwalten.[5])

Dieses Konkordat stimmt vollkommen mit den ultramontanischen Grundsätzen überein; noch hatte der römische Stuhl in neuern Zeiten, außer dem bayerischen, kein so günstiges abgeschlossen. Da das für das Solothurnisch-Baselsche Bisthum auf denselben Grundsätzen beruht, so versparen wir eine genauere Prüfung bis dorthin, und bemerken hier nur noch, daß der römische Hof, durch die erste alleinige Ernennung des ganzen Kapitels diese Corporation nach seinen Interessen zu bilden; und durch die Wahl des Probstes und Dekans, durch den geringen Einfluß des Staates auf die Wahl der andern Domherren, und durch die ausschließende Leitung des Seminars durch den Bischof den ursprünglichen Geist auch für die Zukunft fortzupflanzen im Stand ist; daß, wo von kanonischen Rechten die Rede ist, stets das Concilium zu Trident, welches doch die Schweiz in Absicht der Disciplinarverordnungen nicht anerkannt hat, angeführt wird, daß eine Verwahrung der landesherrlichen

---

5) Das Konkordat nebst den Unterhandlungen s. im St. Gallischen Erzähler 1823 u. 1824; auch neue Zürcher Zeitung u. Tüb. theol. Quartalschrift von 1823, 1824 und 1825.

Rechte nirgends vorkommt, ja daß solche Ausdrücke gewählt sind, wodurch das Recht der Besteuerung (s. Nr. 7) und das Recht der Oberaufsicht des Staats über die Verwaltung des Fonds und der Abforderung der jährlichen Rechnungsablage (Nr. 8) leicht bestritten werden kann, daß endlich auch das Episkopalsystem im Gegensatze mit dem Papalsysteme nirgends verwahrt, ja diesem aufgeopfert ist. Auch ist höchst bedenklich, daß stets der katholische Administrationsrath an der Stelle der Regierung in dieser Bulle erscheint, wo von Verhältnissen des Klerus zur weltlichen Macht die Rede ist. Der Grund ist einleuchtend: weil die Regierung paritätisch (aus Reformirten und Katholiken zusammengesetzt) ist, und Rom solche Behörden gar nicht als kompetent in katholischen Kirchensachen anerkennt. Alle diese großen Rechtsvergebungen erklären sich aus der oben bezeichneten gepreßten Lage der Regierung, vergebens aber suchte sie dieselben in dem St. Gallischen Erzähler zu beschönigen. Es ist eine von den vielen Sünden des St. Gallischen Diplomaten Müller-Friedberg und seiner Partei. — Die Folge dieses übereilten Konkordats war eine endlose Reihe von Streitigkeiten, die sich jedes Jahr zwischen der römischen Kurie und der Regierung dieses Standes entspannen.

Aus dieser Vereinigung von St. Gallen mit dem Bisthum Chur entsprang nun ein höchst interessanter Streithandel des Bischofs mit der Regierung von Graubünden. Die (im ersten Bande dargestellten) Rechtsame des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur wurden von dem Bischof Karl Rudolph bei verschiedenen Anläßen gänzlich mißachtet, ja geradezu geleugnet. Dies veranlaßte den Gotteshausbund zu den (am 19. Mai 1822 gefaßten und am 22. dem gesammten großen Rath eröffneten) Beschluß: „er sei bereit, seine althergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton auszudehnen, damit

gemeinschaftlich von allen drei Bünden diese Rechte geltend gemacht werden könnten." Der Gotteshausbund hoffte von dieser Seite einen wirksameren Schutz derselben, als er zu leisten im Stande war. Der große Rath nahm diese Uebertragung der Rechtsamen eines Schirm- und Kastvogts, nach vorhergegangener historischer Untersuchung derselben (in seiner Sitzung vom 3. Juli 1822) an [6]. Seitdem werden sie von dem Corpus catholicum (dem katholischen Großrathskollegium) unter der Aufsicht der höchsten Staatsgewalt ausgeübt.

Sobald demnach die Unterhandlungen wegen Vereinigung eines Bisthums von St. Gallen mit dem zu Chur ihren Anfang nahmen, legte die Regierung eine Protestation bei dem Stande St. Gallen und dem Bischofe von Chur ein, worin sie erklärte, „daß das Oberhaupt der Römischen Kirche oder, unter dessen Namen und Schutz, der Bischof von Chur, nicht berechtiget sei, ohne Vorwissen und Einwilligung des Souverains, in dessen Lande die Residenz, das Einkommen und der größte Theil des bischöflichen Sprengels liege, mit diesen die wesentlichsten, auf Besetzung des Stuhls, den Aufenthaltsort des Bischofs u. s. w. den entschiedensten Einfluß habenden, Veränderungen vorzunehmen." Diese Protestation blieb aber unbeachtet.

Als endlich die päpstliche Bulle erschien, erließ der Präsident des corporis catholici, der Landrichter Riedi, (unterm 18. Juni 1824) ein Schreiben an den Bischof, worin er das Befremden des katholischen Theils Bündens über die ohne sein Vorwissen und mit Hintansetzung aller ihm gebührenden Achtung unterhandelte und abgeschlossene Uebereinkunft, „die man, wohlberechnet, in eine päpst-

6) (Röder) Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Chur 1835. S. 29.

liche Bulle einkleiden zu lassen besorgt gewesen", bezeigte und den Bischof um offizielle Mittheilung derselben, „unter welchem Namen und Form sie immer erscheinen möge", ersuchte. Das Antwortschreiben des Bischofs vom 23. Juni ist ohnstreitig die stärkste Probe ultramontanischer Ansprüche in neuern Zeiten; die Oberherrlichkeit des Standes Chur wird auch in solchen Verhältnissen, wo jeder andere Bischof die Rechte des Staats anerkennt, abgeläugnet. Zuerst empfängt der „Concipient" (Landrichter Riedi) eine harte Strafpredigt wegen gänzlichen Mangels an aller Achtung gegen den Bischof; dann heißt es weiter: „Mit welchem Rechte konnte der katholische Landestheil — denn von einer Theilnahme einer aus zwei Drittheilen einer andern Confession bestehenden Staatsbehörde kann in einem religiösen Geschäfte ohnehin gar keine Rede sein, da der Bischof derselben eben so fremd, als diese ihm sein muß — [7]) eine Vorkenntniß über Unterhandlungen verlangen, die als rein geistlich (?) außer dem Einflusse des obersten Kirchenhauptes, des Bischofs, und des betreffenden, das neue Bisthum dotirenden, Kantons keines vierten Theilnehmers empfänglich waren?" Darauf werden die Grundsätze entwickelt, nach welchen der heil. Vater in solchen Angelegenheiten zu verfahren pflege; er verhöre beide Theile, die weltliche Behörde (Kanton St. Gallen) und den Bischof, der im Einverständnisse mit seinem Domkapitel, dem einzigen Stande, der in solchen Dingen von ihm zu berathen ist, in schuldigem Gehorsam sich der Einrichtung des kirchlichen Oberhauptes füge." Dann erhalte das rechtlich Vorgenommene durch eine päpstliche Bulle die

7) Hiermit ist der große Rath und die Regierung gemeint. An diese Staatsbehörde waren aber die Rechte des Gotteshaus-Bundes gefallen, und unter ihr verwaltet sie der katholische Landestheil.

souveräne oberhirtliche Bestätigung, die Bulle könne mithin nicht als Einkleidung eines Abkommnisses dargestellt werden, wie der Concipient sich unehrerbietig ausgedrückt habe, sie sei höchster Beschluß des apostolischen Stuhles [8]). Der Bischof habe mithin durchaus keine vorläufige Abfindung mit dem katholischen Landestheile von Bünden bedurft; er stehe unter keinem politischen Einflusse, habe sich keine Art von Erlaubniß zu erbitten, das Beste seiner Kirche, die zu regieren der heilige Geist ihn gesetzt habe, zu befördern. Dann geht das Schreiben zu einigen historischen Betrachtungen über; „das Bisthum sei nie ein Kantonalbisthum gewesen, habe weder aus dem Titel seiner Stiftung, noch irgend einem andern, je die geringste Abhängigkeit vom Staate anerkannt," jeder Beschränkung habe es sich entweder selbst oder durch den Schutz des heil. Stuhls zu Rom widersetzt, und nie ein Recht des Staats anerkannt [9]). Das Corpus catholicum sei in paritätischen Kantonen nur da, um sich gegen Eingriffe der andern Konfessionen zu schützen, (!?) dem Bischofe gegenüber habe es keine eigene Existenz, man müßte denn sagen, daß die Glieder ihr Haupt, das Schaf den Hirten, das Kind den Vater, der Untergebene seine Obrigkeit zu regieren berechtigt seien. — „Allein eben ein solches Absurdum enthält die Anzeige, daß der versammelte große Kantonsrath über die Vereinigung von St. Gallen mit Chur ein Urtheil zu fällen sich vorbehalte. Wie! über eine von dem Statthalter Christi durch eine Bulle ausgesprochene Bisthumsaufrichtuug wagt es in

---

8) Dieselben Grundsätze hatte der Nuntius Testaferrata in seinem Schreiben von 1815 entwickelt.

9) Diese Behauptung ist grundfalsch; in früheren Zeiten haben die Bischöfe wie das Kapitel die Rechtsame des Gotteshausbundes anerkannt. S. Bd. 1.

unfaßbarer Verblendung eine kleine Anzahl katholischer Laien ein Urtheil aussprechen zu wollen? Was Gottes Stellvertreter gut geheißen, soll seine Gültigkeit von Bündens katholischer Session erwarten? Ich finde keinen Ausdruck, dieses irreligiöse Ansinnen zu bezeichnen. Jene, die sich einer solchen Anmaßung nicht scheuen, haben für diesen Punkt aufgehört, Katholiken zu sein, und nicht über den päpstlichen Ausspruch, sondern über sich, wenn sie ihre Gesinnungen nicht ändern, das Urtheil für die Ewigkeit gesprochen." u. s. w. Der Bischof hatte die Unverschämtheit, seiner Antwort die Aufschrift: „an meine Diöcesanen im großen Rath" zu geben, damit zu erkennen gebend, daß ihm die Abgeordneten und Stellvertreter der souveränen Gemeinden seines Religionsbekenntnisses, etwas anderes oder mehr nicht seien.

Das sind Grundsätze und Sprache eines Hildebrand! Man bemerkt übrigens, daß dieselben Grundsätze, welche in dem Schreiben des Papstes von 1814 und des Nuntius von 1815, verkündet wurden, von den Bischöfen, dem Generalvikar, allen Dekanen, Leutpriestern und Kaplänen — nur in verschiedener Form — wiederholt wurden.

Darauf gab der Kanton Graubünden ein leuchtendes Beispiel von Energie, das mit der furchtsamen Schweigsamkeit St. Gallens und anderer Stände einen glänzenden Kontrast bildet. — Das corpus catholicum sprach seine Mißbilligung über das anmaßende Betragen des Bischofs aus, verwahrte sich feierlichst gegen die Art sowohl als das Wesen der mit dem Kanton St. Gallen in Bezug auf die Vereinigung desselben mit dem Bisthum Chur getroffenen Uebereinkunft und erklärte dabei, daß man von Seite des katholischen Theils Bündens vorzüglich bei einer künftigen Bischofswahl und inzwischen auch bei Besetzung der Kanonikate und übrigen Präbenden, seine Rechte und Ansprüche vorbehalte; daß man diese Ver-

einigung keineswegs als definitiv ansehe, sondern von der Seite betrachte, daß der dermalige Bischof nur für seine Person und so lange er lebe, den katholischen Theil des Kantons St. Gallen in geistlichen Dingen verwalten und die damit verbundenen Vortheile genießen möge. Hievon gab das corpus catholicum dem großen Rath die gebührende Anzeige und ersuchte den ganzen Stand um Rath und Unterstützung zur Verfechtung seiner Rechte. Hierauf faßte der große Rath am 7. Juli einhellig folgende Beschlüsse:

1) Das Schreiben des Hrn. Amts=Landrichters an den Hrn. Fürstbischof wird als angemessen erlassen anerkannt.

2) Der große Rath erklärt, daß in so fern und so lange der Hr. Bischof und die mit ihm in Unterhandlung getretenen Stände, den, auf Landesgesetzen und Einverständnissen gegründeten Rechten unsers Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündens, nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung nicht genehmige, mithin auch kein Doppelbisthum Chur und St. Gallen anerkennen und bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici, mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der, ehemals dem Gotteshausbund, dermalen aber dem Kanton zustehenden, Rechte erwählt worden. Daher ist der dannzumalige kleine Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls, die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen und alsdann unverweilt den großen Rath außerordentlicherweise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen.

Bei diesem Anlaß erklärt der große Rath ferner, daß er den Hrn. Wulli von Freiburg (einen Erzultramontanen und blinden Anhänger der Gesellschaft Jesu), welcher ge=

gen unsere Landesgesetze zum hiesigen Canonicus ernannt worden, in dieser Eigenschaft nicht anerkenne.

3) Der kleine Rath wird beauftragt, bei Zustellung dieses Beschlusses an den Hrn. Fürstbischof von Chur, demselben die schriftliche Erklärung zu geben, es sehe der Stand den jeweiligen Bischof von Chur, sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen als nach den besondern Einverständnissen mit dem Bisthum und den bestehenden Gesetzen, in allem Weltlichen eben so sehr als von sich abhängig an, als andere christliche Souveraine ihre Bischöfe.

4) Die Gesandtschaft an der Tagsatzung wird beauftragt, öffentlich zu erklären: Da der Bischof von Chur sich habe beigehen lassen, ohne Vorwissen und Begrüßung seiner Standesregierung, mit den Regierungen anderer Stände [10]) über Ausdehnung seines Bisthums, oder Einrichtung eines Doppelbisthums, in Unterhandlungen zu treten und Abkommnisse abzuschließen, so werde der Stand Graubünden solche nicht respectiren, und in so weit irgend eines seiner Rechte oder derjenigen seiner katholischen Kantonsangehörigen dabei möchte verletzt worden sein, durchaus keine Rücksicht auf diese Einverständnisse nehmen, selbst wenn sie in Form päpstlicher Bullen eingekleidet worden wären, sondern wolle seine Rechte feierlichst verwahrt haben. Es seien der Hr. Fürstbischof und die betreffenden Stände davon bereits in Kenntniß gesetzt worden und daher verlange Graubünden die Aufnahme dieser Erklärung zu Jedermanns Kunde in das Protokoll der Tagsatzung.[11])

---

10) Es sind hier außer St. Gallen auch die drei Urkantone gemeint, wovon sogleich das Nähere.

11) Die angeführten Aktenstücke stehen in der Tüb. theol. Quartalschrift von 1824. — Die Beschlüsse des großen Raths von Bünden waren in dem St. Gallischen Wochenblatt des Erzählers, dessen Herausgabe der Hr. Landammann Müller-Friedberg be-

So brachen sich diesmal, wie so oft in frühern Zeiten[12]), die hierarchischen Anmaßungen an dem festen Muthe der Bewohner Rhätiens.

Im Jahre 1821 unterhandelten auch die drei Urkantone Schwyz, Uri und Unterwalden über einen definitiven Anschluß an das Bisthum Chur mit dem dortigen Bischof. Dieser überging dabei gänzlich die Behörden Bündens und gab auf die an ihn ergangenen Zuschriften nicht nur keine genügende Mittheilung, sondern erklärte vielmehr die dem Staate und dem Gotteshausbunde zustehenden Rechte über das Bisthum als durchaus ungegründet und für ihn unverbindlich. Nachdem hierauf der große Rath (am 23. Juli 1822) die vom Gotteshausbunde angetragene Ausdehnung seiner Rechtsamen auf den ganzen Kanton angenommen hatte, beschloß er, im Namen des Freistaats, folgende Erklärung sowohl an den Bischof als an die Tagsatzungsgesandten der drei Urkantone abzugeben: „daß der Stand Bünden, da er bei der Unterhandlung über die Ausdehnung der Diöces auf die drei Urkantone übergangen worden, das darin Geschehene auch nicht als verbindlich ansehen könne und seine diesfälligen Rechte vorbehalte." Inzwischen waren die Urkantone mit dem Bischof über die Bedingungen ihrer Vereinigung mit Chur unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung übereingekommen. Sie wendeten sich daher (am 30. März 1822) mit ihren Begehren

---

sorgte, angegriffen und als unbefugt darzustellen versucht worden. Dies veranlaßte eine sehr bündige Rechtfertigung und nähere Begründung jener Beschlüsse in einer kleinen Schrift: Bemerkungen über die im vorigen Jahre 1824 in 44, 45, 46 Nummer des St. Galler Erzählers eingerückten Beiträge zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung im Kanton St. Gallen. Chur 1825. Diese Schrift soll der damalige Bürgermeister v. Albertini in Chur verfaßt haben.

12) S. Bd. 1.

an den Papst, der ihnen (unterm 15. Mai) antwortete, daß er ihrem Gesuche um Einverleibung mit dem Bisthum Chur gern willfahren werde; was aber die Gnaden und Privilegien betreffe, welche sie begehrten, so werde ihnen sein Nuntius hierüber seine Gesinnungen eröffnen. Hierauf fand auf Veranlassung des Nuntius (am 29. Juli) zu Luzern eine Konferenz zwischen ihm und den Abgeordneten der Urkantone statt, die mehrere Tage dauerte, aber ohne Erfolg blieb, da über alle wichtigern Punkte, namentlich über die Wahl der Domherren und die Verwaltung des Diöcesanfonds, welche die Stände verlangten, der Nuntius keine entsprechenden Erklärungen ertheilt hat. Nach mehreren Monaten (am 7. Januar 1823) erließen die drei Urkantone ein neues Schreiben an den Papst, welchem ein Konkordatsentwurf beigelegt war, dessen Hauptbestimmungen folgende waren: die drei Kantone zahlen dem Bischof jährlich 2000 Schweizerfranken. Der Bischof hat das Recht von der Verwaltung des Diöcesanfonds Einsicht zu nehmen. Die Kantone erhalten fünf auswärtige, mit den alten in gleiche Rechte eintretende Domherren, welche abwechselnd von ihnen und dem Kapitel ernannt werden;[13]) letzteres wird jedoch diejenigen berücksichtigen, welche die Kantone empfehlen, und stets nur Angehörige derselben wählen. In ihrem Schreiben verlangten sie noch, daß ihnen die erste Ernennung ihrer Domherren gestattet werde, daß künftig nur Inländer zu Domherren des Churischen Kapitels gewählt und daß die Privilegien, welche andern, in der Folge mit Chur zu vereinigenden Kantonen bewilligt werden sollten, auch ihnen ertheilt werden. Die Antwort, welche ihnen hierauf der Nuntius, im Auftrage

13) Anfangs verlangten die Urkantone die ausschließende Ernennung der Domherren, wozu sich aber das Churische Kapitel nicht verstehen wollte.

des Papstes, schriftlich (am 5. April) ertheilte, entsprach keineswegs ihren Forderungen. Der heilige Vater weigerte sich durchaus den Kantonen die Administration des Diöcesanfonds zu überlassen, und eben so schlug er ihnen die obigen drei Begehren ab [14]). Uri und Unterwalden ließen es dabei bewenden und blieben, so wie Glarus, Zürich und Appenzell, provisorisch unter Chur — zur großen Freude der Nuntiatur, welche überall gemeinsame Verhandlungen in partielle Konventionen aufzulösen und große Diöcesen in kleine Bisthümer zu zerschlagen suchte. Schwyz dagegen schloß für definitive Vereinigung mit Chur am 3. August 1824 eine Uebereinkunft mit dem Bischof ab, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind: Schwyz verpflichtet sich jährlich dem Bischof zur Entschädigung 1005 Schweizerfranken zu entrichten. Dem Kanton werden zwei auswärtige Domherren zugetheilt, welche gleiche Rechte und Privilegien genießen, wie die alten auswärtigen Domherren und vorzüglich auch zur Wahl eines Bischofs mit gleichem Sitz- und Stimmrecht wie die alten Domherren berufen werden. Der Kanton wird jedem dieser zwei Domherren 240 Schweizerfranken jährlich als Gehalt aussetzen und überdies jährlich 480 Schweizerfranken für arme Seminaristen des Kantons verwenden. Zur Sicherheit dieser Stiftungen wird er einen entsprechenden Fond, nämlich 35,000 fl. aussetzen; wovon das Eigenthum der Kirche gehören solle. Die Standesregierung übernimmt die Besorgung und Verwaltung des Fonds, jedoch soll dem Bischof auf jemaliges Verlangen Einsicht und Prüfung der Rechnungen zustehen. Am 24. Dezember wurde die päpstliche Vereinigungsbulle ausgefertigt,[15]) welche dieselben Bestimmungen enthält und

14) S. die Aktenstücke in der Tüb. theol. Quartalschrift von 1822 und 1824.

15) Die Kanzleitaxe dafür betrug 70 Louisd'or — eine etwas theure Taxe für die alten Lieblinge Roms.

noch in Beziehung auf die Wahl der beiden Domherren festsetzt, daß sie abwechselungsweise von der Regierung und dem Kapitel ernannt werden sollen und letzteres die Empfehlungen der ersteren berücksichtigen und nur Kantonsangehörige wählen solle. Die erste Ernennung aber reservirte sich der Papst. In der Uebereinkunft mit dem Bischof behielt sich der Kanton Schwyz noch „seine bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie er solche unter den Bischöfen von Konstanz und bis auf diesen Tag genossen hat,“ feierlich vor.[16]) Die Regierung sprach in einer öffentlichen Kundmachung ihren Schmerz über ihre Trennung von den seit Jahrhunderten unzertrennlich vereinten Bundesbrüdern von Schwyz, Uri und Unterwalden aus; hoffte jedoch, daß diese Absonderung die alten Gefühle der Freundschaft nicht schwächen werde. Allerdings ein demüthigender Augenblick für die Häupter dieser stolzen Demokratien! Sie waren es, die zuerst im Jahre 1813 auftraten und riethen, die mehr als tausendjährigen Bande, die sie an Konstanz knüpften, aufzulösen, um das hochfliegende Project eines großen schweizerischen Nationalbisthums zu realisiren; wie tief standen nun ihre kirchlichen Angelegenheiten unter den glänzenden Erwartungen, mit denen sie sich damals wiegten! Zuerst waren sie durch den Bern-Luzernischen Entwurf zu einer unerwarteten Inferiorität herabgedrückt worden. Als sie dann in bitterm Unmuthe sich von den allgemeinen Verhandlungen abwandten, hegten sie den Wunsch, daß wenigstens die alte Vereinigung des Vierwaldstätter-Kapitels möchte gerettet werden (s. oben). Auch dieser Wunsch wurde vereitelt. Anstatt sich als Glieder eines Nationalbisthums zu erblicken,

16) Die Uebereinkunft und die Bulle stehen bei Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts. Bd. 1.

wurden sie zersplittert, und selbst die uralten kirchlichen Bande, welche diese Kantone — die Wiege der schweizerischen Freiheit — durch die schweren Jahrhunderte großer Kämpfe mit dem hohen Gefühl gemeinsamer Religionsgenossenschaft begeistert hatten, waren zerstört worden [16*]. So lohnt Rom seinen treuesten Freunden, den „Vertheidigern der Kirchenfreiheit."

Auch die übrigen, zur Errichtung eines neuen Bisthums vereinigten Kantone, suchte die Nuntiatur wo möglich zu trennen. In das Einzelne dieser Intriguen einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieser Schrift; nur zur Probe führen wir an, daß die römische Partei im Jahre 1825, als die Vereinigung der Diöcesanstände schon erfolgt war, im großen Rathe zu Luzern den Vorschlag zur Errichtung eines eignen Luzernischen Kantonalbisthums machte, der aber abgewiesen wurde.

Diese Kantone machten die dritte von den verschiedenen Partien aus, in welche sich die ehemaligen Konstanzischen und Baselschen Diöcesanstände geschieden hatten. Die Spaltung und Entzweiung auch dieser Gruppe ist in dem vorigen Kapitel geschildert worden; wir haben dort gesehen, wie die beiden Abtheilungen (Bern und Luzern auf der einen, und Solothurn, Aargau und Thurgau auf der andern Seite) in getrennte Unterhandlungen mit Rom traten, wie keine ihren Zweck erreichte und zuletzt ein gänzlicher Stillstand aller Verhandlungen eintrat. Nachdem nun Rom das neue ominöse Provisorium verhängt hatte, bemühte sich Luzern, die getrennten Stände wieder zu vereinigen, was freilich viel besser früher geschehen wäre.

---

16 *) In keinem Lande hat die Religion die hohe politische Bedeutung, wie in jenen Kantonen; sie hat allen ihren Siegen und Thaten Denkmäler und Volksheiligthümer geweiht. S. Zschokke, Geschichte des Kampfes der Vierwaldstätte.

Die Verhandlungen dieser Stände wollen wir, wie bemerkt, abgesondert erzählen, nachdem wir zuvor in einem eigenen Kapitel die im vorigen Kapitel charakterisirten Bestrebungen Roms (Erziehung, Klerus, Volksgeist u. s. w. zu ultramontanisiren) bis auf die gegenwärtige Zeit werden fortgeführt haben.

Hier müssen wir noch erwähnen, daß, auf Ansuchen der Regierung von Genf, der päpstliche Stuhl durch ein Breve vom 20. September 1819 die durch die Wiener Kongreßakte und den Turiner Vertrag mit diesem Kanton vereinigten französischen und savoyischen katholischen Gemeinden von ihrem bisherigen Diöcesanverbande mit Chambery trennte und dem Bisthum Lausanne (Freiburg) einverleibte. Die Regierung von Genf ertheilte diesem Breve am 1. November 1819 das Placet [17]. Am 1. Februar des folgenden Jahres schloß sie mit dem Bischof von Freiburg eine Uebereinkunft hinsichtlich einiger Punkte der geistlichen Verwaltung der katholischen Kirchspiele des Kantons Genf, welche von dem souveränen Rathe am 5. April genehmigt und von dem Staatsrathe am 20. September kund gemacht wurde [18]. Nach dieser Uebereinkunft hat der Bischof, ehe er Ernennungen zu Pfarreien und Pfründen jeder Art trifft, davon dem ersten Syndic Kenntniß zu geben, welcher den Staatsrath damit bekannt macht. Würde von Seiten des letztern aus wichtigen Gründen Einsprache gemacht, so hat der Bischof zu einer neuen Wahl zu schreiten, gleichmäßig wie das erstemal. Alle Pfarrer und Pfründeninhaber, sowohl die gegenwärtigen als künftigen, sind gehalten, den Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Staat zu leisten. Mehrere Pfarrer aber weiger-

---

17) Das Breve und die Genferische Annahmsurkunde desselben sind abgedruckt in der Tüb. theol. Quartalschrift von 1820.

18) Abgedruckt ebendas.

ten sich diesen Eid zu schwören, was langwierige Erörterungen zwischen der Regierung und dem Bischof veranlaßte, der endlich zur Beruhigung der timorosen Gemüther (unterm 8. November 1820) einen Hirtenbrief erließ [19]. In demselben Jahre erließ auch der souveräne oder Repräsentantenrath der Republik folgendes wichtige Gesetz: 1) Die Bullen, Breves, Rescripte, Decrete und andere vom römischen Hof herkommende oder in seinem Namen kund gemachte Urkunden, mit einziger Ausnahme der Breves und Indulte der Pönitentiarie, insoweit nämlich solche Gewissenssachen betreffen, dürfen im Kanton nicht anders als mit Gutheißung des souveränen Repräsentantenraths zugelassen, bekannt gemacht und vollzogen werden. 2) Der Staatsrath wird dafür besorgt sein, daß keine Verordnung, Weisung, Hirtenbrief oder andere vom Diöcesanbischof ausgehende Akten, welche Bestimmungen oder Verbote enthielten, die dem schweizerischen Bundesvertrage, den Beschlüssen und Konkordaten der eidgenössischen Tagsatzung, den Gesetzen des Kantons oder den übrigen Akten der Regierung widersprechend sein würden, im Kanton gedruckt, angeschlagen, bekannt gemacht oder vollzogen werden. 3) Der Staatsrath ist bevollmächtigt, durch administrative Verfügung die Zurückbehaltung bis zur Hälfte und nicht über 2500 Gl. (der Genfergulden beträgt ungefähr 15 kr.) des Pfründeeinkommens jedes Geistlichen zu verhängen, welcher, sei es der Vorschrift des ersten Artikels, sei es den in Kraft des zweiten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes gefaßten Beschlüssen des Staatsraths, zuwiderhandeln würde [20]. In einem zweiten Breve vom 30. Januar 1821, dem die Genfer Regierung am 9. März das Exequatur ertheilte, übertrug der Papst den Ehrentitel eines Bischofs von Genf

---

19) Ebendas. Jahrg. 1821.
20) Ebendas. Jahrg. 1820.

vom Erzbischof von Chambery auf den Bischof von Lausanne über [21]), so daß derselbe folgenden Titel führt: Wir N. N. von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden, Bischof und Graf von Lausanne, Bischof von Genf', Fürst des heil. römischen Reichs [22])!

---

21) Ebendas. Jahrg. 1821 und bei Snell a. a. O.

22) Letztern Titel führt auch der Bischof von Chur.

Sechstes Kapitel.

Geistige Ultramontanisirung der Schweiz, von 1819 bis 1829.

(Fortsetzung des 4. Kapitels.)

Der erste Paroxismus der römischen Partei in den Angriffen auf die staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse hatte zwar nachgelassen; aber nicht als Folge einer Rückkehr zur Rechtlichkeit und Mäßigung, sondern aus Klugheit; sie sah, daß sie durch unkluge Heftigkeit die Regierungen gereizt hatte und beschloß, eine ernstere Fortsetzung dieses Theils ihrer Bestrebungen bis zur Stiftung des neuen Bisthums zu versparen. Indessen ließ sie diesen Kampf keineswegs ruhen; auch dieser Zeitraum liefert auffallende Beispiele von Ansprüchen der Klöster und Stifte auf Immunität, und der Geistlichkeit auf eigene Gerichtsbarkeit, von rechtloser Erweiterung ihrer Einkünfte, (wie z. B. des Klosters Einsiedeln noch im J. 1828) von Nichtanerkennung der Rechte des Staates bei Ernennungen zu kirchlichen Ämtern (z. B. von Seiten des Bischofs von Basel bei der Wahl des bischöflichen Kommissarius für Luzern), ja selbst von unbefugter Anmaßung weltlicher Gerichts=

barkeit.[1]) Wie bedeutend war endlich die fortdauernde Umgehung des landesherrlichen Placet bei den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten, wie wir gesehen haben! Genug war also schon gewonnen; die Ideen von der Suprematie der Kirche und ihrer Unabhängigkeit vom Staate und die Verwerfung der Rechte der Schweizer in Kirchensachen waren durch die Schreiben des Papstes und der Nuntiatur förmlich aufgestellt, zum Theile faktisch durchgesetzt und

---

1) Im J. 1829 hatte der Pfarrer Schenker von Schwarzenbach im K. Luzern den dortigen Schullehrer bei dem Bezirksgericht von Münster verklagt, „weil er ihm nicht genug Respekt bewiesen." Diese Klage wurde, wie natürlich, als unstatthaft abgewiesen. Darüber höchlich ergrimmt, beschimpfte der Pfarrer öffentlich das Bezirksgericht und den Oberschulinspektor. Das Gericht beschwerte sich bei dem Oberamtmann in Sursee. Dieser wollte anfangs dem Gesetz zufolge, welches die Immunität der Geistlichen aufhebt, die Entscheidung dieser Sache dem Bezirksgericht überlassen. Um jedoch nicht anzustoßen, hielt er es für nöthig, zuerst die Regierung von diesem Vorfall zu unterrichten. Ehe aber diese über die fernern Maßregeln verfügen konnte, fällte das Kapitel des Stifts Beromünster folgendes Urtheil: 1) Schenker habe an einem vom Bezirksgericht Münster und im Einverständniß mit dem Oberschulinspektor zu bestimmenden Tag und Stunde am gewöhnlichen Sitzungsorte des Gerichts, vom Stiftswaibel begleitet, zu erscheinen und demselben eine von Schenkers eigener Hand unterschriebene Abbitte und Genugthuung in Gegenwart von Zeugen, die seine Beleidigungen anhörten, bei verschlossener Thüre vor- und abzulesen und in die Hände des besagten Gerichts abzugeben; 2) das Gleiche gleichzeitig und am nämlichen Orte gegen den Oberschulinspector zu thun; 3) jedem der einzuladenden Zeugen das Taggeld zu bezahlen; 4) bei den Vätern Kapuzinern eine achttägige geistliche Recollection zu machen.

Man sieht hier ein Strafurtheil, wo noch keine Klage stattgefunden, da doch bei Injurien bekanntlich der Rechtssatz gilt: volenti non fit injuria, und ein Strafgericht, dem keine Jurisdiktion zustand. Ob die Regierung diese unbefugte Anmaßung der Gerichtsbarkeit, welche die Criminalisten zu den Majestätsverbrechen zählen, geahndet habe, ist uns nicht bekannt.

auch in diesem Zeitraume in eigenen Schriften verfochten worden; das Publikum wurde immer vertrauter mit diesen Ideen, und der Einfluß des Klerus auf die Regierung immer entscheidender, wie wir bald sehen werden. Die ganze Kraft dieser Partei war übrigens, was die kirchenrechtlichen Verhältnisse betrifft, auf die Durchsetzung des römischen Konkordatsentwurfes, der in dieser Hinsicht entscheidend war, gerichtet.

Das zweite Hauptziel, auf das sie hinarbeitete, war fortschreitende Gewalt in der Beherrschung des Volksgeistes und der öffentlichen Erziehung; auf dieser Bahn stand sie daher keinen Augenblick stille. Da wir diese Seite ihrer Thätigkeit schon hinlänglich charakterisirt haben, so können wir nun kürzer sein.—

In Luzern — der bedeutendsten höhern Bildungsanstalt für die katholische Schweiz, weil sie auch für die kleinen Kantone und den größten Theil der östlichen Schweiz dient — hatte die krypto-jesuitische Partei[2]) in diesem Zeitraume eine gefährliche Krise zu bestehen, und sie glücklich bestanden. Diese Partei, deren Aufwachsen und Erstarken wir bereits erzählt haben, fand in dem Erziehungsrathe, einer Abtheilung der Regierung, eine gefährliche Gegenkraft. Der kenntnißreiche und einsichtsvolle Staatsrath Eduard Pfyffer, die Seele dieser Behörde, erkannte die gänzliche Unangemessenheit des Lyceums und Gymnasiums zu dem Geiste der neuern Kultur; es traten also im Jahre 1819 an dem Lyceum folgende Veränderungen ein: Der Unterricht in der Physik ward erweitert und mit Mathematik verbunden, und dieser Lehrstuhl einem wackern Schulmanne, Fügliſtaller, übertragen. — Für die Rhetorik,

---

2) Man kann die Jesuiten in der Schweiz in die offenen und Krypto-Jesuiten, oder in benannte und unbenannte Jesuiten eintheilen.

in einer weitern Sphäre, ward Brandstetter von St. Gallen berufen. Der Vortrag der Philosophie und was vorher nie gelehrt wurde, der Geschichte, ward dem geistvollen Dr. Troxler anvertraut, ein zweiter neuer Lehrstuhl ward in dem Unterrichte des Rechts geschaffen und dem später durch seine Schriften und Staatsreden ausgezeichneten Dr. Casimir Pfyffer übertragen. Endlich ward für das Studium der alten Sprachen, welchen wichtigen Unterrichtszweig man am Lyceum ausgehen ließ, während er am Gymnasium fast allein betrieben wurde, ein eigner Lehrer in der Person des Professors Kopp angestellt. Ueber diese Anordnungen war die Jesuitenpartei im höchsten Grade erbittert; einmal, weil drei der vier letztgenannten Lehrer keine Geistlichen waren und somit das vermeintliche Recht des Klerus auf alle Lehrstellen angetastet wurde; dann, weil nun die Theologie mit ihren drei Lehrstellen nicht mehr, wie früher, als einziger Zweck der Anstalt, auf welchen sich alles andere bezog, erschien; endlich, weil die bisherige Tendenz zur Mystik gefährdet wurde. Denn durch das Studium der Alten, durch die Rechtswissenschaften, vorzüglich durch die Vorträge Troxlers über Philosophie und Geschichte, wurde schnell und glücklich das Princip des geistigen Lebens, im Gegensatze mit Mechanismus, Mystik und Autoritätsglauben, entfesselt, und durchdrang nun alle Lehrgebiete. —

Dies war der Anfang zu einer glücklichen Reform; aber auch nur der Anfang; denn noch fehlte viel, daß die Lehranstalten Luzerns denen anderer civilisirten Länder gleich kamen. Das Lyceum sollte die Zwecke eines Instituts für Fachbildung mit denen einer Anstalt für Erziehung zur Humanität (also Fortsetzung eines Gymnasiums, das nur die allgemeine Grundlage aller einzelnen Fächer erzielt) in sich vereinigen. In beiden Hinsichten war es

immer noch höchst unvollkommen, vorzüglich in der erstern, wegen der unverhältnißmäßigen Berücksichtigung der Theologie und des Priesterstandes und der Vernachlässigung der Naturwissenschaften — des gemeinschaftlichen Mittelpunktes so vieler einzelnen Fächer, — indem, außer Physik, weder Naturlehre, noch Chemie, noch Physiologie u. s. w. gelehrt wurden. Allein diese Wissenschaften, die von jeher das sicherste Bollwerk gegen Mystik und Aberglauben waren, haßte die jesuitische Partei so sehr, daß, als Dr. **Krauer** unangestellt und unentgeltlich Vorlesungen über Botanik hielt, sie ihn förmlich der Impietät anklagte und ein Interdikt gegen seine Vorlesungen auswirkte [3]); solche Vorlesungen, sagten sie, zerstören die Glaubensfähigkeit. —

In noch weit kläglicherer Gestalt stand das **Gymnasium** da; noch als wahre Vorschule für eine jesuitische Priesterkaste, während alle andern Stände unbeachtet blieben. In sechs Klassen, in deren jeder **Ein** Lehrer alle Unterrichtszweige zu besorgen hatte, wurde vorherrschend Latein getrieben, und selbst hierin wegen der absoluten Unmethode wenig geleistet, wie sich faktisch ergab; in der deutschen Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie u. s. w., was Alles jesuitisch zugeschnitten war, fast Nichts erlernt, wie es sich abermals factisch aus den Prüfungen ergab. Am traurigsten sah es mit der religiösen und sittlichen Bildung aus, die sich blos auf ein mechanisches Einprägen des Katechismus in Einer Stunde wöchentlich, und den geistlosesten Zeremoniendienst beschränkte, weßwegen die Disciplin in den tiefsten Verfall gerieth. —

Der Erziehungsrath beschloß demnach, diese Anstalten

---

3) Oeffentliche Blätter jener Zeit haben diesen Vorfall erzählt; auch s. **Troxler**, offene Antwort gegen Professor **Gügler** u. s. w. Seite 68. Man traut kaum seinen Augen, wenn man die Anklagepunkte, welche der Idiot **Ineichen** gegen **Krauer** vorbrachte, liest.

nach dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung in neuern Zeiten allmählig umzuschaffen, und zuerst das Gymnasium einer Reform zu unterwerfen. Der neue Organisationsplan macht den HHrn. Ed. Pfyffer und Dr. Troxler große Ehre; er schließt sich an die besten Gymnasien in den Rheinländern und in Preußen an.[4]) Der Entwurf beruhte auf einer geschickten Verbindung des Fach- und Klassensystems, und bestand seinem Wesen nach in Folgendem: Ein Religionslehrer besorgt den sittlich religiösen Unterricht durch alle Klassen und übernimmt zugleich die Seelsorge für die Studirenden. Ein Lehrer der Physik und Mathematik trägt diese Wissenschaften stufenweise aufsteigend in allen Klassen vor; eben so ein Fachlehrer für Geschichte und Geographie. Die alten Sprachen — griechisch lag bisher gänzlich darnieder, — die deutsche Sprache und die ästhetischen Bildungszweige werden von sechs Klassenlehrern besorgt. Dieser Entwurf war von dem täglichen Rathe gebilligt und dessen Ausführung beschlossen worden. Da erhob sich die Jesuitenzunft, die nur mit Ingrimm sich den bisherigen Veränderungen unterworfen hatte, und beschloß, nicht allein die projektirte Reform des Gymnasiums zu vereiteln, sondern auch, was am Lyceum verbessert worden war, wieder zu zerstören und die Laien von dieser Anstalt zu verdrängen. Vor allen traf ihr Haß Dr. Troxler und den Staatsrath Ed. Pfyffer. Sie stellten den regimentsfähigen Familien die Gefahr vor, welche ihnen aus den bisherigen Reformen im Erziehungswesen drohe und diese gingen, den Schultheißen Rüttimann und Seckelmeister Meyer an ihrer Spitze, vollkommen in ihre Insinuationen ein; es zeigte sich bei dieser Veran-

4) Wer die von dem preuß. Kultministerium erlassene Grundlage für die Organisation der rheinischen Gymnasien kennt, wird in ihr dieselben Grundsätze finden.

lassung abermals die innere Einhelligkeit von Priesterkasten und aristokratischen Parteien in dem Hasse gegen freie Geistesentwicklung und den Fortschritt des Volkes zu höherer Kultur. Dann traten die, theils am Gymnasium, theils am Lyceum angestellten Professoren: Salzmann, Gügler, Widmer, Schmid, Kaufmann und Ineichen, die eine Opposition gegen die andern Lehrer bildeten, mit einer Denkschrift an den täglichen Rath auf [5]), in welcher sie den Plan zur Reform des Gymnasiums mit einer seltenen Bosheit, als die Religion gefährdend darstellten, obschon eine wesentliche Tendenz dieses Planes eine bessere religiöse Bildung war. Zugleich rückten sie einen Artikel in ein französisches Ultra-Blatt, [6]) in welchem sie jenen Plan als „berechnet für das System der Impietät und Revolution" erklärten. Man kann beide Aktenstücke nicht ohne die größte Indignation über die tiefe Bosheit und die gleisnerische Heuchelei, die sich in ihnen ausdrückt, lesen.

Jene Denkschrift wurde auf den Rathstisch gelegt; der tägliche Rath schämte sich, seinen Beschluß in Betreff der projektirten Reform zurückzunehmen, schämte sich aber nicht, die Reform unausgeführt zu lassen. — Zu derselben Zeit wurde Dr. Troxlers Sturz von jener Partei glücklich vollbracht. Die Veranlassung war die Uebersetzung einiger politischer Schriften von Buchanan und Milton (Fürst und Volk), die er herausgegeben hatte; der wahre Grund aber: der höhere wissenschaftliche und wahrhaft sittlich-religiöse Geist, den er unter den Studirenden geweckt hatte, und seine unermüdete Thätigkeit für die Reform der Lehranstalten. Dies erhellt deutlich genug aus

5) Sie ist abgedruckt in Troxler, Luzerns Gymnasium und Lyceum. S. auch „Errinnerungen an Widmer."

6) Der Drapeau blanc; abgedruckt in der Nachschrift zu Troxler's Fürst und Volk.

den oben erwähnten Aktenstücken. Er wurde unverhört durch einen empörenden Gewaltstreich seines Amtes entsetzt[7]). Der Lehrstuhl, den er so trefflich ausgefüllt hatte, wurde dem Fanatiker Kaufmann übertragen, dessen Buch „Rangordnung der himmlischen Heerschaaren" dem 12. Jahrhunderte keine Schande machen würde. Nicht lange darauf ward auch Casimir Pfyffer von dem Lehrstuhle des Rechts verdrängt und dieser Lehrstuhl kurz darauf eingezogen. Auch die übrigen Verbesserungen am Lyceum sanken bald in Nichts zurück und diese beiden Lehranstalten erhielten nach Austreibung des fremdartigen Geistes ihre vollständige jesuitische Einheit wieder, die von nun an streng bewahrt wurde.[8])

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß eine Minorität von acht Gliedern (Amrhyn, der Schultheiß, Ed. Pfyffer, Kottmann, Krauer, Jos. Pfyffer, Wollemann, Scherer, Felder) eine ehrenvolle aber erfolglose Opposition gegen diese verderblichen Rückschritte zum Obscurantismus bildeten.

---

7) Troxler's ungerechte Absetzung ist ein wichtiger Beitrag zur Erläuterung unserer früheren Behauptung, daß die Restauration der vier alten Aristokratien einen innern Zwiespalt in das politische System und in den Kulturzustand der Schweiz gebracht habe. — Der frischgeweckte Haß der Aristokraten ging so weit, daß der Schweizerbote, weil er jene Verhandlungen erzählte, im Kantone Luzern verboten wurde. Gerade wie 1821 Troxler, wurde 1814 Dereser ohne Recht und Urtheil seines Amtes entsetzt — beidemale Opfer, die man dem Hasse der Priesterzunft brachte. Als daher im Jahre 1829, bei den Debatten über diesen Gegenstand in Luzern, Herr Rüttimann von Justizmorden sprach, die durch die Verbindung der Justiz und Verwaltung geschehen, lagen Beispiele sehr nahe.

8) Noch einige Züge, die zum vollständigen Bilde dieser Partei gehören, werden wir bei Erwähnung ihrer Brüder in Freiburg nachliefern.

Der Klerus war mit diesem Triumphe noch nicht zufrieden; sondern wandte sich nun auch gegen die Bürger- und Landschulen. Wir haben früher erwähnt, welche Verdienste sich die Mediationsregierung in Luzern in diesem Gebiete der öffentlichen Erziehung erworben habe, durch consequente Durchführung des Grundsatzes, daß die Erziehung Sache des Staats und nicht Sache der Kirche sei. In diesem Geiste hatte der Staatsrath Pfyffer nach Kräften fortgewirkt. Nicht zufrieden mit dem freilich noch sehr dürftigen Schullehrerseminar, hatte er auch für einen praktischen Kurs der Kandidaten gesorgt, indem er zehn Musterschulen bezeichnete, an welchen jeder, vor dem Eintritte in ein Amt, sich hinreichende praktische Uebung erwerben solle, durch welche Mittel zwar noch nicht viel gewonnen, jedoch der Weg zu einer bessern Zukunft angebahnt war.

Auf diese Veranstaltungen für allgemeine Bildung blickte seit geraumer Zeit mit scheuen Augen die finstere Zunft des Mittelalters, und arbeitete unablässiig, auch hier die Pflegstätten neuerer Kultur zu vertilgen. Die jesuitische lateinische Wirthschaft suchte sie auch auf die Secundar- oder Municipalschulen so zu verpflanzen, wie sie an dem Gymnasium glücklich erhalten worden war, und sie zu dem Ende dem Landesmutterclerus in die Hände zu spielen, was allmählig gelang; die Landschulen suchte sie unter die Leitung dieser Behörde zu stellen (in der bekannten Form der Monachal-Parochial-Kanonikalverwaltung) und wo es gelang — wie beim Stifte Münster — sanken die Schulen gleich in die elendeste Verfassung herab[9]); dem Erziehungswesen suchte sie seine Hilfsquellen abzuschneiden, wie denn der Probst zu Münster Meyer von Schauensee, und die Klosterfrauen im Bruch wiederholt gegen die fernere Entrichtung der stiftsmäßigen Bei-

---

9) S. Troxler's Gymnasium und Lyzeum von Luzern S. 101.

räge zu Erziehungszwecken einkamen, „weil diese Beiträge nicht zu kirchlichen Zwecken verwandt würden, und nur zu viel Aufklärung im Lande sei"; endlich — und das war die Hauptsache — arbeiteten sie mit aller Macht, das Schulwesen seiner bisherigen Leitung zu entziehen, und dieß gelang ihnen bei folgender Veranlassung. Der unermüdete Ed. Pfyffer hatte auf eigene Kosten eine Sammlung von zweckmäßigen Büchern veranstaltet, welche er unter den Landschullehrern, zum Behufe ihrer Bildung, cirkuliren ließ. Es waren allgemein bekannte und geschätzte Schriften, wie Heims Angelegenheiten des Volksschulwesens, Stefanis Schulfreund, Schlez und Wagners System des Unterrichts, Zschokke's Schweizergeschichte u. s. w. Da erhob sich der Clerus, der Dekan Häfliger (bekannt wegen seines vielfachen Wechsels der Parteien und seiner elenden Volkslieder) an seiner Spitze, hielt ein Capitel und verklagte dann den Staatsrath Pfyffer zuerst beim bischöflichen Commissarius und dann bei dem täglichen Rathe. In der Denkschrift an den Letztern wurden jene Schriften als ketzerisch erklärt, weil sie Jansenismus und Socinianismus predigten, und das Verbot ihrer fernern Verbreitung verlangt; Ed. Pfyffer wurde ein „ketzerischer Reformationsheld" genannt, „welcher die Christusreligion aus dem Kanton Luzern zu verdrängen suche" und dessen Entfernung vom Schulwesen gebieterisch gefordert; endlich wurde der ganze Versuch, die Schullehrer noch mehr aufzuklären, heftig angegriffen. Die Schullehrer, heißt es darin, gehörten zum gemeinen Volke, dürften nicht unter die Gebildeten gezählt und müßten fortdauernd gehütet werden; übrigens seien sie (die Geistlichen) die Männer, welche das Volk leiten müßten.[10])

Der tägliche Rath, der in jenen Zeiten den krassesten

10) Schweizerbote 1822. Monatschronik.

Grundsätzen des Aristokratismus folgte, gewährte alle diese Forderungen; Ed. Pfyffer ward aus dem Erziehungsrathe verdrängt, und an seine Stelle trat ein mit den Jesuiten innig verwandtes Gemüth, der Seckelmeister Meyer, Rüttimanns Schwager und Bruder des Probstes zu Münster, bekannt durch die Aeußerung, „daß die Volksschulen nur zu viel Aufklärung gebracht hätten.“ [11]) Von nun an gewannen sie den entscheidendsten Einfluß auf die gesammte Volksbildung, die sie in bestimmte Gränzen (als blinde Anhänger an Hallers Lehren) einzuschließen und in Aberglauben aufzulösen suchten. Man erinnere sich, welche Schriften sie unter das Volk verbreiteten.

Das Schicksal, das diese Freunde einer edlern Bildung in Luzern hatten, traf auch den berühmten Franziskaner Pater Girard in Freiburg. Dieser, als Kanzelredner, Schriftsteller und Schulmann ausgezeichnete Mann — ehrwürdig durch die reinste Menschenliebe und den erleuchtetsten Patriotismus und durch die schöne Vereinigung einer milden Wärme des Gemüths mit einem hellen Verstande, ein wahrer Segen überall, wo er verweilte — hatte eine Reihe von Jahren hindurch über den Kanton Freiburg seine geistigen Wohlthaten verbreitet. Im Jahr 1816 hatte er den gegenseitigen Unterricht in die Stadtschulen von Freiburg eingeführt. Im folgenden Jahre bat der Bischof den Staatsrath in einer ausführlichen Zuschrift, diese Lehrart in die Schulen des ganzen Landes einzuführen, als das beste Mittel, den Samen der Religion und guter Sitten in die Herzen der Kinder zu streuen. Im Jahre 1819 wurde der gegenseitige Unterricht als allgemeine Norm eingeführt. So hatte Girard die Bahn zu einem bessern

---

11) S. Nachschrift zu Troxler's Fürst und Volk. Hr. Meyer war auch ehedem ein Jakobiner, so wie fast alle Zeloten in Luzern.

Schulunterricht im Kanton gebrochen. Die früheren erbärmlichen Stadt- und Landschulen wurden durch seine Unterrichtsmethode zu Pflanzstätten der Religiosität, ächter Geistesbildung und aller Socialtugenden umgeschaffen.

Nicht ohne eine wahre Erquickung zu fühlen, verweilt das Gemüth des Geschichtsforschers, nach den widrigen Eindrücken, womit das eckelhafte Treiben der allem Guten feindseligen Parteien es erfüllt hat, bei den Nachrichten über die Fortschritte und öffentlichen Schulfeste der jenem Menschenfreunde anvertrauten Anstalten. Allein schon ward die Besorgniß der Aristokraten über die steigende Volksbildung rege; und bei dem Nahen der Jesuiten ahnete Girard das kommende Unglück. Beides sieht man aus seiner, im Jahr 1818 gehaltenen Schulrede. Nach dem Einzug dieser Priester der Finsterniß begann man sogleich im Stillen gegen ihn und den verbesserten Unterricht zu arbeiten. Um den letztern zu vernichten, fing man damit an, daß man heimlich gegen den tugendhaften Pater die ruchlosesten Verläumdungen ausstreute: er sei ein Ketzer, ein Feind der Religion und der guten Ordnung. Dann wußte man den schwachen Bischof dahin zu bewegen, daß er, der im Jahr 1817 den gegenseitigen Unterricht auf das dringendste empfohlen hatte, sich nun auf das heftigste dagegen erklärte. Dies that er in seinem am 25. Februar 1823 beim Staatsrathe eingereichten Schreiben. Seine Hauptgründe waren folgende: 1) Andere Bischöfe scheinen alle gegen diese Unterrichtsart zu sein; 2) die Klagen der Geistlichkeit im Kanton vermehren sich; denn 3) ein unwidersprechliches Ergebniß dieser Methode sei die Schwächung des Ansehens der Pfarrer bei der Jugend; 4) man bringe bei dieser Unterrichtsart zu viel Zeit mit Erlernung zeitlicher Dinge (Naturgeschichte, Technologie, Mathematik u. s. w.) hin, zum Nachtheil des Religionsunterrichts; 5) sie mache in der Schule zu viel Gesurre, da doch die Religion

in der Schule einen gewissen Zwang und Stillschweigen fordere, um sich an Selbstverleugnung zu gewöhnen (ächt jesuitisch); 6) erwecke Leidenschaft, Zorn, Rache, Neid; 7) sei für alle Sekten aupassend und daher nicht recht katholisch, und weil die Religion einen Einfluß auf die Schulen übe, der ihr angehöre, so fordert der Bischof diesen Einfluß zurück.[12]) Der Staatsrath überwies die Sache dem Erziehungsrath zur Untersuchung. Girard rechtfertigte sich in einer Denkschrift über den Religionsunterricht in der von ihm geleiteten Stadtschule auf die überzeugendste Weise. Der Municipalrath ließ sie, wie seine Antwort drucken, die eben so ehrenvoll für ihn, wie für den Pater Girard die rührendste Rechtfertigung gegen alle Verleumdungen war. Sie zeigte, daß der Religionsunterricht in der Schule gleichsam den Mittelpunkt bilde, worauf sich alle übrigen Theile des Unterrichts beziehen.[13]) „Und darum," sagt der Municipalrath, „habe ja selbst der Bischof, als er im Jahr 1818 bei einem Examen gegenwärtig gewesen, mit zum Himmel gehobenen Händen ausgerufen: O welche Genugthuung, so wohl unterrichtete Kinder in der Schule zu sehen! Ja, ehrwürdiger Pater Präfekt, Sie sind verkannt worden. Dieser Ausdruck ist wohl zu schwach! Aber die Wahrheit! Aber die Wahrheit tritt endlich immer in ihre Rechte ein." Der Unwille über den Bischof und die Jesuiten, die ihn zu jenem Schritt verleiteten, äußerte sich allenthalben laut.[14]) Die auf Verlangen des Erziehungs=

---

12) Memoires de Monseigneur l'Evêque de Lausanne et Genève adressés au Conseil d'Etat de la ville et republique de Fribourg en 1817 et 1823. Avec quelques observations. Genève 18.3.

13) Dies erhellt aus allen Schulschriften und Schulreden Girard's, z. B. Discours prononcés en 1822, aber er setzt die Religion in Einsicht, daher nennt er die Naturwissenschaften la théologie des yeux et du coeur.

14) Junge Leute sammelten sich in der Nacht vom 9. und 10.

rathes von den Oberämtern erstatteten Berichte widerlegten gleichfalls alle Beschuldigungen und zeigten insbesondere, daß der steigende Gewerbsfleiß, Industrieeifer und Wohlstand des Kantons aus jenen Schulen hervorgegangen sei. Doch dies half alles nichts. Am 17. und 18. April ward im Staatsrath der Beschluß von 1819, durch den auf Verlangen des Bischofs der gegenseitige Unterricht in die Landschulen eingeführt worden, widerrufen. Sechs Stimmen waren für die Beibehaltung und ebensoviele dagegen. Der Schultheiß Gottrau, ein Schooßkind der Jesuiten, gab den Ausschlag, daß die bisherige Einrichtung abgeschafft werden solle. Der Erziehungrath wurde beauftragt, im Einverständniß mit dem Bischof ein neues Reglement für die Landschulen zu entwerfen, das die altübliche Art zum Grund haben sollte, wornach ein Lehrer alle Schulkinder mit einemmal und zu gleicher Zeit zu unterrichten hat. Dieses Reglement sollte dem großen Rath in seiner nächsten Sitzung zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden.

Nun suchte man auch die Unterrichtsweise in den Städten zu ändern. Zu diesem Ende suchte man Zwietracht zwischen Stadt und Land zu säen und die Bauern gegen die Städter argwöhnisch zu machen. Um den Pater Girard, der ein Franziskaner war, beim Landvolke zu verdächtigen, sagte ein Pfarrer auf der Kanzel die Lüge, Luther wäre auch ein Franziskaner gewesen. Ein anderer Pfarrer ließ alle Tage fünf Vaterunser beten, damit die Irrgläubigen in der Stadt nicht auch das Land verführen. Vorzüglich wurden die Bauern in den Wirthshäusern bearbeitet, wo man ihnen dann beibrachte, daß den Kindern

März vor dem bischöflichen Pallast und dem Collegium St. Michael, warfen Fenster ein und riefen: Fort mit den Jesuiten! Es lebe Pater Girard! Am folgenden Tage wurden sechs von ihnen verhaftet und dem peinlichen Richter überantwortet.

in Freiburg statt der Religionslehre die Naturgeschichte des Menschen auf eine ärgerliche Weise vorgetragen werde. Es übersteigt allen Glauben, mit welchen Lügen man die Bauern gegen die Stadtschulen und gegen den guten Girard aufzuhetzen suchte. Der Stadtrath von Freiburg überreichte durch eine Deputation beiden Schultheißen eine Bittschrift für Beibehaltung des gegenseitigen Unterrichts, die nachher gedruckt und als Bittschrift an alle Mitglieder des großen Raths vertheilt wurde. Hier werden die Vortheile des gegenseitigen Unterrichts entwickelt und namentlich gezeigt, daß seit der Einführung desselben viel mehr für die religiöse Bildung der Schüler geschehe als vormals. Am Schlusse wird gezeigt, wie schon im 16. Jahrhundert durch die Schulherren der wechselseitige Unterricht angenommen und von den Jesuiten entlehnt worden sei. Die Familienväter von Freiburg hatten vorher bei dem Stadtrath ein Schreiben eingereicht, worin sie erklärten, „daß der Tag, an welchem die dortige Schule in ihren Bestandtheilen würde gelähmt werden, ein allgemeiner Trauer- und Jammertag wäre." Wenige Tage vor dem Zusammentritt des großen Raths schrieb der Bischof abermals einen langen Brief an den Staatsrath (am 26. Mai), worin er den gegenseitigen Unterricht verdammte und die alte Art, Schule zu halten, anpries. Er verdächtigte nebenbei den Pater Girard und nahm zu Beweisgründen für die Gefahren des gegenseitigen Unterrichts unter andern auch den Beifall, welchen die liberalen und antikatholischen Blätter der Schweiz demselben ertheilten. Während Girard, als christlicher Lehrer, nach dem Ausspruch Christi: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht," die Liebe zum Prinzip seines Unterrichts und aller Sozialpflichten machte, empfahl der Bischof dagegen Stock und Ruthe in der Schule, „um die Kinder schon im zarten Alter ans Joch zu gewöhnen," und bewies dies durch eine Reihe

von Zitaten aus dem alten Testament.[15]) In demselben Schreiben sagte er, daß er im Jahr 1817 durch das in Pater Girard gesetzte Zutrauen irregeführt worden sei; dies solle man im großen Rathe vorlesen. Am Tage der Eröffnung des großen Raths hielt der Schultheiß Gottrau eine große Gasterei, wozu alle Großräthe des Landes eingeladen waren. Am 4. Juni wurde der Gegenstand behandelt. Die Jesuitenpartei brachte merkwürdige Dinge gegen den wechselseitigen Unterricht vor, z. B. „die beständige Abänderung der kleinen Unterlehrer und ihre Ersetzung durch andere sei der Keim aller Greuel. Dadurch werde der zarten Seele der Gedanke eingeflößt, daß man seine Obern verdrängen und sich an ihre Stelle setzen könne. Macht euch weg, werde in ältern Jahren der Ehrgeizige zu seinen legitimen Vorgesetzten sagen, daß ich mich an eure Stelle setze! Der Sohn werde dann zum reichen Vater sagen: verschwinde, damit ich der schönen Habe genieße! Daraus werde Mord und Todschlag entstehen müssen." Nach einer langen Debatte — die Sitzung dauerte 11 Stunden — ward endlich der gegenseitige Unterricht aufgehoben und die vormalige, Geist und Herz tödtende Schulart, die man die gleichzeitige nennen wollte, mit 79 Stimmen gegen 35 eingeführt.[16]) Vergebens hatte die ehrliebende Minorität, welche der Einführung der Jesuiten widerstanden hatte, auch diesen tödtlichen Streich, den sie den edelsten Interessen ihres Vaterlandes versetzten, abzuhalten gesucht.

Als nach Beendigung des großen Rathes ein Mitglied der Jesuitenpartei zwei frommen Frauen auf der Straße begegnete, rief es freudig aus: „Gottlob, der Freiburgische Voltaire liegt darnieder." Unter den Bürgern aber herrschte

---

15) Sprüchw. XIII., 13. 14. XXIX., 15. Sirach VII., 25. 26. XXX., 8 — 10.

16) Schweizerbote von 1823.

tiefe Trauer. Pater Girard und alle Lehrer gaben ihre Entlassung und jener ging nach Luzern ins Franziskanerkloster, nachdem er zwanzig Jahre lang dem Wohle der Stadt und des Landes seine Zeit, seine Talente, seine Gesundheit und die Ruhe des Lebens geopfert hatte. Das Licht, das er verbreitet hatte, ward nun ausgelöscht und mit Muth und wachsendem Glück die Finsterniß kultivirt.

Die Volkserziehung kam in Folge dieses wichtigen Ereignisses eben so unter den Einfluß der Jesuiten, wie die höheren Bildungsanstalten. Es wurden im großen Rathe Anträge gemacht: den Erziehungsrath ganz abzuschaffen, die Ernennung und Absetzung der Schullehrer, so wie die gesammte Unterrichtsweise allein dem Bischof zu überlassen u. s. w., mithin das ganze Erziehungswesen allein unter die geistliche Gewalt zu stellen. Diese Anträge wurden zwar vor der Hand abgelehnt, zeigen aber das Ziel, nach dem man mit so viel Glück hinarbeitete. Im Grunde ist eine Kontrolle des Erziehungswesens, wie sie der Klerus in Freiburg und Luzern über die Volksschulen ausübte, identisch mit einer vollkommenen Leitung desselben. —

Das System des gegenseitigen Unterrichts, das bei dem Mangel an Fonds und der großen Unwissenheit des Landvolks in vielen Kantonen, für einen bedeutenden Theil der Schweiz eine wahre Wohlthat gewesen sein würde und deßhalb auch im Westen und Süden sich sehr ausgebreitet hatte, fand an allen Bischöfen entschiedene Gegner. Der Bischof von Chur war stets diesem System, so wie der Kantonsschule in Chur abgeneigt; der Bischof von Sitten erklärte es für ein den Katholizismus zerstörendes System; der Bischof von Como erließ im Jahre 1826 ein Anathema gegen diesen Unterricht, wodurch alle Achtung gegen die Regierung von Tessin, die ihn eingeführt hatte, aus den Augen gesetzt war. Dem Beispiele der Bischöfe folgte ein großer Theil der Geistlichen. Am heftig-

sten eiferte der Pfarrer Vuarin in Genf, bekannt durch mehrere aufrührerische Schriften gegen seine gesetzmäßige Regierung, gegen den gegenseitigen Unterricht, der auch in diesem Kanton eingeführt wurde. In einem Schreiben an die dortigen katholischen Pfarrer vom Jahr 1828 forderte er dieselben auf, sich aus allen Kräften der Einführung dieses Unterrichts zu widersetzen und schilderte ihn als die satanischste aller Erfindungen der neuesten Zeit, die so überaus reich an höllischen Projekten gegen Gott und die Religion sei. Wäre der gegenseitige Unterricht auch nicht schon an sich ein heilloses, gotteslästerliches Unternehmen, weil man dadurch gewissermaßen die Vernunft forcire, so sei er im höchsten Grade verdammlich, weil die Methode, die man in ihm befolge, von einem Britten, einem Ketzer, herrühre; alles aber, was ein Ketzer thue, sei dem Herrn ein Greuel. Um seine Meinung durch Beispiele zu unterstützen führt Vuarin unter andern auch das von dem Bischof von Freiburg an die Regierung dieses Standes gerichtete Schreiben gegen den gegenseitigen Unterricht an. Unter den Abscheulichkeiten dieses Unterrichts hebt er folgende hervor: „Man empfehle weder eine unterrichtende und erbauliche Lectüre, noch christliche Ermahnungen, noch religiöse Uebungen, noch den Gebrauch der Bilder und Darstellungen, welche an die Mysterien unsers Herrn Jesu Christi, die Tugend der heiligsten Jungfrau und der Heiligen erinnern; selbst nicht einmal ein Cruzifix." Wohin dieser fanatische Ignorant strebte, beweist seine Aeußerung: „die Kultur der Literatur und die Erziehung des Geistes sei nur ein Uebel mehr, ein neues Mittel zu verschlechtern und zu verderben.[17]) Ein anderer römischer Pfaffe in

17) Première lettre à Mss. les curés des paroisses catholiques du canton de Genève. Par l'eclaireur du Jura. Lyon 1828.

Genf weigerte sich, den Müttern, die ihre Kinder in die Lancaster'sche Schule schickten, die Sakramente zu ertheilen.

In Freiburg und in Wallis dehnten sich die Jesuiteninstitute immer weiter aus und die Gesellschaft der Väter wuchs an Macht und Einfluß. Durch ihre zahlreichen offenen und geheimen Anhänger in der Schweiz zählte ihr Kollegium in Freiburg schon im Jahr 1820 Schüler aus Aargau, St. Gallen, Solothurn, Luzern und andern Kantonen; vergebens suchten mehrere Regierungen zu wehren; die Kräfte, die für jene in Thätigkeit traten, waren zu mächtig. Alle Schriftsteller der ultramontanen Partei ließen ohne Unterlaß ihr Lob ertönen; der wichtigste Bestandtheil z. B. in den polemischen Schriften Gügler's, des bedeutendsten jener Schriftsteller gegen Troxler, ist die Rechtfertigung der Jesuiten alter und neuer Zeit. Fremde Gesandten, die sich in der Schweiz aufhielten, warben für sie. Besonders thätig war der bayerische Geschäftsträger Ritter von Olry, ein inbrünstiger Jesuit à robe courte und bekannt durch seinen skandalösen Lebenswandel. Von allen Seiten flossen ihnen Geldbeiträge zu. Der Abt Pankratius stiftete Stipendien für Zöglinge in Freiburg. In allen bischöflichen Seminarien erhielten die Schüler der Jesuiten den Vorzug. Im Jahr 1825 erbauten die Jesuiten in Freiburg, ihrem Kollegium gegenüber, ein weitläufiges Seminargebäude, in großartigem Geschmack, und verknüpften damit zugleich ein Pensionat. Kaum war dieses Gebäude vollendet (1826), so begannen sie den Bau eines zweiten Hauses. Die Kosten dieser Gebäude wurden hauptsächlich aus den Aktien eines Patriziervereins und aus einer fremden Kasse bestritten, die schon für Einführung der Jesuiten große Opfer gebracht hat. Das Pensionat bevölkerte sich rasch mit Zöglingen aus der Schweiz, aus Frankreich und aus Deutschland; es wurde ein gemein=

sames Erziehungshaus für alle Freunde des Mittelalters in Europa. Im Jahr 1826 zogen die Jesuiten in Freiburg auch das Noviziat von Brieg in ihre Nähe nach Stäffis.

Unter den Jesuiten in Freiburg und in Wallis waren nur wenige Schweizer; der ursprüngliche Stock bestand dort aus Franzosen und Italienern, später kamen Proselyten aus Deutschland, auch im Jahr 1823 eine Abtheilung aus Polen hinzu.[18]) Im Jahre 1827 zählte die Gesellschaft in Freiburg bereits sechsundsiebzig Personen.[19]) Einen neuen Zuwachs von Gliedern und rastlos wirkenden Kräften erhielt sie durch die Vorgänge in Frankreich im Jahr 1828. Die Jesuiten, welche dort nie eine gesetzliche Existenz hatten, wurden endlich durch die Ordonnanzen vom 16. Juni des gedachten Jahres (unter dem Ministerium Martignac) aus den geistlichen Sekundarschulen oder den s. g. kleinen Seminarien vertrieben. Ein großer Theil von ihnen zog nun in die Schweiz nach Wallis und besonders nach Freiburg. Viele ihrer Zöglinge folgten ihnen nach, so daß im Jahr 1829 die Jesuiten in Freiburg, sammt ihren Schülern, in einer Anzahl von 1465 Personen vorhanden waren. Verstärkt durch diesen Zuzug von Menschen, die in allen Künsten des Trugs, der Heuchelei, Bosheit und

18) Die pädagogischen Restaurationen im J. 1823 zogen im folgenden Jahre eine Menge geistlicher Abenteurer in den Kanton Freiburg; einige nahmen die Jesuiten auf; andere stellte der Bischof an; mehrere wurden als Gauner weggewiesen; einer fiel der Kriminaljustiz, ein anderer dem Militär zu. (S. Monatschronik.) Solche Erzieher — Fremdlinge aus den Haiden von Bordeaux, den pontinischen Sümpfen, den Wäldern Polens — restaurirten die Schweiz.

19) Und im Art. 11 des Berufungsdekrets der Jesuiten heißt es: „das Personal im Kollegium St. Michael wird niemals die Zahl von 25, die Novizen und die darin verbleibenden Professoren einbegriffen, übersteigen."

Intrigue die größte Uebung hatten, wurden sie von nun an noch weit verwegener und unternehmender. Möge es uns erlaubt sein, hier einige Stellen aus einer Schilderung mitzutheilen, die ein sehr geachteter Mann aus Freiburg (der bekannte Kuenlein) in einer Zeitschrift[20]) damaliger Zeit von ihnen entwirft: „das alte englische Sprichwort: „London ist das wahre Stelldichein aller Verbrecher ohne Hülfsmittel, der Kloak von Paris und Rom" kann jetzt mit größerm Recht und viel passender auf Freiburg anwendbar gemacht werden. Man kann sich in der That keinen auffallenderen Sammelplatz jesuitischer Verworfenheit und Betrugsucht, keinen stinkenderen Kloak moralischer Beutelschneiderei, fanatischer Blutsaugerei, religiöser Falschmünzerei denken. Seitdem wir das Hauptquartier dieser Gesellschaft, welche Frankreich ausgestoßen hat, hier haben, sind Abscheulichkeiten jeder Art, verruchte Gewissensmäckelei, satanisches Studium der Volksherabwürdigung, öffentliche Kurse des Aberglaubens und der Abgötterei, empörender Baaldienst, geheime bisher unbekannte Beflekkungen der Jugend beider Geschlechter, Vergiftung aller Lehrsätze, aller Glaubensmeinungen, mit Einem Worte alles dessen, was dem Menschen heilig ist, an der Tagesordnung. Wider Willen bemeistert sich der Zorn meiner Seele, indem dieses abscheuliche Gemälde sich vor ihr entrollt. Aber wie kann man auch Meister bleiben seiner Gelassenheit, bei dem Anblick einer so entsetzlichen Verhöhnung der Vernunft, einer so frechen Verachtung aller Schaam, einer so unglaublichen Gotteslästerung, auf einen und denselben Punkt concentrirt? — Wie haben die Jesuiten nach ihrer Vertreibung aus Frankreich bei uns debütirt? — Denn obgleich sie schon früher eingenistet wa-

20) Der Protestant von 1829.

ren und mit Satans Hülfe wahrscheinlich immer eingenistet bleiben werden, verhielten sie sich doch ziemlich ruhig und begnügten sich, im Geheimen Zwietracht zu säen, im Geheimen sich mit unserm Herzblute zu mästen, im Geheimen unsere Geldkassen zu leeren. Aber seit ihrer letzten Invasion sind sie unverschämter, habgieriger, intriguanter geworden, als sie je waren.“ Er erzählt nun, wie beim Erscheinen der französischen Jesuiten gestohlen, geraubt und in den Berggegenden des Kantons Sennhütten und Stallungen verbrannt worden seien, während in den benachbarten protestantischen Kantonen Bern und Waadt nicht das geringste der Art vorgefallen wäre. Diese Verbrechen, die in Freiburg vor der neuen Jesuiteninvasion selten oder schon lange nicht mehr begangen worden, seien damals sehr häufig gewesen und nicht ein einziger Urheber sei entdeckt oder wenigstens nicht bestraft worden.[21]) Hierauf fährt er also fort: „Wollte man in die Einzelheiten jesuitischer Schandumtriebe eintreten, man würde nie enden. Aber wie kann man das beschreiben, wofür die Sprache keinen Ausdruck hat? Wer vermag alle Satanskniffe, anzudeuten, mit denen diese Väter der Intrigue die Grundfesten des Familienglücks untergraben, und mit denen sie in dem blutenden Herzen des Glaubens wühlen, mit denen sie die Pulsadern des Staatslebens abschneiden?

---

21) Er erinnert dabei an ähnliche Erscheinungen, die sich in Frankreich ereigneten, wenn die Jesuiten nach Macht und Herrschaft strebten und zu diesem Zwecke das Volk mit Schrecken und Angst vor geheimen Gewalten erfüllten, damit es sich ihnen blind in die Arme werfen sollte — im Jahr 1823, als die Mordbrenner die Normandie durchzogen und, obwohl die Deputirten in der Kammer diese Greuel aufdeckten, doch nie eine ernstliche Untersuchung stattfand. Das Gleiche fand statt im Jahr 1830, kurz vor Polignac's Fall, als die Jesuiten an dem Umsturz der Verfassung arbeiteten, weshalb Polignac sogar wegen dieser Mordbrennereien zur Verantwortung gezogen wurde.

Wehe, wehe dem Lande, das unglücklich genug ist, diese Hyänen der Christenheit zu beherbergen." [22])

In Freiburg wurden die freisinnigen Männer im Staatsrath und im großen Rath immer unwirksamer; die Mehrheit folgte blind den Eingebungen der Jesuiten. In Wallis war die Regierung ihnen ganz ergeben. Ein Wunsch der ehrwürdigen Väter galt einem Befehle gleich. Sie waren fast gänzlich von den in Wallis so hohen Eintrittsgebühren befreit. Die Plätze in den Postwagen wurden ihnen sogar gratis ertheilt. Die Bischöfe von Freiburg und Wallis geriethen in völlige Abhängigkeit von ihnen. Durch sie beherrschten sie die gesammte Geistlichkeit. Sehr bald war der größte Theil derselben von ihrem unreinen Geiste durchdrungen. [23]) Als die Jesuiten im

22) Einer der eifrigsten Finsterlinge in der Jesuitenbande in Freiburg war der im Collegium Romanum erzogene berüchtigte Fontana, früher Pfarrer der katholischen Gemeinde in Bern, wo er von der Regierung wegen seines ungesitteten Betragens und seiner groben Ausfälle abgesetzt worden, dann Gesandtschaftscapellan des oben erwähnten Ritters von Olry, endlich Regens bei dem Jesuitenseminar in Freiburg. Man hat einen so wackern Streiter für Wahnsinn und Schurkerei in ihm erkannt, daß er im J. 1829 den Auftrag erhielt, den gewesenen Nuntius in der Schweiz, Ostini, nach Brasilien zu begleiten, um dort die Zurückberufung der Jesuiten zu bewirken. Gleichzeitig wurde der Rector der Kollegiums, Jaussens von Brüssel, vom Ordensgeneral Roothaan zu seinem Geheimschreiber ernannt. S. den Protestanten von 1829.

23) Als Beispiel diene der Pfarrer von Buisternens im Kanton Freiburg. Früher ein demüthig-schüchterner Mensch, benahm er sich nach wenigen Jahren wie ein Rasender, säte von der Kanzel Haß und Zwietracht, schoß links und rechts mit der Aqua tofana der Unduldsamkeit vergiftete Pfeile ab, stürzte wie ein Betrunkener von der Kanzel, um Hand an den Busen der Mädchen zu legen und ihnen mitten in der Kirche einen ihn bedeckenden Sammetschmuck abzureißen, den er zu tragen verboten, weil er einen zu großen Luxus verkünde, und richtete vor dem Altar folgende Ermahnung an seine Pfarrgenossen: „Ich verspreche jedem, der mein

Jahr 1829 wie eine Taschenspielerbande den Kanton Freiburg durchzogen, überall brandschatzend, überall flott und in Wonne lebend, während sie dem armen Volke außerordentliche Fasten, Neuntagsandachten und andere Kasteiungen auflegten, erging an alle Landgeistlichen der imperative Befehl, ihre Pfarrgenossen anzuhalten, nicht nur die „heiligen Missionäre" mit den größten Ehrenbezeugungen zu empfangen, sondern auch die Jugend beiderlei Geschlechts anzuweisen, ihnen Dankadressen zu überreichen.[24]) Hier einige Stellen aus jener der Jünglinge von Buisternens: „Wir können uns nichts denken," sagen sie den Vätern, „was groß, edel und würdig genug wäre, Sie für die vielen Augenblicke, für die vielen Nachtwachen zu belohnen, die Sie in den Tribunalen zugebracht haben, um für uns die Gnade zu erlangen, die wir durch unsere Bosheit verloren haben. Was könnten wir ersinnen, das Sie für so viele Mühe, so vielen Schweiß, so viele Beschwerden, die Sie für uns erlitten haben, entschädigen könnte? Wir bieten Ihnen hier zwar ein Zeichen unserer Dankbarkeit für die Wohlthaten an, welche allein zu unserm Vortheil gereichen; aber wir wissen auch, daß es Ihrer nicht würdig ist. Doch wir kennen Ihre Güte, Ihre Nachsicht, die

---

Beispiel nachahmen wird, eine Belohnung von fünfzehn Batzen und für einen Monat Ablaß;" predigte über die verfluchte Mode der Hosenträger, welche von Philosophen und Gottesleugnern erfunden worden, die auf nichts anders bedacht seien, als die Gebräuche und Sitten der frommen Vorzeit durch allerlei Teufelskünste, wie die Buchdruckerei, die Astronomie, die Physik, Chemie, Algebra und Kraniologie, zu beseitigen u. s. w. Ebendas.

24) In demselben Jahre haben die Jesuiten in Freiburg dem Gemeinderath von Baar im Kanton Zug eine Missionspredigt angetragen. Sämmtliche Bürger versammelten sich deshalb und lehnten einstimmig diesen Antrag ab, mit dem Bedeuten, daß ihre eigenen Geistlichen hinlänglich für das Seelenheil der Gemeinde seien, und daß man keiner fremden Einmischung bedürfe. Ebendas.

so groß sind, daß wir alles von Ihnen zu hoffen wagen. Hätten wir jedoch etwas, daß Ihrer nur irgend würdig wäre, so würde es unser Gedanken in unsern schwachen Gebeten sein. Ja, vielgeliebte geistliche Väter, wir werden nicht ermangeln, unsere Wünsche dem Himmel darzubringen und ihn anzuflehen um die Erhaltung Ihrer ehrwürdigen Personen und die Wiederherstellung Ihrer Kräfte, die so heilsam für die Gesellschaft sind. Ueberall, wo wir die Ehre haben werden, Sie zu sehen und Ihnen zu begegnen, werden wir mit Entzücken ausrufen: da ist unser geistlicher Führer! da ist unser geistlicher Vater! da ist unser theuerster Wohlthäter!" In der Adresse der Jugend von Estavayer heißt es unter andern: „Heute ist es, hochehrwürdige Herren Prediger, daß wir das Glück haben, in einem jeden von Ihnen das Licht der Kirche, die Fackel des Glaubens, den Adler der Beredtsamkeit und der Theologie leuchten zu sehen. Was sind wir Ihnen nicht schuldig, erleuchtete Nachfolger der Apostel, für so große Wohlthaten? Pfarre von Estavayer! wünsche dir Glück, von so gelehrten Führern geleitet zu werden und unter so mächtigen Aegiden dich zu befinden! Barke St. Peters! Du hast nichts mehr zu besorgen, so lange du von so berühmten Matrosen regiert wirst. Keine Klippe wird im Stande sein, dich in den Schiffbruch zu begraben." [24a]) Wahrlich Freiburg war nahe daran ein zweites Paraguay zu werden, wo die Jesuiten den armen Indianern eine solche Ehrfurcht vor ihnen eingeprägt hatten, daß sie es schon für eine große Gunst hielten, den Aermel oder den Rocksaum eines Jesuiten küssen zu dürfen. Je mehr aber das Ansehen der Väter stieg, desto mehr verarmte Freiburg. Eine patriotische Stimme von dort klagte: „Es gebe keinen Verdienst, keine Industrie in der Stadt und beinahe im Kan-

---

24a) Anspielung auf die Wiederherstellungsbulle des Ordens.

ton. Alles versumpfe und versaure unter der Aegide des hl. Ignatius. Ehemals sei viel mehr Gewerbsthätigkeit in Freiburg gewesen. Die Gerbereien allein hätten über 2000 Menschen beschäftigt und mehr als 20,000 Stücke Tuch seien jährlich über die Alpen nach Italien gebracht worden. Das alles sei jetzt vollkommen todt. Die Bevölkerung der Stadt sinke von Jahr zu Jahr und bestehe kaum noch aus 6,400 Seelen mit Einschluß der Mönche und Nonnen.[25]) Der bisher ziemlich thätige Kleinhandel selbst habe einen harten Stoß bekommen, seitdem sich die Jesuiten darein mischten. Diese ehrwürdigen Väter kauften nämlich alle ihre Vorräthe an Zucker, Kaffee, Thee, Wein, Viktualien u. s. w. en gros außerhalb und nicht allein für ihren eigenen Verbrauch, sie versorgten auch ihre Anhänger und Freunde damit. Sie hätten ihre eigenen Metzger, Bäcker, Schneider, Schuhmacher. Ein Genfer Hutmacher lieferte ihnen die Hüte. Auch die übrigen Kaufleute, von denen sie ihre Waaren bezögen, seien Ketzer, weil es sich mit ihnen besser handeln lasse, als mit Einheimischen. Es gebe in der Stadt über 100 Wirthshäuser, Wein- und Bierstuben, aber sie stünden leer oder würden von Landleuten besucht, die in der Betrunkenheit Trost suchten, um ihr Elend zu vergessen. Öffentliche Bücher- und andere Sammlungen zum allgemeinen Nutzen, wissenschaftliche und gemeinnützige Anstalten, wie in allen übrigen schweizerischen Hauptstädten gebe es in Freiburg nicht. Einige aufgeklärte, kenntnißreiche, bescheidene Männer verbärgen sorgsam ihre innern Schätze und lebten wie die Stillen im Lande."

Wie in Freiburg, so suchten die Jesuiten auch in Wallis das gesammte Unterrichtswesen unter ihre Leitung

---

25) Im J. 1827 betrug die Zahl der Mönche 130 (darunter 76 Jesuiten) und die der Nonnen 139. S. den im genannten Jahr bei Pillier in Freiburg gedruckten Status cleri dioecesis Lausannensis.

zu bringen. Ein Kollegium des Kantons stand unter der Leitung der Chorherren der Abtei St. Moriz, welche damals Neigung zum Liberalismus zeigten. Die Jesuiten blickten mit eifersüchtigen Augen auf diese Anstalt; von ihnen gedrängt, schlug der Staatsrath an einem schönen Morgen dem Landrathe vor, der Abtei den Unterricht zu nehmen, in der schlecht verhehlten Absicht, ihn den Jesuiten zu übertragen. Die Haltung der liberalen Minderheit im Landrath verhinderte die Verwirklichung des unter der Hand ausgearbeiteten Gesetzentwurfes.[26]) Im Jahr 1819 hatte der Landrath einen Ausschuß mit dem Auftrage niedergesetzt, über die öffentliche Erziehung nach allen ihren Zweigen Aufsicht zu tragen und von dem Verfahren beim Unterricht genaue Kunde zu nehmen. Alle Lehrstellen unterzogen sich willig dieser Maßregel. Die Jesuiten allein weigerten sich und gaben bei der Regierung eine Denkschrift, voll frecher Ausdrücke und selbst mit Drohungen begleitet, ein, welche deutlich zeigte, daß sie sich keiner weltlichen Aufsicht unterwerfen würden. Ein Theil der Mitglieder des Landraths wollte die Fremdlinge auf der Stelle wegschicken, wie solches schon ihre würdigen Vorfahren im Jahre 1627 gethan hatten. Allein die Freunde der Väter wendeten diesen Schlag ab.[27]) In dem Berufungsdecret der Jesuiten in Freiburg war (Art. 3) bestimmt, daß sie einen Plan über die Lehrart und den öffentlichen Unterricht im Kolleginm entwerfen und dem Staatsrath vorlegen sollten, der solchen der Genehmigung des großen Raths unterwerfen werde. Dies thaten sie im Jahr 1819. Der Staatsrath forderte den Erziehungsrath zu einem Bericht und Gutachten über diesen Lehrplan auf. Dieser, unter

26) Aus einem Aufsatz über die Jesuiten in Wallis in der Neuen Züricher Zeitung von 1844.

27) Schweizerbote von 1820.

seinem Präsidenten von Montenach, zeigte in einem ausführlichen Bericht, daß der Lehrplan tief unter allen Forderungen stehe, welche der Fortschritt in allen Theilen des menschlichen Wissens heutzutage an eine höhere Lehranstalt stelle, daß die alten jesuitischen Lehrbücher, welche in dem Lehrplan festgesetzt waren, jetzt unbrauchbar seien, daß alles wieder in dem alten Jesuitenzuschnitt auftrete und die wichtigsten Kenntnisse, welche heutzutage erfordert werden, ganz übergangen sind.[28]) Der Staatsrath fand nicht für gut, den Bericht des Erziehungsrathes dem großen Rath mitzutheilen. Er legte ihm in der Sitzung vom 15. Brachmonat 1819 einzig den Lehrplan der Jesuiten vor, der dann alsogleich und ohne Rücksicht auf das Begehren mehrerer Mitglieder, die Berathung aufzuschieben, genehmigt und angenommen ward, mit dem Zusatz, daß ohne Einwilligung des großen Rathes darin nichts verändert werden dürfe. Das Berufungsdecret hatte auch (Art. 12) verordnet, daß die Jesuiten den Gesetzen des Staats und den Befehlen der Regierung unterworfen und ihre Schulen und Lehrart den diesfalls bestellten Behörden untergeordnet sein sollen; allein sie haben sich so wenig wie in Wallis den Staatsgesetzen unterzogen und beharrlich jede Aufsicht des Staats mit der Behauptung abgelehnt, daß sie nur ihrem General in Rom verantwortlich seien.

Ueber die Unterrichtsweise der Jesuiten mag es hier mit Folgendem genügen. Geist uud Tendenz desselben haben wir hinlänglich charakterisirt und bemerkt, daß er in dem mystisch-fanatischen Elemente, das ihn ganz durchbringt, die Bildungsweise der Altjesuiten weit übertrifft. Auch die Disciplin und Erziehung im engern Sinne hat

28) Der Lehrplan der Jesuiten und der Bericht des Erziehungsrathes sind abgedruckt in der Tübinger theol. Quartalschrift von 1819.

einen weit finsterern und klösterlichern Charakter als in den Instituten ihrer Vorgänger und steht mit dem Gesammtbildungsziele, das sie erstreben, im vollkommensten Einklange. So wie ihr Unterricht nicht auf Entwicklung geistiger Kraft, Selbstdenken und freien Vernunftgebrauch, sondern auf Gedächtnißwerk und blinden Autoritätsglauben an scientifische und priesterliche Tradition hingeht; so ist ihre praktische Erziehung nicht auf sittliche Selbstständigkeit und freies Handeln aus Einsicht, sondern auf blinden Gehorsam gegen eine Tradition von Pflichten berechnet. Daher ist ihre Disciplin schwer und drückend, eine Reihe von Büßungen, Andachtsübungen, Strafen und peinlichen Entsagungen; die Jugendwelt mit ihrem Blüthenkranz von Freuden wird zerstört und an ihre Stelle das Bild des Grabes und des Todes gesetzt.[29])

---

29) Nur mit Mühe haben Eltern für ihre an frohe Häuslichkeit gewöhnten Kinder einen Nachlaß von dieser Ascetik erlangt. Im J. 1825 ist aus dem Jesuitenkollegium zu Brieg, worin sich damals bei hundert junge Franzosen befanden, ein Sohn des Generalprokurators Courvoisier von Lyon plötzlich verschwunden. Vier Wochen lang erfuhren weder seine Eltern noch die Jesuiten, was aus ihm geworden. Endlich wurde er mit Hülfe der Polizei von Genf entdeckt, aber im elendesten Zustande, nur in Lumpen gehüllt. Er erzählte, daß er aus einem Kerker entflohen sei, worein man ihn gesperrt hatte, und erklärte, daß er lieber im größten Elend leben wolle, als in ein Jesuitenkollegium zurückzukehren. Er ist zu seinen Eltern nach Lyon zurückgekehrt. Eben so wurde im Jahr 1829 einem Theil der Zöglinge im Seminar von Freiburg der Jesuitismus so unerträglich, daß sie alles aufboten, um ihre Entfernung aus dieser Anstalt zu bewirken. Sie neckten und verspotteten ihre Lehrer, trieben allerlei Unfug und da diese einzelnen Versuche nicht gelingen wollten, empörten sie sich in Masse, drohten die Jesuiten zu knebeln, sie zu den Fenstern hinauszuwerfen. Mehr als 50 der unruhigsten Köpfe wurden ihren Eltern zurückgeschickt, mehr als 40 Knaben dagegen in die unterirdischen Gemächer oder Kerker des Seminars gesteckt und durch harte Behandlung zum unbedingten Gehorsam endlich zurückgebracht. Der Protestant von 1829.

Ihre Disciplin ist durchaus inhuman; aus dieser auf Abtödtung und Siechheit berechneten Ascetik wächst Menschenhaß, Tyrannensinn, und die vollkommenste Tauglichkeit für ihr Priesterthum. Den frischen Ausdruck eines kräftigen, aus der Harmonie von Geist und Sinnlichkeit entspringenden Lebens hassen sie, weil es ihr Reich zerstören würde; sie nennen es den „Unrath von Vernunft und Freiheit, der Sinne und natürlichen Kräfte.“ Daher haben sie die Gymnastik ein Werk des Teufels genannt.[30] So ist es in Freiburg, Wallis und Luzern.

Noch eine Seite dieser Partei müssen wir, wenn auch nur mit wenigen Worten, berühren, nämlich ihr Verhältniß zur Nationalität und Politik und zwar nicht allein in Hinsicht auf Erziehung, sondern im Allgemeinen.

Es liegt im Wesen dieses Systems, daß es, wie eine inhumane, so auch eine antinationale Tendenz haben muß. Ablösung von den Banden, die an das Vaterland knüpfen, ist daher eine natürliche Erscheinung in den Erziehungsstätten dieser Partei, vorzüglich in den Gemüthern des heranwachsenden Klerus. Denn der Klerus soll nie Interessen des Vaterlandes denen der Priesterkorporation, die mit jenen in beständigem Widerspruche stehen, vorziehen.

Diesem Grundsatze gemäß haben wir alle Personen, die auf den Schauplatz traten, vom Generalvikar bis zum Vielschreiber Geiger herab, handeln sehen; sie fühlten sich als Glieder einer vaterlandslosen Hierarchie. Die offene unverhüllte Darlegung dieser Denkart aber und

30) Trefflich hat Troxler am Ende seiner Schrift: „das Lyceum und Gymnasium von Luzern“ diese Disciplin geschildert. Der Haß gegen die Gymnastik ging so weit, daß der Bischof von Chur den Seminaristen verbot, nur in die Nähe des Turnplatzes sich zu wagen. In Luzern verbot der Präfekt der Schule selbst das Baden — eine wahre Anstalt für arme Sünder!

die Höhe, zu welcher sie getrieben wurde, ist nur aus dem verdorbenen Geist der Regierungen in der damaligen Schweiz zu erklären. Die Kryptojesuiten in Luzern eiferten gegen alle Sweizervereine, vorzüglich gegen den Zofinger — einen Verein der studirenden Jugend, dessen einziger Zweck ist, das Andenken und die Liebe schweizerischer Nationalität zu erhalten; die Jesuiten in Freiburg verboten den Zöglingen jede Theilnahme an ihm; deßgleichen der Bischof von Basel dem studirenden Klerus in Solothurn. Als Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft Wilhelm Tell einen Meuchelmörder, Arnold Winkelried einen Rebellenhauptmann, und die großen Kämpfe der Vorzeit Aufruhr und Empörung nannte und die heiligsten Erinnerungen der Schweizergeschichte schamlos schmähte, tönten diese Schmähungen in allen Schriften der Luzerner und Freiburger Jesuiten wieder, wie in den Hörsälen, worin die Jugend ihre Bildung empfing.[31]) „Oft genug mußten wir anhören," sagten ehemalige Schüler der Jesuiten, „wie man den ganzen Charakter unsers Vaterlandes verunglimpfte und schändete. Wer sind Zeugen dieses Unterrichts gewesen und wären fast das Opfer desselben geworden."[32]) Entnationalisirung und Religionshaß sind die Grundprinzipien des jesuitischen Un-

31) „Die alte Helvetia fühlte ein Erröthen auf ihren Wangen und einige leise Schauer", sagt ein Schriftsteller jener Zeit. Wir fordern keinen Preßzwang, keine Verfolgung auch dann nicht, wenn die Heiligthümer eines Volkes so gelästert werden. Aber wo Nationalgefühl herrscht, wagt es der Verleumder nicht, laut zu reden, aus Furcht, unter der Last der öffentlichen Schande zu erliegen. Jene Schmähungen der Nationalehre waren im Lyceum zu Luzern üblich; sie bildeten einen Theil des stehenden Unterrichtssystems.

32) Un mot sur l'apologie de l'enseignement des Jésuites à Fribourg.

terrichtssystems.[33]) Wie sehr die Jesuiten alle Aeußerungen des Nationalgefühles hassen, bewiesen sie im Jahr 1829, als sie alles aufboten, das in Freiburg im Juni stattgefundene eidgenössische Freischießen zu hintertreiben.[34])

Nach dem Gesagten bedarf es kaum der Erwähnung, daß das genannte Buch von Haller — welches ein deutscher Staatsminister einen Schandfleck der neuern Literatur nannte — den politischen Katechismus dieser Partei ausmachte. Haller selbst, der bald zu ihr überging, wurde das Schooskind derselben. Denn dieses politische, wie jenes kirchliche System sind im Prinzip — daß ein Akt der Gewalt und des Betrugs vergangener Jahrhunderte, vermittelst der Heiligkeit der Tradition, für alle künftigen Geschlechter Gesetz sein soll — und im Zweck — die Menschen nach Unterdrückung von Freiheit in Last=

---

33) Die Jesuiten benutzten die Geschichte hauptsächlich, um der Jugend den wüthendsten Haß gegen den Protestantismus einzuflößen. Von den Früchten ihres Unterrichts hier nur ein Beispiel. Im Jahr 1829 begaben sich vier Jesuitenzöglinge von Freiburg nach dem reformirten Dorfe Motier im Bezirk Murten, und verlangten die Kirche zu sehen, die ihnen von der Tochter des Küsters geöffnet wurde. Kaum hatten sie dieselbe betreten, so trieben sie den bübischsten Unfug, lachten, schrien, spien aus. Sie bemächtigten sich sodann eines Exemplars der hl. Schrift, so wie eines Psalmbuchs und zerrissen sie blätterweis, indem sie dabei die pöbelhaftesten Verwünschungen ausstießen. Das Mädchen benachrichtigte seinen Vater von diesem Vandalenstreiche. Die Buben wurden verhaftet, nach Murten gebracht, dort mit mehrtägiger Gefängnißstrafe belegt und zu den Kosten, so wie zum Schadensersatz verurtheilt. Vor Gericht hatten sie erklärt, daß ihr Begehen nur verdienstlich sei, weil die protestantische Bibel ein Werk des Satans wäre und man die Psalmen nur als Lobgesänge zu Ehren des Teufels betrachten könne. Das ist der Samen, den der Jesuitismus in den Köpfen und Herzen der Jugend ausstreut. Der Protestant von 1829.

34) Ebendas.

thiere von Priester= und Familienkasten zu verwandeln,[35]) vollkommen einhellig. Daher konnte es für diese, jede Spur von Menschenrecht, Freiheit und Vernunft für ruchlos, unchristlich und heidnisch erklärende, wir möchten sagen, ultrarömische Partei[36]) kein willkommeneres Buch geben, als das Hallersche; es gab dem unentwickelten Embryo ihres politischen Ideals bestimmte Gestalt und Klarheit. Demnach wurde jenes Buch und die in ihm enthaltenen Lehren, welche alle auf Recht und Nationalglück gegründeten Monarchien mit Abscheu verworfen haben, in den Republiken der Schweiz mit brennendem Eifer vertheidigt, erklärt und überall verbreitet. Solche Lehrsätze sind: daß Freiheit der Keim alles Bösen; daß gesetzliche Verfassungen schon eine Art Revolution; daß die ungebundenste Willkür der Herrscher das wahre Prinzip der Staaten; daß Eidschwüre der Regenten nicht verpflichtend für sie; daß — Republiken nur Allmenden (Viehweiden) großer Erbherrn; daß der Papst der Weltmonarch und Souverän aller Souveräne; daß Nichtkatholiken, Ketzer und Abtrünnige, die Jesuiten das Heil der Welt seien u. s. w. Dieses Buch und diese Lehrsätze wurden von dem Jesuiten Van Wyenberg in Freiburg, von Gügler, Widmer, Geiger, Segesser u. a. in Luzern in eignen Schriften und Journalen[37]) entwickelt und gepriesen;

35) Hommes bêtes, hommes plantes, hommes machines.

36) Wir sagen absichtlich: diese ultra römische Partei: denn es gab Jahrhunderte, wo die römische Kirche (die wir immer von der katholischen auf Christi Lehre gegründeten unterscheiden) und die Päpste die Freiheit die Völker gegen Unterdrückung vertheidigten.

37) J. B. Van Wyenberg's kritische Briefe zur Rechtfertigung Haller's; Geiger's Vertheidigung Haller's gegen Krug und Paulus. Die Zeitschrift: Zeichen der Zeit, von Haller, Segesser und Gügler herausgegeben, war eigentlich der Entwickelung dieses hierarchisch-politischen Allmendensystems gewidmet.

sie wurden von den Kanzeln (wie im Entlibuch) verkündet; sie wurden in den Schulen erklärt und der Jugend eingeimpft.[38])

Am kühnsten und ungescheutesten trat die bezeichnete Tendenz in den Jahren 1823, 1824 und 1825 hervor, als die heilige Allianz glaubte, wegen einer republikanischen Partei Besorgnisse hegen zu müssen, und die Jesuiten und Ultra's in Frankreich alle Kraft gegen die immer mächtiger werdende Nationalpartei aufboten. Ohne Maaß und Ziel ergossen sie damals ihre Schmähungen über ihr eignes Vaterland. Die würdigsten Männer und verdienstvollsten Vaterlandsfreunde bezeichneten sie als Häupter von Jacobiner-Gesellschaften; überall witterten sie Verschwörungen und geheime Umtriebe. — Mit wissentlicher Bosheit interpretirten sie die Feier der Nationalsiege in Mittel, die Errichtung von Denkmälern ruhmvoller Waffenthaten in Ausbrüche, die liberalen Zeitschriften in Organe, die vielfachen (z. B. Sempacher, Zofinger, Schinznacher u. s. w.) Schweizervereine in Brennpunkte des revolutionären Geistes, der auf die Verführung der Jugend und den Umsturz aller Ordnung ausgehe.[39]) Die Hauptniederlage ihrer Verleumdungen waren französische Ultrablätter (die Etoile und der Drapeau blanc) und Pfeilschifter's Staatsmann, so wie die Zeichen der Zeit in Luzern.[40]) Mit wür-

38) S. Troxler's Gymnasium und Lyceum zu Luzern.

39) Man lese nur das Zuger Wochenblatt jener Zeit.

40) S. z. B. die Étoile Nr. 21, Nov. 1824. Pfeilschifter's Staatsmann, dritten Bandes 1tes Heft, wo auch die oben angeführte Rede des Präsidenten der Tagsatzung verleumdet wird. Nur ein Beispiel jener frechen Lästerungen. Der Zofinger Verein, sagten diese Verleumder, habe sich in Aarau, einem Centralpunkte der Revolution, Dolche machen lassen, mit der Umschrift: ad sanctum impium foedus mors, hominum liberorum ultima ratio, ad Europam salus — libertas aut mors. Nie hat aber dieser Verein den Argwohn irgend einer Regierung erregt.

devoller edler Indignation bezeichnete der Präsident der Tagsatzung am 7. Julius 1824 in seiner Eröffnungsrede „diese Menschen, welche durch vorgebliche Aufdeckung selbsterfundener Complotte und Verschwörungen nur darauf ausgingen, ihr Vaterland zu verdächtigen, um ihre eignen feindseligen Absichten zu erreichen."

Indessen haben sie einen Theil dieser feindseligen Absichten — Verfolgung liberaler Männer und Grundsätze — nur zu gut erreicht. Das zweifache politische System in der schweizerischen Conföderation[41]) ist seit 1814 nie schärfer und auffallender hervorgetreten, als in jenen unrühmlichen Zeiten. Die Aristokratien wirkten jedem liberalen Streben feindselig entgegen; auch Zürich, unwissend, welchem Geiste es diene, ließ sich aus Furcht für kurze Zeit in denselben dunkeln Pfad hinabziehen, alle Kantone aber ließen sich einschüchtern. Jene politische Intoleranz arbeitete, sei es mit Wissen und Willen, oder unabsichtlich, nur der triumphirenden ultramontanischen Partei in die Hände. Die Gesetze gegen die Fremden, die inhumane Polizei, vor Allem aber die Beschränkungen der Preßfreiheit waren eben so viele Eroberungen für jene Partei; ihre eignen geheimen Umtriebe, ihre eignen noch so schmählichen Schriften gegen Vernunft, Freiheit und die Ehre ihres eignen Vaterlandes waren keinen Schranken unterworfen, weil sie dieselben für legitim erklärte. Vergebens arbeiteten tieferschauende Männer, wie Usteri in Zürich und Casimir Pfyffer in Luzern[42]) dieser ominösen Rich-

---

41) S. oben.

42) Letzterer im Gr. Rathe 1823, als der Schultheiß Rüttimann mit dem Kreuze der französischen Ehrenlegion geschmückt — das er wegen seiner legitimen Grundsätze kurz nach der ohne Verhör und Urtheil erfolgten Absetzung Troxler's empfangen hatte — die Debatten über die Preßbeschränkung leitete.

tung der schweizerischen Politik entgegen. Ungern blickten wir auf jene dunkeln Schattenjahre der neuen Eidgenossenschaft; wir schweigen daher gern, jedoch nicht ohne die wichtige Bemerkung zu machen, daß in jenen Jahren die römische Faction einen großen Zuwachs an innerer Kraft, Ansehen und Einfluß gewann.

Daß diese Partei auch in den übrigen, im vorigen Kapitel bezeichneten Richtungen ihrer Thätigkeit, bei so günstigen Zeitumständen ihre Anstrengungen in diesem Zeitraume verdoppelte, ist nach dem bisher Gesagten wohl zu errathen. Wir können indessen auf jene Characteristik verweisend, hier kürzer sein und uns mit einigen Zügen begnügen.

Die intolerante Wirksamkeit dieser Partei, ihre Proselytenmacherei,[43]) Polemik gegen Protestantismus,[44]) Vernunft, Philosophie und Aufklärung hat in dieser Periode noch mehr innern Zusammenhang und systematische Einheit gewonnen, vorzüglich durch Errichtung einer geheimen Gesellschaft, auf welcher jedoch noch einiges Dunkel ruht.

---

43) Im Jahr 1821 warnte der Kirchenrath von Bern die Pfarrer (besonders an der freiburgischen Grenze) vor der Proselytenmacherei von Freiburg aus, und im Jahr 1825 trat Bern dem Koncordat, wonach jemand ohne Verlust des Bürgerrechts seine Religion ändern kann, nicht bei, wegen der ewigen Proselytenmacherei von Freiburg aus.

44) Der oben erwähnte Pfarrer Vuarin von Genf äußert sich in einer aus einer Winkelpresse in Lyon hervorgegangenen und tausendweis unter die Protestanten in Frankreich und der französischen Schweiz vertheilten Schrift, die er bei Anlaß des Uebertritts des katholischen Priesters Saintes zur evangelischen Kirche im J. 1828 verfaßte, über die Reformatoren also: Calvin wurde aus Nyon, seiner Vaterstadt, der Sodomie wegen vertrieben und gebrandmarkt. Luther schändete die Katharina von Bora und heirathete sie nachher. Zwingli bethörte eine reiche Frau und führte ein sehr ausschweifendes Leben.

— Im Jahre 1821 u. f. durchreiste ein gewisser van den Wyenbergh, ein Preuße, der in Freiburg Jesuit wurde, die Schweiz,[45]) um eine katholische Gesellschaft (oder Klubb) zu stiften, deren angeblicher Zweck blos literarisch sein sollte und im Zuger Wochenblatte (von 1822) angegeben ist. — Durch Verbreitung guter Bücher und durch Abfassung eigner Schriften sollte das Ansehen der römischen Kirche immer mehr erhöht, die Angriffe der Gegner niedergeschlagen und die Neuerer bekämpft werden. Auch auf das Gebiet der Politik sollte sich die literarische Thätigkeit dieser Gesellschaft nach Haller'schen Prinzipien ausdehnen; sie war organisirt und hatte eine eigne Kasse. So viel war eingestanden; und das war schon sehr viel! Nach öffentlichen Blättern indessen war dies nur eine Seite ihrer Thätigkeit; Proselytenmacherei, Verbreitung der Jesuiten, Errichtung neuer Collegien, Verfolgung aller Gegner, und Einfluß auf die Staatsgewalt, waren gleich wesentliche Zwecke derselben.[46]) Ihre drei

45) Monatschronik 1824. Allgemeine Zeit. Dez. 1824 u. a.

46) Die preußische Gesandtschaft in der Schweiz ward veranlaßt, von den Umtrieben dieses Mannes Kenntniß zu nehmen und hat aus Bern im Jahr 1822 nachstehende Weisung an ihn erlassen, von der sie gleichzeitig auch dem Staatsrath von Freiburg amtliche Kunde gab:

„An den Hrn. B. v n den Wyenbergh in Freiburg. Aus Auftrag seines Allerhöchsten Hofes eröffnet der Unterzeichnete königliche preuß. auße roidentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz, Ew. Hochedelgeboren, wie die diesseitige Allerhöchste Regierung mit gerechtem und großem Unwillen wahrgenommen hat, daß Sie ihren Aufenthalt in der Schweiz zu einer Betriebsamkeit benutzen, die bei den aufrichtigsten Wünschen unsers Allerhöchsten Hofes für das Wohl und die Ruhe der Eidgenossenschaft keinem diesseitigen königl. Unterthan gestattet werden kann. Da Sie die wohlmeinende frühere Mahnung der Gesandtschaft nicht begriffen zu haben scheinen, so wird Ihnen nun hiermit ausdrücklich bemerkt, daß ein längerer Aufenthalt in der Schweiz Ihnen nur unter der

Hauptpunkte hatte sie in Luzern, Freiburg und Chur; außerdem eine Menge Zwischenpunkte, vorzüglich in den Klöstern der paritätischen Kantone. Sie war in verschiedene Grade eingetheilt; der höchste begriff nur Männer von bedeutendem Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten in sich. Sie stand mit dem großen Centrum in Paris, das von Rom abhängig war, in Verbindung. Die Gesellschaft dieser Consistorialen, wie sie sich nannten, war eine Camarilla im höhern Sinne des Wortes und das, was die weltlichen Mitarbeiter der Altjesuiten waren. Welche Gewalt eine solche Gesellschaft ausüben mußte, leuchtet in die Augen. Von klugen Obern mit fester Hand geleitet, wußte sie genau, wo sie rasch und keck und wo sie langsam vorsichtig arbeiten mußte. Der Leser wird in Vielem, was bisher erzählt worden ist, desgleichen in dem Gange der Bisthumsverhandlungen die ominöse Hand dieser Camarilla entdecken. [47])

An der Verbreitung von Büchern der früher bezeichneten Art und ähnlichen Gelichters ward rastlos fortgearbeitet, besonders in Luzern, Solothurn und Freiburg. [48]) Die Verbote und Verketzerungen der Bibel und anderer Bücher von demselben Geiste dauerten fort. Im Jahre 1821 forderte der bischöfliche Kommissär und

---

Bedingung gestattet wird, wenn Sie sich fortan streng alles dessen enthalten, was irgend in der Schweiz zur Vermehrung nutzloser Zänkereien oder wohl gar zu Beschwerden gegen Sie Anlaß geben könnte. Graf Meuron." (Tüb. theol. Quartalschrift von 1822.)

Im J. 1823 ließ ihm die Regierung von Bern die Weisung ertheilen, keinen Fuß mehr in diesen Kanton zu setzen, welchen Reisepaß er auch vorzeigen möchte. Schweizerbote von 1823.

47) Besonders thätig war sie in Luzern.

48) Ein Seitenstück zu diesen Propaganden des Aberglaubens liefern die Traktatengesellschaften der Pietisten in Basel unter den Protestanten.

Offizial Billieux im Pruntrut in einem Rundschreiben die Pfarrer der leberbergischen Vogteien im Namen des Bischofs auf, „ihre Wirksamkeit zu verdoppeln, um ihre Pfarrkinder vor dem Gifte zu bewahren, das in den travestirten Bibeln, die der Parteigeist überall hinzubringen versuche, enthalten sei.“ Die überall verfolgte van Essische Uebersetzung der Bibel ward im folgenden Jahre im Amte Dalsberg öffentlich verbrannt. In St. Gallen ward vom Bischofe das Verbot, die Bibel zu lesen, 1825, laut einer Verordnung von Rom verkündigt. Im Jahre 1827 ermahnte der Bischof von Basel die Geistlichkeit in Solothurn, die Gläubigen vor dem Lesen gefährlicher Bücher, zumal der heiligen Schrift und der Stunden der Andacht zu verwahren.[49]) Im Jahre 1827 klagte der Baselsche Provikar bei der Regierung in Luzern, daß diese Bücher immer noch im Kanton gelesen würden. In den Jesuiten-Collegien trugen diese Feldzüge gegen die Schriften des Zeitgeistes, wie billig, das vollständige Inquisitionskostume; bei feierlichen Auto-da-fé's wurden sie, unter schweren Verwünschungen, den Flammen übergeben. Dieses Schicksal hatten im Jahr 1821 einige tausend Exemplare der van Essischen Uebersetzung des neuen Testaments in Wallis.[50])

Die literarische Thätigkeit dieser Partei erhielt in diesem Zeitraume, unter Leitung der Häupter der katholischen Gesellschaft, eine höhere Zweckmäßigkeit und schärfere Beziehung auf das letzte Ziel. Die wichtigsten Stapelorte ihres literarischen Verkehrs waren Luzern, Freiburg, und

49) Damals hielt ein Geistlicher eine Controverspredigt gegen das N. T., welche einer Judensynagoge Ehre gemacht hätte, dagegen empfahl er andere Bücher zur Lektüre, welche sich auch Juden schämen würden zu lesen. S. Monatsschrift.

50) Schweizerbote von 1821.

für die nordwestliche Schweiz Solothurn; in diesen Orten waren zugleich die Hauptfabriken für die Produktion ihrer litterarischen Erzeugnisse. An Volksschriften war dieser Zeitraum so reich, wie der vorige. Durch hirnlosen Aberwitz zeichneten sich besonders aus die schon oben erwähnte „Rangordnung der himmlischen Heerschaaren" von Kaufmann, und der „Landestrost und gnadenreiche Hülfe unserer lieben Frau im Herrgottswalde unweit Luzern" von Professor Salzmann in Luzern.[50a]) Daneben wurden alte zweckmäßige Schriften der Art wieder neu aufgelegt, wie der Pater Kochem; der geistliche Schild (gegen den Satan); die Offenbarungen Gertrud's (welche der Heiland fleißig besuchte); die sieben Schloß; die sieben Himmelsriegel (mit denen einst ein Priester von der Gesellschaft Jesu 300 böse Geister auf einmal aus einem Besessenen trieb); der Benedictuspfennig,

50a) Dieser Origines des 19. Jahrhunderts sagt in der Vorrede: „Man muß allen historischen Glauben mit vollem Unsinn verleugnen oder zugeben, daß 1/1000 Wunder, die bei besondern Gräbern, in besondern Kapellen, in besondern Einöden und Wildnissen vorgefallen sind, schon sehr oft den Wunsch Gottes ausgedrückt haben, wohin man in seinen Nöthen seine gläubige Zuflucht nehmen möchte. War es doch in solchen Fällen eben so viel, als wenn Gott der Herr den Menschen eben so laut zugerufen hätte: hieher! kommt! hieher! Hier theile ich außerordentliche Gaben aus. Wer hier sucht, der findet." Als im J. 1826 der Polizeirath in Luzern durch ein Kreisschreiben die sämmtliche Pfarrgeistlichkeit einlud, dem Volke die Vortheile der Impfung begreiflich zu machen und die diesfalls noch obwaltenden Vorurtheile zu verscheuchen; gab der damalige Provicar Salzmann ein weitläufiges Schreiben bei dem täglichen Rath ein, worin er sich über diese Einladung beschwerte, da es ungeziemend wäre, der Geistlichkeit zuzumuthen, dem Volke etwas zu empfehlen, das leicht in der Folge sich als schädlich und nachtheilig erzeigen könnte. Der gute Mann hatte vermuthlich geglaubt, daß es für die Kleinen nicht übel wäre, wenn sie stürben, indem sie um so leichter der himmlischen Glückseligkeit theilhaftig würden.

Humperts Gedanken über die wichtigsten Religionswahrheiten. Diese Bücher, voll der abgeschmacktesten Legenden, der krassesten Dogmatik, des stupidesten Aberglaubens und marktschreierischer Anpreisung der römischen Kirche wurden mit beiden Händen unter die Menge ausgetheilt. Gleichen Zweck hatten die fortgesetzten Missionen, die mit ihrem ewigen Geschrei über Sünde, Buße, Bekehrung und Ketzer, fortdauernd Bigotismus und Religionshaß nährten,[51]) und förmliche Mirakel verrichteten; Beförderung des Wunderglaubens durch Wunderkuren, Wunderdoctoren, Wirksamkeit der Gnadenbilder und Teufelsbanner; Anpreisung und Anbefehlung des Wallfahrens nicht nur zu den privilegirten Gnadenorten in der Schweiz, sondern auch nach Rom, besonders in den Jahren 1824, 1825 und 1826, wo die Geistlichkeit überall Collecten sammelte, damit ein Haufen Gesindel seine eignen und um einen vertragsmäßigen Lohn, fremde Sünden über die Alpen schleppen möchte. —

Aus denselben Offizinen in Solothurn, Luzern und Freiburg gingen fortdauernd auch für die höhern Stände die geeigneten Präservative gegen den Zeitgeist aus: Die mystisch-religiösen und historisch-fanatischen Schriften der

---

51) Zur Erholung für unsere Leser folgende Nachricht über die Unkosten einer Mission der Jesuiten in einem Dorfe des Kantons Freiburg (aus dem Schweizerboten 1827): Für ein eichen Kreuz 24 Schw. Frk. 8 Btz; Beichtstüblverschönerung 8 Fr. 4 Btz.; die Missionarien hin- und herzuführen 10 Fr.; Kanonenpulver für die Salven 22 Fr. 1 Btz.; Wein für die Soldaten 7 Fr. 2 Btz.; Ehrenwein für die heil. Väter (Gewächs von 1815 und 1819, die Bouteille zu 8, 15 und 28 Btz.) 32 Bouteillen zu 51 Fr. (Die heil. Väter scheinen großen Durst gehabt zu haben.) — Wie sehr das Wallfahren und der Wunderglaube im Innern der Schweiz in neueren Zeiten zugenommen hat, können sich Ausländer kaum vorstellen.

Herren Gügler, Widmer, Kaufmann, Blum u. s. w. Es waren in dieser Literatur im Grunde dieselben Ingredienzen, wie in den Volksschriften: nur war der Aberglaube etwas raffinirter, mit Hohenlohischer Tinktur und Mesmerianischen Verzuckungen versetzt, aber eben darum das Gift noch verderblicher und die Wirkungen dieser siechen, kränkelnden Mystik für gänzliche Abspannung der Naturkraft des Geistes und die Verfinsterung der Vernunft noch sicherer. Und so wie die Volksschriften ihren practischen, gleichsam angewandten Theil in den Wallfahrten, Missionen, Wunderkuren eines Nicol. Wolf fanden, (siehe das ihm ausgefertigte Patent durch den G. V. Göldlin, das wir oben mittheilten) so lief auch jene Literatur zwar zum Theil auch in das eben bezeichnete niedere Gebiet der gemeinen Mirakel, zum Theil aber in die höhere Sphäre der vornehmen Wunderthäter eines Hohenlohe (von dem Hr. Salzmann bedauerte, daß ihm die Polizei verboten habe, Wunder zu thun) und seiner Adepten in Luzern aus.

Unausgesetzte große Sorgfalt wurde auf den nöthigen Vorrath passender Schulschriften für Landschulen, Bürgerschulen, Gymnasien u. s. w. verwandt. Mit welchen Argusblicken man gegen das Einschleichen ketzerischer Schriften wachte, haben eine Menge Beispiele zur Genüge gezeigt. An neuen Lehrbüchern für den Unterricht in Gymnasien war das St. Michaelcollegium der Jesuiten in Freiburg besonders fruchtbar. Diese wurden als ungemein zweckmäßig überall empfohlen.[52])

Mit gleicher Emsigkeit sorgte man für heilsame Lec-

---

52) Sie erschienen in der Pillier'schen Offizin in Freiburg, meist unter dem Titel: positiones. So wurden positiones philosophicae, theologicae, hermeneuticae, historicae und eine M nge anderer positiones zu Tage gefördert.

türe des Clerus. Diesen hatte man bei der ganzen literarischen Thätigkeit dieser Partei vorzüglich im Auge, insbesondere bei den polemischen Schriften, worüber sogleich noch einige Worte. Einzelne Schriften auszuzeichnen, ist daher unnöthig; indessen sind insonderheit die literarischen Journale zu bemerken, die man mit großem Eifer in Circulation setzte.[53]) Um den nachtheiligen Wirkungen zu begegnen, die etwa die früher genannte Schrift — die letzte ihrer Art, von einem Geistlichen in der Schweiz — „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse in der Schweiz" möchte hervorgebracht haben, schrieb Hr. Blum einen „Versuch einer Geschichte der Kirche Jesu in der Schweiz" und dienten andere sogleich zu nennende Schriften. — Mit welchem Späherblick man außerdem wachte, daß keine ketzerischen Bücher (z. B. die Wessenbergischen) sich in die Bücherschränke der Pfarrherren einschleichen möchten, wie man in dieser Absicht öffentliche und geheime Censuren anordnete, in Hirtenbriefen und apostolischen Sendschreiben vor den Irrlehren der deutsch-katholischen Kirche warnte und auf die wahren Quellen des Heils hinwies, ist oben erzählt worden. Wir bemerken nur noch, daß man selbst förmliche, höchst empfindliche Strafen über Geistliche verhängte, bei welchen solche geächtete Bücher gefunden wurden, wie z. B. in St. Gallen geschah, als man die Stunden der Andacht hie und da entdeckte. Ja Schriften katholischer Geistlichen, welche dem rein katholischen System huldigten, wurden geradezu als Verbrechen betrachtet. Die zwei bedeutendsten Schriften dieser Art waren: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der katholischen staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der

---

53) Solche Journale waren der Zionswächter, die Zeichen der Zeit, der Religionsfreund, die Felder'sche Literaturzeitung u. a.

schweizer. Eidgenossen, Germanien, 1816" — ein Werk, das wir schon mehrmals erwähnt haben; die zweite das „schweizerische Museum" in Aarau herausgegeben, welches ausgezeichnete katholische Geistliche unter seinen Mitarbeitern zählte. Der Nuntius ruhte nicht eher, bis der Verfasser der ersten Schrift, Ildephons Fuchs, entdeckt und mit einem strengen apostolischen Verweis bestraft war. Die gedachte Zeitschrift aber wurde auf bekannte Art so lange verfolgt, bis sie unterging. Ja ein Aufsatz darin: „Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, eine Säkularfeier der Kirchenversammlung in Kostnitz" (vom damaligen Pfarrer Bock in Aarau) wurde sogar in Luzern in Jesuitenlatein übersetzt und dann zur Verdammung nach Rom gesandt.

Gewisse Centralideen kommen in der verschiedenartigsten Form in allen Schriften dieser Partei vor, als die Lehre von der römischen, als der allein seligmachenden Kirche, von der Verdammung aller ihrer Gegner, — Katholiken und Protestanten — mitunter ein feuriges Lob der Inquisition und Religionskriege, von der Verwerflichkeit der Vernunft, Freiheit, Philosophie als Quelle des Heidenthums, u. s. w., endlich auch die politischen Ideen Haller's. Diese Cardinalpunkte ihres Systems verfochten sie aber fortdauernd durch eine Reihe eigener polemischer Schriften; ja ihre Polemik wurde seit der Bildung des katholischen Klubbs mit erhöhtem Eifer betrieben. Am furchtbarsten waren in diesem Gebiete der Jesuit van den Wyenbergh, Haller und der Chorherr Geiger. Unter den vielen Erzeugnissen dieser Art wollen wir nur einige hervorheben. Die Zeitschrift Zeichen der Zeit (herausgegeben von Haller, Gügler und Segesser) hat, wie schon früher bemerkt, ausdrücklich zum Zweck, das hierarchisch-politische Allmendensystem zu vertheidigen, Um ihren Geist zu würdigen, genügt zu wissen, daß in

einem Aufsatze Geiger „von dem Rationalismus, als dem Prinzip des alten und neuen Heidenthums" handelt; in einem andern Aufsatze Haller die Zehnten und Grundzinse als von Gott eingesetzt in Schutz nimmt und deshalb ihren Loskauf ruchlos nennt. Ueberhaupt Landbauverbesserung, Vermehrung des Wohlstandes im Volke soll nach der Lehre der geistlichen und weltlichen Zeichendeuter verdammt bleiben. Als sich in Luzern eine landwirthschaftliche Gesellschaft bildete und thätig zu werden begann, rückten ihr sogleich die Zeichendeuter feindlich entgegen und beschimpften und verdächtigten sie und ihre Mitglieder, in der Hoffnung, auch von dieser Seite allen Willen und Muth zum Guten plötzlich niederzuschlagen.[54])

Neben dem Zuger Wochenblatte wurden noch zwei andere Tagblätter, der schweizerische Korrespondent von Wyenbergh, und der Vierwaldstätterbote, von der Luzerner Innung herausgegeben, errichtet. Ihr Charakter ist durchaus polemisch; sie haben einen politischen und hierarchischen Theil, in beiden werden die neuesten Zeitereignisse und literarischen Producte vor das geistliche Hochgericht gestellt und dann, entweder mit dem Brandmal der Verdammniß oder mit dem Siegel des Himmels gestempelt, zum Nutz und Frommen der gläubigen Seelen und zur Abwehr gegen das Gift der Zeit öffentlich bekannt gemacht. Diesen Eulenstimmen hat man ein größeres Publikum, als alle liberale Zeitblätter der Schweiz genossen, zu verschaffen gewußt.

In Schriften dieser Art hat man in den letzten Zeiten, als die Konkordats-Unterhandlungen gepflogen wurden, unter andern, — denn die übrigen Richtungen der Polemik dieser Partei übergehen wir hier, weil sie früher satt-

54) Schweizerbote von 1826.

sam charakterisirt worden sind — vorzüglich die Rechte des Staats in Kirchensachen zu untergraben gesucht. Im Jahre 1827 gab der Chorherr Geiger einen Tractat über die Kirchengüter heraus, worin er dem Staate alle Rechte in Absicht auf die Kirchengüter absprach. Zugleich wurde diese Materie in allen jenen Tagblättern behandelt. Als darauf eine gediegene Gegenschrift: „Auch etwas über die Kirchengüter ꝛc.“ von Dr. Cas. Pfyffer erschien[55]), wurde der Verfasser derselben in einer eignen Schmähschrift „Noten zu einem neu-juristischen Text über die Kirchengüter; von Geiger 1828“ so wie in dem Vierwaldstätterboten als Revolutionär, Robespierre und Ungeheuer bezeichnet. Im Jahre 1825 hatte ein Staatsmann in der Schrift: „Der Ubligenschwiler Handel, ein Bruchstück aus Luzerns Geschichte“ die Gerichtsbarkeit des Staats über den Clerus vindicirt; sogleich wurde das ganze Wörterbuch von Schimpfnamen über den Urheber dieser Schrift ausgegossen, außerdem aber noch ein Heros des Ultramontanismus, der seine römischen Studien in der Schweiz gemacht hatte, Görres aufgefordert, die Personalimmunität des Clerus zu vertheidigen, was er in der mystisch orakelmäßigen Schrift that „die Kirchenfreiheit im Kampfe mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz 1826.“ Vorzüglich ist der eigentliche Charakter dieser Polemik, wodurch die ultramontanische Partei so viel Einfluß auf das Volk und zum Theil auch auf die Staatsbehörden erlangt hat, wohl zu bemerken; anstatt die Sache zu untersuchen, greifen sie die Gesinnung aller derer an, welche der Anmaßung des Clerus entgegentreten und werfen ihnen Atheismus, Illuminatismus, Blasphemie und Empörung gegen die Obrigkeit vor.

Ausdrücklich müssen wir zuletzt noch des unausgesetzten

55) S. allgem. Kirchenzeitung 1828. Nr. 95. fgg.

eifrigen Bemühens dieser Partei, Religionshaß und Intoleranz zu nähren, gedenken. Denn auch dieser Zeitraum ist reich an eckelhaften Beispielen dieser Art. Es ist klar, daß dieser feindselige Geist von ihrem ganzen System nothwendig gefordert wird; er bildet den psychischen Kordon, die geistige Scheidewand, durch welche allein in dem Lebensverkehr mit den Protestanten eine Gewähr gegen die geistigen Einwirkungen von dieser Seite geleistet wird. Der wahre, mit der neuern Cultur im Einklang stehende Katholizismus schämt sich des alten Kampfes gegen Häresie; er hat ihn auch nicht nöthig; für das römisch-papistische System ist er eine Lebensidee. Nicht als eine seit Jahrhunderten bestehende, von der Staatsgewalt anerkannte Konfession betrachten jene, welche die blutige Fahne der Villmerger Religionsschlacht wieder erhoben haben, den Protestantismus; wie eine verworfene Sekte betrachten sie diese Konfession, mit dem fanatischen Eifer eines Pucci, Ennio, Borromeo, Bonomi, im sechzehnten Jahrhundert! Natürlich tritt dieser Geist überall da am stärksten hervor, wo die nächsten Berührungen statt finden. Daher der Eifer des Clerus gegen gemischte Ehen und seine Weigerung solche Ehen einzusegnen[56]); daher die Versagung der Beerdigung re-

56) In Folge eines Befehls des römischen Stuhls verboten die Bischöfe der Schweiz im Jahr 1821 ihren Geistlichen die Einsegnung gemischter Ehen. Die nachtheiligen Folgen dieses mit den bisher geltenden Gesetzen in der Schweiz im Widerspruch stehenden unbefugten Verbots veranlaßten die Regierung von St. Gallen, die paritätischen Stände zu einer Konferenz einzuladen, worin man übereinkam, daß die Verkündung dieser Ehen nöthigenfalls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Zivilbeamten vorgenommen werden und, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung ertheilt werden solle, ihre Ehe durch den reformirten Geistlichen einsegnen zu lassen. Ueber dieses Konkordat vom 14. Aug. 1821 s. Snell, schweiz. Staatsrecht Bd. 1. S. 216 fg.

formirter Glaubensgenossen auf katholischen Kirchhöfen, ja Wiederausgrabung ihrer dort begrabenen Leichen [57]); daher die Schwierigkeiten, welche diese Fanatiker dem Gottesdienst der Reformirten in katholischen Kantonen entgegensetzten. Als die Reformirten in Luzern im Jahr 1826 die Regierung um die Erlaubniß baten, ihren Gottesdienst auszuüben, und diese auch erhielten; da ertönten die Intoleranzpredigten von den Kanzeln bis ins Entlebuch hinein; die Geistlichkeit erließ ein Schreiben an ihre Brüder in Zug und warnte sie vor den Gefahren der Häresie, die auch diesem Kanton drohten, und der bischöfliche Provikar Salzmann übergab der Regierung ein Memorial, welches in grellem, ungeziemenden Tone Vorstellungen gegen den bewilligten Gottesdienst enthielt. Die Regierung wird da=

Unter den katholischen Geistlichen der Schweiz eiferte besonders der mehrgedachte „Juraflankirer" Vuarin von Genf gegen die gemischten Ehen. Im Jahre 1829 forderte er öffentlich seine Kollegen auf, sich der ehelichen Verbindung zwischen Katholiken und Reformirten zu widersetzen und zu verhindern, daß durch so fluchwürdige Ehen die ketzerische Pest nicht über die katholische Kirche im Kanton Genf verbreitet werde. (Deuxieme lettre à Mss. les curés des paroisses catholiques de Genève, par l'éclaireur du Jura 1829.) Dieser Fanatiker rühmte sich offen, daß er sehr gut beim römischen Stuhle angeschrieben sei. Der hl. Vater habe eine „besondere Zuneigung" zu ihm und viele Cardinäle hätten ihm ihre Bewunderung, Freundschaft und höchste Achtung dedicirt.

57) Im J. 1828 starb ein Reformirter aus dem Kanton Bern zu Turtmann in Wallis und wurde begraben. Kaum erfuhr dies der dortige kath. Pfarrer, so befahl er, den Leichnam wieder auszugraben und in einen Graben zu werfen. Da der Todtengräber sich dessen weigerte, so that es der Schinder und nun wurde der Gottesacker durch eine Messe wieder gereinigt. Auf eine Beschwerde der Regierung von Bern mußte jedoch der Leichnam wieder an derselben Stelle auf dem Gottesacker beerdigt werden.

Im J. 1821 ertheilte die Kuria in Chur einem Priester im Kanton Glarus einen ernstlichen Verweis darüber, daß er die Leiche eines protestantischen Mitbürgers zum Grabe begleitet hatte.

rin einer inkompetenten Handlung beschuldigt, indem sie nicht befugt gewesen sei, eine solche Bewilligung zu ertheilen; die Verfassung selbst, die nicht bloß von der Eidgenossenschaft, sondern sogar von den europäischen Mächten (!) gewährleistet sei, finde sich dadurch in ihren Fundamenten angegriffen, da sie nur den katholischen Kultus gestatte. Es sei ein Greuel, im katholischen Vororte (!) so etwas eingeführt zu sehen, wodurch nur der ärgste Indifferentismus befördert werde, denn am Ende sei doch die so gepriesene Toleranz nichts anders, als ein verkappter Indifferentismus. Die Rückkehr jener glücklichen Zeit wird gewünscht, wo Nichtkatholiken kein Grundstück erwerben konnten, wo man nichts von ihrer Ansiedelung und von gemischten Ehen wußte und wo man endlich für den Glauben Gut und Blut wagte. Von dem Religiösen zum Politischen sich wend nd, beruft sich dann die Denkschrift auf den berüchtigten goldenen Bund und preißt die Vortefflichlichkeit dieses Vertrags, der jetzt noch in seinem ganzen Umfang bestehen sollte. Hierauf wird behauptet, daß, wenn man die Niederlassung der Protestanten begünstige, diese bald die schönsten Häuser besitzen und in allem den Meister spielen werden. Endlich sei ja nicht durch Strafgesetze gesorgt, daß nicht jeder von dem katholischen Glauben abfallen könne und manchen werde daher auch gelüsten, das vielen so unerträgliche Joch des Katholicismus abzuschütteln. Dieser Denkschrift war noch eine, welche die Dekane über den gleichen Gegenstand an den Provikar gerichtet hatten, beigeschlossen; sie ist von gleichem Gehalte und im gleichen Geiste geschrieben.[58]) Und was verlangten die

58) Die Regierung antwortete auf beide Denkschriften: daß sie die geäußerten Besorgnisse nicht theile; daß sie stets die Religion der Väter ehren, aber auch das zu achten wissen werde, was der eidgenössische Bund fordere und die Eintracht zu nähren geeignet wäre, und daß sie über ihre Amtshandlung blos dem großen Rathe Re-

Reformirten in Luzern anders, als das gleiche Recht, das die Katholiken in den protestantischen Orten schon längst genossen? Allein die Römlinge anerkennen keine Parität, sie sprechen die Gewissensfreiheit allein für sich an und halten die Protestanten als Ketzer für verpflichtet, in ihrem Gebiete die Ausübung des römischen Kultus zuzulassen. Ihre Intoleranz artete in solche Frechheit aus, daß sie selbst in Kantonen, wo die Gewissensfreiheit anerkannt ist, Protestanten zu Akten des römischen Kultus nöthigen wollten.[59])

---

chenschaft schuldig sei. Dieser beschäftigte sich am 28. und 29. Dez. 1826 mit diesem Gegenstand und bewilligte den reformirten Gottesdienst, wenn auch in sehr beschränktem Umfang.

59) So ließ sich der Pfarrer von Meyrin im Kanton Genf beigehen, protestantische Frauenzimmer, die ihm auf der Straße begegneten, als er einem Sterbenden das hl. Sakrament brachte, zum Niederknien zu nöthigen. Der Staatsrath überwies ihn dafür dem Polizeirichter. Ueber die angeführten Thatsachen s. die Monatschronik, den Schweizerboten und Protestanten.

Siebentes Kapitel.

Geschichte der letzten Koncordatsverhandlungen.

Die dritte Gruppe von Ständen, welche durch die gewaltsame Loßreißung von Konstanz in ihren kirchlichen Verhältnissen gestört und dadurch genöthigt wurden, neue zu schaffen, bildeten Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Zug und die östlichen, mit ihrer geringen katholischen Bevölkerung, Zürich und Schaffhausen. Wir haben oben erzählt, wie Luzern, als es an der Ausführung der vaterländischen Idee eines Nationalbisthums verzweifelte, sich mit Bern und Basel vereinigte, den Fortbestand des Bisthums Basel dekretiren ließ, und wie Bern und Luzern, unter diesem Namen, allein und ohne die andern Stände, mit besondern Vorrechten für sich, das neue Bisthum zu gestalten suchten, wie aber an dem Widerspruche der andern Stände und der Unwillfährigkeit Roms, dieses Bern-Luzernische Project scheiterte, unter einer allgemeinen Spannung der Stände unter sich.

Die Vereitlung dieses Plans benutzte die liberale Partei in Luzern, um zu bewirken, daß der Bischofsitz, auf welchen dieser Stand bis dahin stets Anspruch gemacht hatte, nicht nach Luzern, sondern nach Solothurn verlegt

würde. Die Gründe zu diesem Plane lagen in der Besorgniß, die man vor den nachtheiligen Einwirkungen dieser oberhirtlichen Behörde auf die Regierung hegte, wenn sie in dem Kantone selbst ihren Sitz hätte. Man war also auf die Ansichten zurückgekommen, die Krauer 1813 in Zürich ausgesprochen hatte. Demnach beschloß man auch Bern für diesen Plan geneigt zu machen und dann mit Solothurn, nach Aufhebung der bisherigen Spannung, freundschaftliche Berathungen anzuknüpfen. Auch Herr Rüttimann, nachdem er abermals seine Ansichten geändert hatte, war mit diesem Plane einverstanden. Im Oktober 1819 reiste der Staatsrath Ed. Pfyffer nach Landshut, einem Landgute des Schultheißen von Wattenwyl in Bern. Dort fanden sich die Mitglieder des geheimen Rathes von Bern ein, und die Grundlinien des neuen Projectes wurden entworfen. Im November kam man mit der Regierung von Solothurn überein und im Dezember fand die Eröffnung einer vorläufigen Konferenz statt, in welcher man sich über die Hauptpunkte der neuen Bisthumsorganisation einverstand. Diese Wendung der Dinge stimmte mit den Ansichten Roms überein, das theils aus andern Gründen, die im Laufe unserer Erzählung berührt wurden, theils weil es die Nuntiatur und den bischöflichen Stuhl nicht gern an demselben Orte sah, den letztern stets lieber nach Solothurn als nach Luzern verlegt wünschte

Nach diesen Vorbereitungen fand im Jahre 1820 eine offizielle Conferenz der Abgesandten von Luzern, Bern, Solothurn und Aargau in Langenthal vom 1. — 3. März Statt. Hier wurden die wesentlichen Punkte eines Entwurfs für ein gemeinsames Bisthum, in welches die genannten vier Stände vereinigt werden sollten, abgefaßt; die Zulassung von Zug und Thurgau sollte nach Abschluß der Verhandlungen, vorbehalten werden; den Beitritt der

östlichen Kantone wollte man, nach Beendigung des Geschäftes, nicht verweigern, „wenn von Seiten Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann.“ (Eine traurige Klausel!) — Darauf wurden der Schultheiß Amrhyn von Luzern und der Staatsrath von Roll von Solothurn zu Commissarien erwählt, um mit der Nuntiatur die Verhandlungen zu einer Uebereinkunft zu führen.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir die leitenden Ansichten und den Geist, in welchem sowohl jener Entwurf abgefaßt war, als auch die Verhandlungen mit der Nuntiatur geführt wurden, näher bezeichnen.

Es ist einleuchtend aus der Natur der Sache und mit der allgemeinen, in den großen Räthen der Diöcesanstände später ausgesprochenen Meinung übereinstimmend, daß, wenn man auch die hohe Idee eines Nationalbisthums aufgab, dennoch bei einer neuen Begründung der kirchlichen Angelegenheiten sich die Uebereinkunft mit Rom nicht auf den bloßen Entwurf einer Circumscriptionsbulle (d. h. über Umfang und Sitz des Bisthums, Einrichtung des Kapitels, Dotation u. s. w.) beschränken durfte, sondern daß diesem eine umfassendere allgemeine Grundlage vorausgehen mußte, auf die sich jener stützte. Durch die gewaltsame Losreißung von Konstanz und die spätern wichtigen Handlungen der römischen Curie und die Unterdrückung des Bisthums Basel [1]) war die ganze Basis alter Verträge und Ordnungen, worauf der größte Theil der katholischen Kirche in der Schweiz ruhte, aufgehoben; eine neue Basis mußte geschaffen werden. Daß sich diese aus den allgemeinen Kirchengesetzen und Concilien (etwa des Tridentinums?)

---

1) „Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione et annullatione“ heißt es nachher in der Bulle.

nicht von selbst ergab, wissen alle Unterrichtete; das Unbestimmte, Schwankende und Widersprechende in denselben, so wie die Nichtanerkennung vieler ihrer Beschlüsse haben zu allen Zeiten die Staaten bewogen, in bestimmten allgemeinen Conkordaten mit Rom die Grundlagen ihrer Kirchen festzusetzen und die Gewalt der Päpste zu beschränken;[2]) die Errichtung neuer Bisthümer bedurfte dann freilich nur einer Circumscriptionsbulle auf dieser Basis. Auch die Kirche in der Schweiz hatte durch den Verband mit Deutschland früher ihre feste historische Basis.[3]) Diese war aber zerstört; in einem schweizerischen Conkordate mußten mithin die Grundverhältnisse sowohl der innern Kirchenverfassung als auch der kirchlichen zur Staatsgewalt von neuem erörtert und festgesetzt werden. Wir haben früher bemerkt, wie mehrere Gelehrte, besonders im schweizerischen Museum und in der Schrift „pragmatische Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Eidgenossen," die Vorarbeiten zu einer solchen neuen Grundlage, auf das Wesen der alten Verhältnisse mit zeitgemäßer Vervollkommnung gebaut, zu liefern suchten.

Ein solches allgemeines schweizerisches Conkordat, ein solcher kirchlicher Fundamentalvertrag mit Rom hatte mithin erstens: die Grundverhältnisse der Kirchenverfassung in allen den Punkten, wo die päpstliche Gewalt durch ihre Usurpationen die Kirchengesetze der frühern Concilien umzustürzen suchte, zu bestimmen, und vorzüglich die Rechte und Selbstständigkeit des Bischofs gegen die römische Curie und die Nuntiatur zu sichern (davon weiter unten); — zweitens: die Rechte und Freiheiten des Staats in Kirchensachen, so wie die besondern Verträge mit Constanz in

2) Man vergleiche hiermit den trefflichen Aufsatz im schweiz. Museum, 2tes Heft 1816. Seite 161 fg.

3) S. Bd. 1.

neuern Zeiten und die Rechte des Frikthals feierlich zu verwahren. Diese alten Rechte der Schweizer waren niemals auch in alten Zeiten in einem allgemeinen kirchlichen Vertrage, wohl aber, wie erzählt worden, in Bündnissen mit den Päpsten gesichert worden; und die Vorfahren fanden eine hinreichende Bürgschaft für dieselben in dem Bewußtsein ihrer unbiegsamen Kraft, die neuern Regierungen der Schweiz in der festgeregelten Ausübung derselben durch die Diöcesanverhältnisse mit Constanz[4]). Beide Bürgschaften waren verloren; eine bestimmte Auseinandersetzung der geistlichen und weltlichen Gewalt durch die Gesetzgebung, wie die neuern Staaten überall gethan haben, hatte man aber, bei der friedlichen Eintracht mit dem humanen Geiste der letzten Seelenhirten in Constanz, für unnöthig erachtet.[5]) Nothwendig war es also, daß jene Rechte zur Sprache gebracht wurden und zwar in einem Grundvertrage mit Rom, das stets in alten Zeiten, wiewohl umsonst, sie zu vernichten strebte, in den neuern aber in Sendschreiben der Päpste und Erklärungen der Nuntien verläugnet und proscribirt und die wichtigsten in einer Reihe von Verfügungen mit Füßen getreten hatte.[6])

Allein diese wichtigen Punkte und Erörterungen, welche die kirchliche und staatsrechtliche Grundlage für das neue Bisthum bilden mußten, wurden bei Seite gesetzt, sowohl in dem Entwurfe, als auch in den Verhandlungen. „Solche Punkte," sagte man, „gehören unter die Dinge, über welche sich mit Rom nicht austragen läßt; Rom geht

4) S. Kap. 1.

5) S. „Stimmen über das Konkordat."

6) S. Kas. Pfyffer's Rede im großen Rathe zu Luzern. Züricher Zeitung von 1828 Nr. 6. Schweizer-Museum 3tes Heft 1816.

nicht von seinen alten Anmaßungen ab, und die Staaten müssen sich auf andere Art zu helfen suchen." [7]) „Allein hiemit" — erwiederte ein Rechtsgelehrter in einer Beleuchtung dieses Entwurfs — „ist die Erörterung nur verschoben. Welche Kämpfe — und das ist die unseligste Folge der Lostrennung von Konstanz — werden sich über jene Verhältnisse erheben! [8])

In Folge jener Ansicht, welche man als den ersten leitenden Grundsatz bei den Verhandlungen ansehen muß, und welche natürlich die Maxime erzeugte „Alles möglichst zu vermeiden, was ernsthafte Diskussionen herbeiführen könnte," suchte man der, gleichwohl bestimmt gefühlten Nothwendigkeit, die so sehr mißhandelten landesherrlichen Rechte auf irgend eine Art zu verwahren, durch Vertragsklauseln Genüge zu leisten, in welchen die concordirenden Stände sich wechselseitig jene Rechte verbürgten. So entstand der Langenthaler Vertrag, auf der ersten Langenthaler Conferenz 1820 vom 1. bis 3. März abgeschlossen. Zur Ergänzung wurde unter gleichem Datum noch ein Nebenvertrag hinzugefügt. Diese Verträge waren aber in Form und Materie höchst unvollkommen. Die Abgeordneten, die ihn abschlossen, waren die Herren: Ed. Pfyffer für Luzern; von Muralt und Fr. Fischer für Bern; L. v. Roll und Sury de Bussy für Solothurn; v. Reding und F. Friederich für Aarau. Der ganze Vertrag ist ein jämmerliches Machwerk und nicht die Grundlage zu einem wahrhaften, auf die erwähnte Weise abzufassenden Concordat, sondern nur zu einer Circumscriptionsbulle der armseligsten Art. Die wichtigsten und

7) Diese Ansicht wurde überall in den großen Räthen von den Freunden des Concordats ausgesprochen. S. Monatschronik 1828. Febr.; Züricher Zeitung Nr. 7, 1838 u. s. w.

8) Dr. Kas. Pfyffer.

wesentlichsten Staatsrechte in Kirchensachen, z. B. das Recht des landesherrlichen Placet, die Beschränkung der Officialität auf geistliche Sachen, die Mitwirkung des Staats bei allen kirchlichen Verfügungen u. s. w. waren entweder nicht berührt oder unbestimmt gelassen, mehrere Bestimmungen wurden durch das spätere Concordat abgeändert, andere ganz aufgehoben, andere in spätern Conferenzen der Stände unter sich erläutert, modifizirt oder ganz aufgehoben; im Jahre 1824 entstanden noch geheime Zusatzartikel des Langenthaler Vertrags: so daß dieser Vertrag nur in Bruchstücken existirte, die zum Theile widersprechende Bestimmungen enthielten. „Wenn ein Vertrag eine bestimmte Willenserkärung sei" — bemerkten die Gegner des Concordats über dieses Aktenstück mit Recht — „so verdiene dieser gar nicht den Namen eines Vertrags, da er bei der ersten Anwendung vor Allem einen Interpretationsstreit herbeiführe; es sei unbegreiflich, wie man nur einen Schatten von Garantie in diesen Fragmenten finden könne; die großen Räthe könnten aber, ohne ihrer Würde zu vergeben, sich gar nicht über ein solches Actenstück aussprechen. Endlich, welche Sicherheit denn überhaupt gegen Rom ein Vertrag gewähre, den man insgeheim hinter seinem Rücken abgeschlossen habe [9]). Der wichtigste Punkt sollte in den „Zusatzartikeln" (den Nebenvertrag) §. 3 festgesetzt werden; er lautet also: „Die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich diesel-

9. S. die Reden im Gr Rathe zu Aarau; „Stimmen über das Conkordat" und Dr. Feer „über das Bisthum Basel" Arau 1828. Diese treffliche Schrift, die, ganz aus den Akten gezogen, den Werth eines Aktenstückes hat, enthält die zwei Commissionalberichte dieses Mitgliedes des großen Rathes von Aargau, welche er, wie wir unten erzählen werden, bei den Berathungen dieser Behörde über das Concordat vortrug.

den gegenseitig. Diese Zusatzartikel sollen für alle, denselben beitretenden Diöcesanstände gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn dieselben der abgeschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums eingerückt wären." Allein auch hier kann man mit Dr. Feer sagen: Was kümmert sich Rom um eine Verwahrung, die man nicht in einem Vertrag mit Rom, sondern insgeheim hinter seinem Rücken abgeschlossen hat?

Die zweite leitende Ansicht war: „man müsse annehmen, was nach den Umständen möglich sei, bessere Bedingungen seien nun einmal nicht zu erlangen und Rom gebe seine Forderungen nicht auf;" diese Meinung hatte ihren Grund in einer Gemüthsstimmung, welche die natürliche Folge von dem ganzen Gange dieser Angelegenheit seit 1816 und dem Bewußtsein der vielfachen Rechtsverletzungen war, die man von Rom erduldet hatte. Rom übte das so oft mit Glück gebrauchte, auf einer tiefen Kenntniß der menschlichen Natur beruhende Mittel, durch fortgesetzten Kampf auch entschiedenen Widerstand zuletzt abzuspannen. Der feste Wille der Eidgenossen der Vorzeit hielt freilich aus. Diesen vermißten die Gegner des Concordats. „Durch Beharrlichkeit, — bemerkten sie mit Recht — Consequenz und Einigkeit, die jetzt bei den gemeinsamen Absichten der Stände weit eher möglich gewesen, hätte man ein ganz anderes Ziel erreichen können." [10])

Die Nuntiatur aber war nicht unthätig, jene Stimmung eben so durch geschickte Insinuationen zu verstärken, als mit Klugheit zu benutzen. Daher ging jede Anmaßung von dieser Seite, wenn sie entschieden hervortrat, zuletzt durch; daher der Vorwurf in den großen Räthen: „Die Regierungen seien nur aktiv im Geben, in allem übrigen

---

10. S. Feer a. a. O.

passiv bei diesen Verhandlungen gewesen; je länger sie gedauert, desto mehr Rückschritte seien erfolgt, jede neue Negoziation habe sich mit einem neuen Opfer geschlossen. [11])

Ein dritter Grundsatz war, sich gegen nachtheilige Bestimmungen des Concordates durch vertrauliche Noten oder gar mündliche Zusicherungen der Nuntiatur, daß es mit ihrer Erfüllung nicht ernstlich gemeint sei, desgleichen durch Vorbehalte, unter welchen man zuletzt den Vertrag ratifiziren wolle, eine freilich höchst sonderbare Sicherheit zu verschaffen. „Versprechungen," erinnerte man später dagegen, „sind für Rom nur ein Mittel der Politik geworden, um zu überlisten. Das lehrt die ganze Geschichte, das lehren unsere Bisthums-Verhandlungen selbst." [12])

„Diese Bedingungen und Vorbehalte — erinnerte man ferner — haben außerdem gar keinen Werth. Entweder stimmen sie mit dem Inhalte des rätifizirten Vertrags überein, und dann sind sie überflüssig, oder sie weichen davon ab; welche juristische Gültigkeit haben sie dann nach förmlicher Abschließung und Ratifikation eines zweiseitigen Vertrages? Wie ist ferner zu hoffen, daß man eine Sache, die man zu verweigern den Muth nicht hatte, so lange man sie zu leisten nicht schuldig und Niemand sie zu fordern berechtigt war, dann hinter der Schutzwehr solcher Vorbehälte zu vertheidigen den Muth haben werde, wenn man sich ausdrücklich dazu verpflichtet und dem andern Theile das Recht, sie anzusprechen, in die Hände gegeben hat?" [13])

---

11) S. Monatschronik 18:8. Nr. 2, S. 38, 45 u. s. w.

12) Ebendas. und Feer a. a. O.

13) Feer a. a. O. S. 21.

Endlich wurden diese Verhandlungen, so wie alle frühern seit 1813 geheim geführt und entbehrten somit gänzlich der nationalen Basis und des sichern Compasses, den sie in der Publicität und der Theilnahme des ganzen gebildeten Theiles der Eidgenossenschaft finden mußten. Es war eine alte Staatsmaxime, welche in den Aristokratien der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft sich allmählig entwikkelt hatte und dann allgemein geworden war, die ganze Staatsverwaltung in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen; die Regierungskunst wurde als ein Mysterium betrachtet, für welches nur die regimentsfähigen Familien durch ihre Geburt die Weihe empfangen hätten. Mit dem Sturze der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft verschwand, mit dem Sturze der Mediationsacte kehrte zurück das geheime Verwaltungssystem dieser Republiken[14]). So blieben demnach diese Verhandlungen in die verschlossenen Regierungssäle eingebannt; ohne die Kraft, den Schwung und die Haltung, die allen Verhandlungen, sobald sie Angelegenheiten des öffentlichen Lebens werden, eigenthümlich ist; die Nation, die Schriftstellerwelt, selbst die Gr. Räthe, kannten diese labyrinthischen Negoziationen

---

14) Alle Regierungshandlungen, somit die eigentliche Staatsverwaltung, wurden insgeheim betrieben; selbst die Debatten der großen Räthe durften, mit Ausnahme weniger Kantone, nicht publicirt werden. Durch die Tagsatzungsbeschlüsse von 1823, welchen sich vergeblich die wackersten Verfechter der Publicität, wie die HH. Usteri und Kas. Pfyffer (man sehe deren vortreffliche Reden vom J. 1828) widersetzten, wurde die Oeffentlichkeit in vaterländischen Angelegenheiten fast gänzlich vernichtet. Erst im Jahre 1828 rang die liberale Partei mit einigem Erfolge gegen jenes Mysterium, das man indessen aus begreiflichen Gründen so lieb gewonnen hatte, daß mehrere Abgesandte auf der Tagsatzung, selbst gegen ihre Aufträge von den großen Räthen, den Preßzwang und das Geheimniß, statt der Preßfreiheit empfohlen. Erst die Revolution von 1830 hat die Sache geändert.

nur aus einzelnen Notizen, Vereitelungen oder Niederlagen, die nicht zu verbergen waren.

Das ist der Geist, in welchem diese Verhandlungen geführt wurden. Wir haben zugleich die spätern Beurtheilungen der Gegenpartei beigefügt, weil wir glaubten, so am Besten unser Geschäft der Berichterstattung zu erfüllen. Die Herren Schultheiß Amrhyn und Staatsrath von Roll fingen nun, als Bisthumskommissarien, wie oben gemeldet wurde, ihre Verhandlungen mit der Nuntiatur an. Anfangs mit dem Nuntius Nasalli, später mit dem Internuntius Gizzi. Die Nuntiatur folgte natürlich ihren eignen Ansichten und kehrte sich wenig an die Bestimmungen des Langenthaler Vertrags, die überdies, wie erwähnin den wichtigsten Punkten unbestimmt waren. Am 17., 20. und 21. Dec. 1821 und am 6. Jan. 1822 wurde mit der Nuntiatur ein Entwurf „einer Reorganisation und Circumscription des Bisthums Basel“ verhandelt und redigirt, der im Wesentlichen die Grundlage des spätern Concordats ausmachte. In diesem Entwurf waren schon alle die nachtheiligen Bestimmungen des spätern Concordats — die Wahl des Bischofs, die 10,000 Fr. für den Bischof, die Wahl der Domherren, die Leitung des Seminars, die Ausmittlung der kanonischen Eigenschaften des Bischofs, der ganze fatale §. 11 des Concordats (von dem allen weiter unten) — enthalten. Wie konnten sich die Herren Amrhyn und v. Roll so bald zu Concessionen der verderblichsten Art bewegen lassen, von welchen der Langenthaler Vertrag zum Theil das Gegentheil, zum Theil doch wenigstens keine Spur von Andeutung enthielt?

Lange indessen fanden diese Verhandlungen, zum Verdrusse der übrigen Stände und zum besonderen Aerger des Internuntius Gizzi ein fast unüberwindliches Hinderniß in dem energischen Widerstande, welchen der Kanton Aargau leistete. Wie er nie in die Losreißung von Konstanz

eingewilligt, ja, wie erzählt worden, noch im Jahre 1816 die alte Diöcesanverbindung als fortdauernd erklärt hatte; so wollte er auch in keine neue eintreten, in welcher Recht und Würde verloren gingen. Bei der Langenthaler-Konferenz beharrte er auf den frühern, im Jahre 1816 aufgestellten Grundbedingungen, wovon seine Theilnahme an dem neuen Bisthum abhängen werde, so weit ihre Erfüllung noch möglich sei. Die Folge war, daß Aargau mit den übrigen Ständen in Mißverhältnisse trat. Da indessen dieser paritätische Kanton, wegen seiner katholischen Bevölkerung, die zweite Stelle unter den Diöcesanständen einnimmt, so wollten die übrigen ohne ihn nicht abschließen. Man lud ihn daher von Luzern aus zu einer neuen Konferenz in Langenthal (der sogenannten zweiten Langenthaler-Konferenz) auf den 30. Junius 1824 ein. Hier ließ die Regierung ihr Ultimatum, in welchem sie besonders auf dem Rechte, die Domherrn zu wählen, welches die Nuntiatur nach einem alten Grundsatze der römischen Kurie nicht anerkannte, fest beharrte. „Der Stand Aargau," heißt es darin, „werde an dem neu zu organisirenden Domstifte nur unter der Bedingung Domherrnstellen errichten und dotiren, wenn ihm das unmittelbare oder mittelbare Patronatrecht derselben überlassen werde, im entgegengesetzten Falle aber auf die Errichtung von Domherrnstellen seinerseits verzichten, aber auch jeglichen Geldbeitrag dazu verweigern. Auf dieser Erklärung müsse er beharren, es sei das wenigste, was man für so große Opfer verlangen könne." [15])

Diese Erklärung wurde zu wiederholten Malen den Diöcesanständen und Bisthumskommissarien mitgetheilt. In dem allen handelte die Regierung stets im Einverständnisse und nach dem Gutachten des katholischen

---

15) Feer a. a. O. S. 75.

Kirchenraths, derjenigen Behörde, welche die reinkirchlichen Angelegenheiten des Kantons besorgte, und aus den ausgezeichnetsten Geistlichen (worunter Hr. Pfarrer Bock) und Rechtsgelehrten bestand. Noch in einer Berichterstattung vom 13. Juni 1825, als die Regierung sich bereit erklärte, für die nicht residirenden Domherren des Kantons eine mittelbare Wahlart eintreten zu lassen, so daß die Domherrnstellen mit Pfründen aus der landesherrlichen Kollatur verbunden würden, deren Bestimmung der Regierung überlassen bliebe; den residirenden Domherrn dagegen unmittelbar zu ernennen, erklärte sich der katholische Kirchenrath mit gleicher Stärke für die Behauptung des Kollaturrechtes; er und die Regierung hielten es für unverantwortlich, dieses wichtige Recht der Anmaßung der Nuntiatur aufzuopfern.[16]) Die Regierung verstand sich später sogar einmal zu dem Vorschlage, zur Wahl der Domherrnstellen einen katholischen Ausschuß aus den Regierungsmitgliedern niederzusetzen. Darauf erwiederte aber der Nuntius „daß auch die katholischen Mitglieder des kleinen Rathes (der Regierung) von einem paritätischen großen Rath erwählt, mithin unfähig seien, die Domherren zu bestimmen.“ Rom erkennt bekanntlich die Protestanten, ohne die äußerste Noth, nicht rechtlich an. —

Im Jahre 1826 luden die übrigen Diöcesanstände nochmals Aargau auf eine Konferenz, die den 20. December in Luzern sollte gehalten werden, ein. Kurz zuvor hatte die Regierung von Aargau erklärt und beschlossen, „daß sie aus den Unterhandlungen austreten wolle und sich den endlichen Beitritt zu dem Conkordate oder den gänzlichen Rücktritt aus der Diöcesanverbindung nach Konvenienz vorbehalte.“ Auf diese wichtige Erklärung an die

---

16) Trefflich ist dieses Recht für den Kanton erwiesen in der angeführten Schrift von Feer S. 66 Note 16; 67, Note 17.

Kommissarien und die Regierung von Luzern, sandte die letztere den Staatsrath Ed. Pfyffer von Luzern nach Aarau, welcher dann durch persönliche Verwendung und Einfluß die Zurücknahme jenes Beschlusses und die Beschickung der ausgeschriebenen Conferenz bewirkte. Hiemit begann Aarau seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen. Auf jene Konferenz sandte die Regierung darauf den Regierungsrath Reding, jedoch mit der bestimmtesten Instruktion: „durchaus keine aktive Theilnahme an allen Verhandlungen zu nehmen, sondern nur Bericht zu erstatten.[17]) Herr Reding aber verließ seine Instruktion gänzlich; nahm aktiven Theil an allen Verhandlungen und ging in alle Punkte ein. Dann kehrte er nach Haus zurück und ging im Februar 1827 neuerdings mit Regierungsrath Friedrich nach Luzern und unterhandelte hier mit der Nuntiatur einen besondern Vertrag über die Domherren, der den §. 12 k des Konkordats bildet, worin das Kollaturrecht des Aargaues aufgegeben und die Wahl der Domherren dem Bischofe und Domcapitel überlassen ist; nicht einmal das armselige Ausschließungsrecht, das Bern verstattet, von Aargau aber stets als nutzlos war verworfen worden, behielt man sich als Ersatz vor. Auf spätere Angriffe vertheidigte der Abgeordnete diese gänzliche Verzichtleistung des Kollaturrechts, damit, daß nach den Zusicherungen der Nuntiatur (wovon aber im Conkordate nichts steht) ein Exhortationsbreve erlassen werde, nach welchem keine der Regierung unangenehme Personen zu Domherren erwählt werden sollen [18]). Ein Deputirter in der großen Raths-

---

17) Sich blos ad audiendum et referendum bevollmächtigt zu erklären und in einer blos passiven Stellung zu halten. Feer a. a. O.

18) Die bisher erzählten Thatsachen sind aus Feer a. a. O. geschöpft.

sitzung am 14. Februar 1828 sagte aber, „mit den heiligsten Rechten und Freiheiten des Kantons sei gespielt worden [19]).

Indessen hatte nicht allein der erwähnte Abgeordnete, sondern auch die Regierung des Kantons den bisher behaupteten Standpunkt verlassen. Unmittelbar nach der Konferenz von Luzern gab sie den so lange geleisteten ehrenvollen Widerstand auf, und trat dem Konkordatsentwurfe vollständig bei. Da in der eigenthümlichen Lage des Kantons Aargau keine Gründe für die Annahme, die wichtigsten aber für die Verwerfung dieses Vertrags mit Rom liegen, so mißt man allgemein die Aenderung der Regierungsansichten persönlichen Gründen bei, die in's Spiel getreten und wobei besonders die Herren Bürgermeister Herzog und Pfarrer Bock betheiligt gewesen seien.

Eine Entstehungsgeschichte der wichtigsten einzelnen Punkte des Conkordats würde gänzlich uninteressant sein, um indessen das, was wir oben über den Geist dieser Verhandlungen gesagt haben, näher zu charakterisiren, mögen folgende Züge dienen.

Als die Kommissarien gegen die Bestimmung, die Dotation des Bisthums sobald als möglich in liegenden Gründen anzuweisen, Einwendungen machten, erhielten sie von dem Internuntius die mündliche Zusicherung, man dürfe nicht besorgen, daß jemals mit Ernst auf die Erfüllung dieses Punktes gedrungen würde. Dieser Punkt wurde nun vor der Hand in das Conkordat aufgenommen (§. 11). Am 12. März (1827), dem Tage des Abschlusses, gaben die Kommissarien das Mißfallen ihrer Kommittenten an jenem §. in ihrer letzten Note zu erkennen. Da antwortete der Internuntius schriftlich (am 16.

---

19) S. Monatschronik a. a. O.

März): „daß er auf dem Buchstaben und Geist des Vertrags beharre und jede Einwendung gegen jenen §. zurückweise" [20]). Auf die Beschwerden der Kommissarien, daß den Regierungen gar kein Einfluß auf die Bischofswahl gestattet werde, versprach Herr Gizzi, es werde ein Exhortationsbreve an das Domkapitel ergehen, keine den Ständen unangenehme Person zu wählen, wünschte aber nicht, daß dies Versprechen in das Conkordat aufgenommen werde, damit für Rom kein Präjudiz beim Abschlusse von Vereinbarungen mit andern Staaten entstehe [21]).

Die Bedenklichkeiten der Kommissarien über die Weigerung des Internuntius: einen Wahltermin bei erledigtem Bischofssitze zu bestimmen, beseitigte er abermals durch ein Versprechen: „nach 3 Monaten solle jedesmal der neue Bischof gewählt werden." Das sind die Hauptversprechungen, welche dem so oft erwähnten Vorbehalte zu Grunde liegen, wozu man noch die angenehmen Domherren rechnen kann, die dem Kanton Aargau verheißen waren.

Von den beständigen Rückschritten in den Verhandlungen folgende Beispiele: Im Jahre 1821 äußerte der Nuntius Nasalli versuchsweise: „man könne wohl zutrauungsvoll die erste Ernennung der Domherren dem heil. Vater überlassen." Als die Kommissarien nicht sogleich dieses Begehren ablehnten, beharrte 1825 der Internuntius Gizzi fest darauf, „als einem Zeichen des dem heil. Vater gebührenden Respektes." So entstand dieser fatale Artikel in dem Conkordate [22]). Die Besoldung des Bischofs ward zuerst auf 8,000, dann durch Herrn Gizzi auf 10,000 Fr. gesetzt. Ein wahrhaft lächerliches Beispiel, wie weit zuletzt die Scheu vor Erörterungen bei den Kom-

20) Feer a. a. O.

21) Rede von Kasimir Pfyffer im gr. Rath in Luzern.

22) Feer a. a. O.

missarien ging, enthält eine Zuschrift derselben an die Regierung des Kantons Aargau (vom Jahre 1825), worin sie sagen: „man habe die letzte Redaction (des Artikels über die Domherren) so gefaßt, daß nichts von dem gesagt werde, was Erörterungen veranlassen könnte.“ „Eine wunderliche Art zu unterhandeln“ — bemerkte der Aargauische Kirchenrath dazu — „daß man in Dingen, worüber noch verschiedene Ansichten walten, Erörterungen vermeiden, und, um diesen zu entgehen, lieber gar nicht von der Sache reden will!“ —

Wir fügen nun hier das Konkordat selbst bei.

Conkordat

zur Wiederorganisirung des Bisthums Basel nach der auf der Konferenz vom November 1826 genehmigten Redaktion.

§. 1. Die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, der durch den Wienerkongreß abgetretene Theil des Kantons Basel, und die Kantone Zug und Thurgau, werden künftighin mit ihrer katholischen Bevölkerung das Bisthum Basel bilden.

§. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt werden; dem zu Folge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor, (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche, und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Basel erhoben werden.

§. 3. Das Domkapitel wird aus 21 Domherrn bestehen, wovon wenigstens 13 werden zur Residenz verpflichtet sein, sowohl zur Aushülfe beim Gottesdienste, als um dem Bischofe behilflich zu sein.

Aus der Zahl der 21 Domherrn werden 14, auf alle den Bisthumssprengel bildenden Kantone vertheilt, als

konstituirende Domherrn angesehen, mit dem Titel von Domkapitularen.

Unter diesen 21 Domherren sind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Baselschen Domkapitels mitbegriffen, sie haben das Recht der Residenz, und sollte sich unter ihnen ein Würdeträger befinden, so wird ihm die Dekanswürde übertragen werden.

Das Domkapitel wird 2 Würdeträger haben, einen Probst und einen Dekan.

§. 4. Die Domkapitularen werden den geistlichen Rath des Bischofs bilden; ihnen steht bei Erledigung des bischöflichen Stuhls die Wahl des Bischofs nach den Vorschriften des §. 12 zu.

§. 5. Das Bisthum Basel wird einen Suffragan oder Weihbischof haben.

§. 6. Die 10 Kapläne der Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor werden für den Gottesdienst und andere religiöse Verrichtungen dem Domkapitel angeschlossen.

§. 7. Die Fabrik des gleichen Kapitels, deren jährliches Einkommen auf ungefähr 2000 Schw. Frk. geschätzt werden kann, wird den Kirchenschmuck, die Verzierungen und überhaupt die zum Kirchendienste nöthigen Geräthschaften herbeischaffen und unterhalten.

Um für die erwähnten Gegenstände auf angemessene Weise sorgen zu können, werden die für den Unterhalt des Bischofs angewiesenen Einkünfte während der Erledigung des Bischöflichen Stuhls der gleichen Fabrik zugewendet.

§. 8. Der Bischof wird die erforderlichen Seminarien errichten; die Regierungen werden dazu im Einverständnisse mit ihm die Aussteuer und die Gebäude hergeben.

Vereint mit 4 Domherrn verschiedener Kantone, wovon 2 durch den Bischof und zwei durch das Domkapitel ernannt werden, leitet und verwaltet dieser die Seminarien.

§. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf zehntausend Schw. Fr. festgesetzt, die seines Suffragans, auf zweitausend Franken.

Die Einkünfte des Probstes des Kollegialstifts zu St. Urs und Victor sind dem Domprobste angewiesen.

Die Pfründe des Domdekans erhält einen jährlichen Zuschuß von 800 Franken.

Die jährlichen Einkünfte jedes residirenden Domherrn der Stände Luzern, Bern und Aargau sind auf 2000 Frk. festgesetzt.

Die Domherrn so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger bleiben im vollen Genusse ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor gehörigen Pfründen. Hinsichtlich der nicht residirenden Domherrn verpflichten sich die Regierungen, jedem derselben jährlich 300 Franken zu geben.

§. 10. Außer den oben bestimmten Gehalten werden dem Bischofe und den residirenden Domherrn ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

§. 11. Die Diöcesanstände werden für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien die nöthigen Fonds anweisen, und zwar sobald als möglich in Liegenschaften; inzwischen werden sie dafür gesicherte, bestimmte und von dem Staatsfond gesonderte Gefälle beibringen.

Die Regierungen werden ihren freien und regelmäßigen Bezug, so wie ihre Unveräußerlichkeit gewährleisten, sie werden auch für den Unterhalt der Domherrn-Wohnungen sorgen.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums wird durch die Regierung von Solothurn gesorgt werden.

Die Gebäude von Seminarien, die anderswo errichtet werden sollten, sind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

§. 12. a) Die Domkapitularen haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

b) Der zum Bischof Gewählte wird vom heil. Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften, nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen, werden dargethan sein.

c) Der Bischof ernennt seinen Suffragan.

d) Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

e) Die Ernennung des Dekans steht dem heil. Vater zu.

f) Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kantone gehörigen Pfründen.

g) Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherrn wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieses Standes ein Verzeichniß von 6 Kandidaten vorlegen, welche 3 davon streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

h) Die 10 vom Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weise besetzt.

i) Die Regierung von Solothurn wird unter den Besitzern dieser Pfründen die sie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter sich der von dieser gewählte Probst befinden wird.

k) Die eine Pfründe der nicht residirenden Domherrn des Kantons Aargau wird von dem Bischofe an ein Mitglied der Kollegiatkapitel von Rheinfelden oder Zurzach, das Kantonsangehöriger ist, vergeben werden. Der zweite nicht residirende Domherr wird ebenfalls vom Bischofe aus einer Wahlliste ernannt werden, welche das Domkapitel abfassen, und die aus 8 Geistlichen, welche Kantonsange=

hörige sein sollen, bestehen wird, worunter sich immer ein Mitglied der Kollegiatkapitel von Rheinfelden oder Zurzach, nämlich desjenigen dieser Kapitel befinden wird, welches nicht bereits einen nicht residirenden Domherrn hat.

Der residirende Domherr dieses Kantons wird vom Bischofe aus einer durch das Domkapitel abgefaßten aus 8 Kantonsgeistlichen bestehenden Wahlliste gewählt.

Alle diese Kandidaten müssen Angehörige und Einwohner des Kantons sein; sie müssen zugleich die für Domherrn vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, oder der Bisthumsverwaltung im Kanton nützliche Dienste geleistet haben.

l) Der dem Kanton Zug vorbehaltene Domherr wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

m) Für die Ernennung des Domherrn des Standes Thurgau wird die für die Domherrn des Standes Bern bestimmte Weise beobachtet werden.

n) Der zum Domherrn Gewählte muß entweder Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die folgenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens 4 Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein oder sich als Professor der Theologie oder des kanonischen Rechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherrn ist dem heil. Vater vorbehalten.

§. 13. Dem gleichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden; die des Probsts und des Dekans können nicht durch Domherrn des gleichen Kantons bekleidet werden.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der

das Bisthum Basel bildenden Stände den folgenden Eid leisten:

Ich schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Verständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten, und sollte ich je Kenntniß erhalten von einem dem Staate schädlichen Komplotte, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.

§. 14. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Victor wieder auf den gleichen Fuß werde gestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung befunden hatte.

Am 12. März 1827 wurde das von den Kommissarien unterhandelte Conkordat von den Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn abgeschlossen. Die Circumscriptionsbulle (oder die Bulle, durch welche das neue Bisthum constituirt wird), sollte nach der Versicherung des Internuntius, ehe sie publicirt würde, den Ständen zur Einsicht mitgetheilt werden, weil zu vermuthen war, daß sie mehr oder minder von dem Konkordate abweichen werde. Dieses bestimmte Versprechen[23]) nahm später der Internuntius wieder zurück, „weil sich Bullen, welche der Papst stets aus eigener Machtvollkommenheit (motu proprio) erlasse, nicht zur Verhandlung in den großen Räthen eignen"; diese souverainen Behörden sollten also einen Entwurf sanktioniren, in Absicht dessen es

23) Feer a. a. O. S. 6.

völlig ungewiß blieb, ob die Bulle selbst mit ihm übereinstimmen werde.

Eine merkwürdige Ausflucht, womit der Nuntius die Nichterfüllung des frühern Versprechens zu entschuldigen suchte, war besonders von den „unschicklichen und zugleich empfindlichen Zeitungsartikeln hergenommen, über die man sich schon früher beschwert habe.“ Die Regierungen fügten sich auch in diese Anmaßung.

Die Nuntiatur betrachtete nun die Bisthumsverhandlungen als beendigt, weil sie an der Annahme des Konkordates von den Großen Räthen nicht zweifelte; die Bulle, nebst der bedeutenden Kanzleitaxe für ihre Ausfertigung, war bereits angekündigt und sie wurde täglich erwartet. An fernere Schwierigkeiten dachte Rom, nach der vielfach erprobten zahmen Willfährigkeit der Regierungen so wenig, daß der bisherige Internuntius Gizzi nach München versetzt, und dem Provikar Salzmann einstweilen die Besorgung der Nuntiaturgeschäfte übertragen wurde.

Nach der Abreise des Internuntius kam das Conkordat vor die Großen Räthe. Jetzt traten auf einmal unvermuthete Schwierigkeiten ein. In der Sommersitzung des Großen Rathes von Aargau (vom 5. bis 9. Juni) legte der Bürgermeister Herzog dieser Behörde das Conkordat zur Annahme vor. Diese gesetzgebende Versammlung indessen wollte über einen Entwurf, durch welchen die Rechte und Ehre des Kantons, so wie dessen ökonomische Verhältnisse so sehr beinträchtiget waren, keinen übereilten Entschluß fassen; sie suspendirte ihre Entscheidung und erklärte: „daß ihrer freien landesherrlichen Entschließung über Annahme oder Nichtannahme des Conkordats auch durch die allfällige, inzwischen von Rom eintreffende Circumscriptionsbulle nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern daß sie dieselbe aufs Feierlichste verwahrt wissen wolle.“ Zugleich wurden mehrere Stimmen laut, in fremden Zeit-

blättern und der Züricher Zeitung — die übrigen in der Schweiz mußten noch schweigen — und warnten vor den Gefahren dieses Conkordats und den römischen Umtrieben seit 1813; das Conkordat selbst war dem Publikum noch gänzlich unbekannt. Die angekündigte Bulle wurde zurückbehalten; der gewandte Internuntius Gizzi kehrte ohne Verzug von München zurück und ersuchte die Kommissarien, alles anzuwenden, damit die Ratifikation des Vertrages durch die Großen Räthe bald möglichst zu Stande käme, und die Bulle sofort erlassen werden könne. Die Freunde des Conkordats erkannten das Bedürfniß eines umsichtigen, auf die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen klug berechneten Verfahrens, um zuerst die minder schwierigen Zustimmungen zu erhalten und sich dann, vermittelst einer erheuchelten patriotischen Lamentation, wie wichtig und nothwendig eidgenössisches Zusammenhalten sei, auch die schwierigeren zu sichern.

Das Conkordat mußte also den Großen Räthen oder gesetzgebenden Körpern zur Genehmigung vorgelegt werden. Es würde nicht so leicht gewesen sein, die Zustimmung dieser höchsten Landesbehörden zu einem so nachtheiligen und schimpflichen Vertrage zu erhalten, wenn sie nicht durch die Gebrechen und Unvollkommenheiten der damaligen schweizerischen Verfassungen in einer Abhängigkeit von den Regierungen (oder kleinen Räthen) gestanden hätten, die einen kräftigen und erfolgreichen Widerstand gegen diese unmöglich machte. — Die Aristokratie in den Verfassungen, die — seit 1813 sich wieder lebendig entwickelte, hat, während sie auf der einen Seite die Präsidialgewalten übermächtig und die Kollegien zu Bureaux der Regierung machte, auf der andern die Befugnisse der großen Räthe und ihre politische Bedeutung immer mehr verschmälert. — Der Bürgermeister (oder Schultheiß) erdrückte mit seinem Willen jeden andern im Regierungskörper und überwog,

durch Gesetz und Mißbrauch, in manchen Kantonen weit die Gewalt eines konstitutionellen Fürsten; in den Großen Räthen aber herrschten die Regierungen; nur in wenigen Kantonen haben sich diese, ihrer Bestimmung, aber nicht der That nach, Repräsentanten des Volks, eine höhere politische Bedeutung bewahrt. In den aristokratischen Kantonen bildeten sie nur die weitern Kreise derjenigen Aristokratien, die in den Regierungen ihre Centralpunkte hatten.[24])

---

24) Zur Erläuterung des Textes fügen wir noch Folgendes bei: Die wichtigsten gesetzlichen Gebrechen in den politischen Attributen und der Znsammensetzung der Großen Räthe aller — mit Ausnahme der demokratischen — Kantone, waren diese: 1) Die ersten Anträge und Vorschläge (Initiative) zu Gesetzen und allgemeinen Einrichtungen gingen meistens, die Gutachten darüber, die jeder Diskussion zum Grunde gelegt werden, allein von den Regierungen aus. 2) Die Großen Räthe wurden meistens erst zur Zeit ihrer Versammlung von den Gegenständen der Berathung und den nöthigen Akten und Papieren in Kenntniß gesetzt. Da nun die Regierungen, wie früher bemerkt, ihre Verwaltung geheim hielten, und die Großen Räthe nur wissen ließen, was sie wollten, so war die Einsicht der letztern in den ganzen Umfang und die einzelnen Beziehungen der Gegenstände der Berathung in der Regel höchst unvollkommen. Die weisen Einrichtungen der alten Freistaaten und der Nordamerikaner, in dieser Hinsicht, waren in der Schweiz unbekannt. 3) Die Versammlungen waren zu selten und die Dauer der Sitzungen — die meistens nur wenige Tage einnahmen — zu kurz. 4) Die Regierungen nahmen an den Berathungen der Großen Räthe nicht etwa durch bloße Deliberation Antheil, sondern sie bildeten selbst einen integrirenden Theil des Großen Rathes, und der Bürgermeister führte den Vorsitz. In seinen Händen lag auch der ganze Geschäftsgang; er konnte Materien, deren gründliche Discussion er scheute, bis zu Ende der Sitznng verschieben, was denn auch häufig geschah. Unter diesen Umständen muß in einer Versammlung, welche größtentheils aus Bürgern und Landleuten besteht, denen es an Geschäftskenntniß, Staatskunde und Muth zu reden gebricht, der Wille der Regierung, nicht der Wunsch des Landes, entscheiden. Denn mit dem Lande und der Gesammtmasse

Dem großen Rathe des Kantons Zug wurde zuerst das Conkordat zur Genehmigung vorgelegt, wiewohl dieser Stand in Folge der uneidgenössischen Verhandlungsweise, welche die größern Kantone seit 1818 angenommen hatten, zur Entwerfung dieser Uebereinkunft durchaus nicht zugezogen worden war. Die Gebrechen derselben konnten den Herren Andermatt und Sidler, diesen aufgeklärten und hellsehenden Staatsmännern, die, wie unsere Geschichte zeigt, sich nie in dieser Sache von Vorurtheilen hatten leiten lassen, nicht entgehen; aber dieser Stand war seit der Trennung der Diöcesankantone im Jahre 1818 in eine beengende Lage gerathen. Er hatte die Wahl, sich entweder an Chur anzuschließen, wie Schwyz, oder anzunehmen, was die größeren Kantone boten, seitdem diese sich allein die Stimme über die kirchlichen Interessen ihres Vaterlandes angemaßt hatten.

Er zog das letztere vor, um so mehr, da er nur einen nicht residirenden Domherrn mit 300 Franken zu entschädigen hatte und von seinem aus dem Konstanzer Diö-

---

der Bürger hingen diese Repräsentanten durch äußerst wenige Bande zusammen. Um von der Wahlart und ihrer Zusammensetzung zu schweigen, waren sie fast aller Einwirkung ihrer Kommittenten auf ihre Ansichten entrückt, ihre Berathungen waren nicht öffentlich, sondern geheim, und durften nur in wenig Kantonen durch den Druck bekannt gemacht werden; die Intelligenz der gebildeten Klassen, die Kraft der öffentlichen Meinung und Publicität — diese nothwendige Basis jeder freien Repräsentation — reichte nicht in diese geheimnißvollen Rathsstuben; selbst an einem geordneten Petitionsrechte der Bürger fehlte es. So viel von den legitimen Gebrechen dieser Institution; von dem ungesetzlichen Einflusse der Bürgermeister schweigen wir, weil jeder erfahrene Leser aus der Geschichte das Verfahren ganzer und halber Aristokratien kennt. — Die Revolution von 1830 und 1831 hat das alles geändert. Wir lassen aber die Anmerkung stehen, als Charakteristik der Vergangenheit.

cesanfond bezogenen Antheile noch ein Ersparniß zurückle=gen konnte.

Auf Zug ließ man Solothurn folgen. Am 26. und 27. November (1827) war der Große Rath für diese An=gelegenheit versammelt. Die Bemühungen der zahlreichen Freunde des Conkordats in diesem Kantone, so wie der verführerische Gedanke an die Ehre des Bisthumsitzes, welche Solothurn zu Theil werden sollte, ließen an dem Gelingen keinen Zweifel übrig. Auch hatte die Regierung gesorgt, daß erst jetzt die Großen Räthe mit den Akten, deren Durchlesung allein viele Tage erforderte, bekannt wurden. Gleichwohl zeigte sich eine bedeutende Opposition. Von 101 Mitgliedern der Versammlung waren nur 67 erschie=nen; die übrigen waren größtentheils aus dem Grunde weggeblieben, weil sie aus Ueberzeugung von dessen Nach=theilen, diesem Vertrage ihre Zustimmung nicht geben und aus furchtsamen Rücksichten dessen Verwerfung nicht aus=sprechen wollten.

Der Antrag, daß eine aus der Mitte des Großen Rathes gebildete Commission den Entwurf nach Durchsicht der Akten reiflich prüfen und in einer künftigen Sitzung ein Gutachten abstatten sollte, wurde, so einleuchtend auch die Nothwendigkeit dieses Verfahrens war, durch die Mehr=heit beseitigt. Am zweiten Tage dauerte die Discussion über den Entwurf neun Stunden; der stärkste Wider=spruch gegen dessen Annahme kam von denen, welchen am meisten ein gültiges Urtheil zugetraut werden durfte, den Mitgliedern der Gerichtshöfe; — ein höchst beachtenswer=ther Umstand! Der Vortrag des Advokaten Reinert zeichnete sich am meisten durch Schärfe und Gründlichkeit aus. Die Gemüther der Landleute waren leicht fortzu=reißen. Mit 44 Stimmen gegen 23 wurde zuletzt der Ent=wurf angenommen und sanktionirt, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Daß die sämmtlichen betheiligten Diöcesanstände denselben gleichfalls annehmen; 2) daß der Regierung die Einwilligung (placetum regium) zur Auskündigung der päpstlichen Bulle und Breves vorbehalten bleibe; 3) daß für die bedeutenden Kosten, welche aus der neuen Bisthumseinrichtung für Solothurn entstehen, weder der Staat noch die Stadt in Anspruch genommen, sondern diese aus dem Konstanzischen Diöcesanfond und durch Beiträge der Klöster und Stifte bestritten werden sollten.

Die Nuntiatur trug durch ihren Einfluß auf die Klöster (die in der ganzen Schweiz allein unter der Nuntiatur stehen) ungesäumt Sorge, daß von dieser Seite kein Hinderniß sich aufwerfen möchte; das Stift Schönenwerth, das Kloster Mariastein und andere boten der Regierung bedeutende jährliche Zuschüsse an. Auf den Antrag der Regierung an die Nuntiatur, daß ihr vergönnt sein möge, das Kapital, welches sie 1803 von einem gewissen Rumpler im Elsaß „zur Beförderung der Rückkehr der Jesuiten" angenommen hatte, wie wir früher erzählt haben, zu Bisthumszwecken zu verwenden, erfolgte die Antwort, daß dies nur dann geschehen könne, wenn den Jesuiten die Leitung des Priesterseminars übergeben würde. Alle freisinnigen Männer in Solothurn und in Aargau wurden mit düstern Besorgnissen erfüllt, die in den Aarauer und Zürcher Zeitungen in bittern Klagen über das Conkordat niedergelegt wurden. Zu gleicher Zeit stimmten die Ultrablätter der Schweiz wieder die alten Lobpreisungen der Söhne Loyola's an, als wollten sie den neuen Triumph über die intellektuelle Kultur dieses Landes durch ihren Sirenengesang beschleunigen. Die Regierung indessen legte klug die Sache vor der Hand bei Seite, damit nicht das ganze Bisthumsgeschäft gefährdet werden möchte.

Am 21. Dezember wurde das Conkordat dem Großen

Rathe von Bern vorgelegt; die Regierung bot Alles auf, um ihren Plan durchzusetzen. Vorzüglich galt es, eine reifliche Prüfung der Sache zu verhindern. Es gelang ihr, für die Beseitigung des wichtigen Vorschlags, von dem Alles abhing, die Entscheidung bis in den Februar des nächsten Jahres aufzuschieben, eine Majorität zusammen zu bringen. Zugleich wurde dem Redakteur der Bernischen Zeitung „der Schweizerfreund," der nie vergaß zu erzählen, wenn eine Lawine ihre gewohnte Bahn verfehlt, eingeschärft, von dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht ein Wort zu erwähnen. Ohne daß eine Kommission zur Berichterstattung vom Großen Rathe ernannt wurde, trat am zweiten Tage (22. Dez.) die Diskussion ein. Die Regierung empfahl das Conkordat aus denselben Gründen, die wir bei der Verhandlung dieser Sache in Luzern finden werden; die Opposition, die auch hier von dem kenntnißreichsten Theile des großen Rathes ausging, war höchst lebhaft und die Debatten nahmen den größten Theil des Tages ein. Am meisten wurden der Entwurf und der Langenthaler Vertrag wegen der unvollkommenen Trennung der kirchlichen und Staatsgewalt angegriffen; man vermißte eine bestimmte Verwahrung der ersten landesherrlichen Rechte, wie des Placets für alle Verfügungen der geistlichen Behörde, der Staatsconcurrenz bei allen Anordnungen, die nicht Glaubenssachen betreffen, des Rechtes, die Offizialität auf rein greistliche Dinge zu beschränken u. s. w. So selten sich der Große Rath von der Regierung in Bern trennte, so zeigte sich dennoch bei der Abstimmung die höchst bedeutende Opposition von 80 Voten gegen 104, welche das Concordat und den Langenthaler Vertrag annahmen. Es ist kein Zweifel, daß beide wären verworfen worden, wenn der Vorschlag zur Verschiebung durchgegangen wäre. Das Conkordat wurde unter Vorbehalt des Placets bei der Auskündigung der

Bulle, und daß die in den vertraulichen Noten der Nuntiatur enthaltenen Versprechungen gleichfalls erfüllt würden, genehmigt. — Auch sprach sich Bern bei dieser Ratification dahin aus, daß nicht alle in dem Kantone domiciliirten Katholiken, sondern nur die ehemaligen bischöflich-baselschen Länder, die durch den Wiener Congreß mit Bern vereinigt wurden, zu diesem Bisthume gehören sollten. Noch hatte sich Bern die Stiftung eines eigenen unter seinem Einflusse stehenden Priesterseminars bei den Verhandlungen vorbehalten.

Wir dürfen hier einige eigenthümliche Beziehungen in der Stellung Berns nicht unbeachtet lassen, welche das ängstliche Bestreben der Regierung, das Conkordat zu einem glücklichen Ziele zu führen, und ihre Nachsicht mit seinen Mängeln erklären. Bern besitzt in seinem Gebiete kein Patronatrecht katholisch kirchlicher Stellen, in Folge eigenthümlicher historischer Verhältnisse. Sobald es also aus andern Gründen auf die unmittelbare Kollatur seiner Domherren verzichtete, blieb keine mittelbare (Verknüpfung jener Würde mit Pfründen, die der Staat vergibt) übrig; und so wurde es auf den geringen Einfluß auf die Wahl der Domherren beschränkt, wie ihn das Conkordat §. 12 festsetzt.

Ferner: Bern hat den reformirten, wie Solothurn und Luzern den katholischen, Glauben zur Staatsreligion erhoben. Zu welchen Concessionen es sich also verstand, blieb es doch in seiner kirchlichen Stellung, als Staat unverändert und hatte nicht die Collisionen und Mißverhältnisse einer paritätischen Regierung, die aus gleich berechtigten katholischen und reformirten Glaubensgenossen besteht, und die durch ein fehlerhaftes Concordat die ganze Staatslage verändert sieht, zu besorgen. Endlich war der Stand Bern zur Herstellung des Bisthums Basel

laut der Wiener Congreßerklärung [25]) verpflichtet, und da er sich durch die beibehaltene Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Domanialeinkünfte zu Gunsten des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, für die Erfüllung jener Verbindlichkeit im Voraus entschädigt hatte, so war die Vereinigung mit andern Diöcesanständen, auch unter den schlechtesten Bedingungen, für Bern immer noch eine ökonomische Erleichterung derjenigen Beschwerde, welche ohne diese Vereinigung dieser Stand allein hätte tragen müssen. [26])

Durch diese Verhältnisse unterschied sich die Lage Berns wesentlich von der des Kantons Aargau, und sie waren hinreichend, die Regierung, sobald sie den Motiven des Interesse folgte, viel zu schwach aber, wenn sie das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes im Auge hatte, zur Annahme des Concordats zu bestimmen. In Zeiten aber, wo das Privatwohl der Aristokratie in der einen Wagschale liegt, ist die andere, wo das Vaterland wiegen sollte, ganz leer.

Am 28. Dezember wurde das Conkordat dem Großen Rathe in Luzern vorgelegt. Der Vortrag des Schultheißen Amrhyn war ein getreuer Ausdruck der, aus Irrthum, Schwäche nnd Despondenz erzeugten Ansichten der Regierungen und Kommissarien über diesen Vertrag, die wir oben hinlänglich charakterisirt haben, und die vor den Versammlungen der Großen Räthe aller betheiligten Stände in den Regierungsvorträgen, als „weise Politik" gerühmt wurden. Der Große Rath setzte eine Commission von sie-

25) S. §. 6 des Art. 4 dieser Akte vom 20. März 1815, und Art. 1, 2, 3 und 23 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kantone Bern vom 14. Dez. 1815.

26) Diese Punkte hat Feer a. a. O. S. 38 und 71 entwickelt und somit einige faule Flecken in der Politik Berns enthüllt. —

den Mitgliedern nieder, welche Tags darauf, den 29. Dez., über diesen, zum ersten Mal dem souveränen Rathe vorgelegten, Gegenstand Bericht erstattete. Alle Mitglieder der Commission bis auf Eins, Dr. Casimir Pfyffer, riethen, dem Vertrage, so unvortheilhaft er auch für den Staat sei, dennoch, in Betracht, daß kein besserer zu erhalten sei und um aus dem ewigen fatalen Provisorium herauszutreten, die Genehmigung zu ertheilen. In der darauf folgenden Discussion fand derselbe nur von Seiten des gedachten Mitgliedes einen ernsthaften Widerstand; die Beleuchtung dieses ausgezeichneten Rechtsgelehrten gehört unter die gründlichsten und allseitigsten Prüfungen, welche diesem wichtigen Gegenstande im ganzen Laufe der Verhandlungen darüber in der Schweiz zu Theil wurden.[27]) Zuerst bedauerte der Redner die Losreißung der Schweiz von Konstanz, einem Bisthume, durch welches seit Jahrhunderten die Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt und dieser zu Rom geordnet worden wären; durch jene Trennung seien alle Verhältnisse unbestimmt, und die Absicht, die Schweiz in größere Abhängigkeit von Rom zu setzen, erreicht worden. Sodann durchging er mit einer scharfen Kritik die einzelnen Punkte des Conkordats, den kaum nennenswerthen, von einem unverbürgten Versprechen abhängenden Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahl, die fatalen Bestimmungen über die erste Bildung des Domkapitels; den Mangel aller Festsetzungen über die Wiederbesetzung des Bischofssitzes im Falle der Erledigung desselben durch Absterben; die bedenkliche Zerstörung des Metropolitanverbandes; die gegen alle Staatsmaximen alter Zeit laufende Stipulation, die Dotation in Liegenschaften anzuweisen; den unterlassenen Vorbehalt der Rechte

---

27) Das Wesentliche derselben siehe in der Neuen Zürcherzeitung vom 19. Jan. 1828.

und Freiheiten der Eidgenossen in Kirchensachen. Der Redner deutete bei diesem Punkte weissagend auf die Kämpfe hin, die sich in Zukunft wieder über diese Rechte erheben würden und schloß mit scharfen Bemerkungen über das päpstliche Schreiben vom 29. Julius 1818, und das, was Rom unter den Kirchenfreiheiten der Schweizer verstehe.[28])

Darauf suchte der Schultheiß Amrhyn die Bedenklichkeiten zu beseitigen; die häßlichsten Blößen, die enthüllt worden waren, übergehend, die übrigen Flecken, wo es möglich war, mit dem Lappenwerke der vertraulichen Noten bedeckend, in welchen das (oben erwähnte) Exhortationsbreve, die Wiederbesetzung des Bischofssitzes im Falle der Erledigung, innerhalb drei Monaten, und die Nichtausführung der Stipulation über die Liegenschaften versprochen worden sei. Dann zog er den verzweifelten Schluß der Schwäche, daß mit Hinblick auf diese Noten das Conkordat so vortheilhaft sei, als irgend eines, das bis dahin geschlossen worden wäre. So brüstet sich die Ohnmacht noch mit der Schmach!

Der Große Rath, beinahe einstimmig in dem Urtheile, daß der Staat in diesem Conkordate schlecht berathen, daß aber kein vortheilhafteres zu erhalten sei, ertheilte ihm darauf, mit Ausschluß des Dr. Cas. Pfyffer, die Genehmigung und, indem er zugleich den Langenthaler Vertrag und Nebenvertrag ratificirte und sich die Erfüllung der Noten, mit welchen der Herr Schultheiß sich vertheigt hatte, vorbehielt, hoffte er mit diesen armseligen Fragmenten sich gegen die gewaltigen Waffen, die er in jenem Pactum Rom in die Hände gab, schützen zu können.

---

28) S. unsere Erzählung im zweiten Kapitel. Ueber das Einzelne dieser Kritik mehr weiter unten, wo wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die Hauptgründe gegen das Conkordat zusammenstellen werden.

Es scheint unbegreiflich, wie der Große Rath dieses Kantons, der trotz der Mängel seiner Zusammensetzung, in dieser Aristokratie sich dennoch besonders seit den letzten Jahren eben so durch die bedeutende, als der Tägliche Rath (Regierung) durch geringe Zahl aufgeklärter Mitglieder auszeichnete, dieses Conkordat bei der allgemeinen Ueberzeugung von dessen Nachtheilen genehmigen konnte. Diese Unbegreiflichkeit verschwindet durch unsere frühern Bemerkungen über die Plane der liberalen Partei in Luzern. Da man den Bischofsstuhl, aus Furcht vor den Giftpflanzen, die in seinem Schatten aufkeimen möchten, aus dem Kantone entfernen und aus nachbarlichem Sinne, den Solothurnern zuschieben wollte; so eilte man, ein Conkordat zu ratifiziren, das wenigstens vor diesem Uebel sicher stellte; die Anstrengungen des Klerus und seiner Anhänger für die Verpflanzung des Bischofssitzes nach Luzern besorgend, wenn jener Vertrag vereitelt würde und nicht bedenkend, zu welcher Sisyphus-Arbeit man sich verdammte für die Zukunft, wie Dr. Cas. Pfyffer, von einem höhern Standpunkte, als dem der momentanen Befangenheit für ein Lieblingsprojekt, die Sache betrachtend, prophetisch vorausgesagt hatte. —

Der paritätische Kanton Thurgau entschied diesen Gegenstand am 9. Januar 1828 ohne bedeutende Debatten.

Dieser Kanton befand sich in einer ähnlichen beengten Lage, wie der Kanton Zug. Außerdem wurde die ganze Angelegenheit, nach einer irrigen Ansicht des reformirten Theiles, des großen Rathes, als reinkonfessionell betrachtet, und man wollte den katholischen Mitgliedern einen Beweis löblicher Toleranz geben. Da in diesem Kantone das Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen einer Trennung unterliegen, die gar nicht stattfand im Aargau, so fühlte man nicht in dem Grade, wie hier, die hohe Wichtigkeit dieser Sache in staatsrechtlicher Hinsicht. Das

Konkordat wurde ratifizirt mit der doppelten Voraussetzung, erstens: daß die päpstliche Bulle nicht von dieser Convention abweiche, zweitens: daß es von allen Kantonen, welche das neue Bisthum bilden sollen, angenommen würde. —

Wir haben gesehen, wie die Regierungen der bisher aufgeführten Stände, außer den, allen gemeinsamen Ansichten über dieses Konkordat, noch durch besondere, jeder derselben eigenthümliche Beweggründe bestimmt wurden, ihm die Genehmigung zu verschaffen. Die Regierung des Kantons Aargau dagegen theilte früher weder jene gemeinsamen Ansichten, — denn bis zur Luzerner Conferenz im Jahre 1826 war sie entschieden diesem Entwurfe abgeneigt — noch hatte sie irgend einen besondern Grund in den Verhältnissen des Kantons, die Genehmigung, wohl aber die triftigsten Ursachen, wie die Folge zeigen wird, die Verwerfung desselben zu wünschen. Gleichwohl betrat die Regierung dieselbe Bahn, wie die der andern Kantone; zur Lösung dieses Räthsels haben wir oben die Vermuthung, die sich unwiderstehlich aufdrängt, ausgesprochen, daß persönliche Gründe im Spiele gewesen seien.

Der Plan der Regierung, ihre Absichten im großen Rathe durchzusetzen, war sehr klug angelegt, und sie scheint des Erfolges so gewiß gewesen zu sein, daß der Bürgermeister Herzog, nach einer allgemeinen Sage, den Ständen Bern und Luzern versprochen hatte, für die Annahme des Concordats in Aarau zu stehen.

In der Sitzung des großen Rathes, die vom 17. bis 21. December dauerte, trug die Regierung erst am 19. Dezember dem großen Rathe einen weitläufigen Bericht über den dermaligen Stand der Bisthums-Angelegenheiten vor und stellte dann folgende Schlußanträge: der große Rath möge dem kleinen Rathe (der Regierung) die Vollmacht ertheilen, das Konkordat und den Langenthaler Haupt- und Nebenvertrag für diejenigen Punkte,

die nicht in das Conkordat seither aufgenommen oder durch dasselbe abgeändert oder in andern Conferenzprotokollen modifizirt worden seien, für den Stand Aargau zu ratifiziren; jedoch unter der Bedingung und mit dem Vorbehalte, daß die Unmöglichkeit einer Dotation in Liegenschaften für den Kanton bestimmt ausgesprochen; daß der Beitritt des Kantons durch die wirkliche Erlassung des Exhortationsbreve und die Uebereinstimmung der Bulle mit dem Conkordate, in allen wesentlichen Punkten, bedingt, und daß für die Publikation der Umschreibungsbulle das landesherrliche Placet vorbehalten werde. Durch diese scheinbar bedeutsamen Vorbehalte hoffte man die Gegner zu beschwichtigen. Der große Rath beschloß, eine Kommission zur Abstattung eines Berichtes zu ernennen. Unglücklicherweise wurde die Wahl der Kommission dem Präsidium (Bürgermeister) und dem Bureau überlassen — eine Wahlart, die zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig war, indem der große Rath selbst die Kommissionen in allen Fällen ernennen konnte. Später bedauerte der große Rath diesen Schritt; denn die Kommission wurde aus 5 katholischen und 2 reformirten Mitgliedern zusammengesetzt, deren Ansichten über das Conkordat — die Anhänglichkeit der erstern für und die Abneigung der letztern gegen dasselbe — damals schon allgemein bekannt waren, so daß man voraussah, es werde sich eine katholische Majorität einer reformirten Minorität gegenüber ergeben müssen. Den Vorsitz der Kommission führte der Regierungsrath Reding, welcher, wie erzählt worden, als Kommissär, Unterhändler des Conkordats (1826) in Luzern gewesen; dann Berichterstatter in derselben Sache bei der Regierung; Unterhändler in derselben Sache bei der Nuntiatur (1827) in Luzern; Verfasser des Berichtes der Regierung an den großen Rath; und nun Mitglied und Referent der zur Prüfung dieses Berichtes ernannten Kommis-

sion; mithin immer Richter in eigener Sache, Lobhudler eigner Verdienste, aber in dem Kreise, indem es sich um seine Person drehte, nie geneigt zu einer unbefangenen Würdigung der Sache.

Diese Kommission erhielt den Auftrag, wenn immer möglich, noch in der gegenwärtigen Sitzung, die eben zu Ende ging, ihren Bericht abzustatten Die Wichtigkeit der Sache indessen und der furchterregende Stoß Akten bestimmte die Minorität derselben, am folgenden Tage, zur Erklärung, daß die Erfüllung jenes Auftrages in gegenwärtiger Sitzung unmöglich sei. Der große Rath beschloß darauf, die Entscheidung über die Anträge der Regierung, bis die Kommission im Stande sei, ihr Gutachten abzulegen, zu vertagen, in der Zwischenzeit sollen sämmtliche Akten und Berichte in dieser Angelegenheit in einem eigenen Zimmer des Regierungsgebäudes zur Einsicht aller Rathsherrn bereit liegen. Einen wichtigen Antrag der Minorität der Kommission, das Conkordat und den Langenthaler Vertrag besonders drucken zu lassen, wiewohl nur zum Gebrauche der Mitglieder des großen Rathes, beseitigte die Regierung glücklich, wiewohl mit genauer Noth.

Durch diesen Verlauf der Sache im großen Rathe war die Erfüllung der Regierungsabsichten zweifelhaft geworden, wiewohl noch nicht alle Hoffnung des Gelingens verloren war, hätte sie nur diesen Gegenstand in seinem bisherigen Dunkel erhalten können. Allein die Zwischenzeit von dieser Sitzung bis zur nächsten wurde von der Gegenpartei bestens benutzt, um die Mitglieder des großen Rathes über die Gebrechen des Conkordats so viel als möglich aufzuklären. Diese Uebereinkunft wurde zuerst in einer deutschen Zeitung (dem Hesperus) und dann in den Zürcherzeitungen zum Drucke befördert. In diesen erschienen die Kritiken über das Conkordat in den Rathssitzungen in Bern und Luzern, und besondere Beleuchtungen desselben

in Bezug auf das Aargau; auch wurde eine eigne Schrift, die gründliche Erörterungen enthielt, betitelt: „Stimmen über das Conkordat" im Publikum verbreitet. Zwei Punkte wurden in diesen öffentlichen Beleuchtungen vorzüglich klar und eindringlich zur Sprache gebracht; wir finden uns um so mehr bewogen, sie hier in Kürze zu berühren, da sie auf eigenthümliche Verhältnisse des Kantons Aargau Bezug haben.

Der eine betrifft die paritätische Verfassung des Aargaus, die hier strenger durchgeführt war, als in allen andern paritätischen Kantonen. Die 80,000 Reformirten und 70,000 Katholiken genossen nicht nur die vollkommenste Rechtsgleichheit, sondern bildeten auch, nach Art der kleinern Staaten Deutschlands, eine untheilbare Einheit in der Verwaltung des Staats. Eine Absonderung von Sektionen (itio in partes) nach dem Glauben, (z. B. im Schulwesen, so wie in den östlichen Kantonen Thurgau und St. Gallen, wo jedem Confessionstheile die Besorgung seines Kirchen- und Schulwesens überlassen ist) fand nirgends Statt. — Ja, da alles, was Kirche und Glaubenssachen und nicht zeitliche Verhältnisse betrifft, auf katholischer Seite, doch einer eigenen geistlichen Behörde, der bischöflichen Kurie überwiesen ward, so standen die Reformirten fast im Nachtheile, da die Leitung ihres gesammten Kirchenwesens, so wie der ganzen öffentlichen Erziehung von der Regierung abhing, deren Mitglieder, Katholiken und Reformirte, ohne Rücksicht auf den Glauben, in diesen Zweigen der Verwaltung, wie in allen andern, gleiche Stimmen hatten. Diese Gestaltung der Staatsverhältnisse, ohne alle Rücksicht auf den Glauben, ohnstreitig an sich der Idee des Staats und den Grundsätzen der Humanität am angemessensten und am meisten geeignet, vaterländischen Sinn zu nähren, werde jedoch, sagte man, zum furchtbarsten und zerstörendsten Uebel, sobald ein antiparitätischer und unbürgerlicher Geist die eine Re-

ligionspartei ergreife, weil diese, vermöge dieses Staatsgrundgesetzes, an der Entscheidung der heiligsten Interessen der andern Religionspartei Antheil nehmend, sie überall zu gefährden drohe. Dieses Uebel sei im Anzuge; ein finsterer Geist schleiche schon seit Jahren in der Eidgenossenschaft einher; hier deutete man auf die jüngsten Ausbrüche ultramontanischer Unduldsamkeit, Verweigerung paritätischer Ehen, Abweisung katholischer Kandidaten des Aargau's, die in Deutschland studirt, die Verfolgungen der Bibel u. s. w.; den Geist der Eintracht und Harmonie unter den beiden Konfessionen, die unter Wessenberg's mildem Hirtenstabe aufgeblüht, drohe der Dämon des Papismus, welchem das Conkordat recht eigentlich Sitz und Stimme in der Eidgenossenschaft zu geben bestimmt sei, gänzlich zu verscheuchen. Ja, das paritätische Grundgesetz des Aargau's sei bereits durch das, in dem Conkordate verweigerte Recht, die Domherrn zu ernennen, weil die Regierung unter ihren Mitgliedern auch Reformirte zähle, auf das schnödeste verletzt[2]).

Der andere Punkt bezieht sich auf das Frickthal, diesen bedeutenden Theil des Aargau's, mit 25,000 Einwohnern kathol. Confession. Dieses Ländchen wurde durch den Lüneviller Frieden mit der Schweiz vereinigt (1801); erst da trat es aus dem österreichischen Staatsverbande.

Laut staatsrechtlicher Grundsätze, die in einem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 10. Januar 1821 anerkannt wurden, bildeten die österreichischen Gesetze, die bis zu jenem Zeitpunkte (1801) erlassen wurden, mithin die ganze kirchliche Gesetzgebung Joseph II., das positive, noch in Kraft bestehende Recht dieses Ländchens. Die weisen und humanen Einrichtungen nach den Grundsätzen jenes aufgeklärten

---

2) S. Stimmen über das Conkordat, Zürcher Monatschronik, Januar 1828, auch Feer über das Bisthum Basel.

Kaisers — klagte man — sollen nun dem Frickthale geraubt und von neuem geistliche Usurpationen und geistliches Gericht eingeführt werden.[30])

Durch die vielfachen Beleuchtungen war über die Finsterniß, in welcher das Conkordat geboren war, und über die, welche es gebären sollte, hinlängliches Licht verbreitet worden und die fernern Verhandlungen im Aargau nahmen deßhalb eine eigenthümliche höchst interessante Wendung.

Als die zur Begutachtung der Regierungsanträge niedergesetzte Kommission ihren Bericht beendigt hatte, berief die Regierung den Gr. Rath auf den 13. Febr. 1828. Nie, seit dem Versuche Berns im Jahr 1814, die politische Selbstständigkeit der Aargauer zu vernichten, hatte sich eine so tiefe und allgemeine Aufregung der Gemüther offenbart, als in jenen Tagen, wo über ihre geistige Selbstständigkeit gesprochen wurde. Von 150 Mitgliedern des Gr. Rathes fehlten nur wenige, durch die dringendsten Ursachen abgehalten. Die Kommission hatte sich scharf in eine katholische Mehrheit und eine reformirte Minderheit geschieden. Jene, den Regierungsrath Reding an der Spitze, trug ein, von diesem abgefaßtes weitläufiges Gutachten vor, das mit dem im Dec. (1827) vorgetragenen und von demselben Verfasser entworfenen Regierungsberichte natürlich übereinstimmte und darauf antrug, die Vorschläge der Regierung zu genehmigen. Nur in wenigen Nebenpunkten wich dieses Gutachten ab, deren wichtigster der Antrag war, „daß noch alle jene verschiedenartigen und zerstreuten Artikel des Langenthaler Vertrags durch spätere Unterhandlungen, in einem Gesammtvertrag sollten redigirt werden“ — ein Antrag, der den Gegnern Anlaß zu bittern

30) S. die oben angeführten Schriften und Feer a. a. O. S. 62.

Sarkasmen gab, indem in diesem Nebengutachten eingestanden war, daß ein Vertrag erst redigirt werden müsse, d. h. noch nicht existire, zu dessen Ratifikation, als existire er schon, nach dem Hauptgutachten doch der Regierung die Vollmacht ertheilt werden solle. —

Die Minorität, aus den Rechtsgelehrten Bertschinger und Feer bestehend, hatte ihre abweichende Meinung in einer eignen, von dem letztern geschriebenen Schrift niedergelegt, welche klar, gedrängt und in der scharfen Sprache unverhüllter Wahrheit abgefaßt und an die Mitglieder des Gr. Raths vertheilt worden war. Der Schlußantrag der Minorität ging dahin: 1) Es sei der Regierung die verlangte Vollmacht nicht zu ertheilen; dagegen sei 2) die Bereitwilligkeit zu erklären, durch fortgesetzte Unterhandlungen mit den Diöcesanständen eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung zu erzielen; zu dem Ende sei der Gr. Rath, wenn es die Regierung verlange, bereit, sich vorher noch über die Grundlagen auszusprechen, auf welche hin allein er künftig geneigt sei, einer Uebereinkunft seine Genehmigung zu ertheilen, welche letztere er auf jeden Fall sich wiederholt und förmlich vorbehalte. Nach einem lebhaften Angriffe der Minderheit der Kommission gegen die Mehrheit, indem sie ihr den schweren aber gegründeten, Vorwurf machte, daß sie ihre Meinung in ihrem Gutachten falsch dargestellt habe,[31]) und nach einer eben so lebhaften Vertheidigung wurde die Sitzung geschlossen. Der folgende Tag bot eins der interessantesten Schauspiele von geistiger Kraft und Energie dar, deren eine kleine Republik nur fähig ist; ein tiefer Ernst, eine hochherzige Wegsetzung über jede andere Rücksicht als die der Heiligkeit des Gesetzes, ein mächtiges Ringen nach dem Siege, wie es nur aus der innigsten Ueberzeugung von dem hohen Werthe des Kampf=

31) Vergleiche unsere Bemerkungen über die Natur der Gr. Räthe.

preises hervorgehen konnte, beseelte alle Mitglieder; es war, als wenn alle die Stimme des Vaterlandes vernommen hätten, das seine Wächter gegen eine dringende Gefahr um Hülfe ruft. Von neun Uhr Morgens bis Abends acht Uhr dauerten die Debatten, die zwar lebhaft, aber stets mit Würde und Anstand geführt wurden; nur in den Reden der Regierungsmitglieder offenbarte sich eine gereizte Stimmung über die wachsende Macht einer Opposition, an deren Bewältigung man verzweifelte. Für das Conkordat sprachen nur die Herren Reding, Jehle, Kunz und Friedrich, von denen die zwei ersten Mitglieder der Kommission und nur Einer kein Regierungsrath war; gegen dasselbe vier Katholiken, unter denen sich besonders die Männer des Frickthales auszeichneten, und fünf Reformirte, am gründlichsten unter diesen Dr. Feer. Die letztern waren von ihren Mitbrüdern, die Anfangs allein den Kampf gegen das Conkordat führten, ausdrücklich aufgefordert worden, ihre Stimme zu erheben, da es sich hier um keine Glaubenssache, sondern um eine rein vaterländische handle.

So anziehend es wäre, diese Debatten im Einzelnen zu zergliedern, so müssen wir doch diese interessante Analyse aus Mangel an Raum hier übergehen; wir bemerken nur: daß alle Redner der Opposition mit Bedauern die Losreißung der Schweiz von Konstanz erwähnten, mit Dankbarkeit bei dem vielen Guten verweilten, das die Schweiz Dalberg's und Wessenberg's Grundsätzen schuldig sei, den Widerstand der Regierung des Aargau's gegen jene Trennung bis 1826 rühmten, und ihre Gesinnungsänderung seit jener Epoche beklagten, mit banger Besorgniß, bei den jetzt waltenden Prinzipien, der Zukunft gedachten; endlich daß sie alle diese Verhandlungen, als Staatsinteressen, nicht als Gewissenssache betreffend, betrach-

teten, während die Redner von der andern Seite häufig in das letztere Gebiet übergingen.

Als man nach dem Schlusse der Debatten zur Abstimmung schritt, traten wenige Mitglieder für den Antrag der Majorität der Kommission — also für die Regierungsanträge auf; für den Antrag der Minorität der Kommission erhob sich der Gr. Rath in Masse. Als er den Versammlungssaal verließ, sprach ein Mitglied desselben die bedeutungsschweren Worte aus: die Ehre des Kantons ist gerettet!

Der Eindruck, welchen die Nachricht von dem Ausgange der Debatten hervorbrachte, war ungewöhnlich. Mehrere der achtbarsten Bürger des Kantons hatten sich nach Aarau begeben und dem Entscheid entgegengeharrt. Sobald er bekannt wurde, eilten sie jauchzend nach Haus; mehrere der kleinern Städte, wie Zofingen und Lenzburg waren illuminirt; Transparente mit den Worten: „Heil dem Vaterlande" oder: „Es werde Licht" strahlten den frohen Bürgern entgegen; überall Jubel und dankbare Begrüßung der rückkehrenden Rathsglieder, Freudenthränen der Bejahrten, Umarmungen der Jüngern in trunkner Begeisterung und brüderlicher Handschlag zwischen Katholiken und Protestanten — ein schweres Verdammungsurtheil über das Conkordat.

Die Regierung aber, empfindlich über die Vereitelung ihrer Absichten, nahm sowohl diesen Ausdruck der Freude, als auch insbesondere die Mittel der Publicität, wodurch eigentlich ihre Sache im Gr. Rathe verloren ging, höchst übel und ließ polizeiliche Untersuchungen veranstalten, die indessen nirgends eine Gesetzesverletzung ausspüren konnten.[32])

---

32) Nur eine fiel vor, die Zusendung von zwei anonymen Briefen, in Absicht deren es aber (s. Monatschronik Febr. 1828) höchst zweifelhaft bleibt, von welcher Seite sie kam.

Der beleidigte Regierungsdünkel ist stets geneigt, sich durch das Instrument der Polizei zu rächen.

Wir wollen nun aus den verschiedenen Beleuchtungen des Konkordats und der gesammten Bisthumsverhandlungen die wesentlichen Punkte zusammenfassen. Bei aller Kürze hoffen wir doch durch den historischen Zusammenhang deutlich zu werden. Wir werden uns übrigens genau an jene Beleuchtungen halten, die, mit Ausnahme von zwei Punkten, wo sie uns nicht erschöpfend genug scheinen, die neue Bisthumsreorganisation gründlich von allen Seiten erwogen haben.

Wie sehr der Gang der Verhandlungen und die leitenden Ansichten der Commissarien getadelt wurden, haben wir bereits oben erzählt.

Das Konkordat selbst betreffend, wurde überall in den Verletzungen der kanonischen Gesetze und den päpstlichen Reservaten das alte wohlbekannte Prinzip der apostolischen Machtfülle (plenitudo potestatis apost.) nachgewiesen, nach welchem der römische Stuhl kein anderes Gesetz, keinen andern Willen neben dem päpstlichen anerkennt.

Zuvörderst wurde die Aufhebung des Metropolitanverbandes, der gegen alle kanonischen Vorschriften nicht wieder hergestellt wurde, gerügt. Dagegen ist das neue Bisthum dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen (immediate subjecta), gleichsam als der höheren Metropolitangewalt. Durch diese ausdrücklichen nmittelbare Unterordnung des Bischofs unter Rom ist die Unabhängigkeit der schweizerischen Kirche förmlich und feierlich aufgehoben, es ist ihr ohne ein anderes Konkordat nicht mehr möglich, aus dieser Abhängigkeit herauszutreten; der römische Stuhl lastet mit seinem erdrückenden

Gewichte für immer als Metropolitangewalt auf diesem nicht schweizerischen sondern römischen Bisthume[33]).

Dies war die Folge eines Grundgebrechens bei den Unterhandlungen, welches uns bei den Beurtheilungen des Bisthumsentwurfs nicht genug scheint hervorgehoben worden zu sein.

Wir haben oben bemerkt, wie der größte Theil der schweizerischen Kirche durch die Losreißung von Konstanz von allen historischen Garantien, welche das Bisthum Konstanz als deutsches, unter dem Erzbischofe von Mainz stehendes, Bisthum gegen die römischen Usurpationen gewährt hatte, getrennt worden war — den deutschen Conkordaten. Es mußte also, nach dem Untergange der alten historischen Grundlage, für das neue Bisthum eine neue Basis und in Absicht aller der Punkte, wo Rom seit Jahrhunderten seine Usurpationen geltend macht, neue Garantien geschaffen werden. Es entstand die Frage: soll das neue Bisthum selbstständig und unabhängig oder ein dem römischen Stuhle unterworfenes sein?

Wollte man jenes, so mußten die Rechte des Episkopats, wie bei Konstanz der Fall war, für das neue Bisthum gesichert, die Diözesanrechte des Bischofs gegen Reservationen, Provisionen, konkurrirende Jurisdiktion, Annahme von Appellationen u. s. w. gewahrt und die Nationalunabhängigkeit der Kirche begründet werden, was auf verschiedene Weise möglich war, z. B. durch Vorbehalt eines künftig anzuordnenden Metropolitanverbandes oder durch Bekleidung des Bischofs mit dieser Gewalt. Ein Punkt von unberechenbarer Wichtigkeit! Welche Anmaßung hatte sich Rom in der Schweiz, trotz des Metropolitanverbandes in allen Jahrhunderten erlaubt, welche wird es sich

33) Feer a. a. O. Cas. Pfyffer a. a. O.

jetzt in diesem römischen Bisthume erlauben. Wird es den Widerstand des deutschen Bischofs in dem römischen Unterthan finden?

Dieser Erörterung sind die Commissarien aus dem Wege gegangen, weil sie dieselbe unter die Dinge zählten, „welche sich mit Rom nicht austragen lassen.“ Sie war aber um so nothwendiger, da das ganze Verfahren Roms seit 1813 eine Reihe von Verletzungen der bischöflichen Rechte, so wie der landesherrlichen war, und das ultramontanische Kirchenrecht, wie wir gesehen haben, seit jener Epoche unaufhörlich in der Schweiz gepredigt wurde.

Damit hängt zusammen die wichtige Frage über die Bestimmung der Nuntien in der Schweiz. Sollen sie bloße Gesandte zu politischen und solchen Gegenständen sein, die dem Papste als Oberhaupt der Kirche (auch nach dem bischöflichen Systeme) zukommen, „denen aber keine Jurisdiktion in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestattet wird“ [34]) was sie nach den alten deutschen Konkordaten, was sie auch bloß rechtlich in der Schweiz waren [35]) oder sind sie Kirchengewalten, denen die Bischöfe unbedingt unterworfen sind — Exekutoren der Decretalen? Auch diese Frage ist unberührt geblieben. Haben aber die alten Eidgenossen, bei ihrer seltenen Energie, Mühe gehabt, die Römlinge in die Schranken zu weisen; welchen Unfug hat man nun, da jene Energie verschwunden, in einer römischen Kirchenprovinz, wozu die Schweiz geworden ist, zu erwarten!

Beide Punkte hat Rom durch Kunst und Schlauheit zu seinem Vortheile entschieden und der Geist, der aus dem

---

34) Worte in dem kais. Reskripte an die deutschen Erzbischöfe vom J. 1785.

35) S. Geschichte der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse in der Schweiz.

ganzen Entwurfe spricht, ist der Geist der alten Usurpation, vor welchem die Unabhängigkeit der Nationalbischöfe gänzlich verschwindet. Möglichst große Abhängigkeit der Kirche und des Klerus von Rom ist der eine Grundzug dieser neuen Bisthumsorganisation; möglichst große Unabhängigkeit derselben vom Staate ist der andere. Daher sind die Staatsrechte in Kirchensachen nirgends anerkannt, aber desto häufiger verletzt und das Concordat deßwegen passend die bulla in coena domini in einer veränderten Gestalt genannt worden. [36])

Die Sicherung der alten Rechte und Freiheiten der Schweizer in Kirchensachen und der neuern Einrichtungen und Conkordate mit dem Konstanzischen Stuhle (wie im Aargau, Luzern u. s. w.) oder anderer Verordnungen (wie der österreichischen im Frickthale) — dieser staatsrechtlichen Verhältnisse, welche die gegenwärtige positive kirchlich-staatsrechtliche Gesetzgebung in der Schweiz ausmachen, bildete den zweiten Hauptpunkt, welcher in einem eignen, von dem Entwurfe der Umschreibungsbulle unabhängigen Conkordate oder Paktum mit Rom, als Grundlage der neuen Kircheneinrichtung, klar und bestimmt festgesetzt werden mußte, um so mehr, da es jetzt die Regierungen nicht mehr mit dem Bischofe, der unmittelbar unter Rom zu stehen kam, das nie jene Rechte zugeben wollte, zu thun hatten. Das geschah aber nicht; man scheute auch diese Erörterung, als „ein Ding, über das sich nicht mit Rom austragen lasse," half sich mit dem krank gebornen, ohnmächtigen Langenthaler Vertrage und rückte in das Conkordat nicht einmal einen einfachen Vorbehalt der Staatsrechte ein. [37])

---

36) Feer, über das Bisthum Basel.

37) Scharf ist dieser Punkt vom Cas. Pfyffer im großen Rathe beleuchtet worden, mit Erwähnung des päpstlichen Schreibens.

Aus diesen beiden Gesichtspunkten erklären sich alle Bestimmungen dieses Conkordats, welches als Grundriß für ein römisch-isidorisches Bisthum betrachtet werden kann.

Während andern Regierungen auf die Wahl des Bischofs Einfluß gestattet wird, sehen die Schweizer die Souveränetätsrechte in dieser Hinsicht ganz bei Seite gesetzt. Die Wahl des Bischofs hängt in Folge der Zusammensetzung des Domkapitels und des Informativprozesses, im Grunde bloß von der Nuntiatur ab.

Denn wenn es §. 12 b. im Conkordate heißt: der Informativprozeß (Prüfung der kanonischen Eigenschaften des Bischofs) soll nach den in der Schweiz üblichen Formen geschehen, so hat sich bereits in den Verhandlungen die Nuntiatur auf die Fälle in den Jahren 1762, 1782, 1794, wo der Nuntius den Informativprozeß bei Ernennung des Bischofs von Basel vornahm, auf die Natur eines Immediatbisthums berufen.

In dem Conkordat hätte ausdrücklich bestimmt werden sollen, daß nur ein inländischer Bischof den Informativprozeß vorzunehmen habe.

Daß aber die Zusammensetzung des Domkapitels, welches den Bischof wählt, von der Nuntiatur abhängt, ist aus §. 12, wie wir sogleich sehen werden, einleuchtend, weil nähmlich der Nuntius dem Pabste die von ihm zu ernennenden Domherren vorschlägt.

Die Eigenschaften, welche der Bischof besitzen muß, sind so unbestimmt gelassen, daß möglicher Weise auch ein italienischer Abbé, wenn er nur Geistlicher im Bisthume ist, die Bischofsmütze tragen kann. Das versprochene Exhortations-Breve (siehe oben) ist ohne Werth.

Das Indigenat hätte wenigstens zu einem Wahlerforderniß gemacht werden sollen.

Eben so hängt die Wahl eines Dekans, der wichtigsten Stelle im Domkapitel, allein von Rom ab — abermals gegen die kanonische Regel, als ein Reservat.

Der Bischof soll gegen Rom den berüchtigten Vasalleneid, [38]) der mit den Pflichten gegen den Landesherrn unvereinbar ist, schwören.

Es ist keine Bestimmung da über die, von jedem Kantone gewünschte eigne Offizialität, über deren Competenz und ausdrückliche Beschränkung auf bloß geistliche Dinge — (ein wichtiger Punkt!) — über den Wahltermin bei eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls und über die einstweilige Bisthumsverwaltung — lauter Unbestimmtheiten, um den Nuntien freies Spiel für ihre Willkühr zu lassen!

Den Kantonen Bern, Thurgau und Aargau ist das Recht die Domherrn zu ernennen — das Patronat — entzogen worden, obgleich die Regierungen zu ihrer Besoldung verpflichtet sind, gegen die altbestandenen Rechte der Schweizer [39]) sowohl, als gegen die allgemeine kanonische Regel [40]).

Am stärksten sprach sich in Aarau das gekränkte Rechtsgefühl gegen diese Verletzung eines der ersten Staatsgerechtsame, das zugleich ein Grundsatz der paritätischen Ver-

---

38) S. Bd. 1 Note 140.

39) Als der Nuntius Acciajuoli im J. 1744 sich beschwerte, daß auch nicht-katholische Stände das Patronatrecht über katholische Pfründen ausübten, wurde es ihnen auf den Tagleistungen zu Baden und Frauenfeld von 1745 von neuem, als staatsrechtlicher Grundsatz bestätigt, den Aargau stets ausübte.

40) Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. Trident. Sessio XIV. de ref. c. 12. Das Patronatsrecht beruht auf diesem Satze und berührt in seinem ganzen Umfange, nach dem katholischen Kirchenrechte, nicht den Glauben. Gmeineri Inst. I. E. Tom. II. §. 164. 171. S. Feer a. a. O.

fassung dieses Kantons ist, aus, weil diesem Stande auch nicht einmal der elende Ersatz, den man Bern und Thurgau gab, gereicht wurde. [41])

Durch diese Bestimmung allein schon wird es der Nuntiatur möglich, das Domkapitel ganz im Sinne Roms zusammenzusetzen. Denn da die Domherren der Stände Bern, Thurgau und Aargau von dem Bischofe, der nur ein Organ ist, erwählt, die des Standes Solothurn aber aus den Chorherrn des Stiftes St. Urs, welches wie alle Klöster und Stifte der Schweiz, von Rom abhängt, genommen werden, so ist schon dafür gesorgt, daß das Domkapitel eine Schöpfung der Nuntiatur wird. —

Endlich, um dem Domkapitel den Geist, der fortan in ihm walten soll und zu dessen Erhaltung in dem Konkordate selbst die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen sind, von vorn herein zu geben, ist die erste Ernennung der Domherren dem heiligen Vater vorbehalten. Indessen hat diese Bestimmung in der That nicht das Gewicht, das man ihr beilegt; denn bei der gegenwärtigen Denkart des Klerus muß das Domkapitel auf jeden Fall ultramontanisch werden.

Zu dem §. 8, über die Einrichtung des Seminars ist vieles absichtlich unbestimmt ausgelassen; was aber bestimmt ist, enthält abermals eine Verletzung der Staatsrechte. Den Regierungen ist nicht allein die Einrichtung, die ihnen zukommt, sondern auch die Aufsicht über das Seminar entzogen; dieses steht allein unter dem Domkapitel und dem Bischofe, d. h. unter der Nuntiatur, als ultramontanische Pflanzschule.

Gleich nachtheilig fand man das Konkordat in ökonomischer Hinsicht. —

---

41) S. oben unsere Erzählung. Feer a. a. O. S. 11 fg.

Die ganze Bisthumseinrichtung erachtete man zu kostspielig im Verhältniß zur Einwohnerzahl, zumal wenn man dieses Bisthum mit andern vergleiche; der Weihbischof sei überflüssig, die Zahl der Domherren weit größer als nöthig; die Besoldung des Bischofs verschwenderisch ausgestattet. Der ganze Vertrag wurde daher nicht unpassend ein Schenkungsvertrag mit Rom genannt.

Die Taxen, die nach Rom oder an den Bischof für Ernennungen, Dispensen und andere Fälle zu bezahlen sind, hat man unbestimmt gelassen — ein bedeutender Punkt, da in St. Gallen einige Domherrnstellen schon mehrere Jahre unbesetzt blieben, weil die Erwählten die schwere Taxe nicht entrichten konnten. — Die Zukunft wird unfehlbar Dispensenstreitigkeiten herbeiführen.

Den größten Tadel fand aber mit Recht §. 11, daß die Dotation des Bisthums in Liegenschaften geschehen solle, inzwischen aber von dem Staatsfond geforderte Gefälle beizubringen seien. Da dieser Punkt später beseitigt wurde, so wollen wir das Einzelne in dieser Hinsicht übergehen. Indessen offenbarte auch diese Bestimmung die Tendenz Roms, den Klerus, auch in seiner ökonomischen Grundlage möglichst unabhängig vom Staate zu machen.

Die Mittel endlich betreffend, wodurch man sich gegen die Gefahren dieses unheilschwangern Conkordats zu schützen suchte — die mehr erwähnten mündlichen Zusicherungen der Nuntiatur und die Vorbehalte und Bedingungen, unter denen man den Vertrag ratifizirte — so sah man darin nichts als Schein und Selbsttäuschung, die mit einem einzigen Blicke auf die Geschichte und die Bisthumsverhandlungen seit 1813 verschwindet. —

Mit besonderer Entrüstung verweilten die Redner der Opposition in allen Kantonen bei der Zurücksetzung der

Schweiz, die aus der Vergleichung dieses Conkordats mit denen anderer Staaten erhelle.

Eine Beziehung dieses Conkordats ist bisher wenig berührt worden; sie macht den zweiten Punkt aus, der uns bei den Debatten zu wenig scheint erörtert worden zu sein; wir meinen die Beziehung desselben nicht blos zu der Aufgabe Roms in der Schweiz im Allgemeinen, sondern zu dem bereits durch seine vielfachen Bestrebungen, die wir oben erzählt haben, erreichten wirklich vorhandenen Zustande der Dinge in der Schweiz. Diese Würdigung ersparen wir aber bis weiter unten hin. —

Die Verwerfung des Conkordats durch den Großen Rath des Aargaues erregte bei allen Parteien eine ungemeine Sensation, diese wurde noch vermehrt durch die unzweideutige Art, mit welcher die Redner im Großen Rathe, vorzüglich die Frickthaler, dort sowohl als nachher, den Wunsch aussprachen, daß der Kanton mit der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welcher die Rechte des Staats und des Episkopats auf gleiche Art garantirt seien, vereinigt werden möchte.[43])

Die Pfaffenpartei verschrie nach ihrer Art in allen ihren Zeitschriften den Großen Rath als das Centrum einer weit verbreiteten Verschwörung, die auf den Umsturz der Religion ausgehe, nachdem sie vor jener merkwürdigen Sitzung das Conkordat als die Norm des Heils gepriesen, und die Gegner desselben als einzelne Verirrte oder als Gotteslästerer dargestellt hatte.

Bei der Regierung (Kleinem Rathe) des Kantons brachte jene Sitzung und das Resultat derselben die sonderbarsten Wirkungen hervor; der Herr Bürgermeister Herzog sprach von dem Entschlusse, seine Stelle niederzulegen, gleichsam als sei er persönlich beleidigt worden;

43) S. Monatschronik, 1828. S. 60.

viele Mitglieder dieser Behörde konnten sich in die Erscheinung, daß der Beschluß des Großen Rathes dem Willen der Regierung gerade entgegengesetzt war, durchaus nicht finden[44]); wegen des unschuldigen Ausdrucks der Freude unter den Bewohnern des Aargaues wurden weitläufige Untersuchungen veranstaltet, wie schon früher bemerkt worden.

Der Internuntius Gizzi erließ am 18. Febr. eine Note an die Kommissarien (Amrhyn und v. Roll), welche deutlich seinen Unwillen gegen Aarau verrieth, und worin er jene unter Versprechungen und Drohungen aufforderte, allein, ohne Zuziehung von Aargau, so schleunig als möglich, mit ihm abzuschließen. Die andern Stände aber waren durch die vielfachen gründlichen Erörterungen des Conkordats von der frühern Uebereilung, in welcher sie die abgeschlossene Uebereinkunft ratifizirt hatten, einigermaßen zurückgekommen; sie erkannten die günstigere Stellung, in welche sie durch Aargaus Weigerung versetzt worden waren, und hoben das am 12. März 1827 abgeschlossene Conkordat wieder auf. Am 17. März 1828 traten die Kommissarien von Bern, Luzern, Solothurn und Zug zu einer neuen Konferenz in Luzern zusammen und schlossen am 26. März, unter Ratifikationsvorbehalt, ein neues Conkordat mit dem Internuntius Gizzi ab.

An diesen neuen Verhandlungen nahm die Regierung des Kanton Aargau, unbegreiflicher Weise, durchaus keinen Antheil; sie hatte blos die andern Stände von den Beschlüssen des Großen Raths in Kenntniß gesetzt. Der Große Rath dieses Standes hatte, wie erzählt worden ist, sich (in der Sitzung vom 14. Februar) bereitwillig erklärt: „die Grundlagen aufzustellen, auf welchen er künftig geneigt sei, einer kirchlichen Uebereinkunft mit Rom

44) S. die obigen Bemerkungen über die großen Räthe.

seine Genehmigung zu ertheilen." Von diesem Anerbieten hatte die Regierung keinen Gebrauch gemacht[45]), sondern das Geschäft einer neuen Begutachtung zum Scheine an den katholischen Kirchenrath verwiesen. Auf jeden Fall hatte der Gr. Rath „auf die Fortsetzung der Unterhandlungen mit den andern Diöcesanständen für eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung" gedrungen. Gleichwohl nahm die Regierung eine blos passive Stellung an; sie schickte keinen Abgeordneten zur Conferenz in Luzern.

Nicht minder auffallend war das Betragen der Kommissarien (Amrhyn und von Roll), welche im Namen aller Stände, also auch von Aargau, waren aufgestellt worden, in deren Händen auch noch die frühere Vollmacht sich fortdauernd befand, welche sie von dem letztern Stande erhalten hatten.

Ohne die Wünsche und Forderungen desselben zu berücksichtigen, schlossen sie einen neuen Vertrag ab, der gleichwohl wie die Folge zeigte, auch für diesen Stand gelten sollte! Unterdessen erhielt der Amtsbürgermeister von Allem, was vorging, durch die Kommissarien fortdauernd Kenntniß, freilich in einer eigenen Form; denn die Zuschriften derselben waren nicht mehr in offizieller Form an die Regierung, sondern gleichsam als Privatkorrespondenz an den Amtsbürgermeister gerichtet. In dem allen lag eine gänzliche Hintansetzung aller Würde, die ein sou-

45) Hätte der große Rath, anstatt jenes Anerbieten zu machen, wirklich gleich die Grundlagen als die conditio sine qua non seines Beitritts aufgestellt, so war die Sache gewonnen; allein hier trat die fatale Bestimmung der Verfassung in den Weg, daß jedem Beschlusse des großen Rathes ein Gutachten der Regierung vorhergehen muß. Nie hat sich der Nachtheil der verfassungsmäßigen inferiören Stellung der großen Räthe so deutlich offenbart als in dieser Angelegenheit und zwar am meisten im Kanton Aarau.

veräner Stand behaupten muß[46]), und die Fortwirkung desselben faulen diplomatischen Geistes, der von Anfang an Alles befleckt und verdorben hatte. Die Stände schlossen nicht allein ein neues Conkordat ab, sondern ersetzten auch die frühern Langenthaler-Verträge durch einen neuen Gesammtvertrag, welcher von mehr Bedeutung ist; davon sogleich. In dem neuen Conkordate haben die Stände allerdings von dem großen Felde, welches die Nuntiatur in den frühern Verhandlungen erobert hatte, wieder ein kleines Räumchen gewonnen. Der Nuntius fürchtete, durch die Vorfälle im Aargau möchte eine neue Unterhandlung auf einer ganz andern Basis entstehen; ihm galt es vor allem andern, ungesäumt mit den willfährigen Ständen, ohne das widerspenstige Aargau, eine Separatkonvention abzuschließen, und er gestand gerne einige Nebenvortheile zu, wenn nur der Hauptgewinn in seinen Händen blieb. Der Hauptvortheil, den das neue Conkordat darbietet, besteht in der Zusicherung von Seiten der Nuntiatur, daß die Kosten der Bisthumseinrichtung durch den Rücktritt von Aargau für die übrigen Stände nicht vermehrt werden sollten, und daß die Aufstellung eines Weihbischofs nicht mehr als absolute Bedingung gefordert wurde.

Von mehr Bedeutung möchte es erscheinen, daß die so höchst unvollkommnen Langenthaler-Verträge und die Verabredungen in Luzern (deren Bestimmungen, wie wir oben erwähnten, in mehrern Conferenzprotokollen zerstreut und unter einander häufig im Widerspruche waren) zu gleicher Zeit (28. März 1828) eine vollkommenere Redaktion erlebten. Jene Bestimmungen wurden nämlich in einen Gesammtvertrag vereinigt, in welchem die Stände sich gegen die Dotation in Liegenschaften

46) S. Feer a. a. O. S. 28 fg.

eine Gewährleistung gaben. In dem §. 35 ist nämlich bestimmt, „daß die Stände sich die ordentliche, sichere und freie Abrechnung ihres betreffenden Antheils an den gemeinsamen Diöcesankosten aus den ihnen hierfür zu Gebote stehenden Mitteln (also Staatseinkünften) gewährleisten und sich jeder andern Abrechnungsweise, so wie jeder anderweitigen Dotation (also in Liegenschaften) entschlagen."

Auch wurde denjenigen Ständen, die dies wünschen, die Befugniß, eigne Seminarien zu stiften, vorbehalten. Sodann garantirte man sich das Recht des placetum regium in seiner ganzen Ausdehnung, so wie das Recht der Aufsicht der Staatsgewalt über das Seminarium (jus inspectionis et cavendi).

Wie wenig indessen die Stände damit in ihrer Stellung gegen den päpstlichen Stuhl gewonnen haben, erhellt von selbst. Auch diesmal wurden die Staatsrechte in Kirchensachen (jura circa sacra) nicht in der Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle selbst, erwähnt und vorbehalten; Rom erkennt sie fortdauernd nicht an und sie haben fortan keine andere Bürgschaft als in der Eintracht und Energie der Stände, der geistlichen Macht gegenüber — eine Bürgschaft, die durch die Vorfälle seit 1813 unmöglich großen Credit erlangt haben konnte. Die eigentlichen Grundgebrechen des frühern Conkordats gingen alle in das neue über — das Immediatbisthum, der Informativprozeß durch die Nuntiatur, dessen hohe Wichtigkeit durch das unerhörte Verfahren der römischen Kurie gegen Herrn von Wessenberg recht einleuchtend wurde; der geringe Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Bischofs, die Unterlassung aller Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsbedinge desselben; — der äußerst geringe Einfluß der Regierungen auf Bildung und Geist des Domkapitels, in Folge des zu Null zusammen geschwundenen Patronat-

rechts der paritätischen und protestantischen Regierungen, in Folge der ominösen Zusammensetzung des Domkapitels durch dessen Anschluß an das Kollegiatstift in Solothurn, in Folge des Mangels tüchtiger Wahlfähigkeitsbedingungen der Domherrn, und der fortdauernden Ernennung des Dekans durch den Papst, so wie in Folge der ersten Ernennung der Domherrn durch den heil. Vater; der verrufene Eid des Bischofs gegen den Papst, gegen welchen die Regierungen in dem frühern Langenthaler-Vertrage und in dessen neuester Redaktion protestirten[47]); — die gänzliche Entziehung des Seminars von allem Einflusse der Regierungen, indem die innere Einrichtung, die Leitung, der Lehrplan desselben und die Anstellung der Professoren, auf eine wahrhaft unerhörte Art, der geistlichen Gewalt allein vorbehalten ist; die Unterlassung aller Bestimmungen der Rechte und Pflichten des Bischofs und der niedern geistlichen Stellen gegen Staat und päpstliche Gewalt; — endlich einen Nuntius, mit ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten, mit Dispensationen, Appellationen, Reservationen, Mandaten u. s. w., der im Grunde das ganze Bisthum komponirt und dominirt — für dieses von römischen Agenten zusammengesetzte und verzierte römische Bisthum schwere Geldbeiträge von den schweizerischen Regierungen, um es mit allem Pomp einer ultramontanischen Schöpfung auszustatten und im Stande zu sein, die-

47) Der Internuntius Gizzi erklärte in einer Note an die Bisthumskommissarien vom 29. Mai 1828, daß in diesem Eide die Phrase: „Haereticos et schismaticos pro posse persequar et impugnabo“ weggelassen werden solle. S. Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Aarau 1847. Nr. III. Das war Alles, was die Regierungen erlangen konnten. Allein von einer Aenderung des Eides in Beziehung auf die Stellung zum Papste und somit auch auf die Stellung zu dem Staate wollte Gizzi nichts wissen. Vergl „Kampf der liberalen kathol. Schweiz gegen die römische Kurie von Dr. L. Snell.“ S. 144 fgg.

jenigen Geistlichen, die sich durch Bestreitung der Staatsrechte der Eidgenossen und durch blinde Verfechtung papistischer Interessen verdient machen, würdig zu belohnen. Dieses sind die Zwecke dieses neuen Entwurfs; das Einzelne haben wir früher erörtert, hier aber für gut erachtet, die Hauptzüge nochmals zusammenzustellen.

Das neue Conkordat wurde nach einander von den oben genannten vier Ständen ratifizirt, zwar nicht ohne abermalige scharfe Kritiken dieses unheilschwangeren Vertrags; aber mit gleich wenig Erfolg wie das erstemal. Zum Beweis, mit welchen Täuschungen man sich fortdauernd zu beruhigen suchte, und wie wenig man die gänzlich veränderte Stellung zum apostolischen Stuhle erkannt hatte, wollen wir nur einige Punkte von den Debatten, die diesmal (am 2. Mai) in Luzern vorfielen, anführen. Nachdem das Präsidium das Conkordat sattsam gepriesen hatte, unterwarf Dr. Cas. Pfyffer dasselbe abermals einer gründlichen Prüfung. Auf seine Bemerkung „daß die Regierung keinen Einfluß auf die Leitung der Seminarien habe, in welchen gleichwohl die Geistlichen nicht blos zum Altardienste, sondern auch zu Volkslehrern und Erziehern der Jugend gebildet werden" (indem, wie schon früher von uns erörtert wurde, fast alle Lehrstellen in der Schweiz mit Geistlichen besetzt sind), wurde erwidert: „daß die mit dem Bischofe von Konstanz im Jahre 1806 geschlossene Uebereinkunft dem Staate die gehörige Theilnahme an der Leitung der Seminarien zusichere." Allein hatte denn der Herr Schultheiß vergessen, daß diese Uebereinkunft von dem hl. Vater in seinen Breven an den Erzbischof von Dalberg und an die Regierung von Luzern verdammt worden war [48]). Jene Uebereinkunft und dieses Conkordat sind in Geist und Tendenz himmelweit verschie-

48) S. den Anfang des vierten Kapitels.

bene Dinge; und welche Gültigkeit kann die erstere haben, wenn ihr das letztere geradezu widerspricht? Der Oppositionsredner bemerkte ferner, „daß die Rechte des Bischofs auf keine Weise ausgemittelt seien, so daß, wenn er einmal anerkannt sei, derselbe die Rechte in Anspruch nehmen werde, die das kanonische Recht in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken einem Bischofe zusichern, so wie derselbe das Tridentinum auch in Disciplinarsachen, in welchen es von der Schweiz nie anerkannt worden sei, geltend zu machen suchen werde." Dieses große, aus dem Mangel eines wahrhaften Nationalconkordates herrührende, früher erörterte, Grundgebrechen beseitigte der Herr Schultheiß durch die Bemerkung: „Die Regierung werde die hergebrachten kirchlichen Rechte, Freiheiten und Uebungen gegen allenfallsige Anmaßungen aufrecht erhalten." Welches Vertrauen diese Versicherung einzuflößen im Stande ist, beweist die Bisthumsgeschichte seit 1813. Das Conkordat wurde mit den frühern Vorbehalten angenommen.

Schon am 7. Mai erließ der heil. Vater die Umschreibungsbulle. Dieser wurde nun gleichfalls von den verschiedenen Ständen das Placet ertheilt. In Luzern gab sie zu einer neuen Diskussion Veranlassung. Die Besorgniß des Dr. Cas. Pfyffer in Absicht des Tridentischen Konziliums war bereits schon gerechtfertigt: denn diese Bulle, so wie die, welche das Bisthum St. Gallen constituirte, stellt überall das Tridentinum als die höchste Norm auf. Dies veranlaßte einen neuen Vorbehalt, so wie man denn, während man die nachtheiligsten Verträge in der That und buchstäblich einging, sich hinterher überall mit dem ohnmächtigen Defensivmittel der Vorbehalte zu schirmen suchte. Man faßte den Beschluß: „daß man, wie früher, nur in Glaubenssachen (dogmata et sacramentalia), aber nicht weiter, das Tridentische Konzilium anerkenne." Dieser Beschluß ist indessen für das gegenwärtige Geschlecht

fast ohne alle Bedeutung. Dies führt uns auf eine Bemerkung über einen Umstand, der mehr als alles geeignet ist, die gänzlich veränderte Sellung der Partheien anzudeuten.

Während nämlich die alten Eidgenossen das Tridentinum nur in Glaubenssachen, nicht aber in Disciplinarsachen, als worin es ihre Rechte beeinträchtige, anerkannten, sich dagegen stets auf die Rechte ihres eignen landesherrlichen Supremats beriefen, haben sich in diesen letzten Bisthumsverhandlungen die Regierungen sogar zum Schutze ihrer Rechte auf das Tridentinum berufen [49]), weil die Nuntiatur selbst über die Grenzen dieses Kirchengesetzes ihre Anmaßungen ausdehnen wollte, und wirklich ausgedehnt hat, wie z. B. in der Anordnung des Immediatbisthums, in der Beeinträchtigung der Patronatrechte und in den mannigfachen Reservaten. Welche ungeheuere Fortschritte hat mithin die päbstliche Gewalt gemacht! Jener Beschluß kann daher nur als ein Denkmal gelten, das man zur Ehre der Vorfahren gesetzt hat, das aber für die Gegenwart so wenig bedeutet, als die Monumente, die man neuerlich bei St. Jacob und Murten aufgestellt hat.

Am 13. Juli wurde in der Stiftskirche von Solothurn in Gegenwart von Abgeordneten der Diöcesanstände, die Bulle sammt dem landesherrlichen Placet förmlich und feierlich proclamirt.

Schon am 19. Juli zeigte der Internuntius Gizzi dem Schultheißen Rüttimann von Luzern die Ernennungen der ersten Domherren durch Se. Heiligkeit an [50]). Sie waren sämmtlich bekannte Anhänger der ultramontanen Partei.

---

49) Dies ist bei allen Verhandlungen geschehen.

50) Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. No. XII.

Nach dem Hinscheiden des bisherigen Bischofs von Basel, Herrn von Neveu, ernannte der Nuntius Ostini unterm 30. August den Provikar und Propst Salzmann zum apostolischen Verweser der Diöces Basel, [51]) wovon er am folgenden Tage die Bisthumskommissarien in Kenntniß setzte [52]). Diese drückten in ihrer Antwort von gleichem Datum die Erwartung aus, daß der Status quo in der bisherigen Bisthumsverwaltung beibehalten werde [53]). Unter dem 30. September notificirte der Nuntius denselben, daß die apostolischen Bullen für die Einsetzung des Domkapitels von Basel angekommen seien und daß der heil. Vater den ernannten ersten Domherren sowohl den schriftlichen Ausweis über die kanonische und konkordatsmäßige Wahlfähigkeit, als den größten Theil der üblichen Kanzleitaxen in Gnaden erlassen habe [54]). Die Bisthumskommissarien erklärten in ihrer Antwort von demselben Tage, daß die Diöcesanstände zur definitiven Organisation der Diöces mitwirken werden, sobald die Glieder des Kapitels sich mit ihnen über die Einsetzung des Kapitels in Einverständniß gesetzt hätten und das versprochene Exhortationsbreve für die Wahl des Bischofs von Seite der Nuntiatur den Regierungen in beglaubigter Abschrift mitgetheilt sein werde. Dieselben hatten kaum die Diöcesanstände von dem allen in Kenntniß gesetzt, als sie unterm 4. Oktober von dem apostolischen Bisthumsverweser Salzmann die kurze Anzeige erhielten, daß der 26. dieses Monats zur Constituirung des Domkapitels in Solothurn festgesetzt worden sei und den folgenden Tag das konstituirte Domkapitel zur kanonischen

---

51) Ebendas. No. X.

52) Ebendas. No. XI.

53) Ebendas. No. XII.

54) Ebendas. No. XIV.

Wahl eines neuen Bischofs schreiten werde. Am folgenden Tage antworteten die Bisthumskommissarien, daß sie sich beeilen werden, diese Anzeige ihren hohen Kommittenten durch Eilboten mitzutheilen, um von denselben als dem Landesherrn zu vernehmen, ob die angezeigten Tage ihnen gefällig sein werden, oder ob sie diesfalls andere Bestimmungen zu treffen für nothwendig erachten sollten, und wiederholten zugleich die obige an den Nuntius abgegebene Erklärung. [55]) Den 1. November übersandte ihnen der Nuntius eine Abschrift des angelangten päpstlichen Erhortationsbreve vom 17. September. Das Original stellte er dem Kapitel zu, an das es gerichtet ist. Nachdem der heil. Vater Leo XII. seinen geliebten Söhnen bedeutet, „welche Nachsicht päpstlicher Güte er gezeigt habe, als er ihrem Stande jenes besondere Privilegium (!) ertheilte, daß sie nach den bestehenden Gesetzen den Bischof erwählen" [56]), sagte er: „es werde ihnen obliegen, diejenigen zu wählen, hinsichtlich derer sie sich, vor dem feierlichen Wahlakte, die Gewißheit verschafft hätten, daß sie nicht nur durch die vorgeschriebenen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern daß sie auch der Regierung nicht minder angenehm seien. Eben dies müßten sie sorgfältig verhüten, wenn sie — der Obrigkeit das Verzeichniß derjenigen vorzulegen haben werden, aus denen für irgend einen Kanton vom Bischofe ihr Kollegen ernannt werden müssen." [56a])

---

55) Ebendas. No. XVIII.

56) Also was dem Kapitel schon nach den kanonischen Gesetzen zukommt, das ertheilt ihm der Papst als besonderes Privilegium. Welche Anmaßung!

56a) „Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse. Id diligenter caveatis opus est, quando – proponendae per vos erunt Magistratui illorum

Auf Veranlassung der Bisthumskommissarien versammelten sich am 5. Dezember Abgeordnete der Diöcesanstände, Solothurn, Bern, Luzern und Zug zu einer Conferenz in Solothurn, um über die Konstituirung des Domkapitels und die erste Bischofswahl zu verhandeln. In Beziehung auf den ersten Punkt vereinigte sich die Conferenz zu der Schlußnahme: „die Installation und Konstituirung des Domkapitels solle nicht eher vor sich gehen, als bis die Domherren über ihre Eigenschaften sich vor versammelter Conferenz werden ausgewiesen haben und die landesherrliche Bewilligung ihnen ertheilt sein werde. Zu diesem Zwecke werde das Präsidium ersucht, den Domherren zu verdeuten, daß sie diese Bewilligung bei der versammelten Conferenz nachzusuchen haben.“ Bezüglich des andern Punktes faßte die Conferenz nach einer langen Berathung den Schluß: „das Domkapitel, nach, in Folge erhaltener Bewilligung vorgegangener Investitur und Konstituirung, solle zur Wahl des Bischofs schreiten, und nachdem selbes durch präparatorische Handlungen auf den Punkt gekommen sein werde, die Person zu kennen, auf die sich die Mehrheit der Stimmen vereinigen würde, solle es dieselbe der Conferenz bekannt machen, worauf der Entscheid zu erfolgen habe, ob der Vorgeschlagene allfällig nicht an-

---

notulae, ex quibus pro aliquo Pago erunt ab Episcopo Collegae Vestri renunciandi.“ Die Bisthumskommissarien bemerkten in ihrem Kreisschreiben an die Diöcesanstände vom 3. Nov. 1828 (ebendas. No. XXII.), daß der Nuntius ihnen eröffnet habe, daß der hl. Vater den mit den Worten „id diligenter caveatis“ beginnenden Zusatz aus freiem, eigenem Antriebe und namentlich in der Absicht dem Exhortationsbreve habe beirücken lassen, um den Diöcesanständen den wohlwollenden Beweis zu geben, daß er ihnen in gleichem Maße alles das zugestehe, was er gegen andere Staaten bei gleichen Bisthumseinrichtungen eingegangen sei. Das Breve ist abgedruckt a. a. O. Beilage Lit. L. Der Unterhandlung über dieses Breve diente das päpstliche Exhortationsbreve an die preußischen Domkapitel vom 16. Juli 1821 zur Grundlage.

genehm sein möchte" [57]). Nachdem die Conferenz die Anwendung des von ihr anerkannten und allenthalben ausgeübten wichtigen Rechts des Staates, zur Wahl des Bischofs landesherrliche Kommissarien abzuordnen nicht für nothwendig erachtet hatte, beschloß sie zur Vollziehung obigen Schlusses: „Es solle ein Ausschuß derselben, aus den ersten Gesandten der anwesenden vier Deputationen der Diöcesanstände bestehend, zu einer daherigen confidentiellen Ausmittlung und Rücksprache mit einem ähnlichen Ausschusse des Domkapitels bestimmt sein, der, auf Genehmigung der Konferenz hin, die Form zur Einreichung des Vorschlags für die bevorstehende Bischofswahl durch das Domkapitel zu verabreden habe." Dann wurde noch beschlossen, daß der Bischof den konkordatsmäßigen Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Diöcesanstände unmittelbar vor seiner Konsekration abzulegen habe (also ehe er sich dem Papst verpflichtet, was bei seiner Konsekration der Fall ist). Am 6. Dezember zeigten Dompropst und Kapitel von Solothurn in einem Schreiben der Konferenz an, daß, nachdem die Domherren aus den Ständen Luzern, Bern und Zug, welche das Kapitel des neuen Bisthums Basel mitbilden sollen, sich mittelst Vorlegung ihrer Ernennungsakten gehörig bei ihm ausgewiesen hätten, auf den 7. die Investitur des Domkapitels werde vorgenommen werden. Die Konferenz fand jedoch diese bloße Notification nicht genügend und dem gar nicht entsprechend, was dem Domprobst in Beziehung auf diese Investitur und Konstituirung durch ihren Präsidenten insinuirt worden sei, daß nämlich das Domkapitel die Bewilligung dazu bei der Konferenz nachzusuchen habe. Sie beschloß daher: „es solle das Domkapitel schriftlich eingeladen wer-

57) An diesem Muster von Kanzleistyl erkennt man Herrn Amrhyn.

den, vor versammelter Konferenz zu erscheinen, um die landesherrliche Bewilligung für besagte Investitur und Konstituirung zu erhalten." Die Domherren erschienen, um ihr bisheriges Verfahren zu rechtfertigen, nicht aber um die geforderte Bewilligung nachzusuchen. Die Konferenz nahm indeß ihr „ergebenes" Erscheinen vor ihr als eine Huldigung des schuldigen Gehorsams gegen die Diöcesanstände an und bewilligte, daß auf den folgenden Tag, den 7. Dezember, die förmliche Konstituirung und sonach die feierliche Installation statt haben möge. Hierauf fand zwischen Ausgeschossenen der Konferenz und des Domkapitels eine „konfidentielle" Besprechung über die Ausübung des „Einflußrechts" des Staats auf die Bischofswahl statt, in der man sich zur Vorlegung einer Wahlliste vereinigte. Nachdem das Domkapitel der Konferenz angezeigt hatte, daß es diesen Vorschlag angenommen habe und eine Liste von sechs wahlfähigen Kandidaten vorlegen werde, beschloß die Konferenz: „den zu sich zu rufenden Ausgeschossenen des Domkapitels solle von dem Präsidium mündlich angezeigt werden, daß die Konferenz dem auf konfidentiellen Wege für diesmal und ohne Folge für die Zukunft einverstandenen Auskunftsmittel für Einreichung einer Wahlliste der bevorstehenden Bischofswahl ihre Zustimmung ertheile." Zugleich erließ sie ein Schreiben an das Domkapitel, worin sie dasselbe einlud, den 10. Dezember zur Wahl des ersten Bischofs des reorganisirten Bisthums Basel zu schreiten, und die Erwartung aussprach, „daß vor dem Wahlakte gegen sie die im päpstlichen Breve wegen der Bischofswahl vorgeschriebene Voreröffnung erfolgen und damit die Rechte der Diöcesanstände ihre treue Beachtung erhalten werden", so wie, daß das Domkapitel der Diöces einen Bischof geben werde, wie ihn die Diöcesanregierungen zum Wohl und zur Erhebung ihrer katholischen Angehörigen, zum innern Frieden des gemeinsa=

men Vaterlandes und zur allgemeinen Erbauung in demselben wünschen sollen und fordern müssen, einen Bischof, der es sich zur unerläßlichen Pflicht mache, Hand in Hand mit den Regierungen das wahre, religiöse und sittliche Wohl ihres Volkes zu fördern, dasselbe in gegenseitiger christlicher Liebe zu bewahren.“ Der Conferenzsecretär erhielt den Auftrag, sogleich dem Dompropst anzuzeigen, daß das Domkapitel in Bezug auf die vorzunehmende Wahl durch das Präsidium mündliche Eröffnungen und ein Schreiben der Conferenz erhalten werde, bis zu dessen Empfang auch die Wahlliste nicht eingeschickt werden solle.

Als hierauf das Präsidium zwei Domherren zu sich rufen ließ, um ihnen das Schreiben der Conferenz an das Domkapitel zu überreichen und die von ihr ausgesprochene Genehmigung zur Einreichung einer Wahlliste anzuzeigen, wurde ihm zu seiner nicht geringen Ueberraschung von demselben schon die Wahlliste, zwar verschlossen, aber ohne Ueberschrift übergeben. Die in dieser Liste verzeichneten sechs Personen, welche von dem Wahlkollegium am würdigsten erkannt worden, bei bevorstehender Wahl „auf den bischöflichen Leuchter gestellt zu werden“, waren der Probst Gerber, Domdekan Salzmann, Propst und Domherr Widmer und die Domherren Wirz, Dürholz und Billioux, lauter Erzultramontaner, Obskuranten und Fanatiker. Die Conferenz, wie es im Protokoll heißt, die es von ihrer Seite weder an mündlichen noch schriftlichen Erinnerungen an das Domkapitel über die Wichtigkeit der Wahl eines ersten Bischofs hatte ermangeln lassen und demnach in der gerechten Erwartung stand, es würde bei Anfertigung der Wahlliste nicht nur diese Wichtigkeit unverwandt im Auge behalten werden, sondern die einzureichende Liste zugleich das treue Gepräge der Erkenntniß der höhern Forderungen der Zeit sowohl in Beziehung auf den Staat als auf

die Kirche an sich tragen, fand ihre daherigen Wünsche nicht erfüllt; auch betrübte sie nicht wenig, daß das wählende Domkapitel, bloß auf seine Glieder hinblickend, die übrige Geistlichkeit der Diöces bei Entwerfung der Wahlliste ganz aus den Augen verloren habe. [58]) Endlich bedauerte sie, unter der Zahl der Vorgeschlagenen solche zu finden, die sich entweder ihres hohen Alters oder ihrer kränklichen Umstände willen oder aus Abgang hinlänglicher apostolischer Eigenschaften nicht durchaus zu der Würde des bischöflichen Amtes eigneten. Die Conferenz fand daher, daß das Ausschlußrecht (jus exclusisam dandi), welches den Diöcesanständen zustehe, beim vorliegenden Wahlfalle in Anwendung kommen müsse, und beschloß demnach dem Probst Gerber und den Domherren Dürholz und Billieux den Ausschluß für die bevorstehende Bischofswahl zu geben. Diesen Beschluß ließ die Conferenz am frühen Morgen des 10. Dezembers dem Domprobst zu Handen des Domkapitels zustellen. Einige Stunden darauf erschien eine Deputation des letztern vor der Konferenz und eröffnete ihr: „das zur Wahl eines neuen Bischofs auf der Kapitelsstube vereinigte Domkapitel sehe sich nur durch seine untergeordneten Verhältnisse, so wie um keine Verantwortung zu gefahren, genöthigt, das hohe Wohlwollen der Conferenz für sich aufs neue und zwar dahin in Anspruch zu nehmen, daß ihm gestattet werde, den Eliminationsbeschluß, gleich wie die ihm vorangegangene Zuschrift der Conferenz bloß als konfidentielle, nicht offizielle Aktenstücke ansehen zu dürfen." Hierauf beschloß die Conferenz einmüthig: „Es bleibe einfach bei den von ihr rücksichtlich der Wahl eines Bischofs erlassenen Beschlüssen, auf deren treue Beachtung das wäh-

58) Der betreffende Artikel im Conkordat lautet: Die den Senat des Bischofs bildenden Domherrn haben das Recht aus der Diöcesangeistlichkeit zu wählen.

lende Domkapitel einfach zu verweisen sein soll. Dabei sollen die Abgeordneten des letztern über den Irrthum belehrt werden, in dem sich dasselbe in Hinsicht des Umfangs der mit ihm durch gegenseitige Ausgeschossene gepflogenen konfidentiellen Verhandlungen befinde." Nachmittags kündigte eine zweite Abordnung des Domstifts der Conferenz an, daß der Dombechant Joseph Anton Salzmann zum neuen Bischof gewählt worden sei. Es wird nicht unpassend sein, hier einige allgemein bekannte Züge zur Charakteristik dieses Mannes, der nun öffentliche Wirksamkeit erhielt, zusammenzustellen.

Herr Salzmann war früher Professor der Syntax an dem Lyceum zu Luzern, dann Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte. Seine warme Anhänglichkeit an die Grundsätze der römischen Kirche erwarb ihm die Probstei des Stiftes Luzern und später das Baselsche Provikariat. Mit thätigem Eifer nahm er an allen Unternehmungen der früher sattsam geschilderten ultramontanen Partei zu Luzern Theil; er trat mit Gügler und Widmer gegen die Verbesserung des Lyceums, gegen Troxler und Ed. Pfyffer auf; im Jahre 1826 überreichte er der Regierung ein, in dem Geiste absoluter Intoleranz abgefaßtes Memorial gegen die Errichtung einer reformirten Kirche in Luzern; [59]) im folgenden Jahre erließ er eine Beschwerde gegen das neue Testament, die Stunden der Andacht und andere Bücher. Talente besitzt er so wenig als Gelehrsamkeit. Seine oben erwähnte Schrift: „Landestrost und gnadenreiche Hülfe unserer lieben Frau im Hergottswalde unweit Luzern" zeugt hinlänglich von seinem krassen Obscurantismus; auch bedauerte er, daß die Polizei dem Fürsten Ho-

59) Wir haben oben den wesentlichen Inhalt dieses Aktenstückes angeführt.

henlohe verboten habe, Wunder zu thun; [60]) bei dem Vortrag der Kirchengeschichte konnte er seine Zuhörer nie genug vor den Ketzern warnen. Mit seinem finstern Geiste vereinigt er ein lenksames und verträgliches Gemüth ohne Eigenwillen [61]) (so war auch der Generalvikar Göldlin). Dies machte ihn um so fähiger zum Bisthum unter der Suprematie der Nuntiatur in der Schweiz; hier bestimmt Rom für die letzte Würde Männer von Geist und Willenskraft, für die erste fügsame und ergebene Gemüther, damit die römische Kurie desto sicherer in diesem Lande herrschen möge.

Herr Salzmann that anfangs, als ob er die Wahl nicht annehmen wollte, wie gewöhnlich die hochwürdigen Herren zu thun pflegen, welche wissen, daß man auf ihre Wahl, die sie alle sehnlich wünschen, ein besonderes Gewicht legt, und daher versichert sind, daß man auf ihrer Annahme bestehen wird. Die Conferenz ermangelte nicht, durch eine Deputation dem neuen Bischof ihre „herzliche Freude auf die ihn gefallene Wahl ausdrücken und ihm und dem Vaterlande dazu Glück wünschen" zu lassen. Noch am gleichen Tage, den 10. Dezember, reichte das Domkapitel bei ihr das Wahlinstrument ein. Zwei Tage darauf löste sich die Conferenz auf, nachdem sie noch vorher Folgendes erklärt hatte; „da sie im Verlaufe ihrer Verhandlungen im bedeutenden Maße die Ueberzeugung habe gewinnen können, wie schützend für die Stellung und die Rechte des Staats und vorbeugend künftigen Zerwürfnissen und Störungen zwischen Regierungen und den kirchlichen Behörden und Stellen es sei, wenn immerfort und

60) S. Troxler, Geschichte des Lyceums zu Luzern.

61) Vergl. die Schilderungen im Schweizerboten von 1829 u. der N. Zürcher Zeitung.

mit gerechter Eifersucht dessen Rechte bewacht und je bei sich ergebendem Falle sogleich in genaue Anwendung gebracht werden, und da es bei neuen und höhern kirchlichen Einrichtungen wesentliche Vorsorge für die Regierungen sein müsse, ihre weitere Entwicklung und Ausführung einzig nur unter ihrer stets aufsehenden und mitwirkenden landesherrlichen Bewilligung Platz finden zu lassen, so erachte es die Conferenz auch als heilige Pflicht für sie, in dieser Beziehung den Regierungen der Diöcesanstände die genaue Beachtung und nähere Ausführung des Artikels 38 des Grundvertrages vom 28. März 1828, die Anwendung des Placetum regium betreffend, wo diese sich noch nicht vollständig durch Gesetze und Verordnungen regulirt befinden sollte, tief ans Herz zu legen und nachdrucksamst zu empfehlen." [62]) Am 18. Mai 1829 wurde die päpstliche Konfirmationsbulle für den neugewählten Bischof ausgefertigt, welche, nach üblicher Form, aus sechs verschiedenen Breves besteht, wovon drei an den neuerwählten Bischof, eines an das Domkapitel, eines an die gesammte Geistlichkeit der Diöces und eines an das Volk der Diöces oder an die sämmtlichen Diöcesanangehörigen gerichtet sind. [63]) Nachdem die Abgeordneten der Diöcesanstände am 25. Juli die ihnen, auf ihr Verlangen, vorgelegte Konfirmationsbulle dem Conkordat entsprechend befunden, gleichwohl aber die bei Anlaß der Publikation der Circumscriptionsbulle kund gemachte (nichtssagende) Verwahrung der landesherrlichen Stellung, der Rechte des Erzbischofs (!) so wie des

62) Urkunden zur Geschichte des Bisthums Basel. No XXV.

63) Abgedruckt a. a. O. No. XXVII. Lit. B. Das eine Breve an den Bischof enthält das Formular des von ihm zu leistenden Eides der Treue gegen den Papst. Mit Ausnahme der weggelassenen Verpflichtung der Ketzerverfolgung stimmt er wörtlich mit dem alten Vasalleneide überein.

Bischofs erneuert, und am folgenden Tage dem neuen Bischof den Eid abgenommen und hierauf die (von niemand nachgesuchte) Bewilligung zur Besitzergreifung vom bischöflichen Stuhl und zur Konsekration ertheilt hatten, fand die feierliche Weihe und Einführung desselben in die neu errichtete Kathedralkirche zu Solothurn statt. [64])

Obgleich nach überall anerkannten kirchenrechtlichen Grundsätzen Abänderungen in den Diöcesaneinrichtungen von dem römischen Stuhle nicht einseitig, sondern nur mit Bewilligung und Mitwirkung der betreffenden Landesregierungen vorgenommen werden können, so war gleichwohl in der päpstlichen Umschreibungsbulle das alte Bisthum Basel, das ehemalige Domkapitel und die Kathedrale aufgehoben und abgeschafft und eine neue Diöcese mit neuem Bischofssitz und Kapitel errichtet worden, ohne daß die Stände Basel und Aargau für die Gebietstheile, welche zu dem alten Bisthum Basel gehörten, auch nur befragt worden wären. Dieses Verfahren reihte sich daher als würdiges Seitenstück an die Losreißung von Konstanz an. Dabei blieb die Nuntiatur nicht stehen. Eigenmächtig hatte der apostolische Stuhl dies Gebiet dem neuen Bisthume in der Bulle zugetheilt und nun machte die Nuntiatur sogar den Versuch, diese Bulle eben so eigenmächtig in dem gedachten Aargauischen Gebietstheile, als ob keine landesherrliche Gewalt existire, proklamiren zu lassen.

Dieser Schritt nöthigte die Aargauer Regierung für einen Augenblick aus ihrer künstlichen Passivität herauszutreten und dem Baselschen Provikar im Frickthale die Kundmachung der Bulle bestimmt zu untersagen.

Nachdem das ganze Bisthum, ohne alle Theilnahme des Standes Aargau, vollendet war (bis

64) Ebendas.

auf die Wahl des Bischofs), forderte die Regierung desselben den Gr. Rath (am 27. Oct.) zum Anschlusse an dasselbe auf. Jetzt erst hielt sie es für rathsam, der souveränen Behörde diesen Gegenstand zur Berathung vorzutragen. In einer Eröffnungsrede des Herrn Amtsbürgermeisters und einem ausgedehnten Berichte der Regierung vom 20. Oct. 1828 wurde dem Gr. Rathe eine ausführliche Geschichte der Bisthumsangelegenheiten seit dem 14. Febr. mitgetheilt — die dem Kantone freilich so fremd waren, wie die Verhandlungen im Divan; — der Bürgermeister verglich dann sorgfältig das neue Konkordat mit dem alten, pries das erstere gehörig und schloß mit dem Antrage, dem Kl. Rathe zur Annahme desselben gewisse Vollmachten zu ertheilen, welche im Wesentlichen ganz dieselben waren, die hernach in dem Gutachten der großen Rathskommission zum Vorschein kamen. Der Gr. Rath wählte eine Kommission und gab ihr den Auftrag, ihren Bericht am 10. Nov. abzustatten. Mitglieder der Kommission waren die HH. Jehle, Reding, Fischinger, Vorster, Feer, Bertschinger und Hürner. Diese Kommission theilte sich abermals in eine Majorität und Minorität; die letztere bestand diesmal blos aus Herrn Fürsprech Dr. Feer; jede dieser beiden Sektionen verfaßte ihr eigenes Gutachten.

Am 10. Nov. wurden diese Gutachten dem Gr. Rathe vorgetragen. Herr Dr. Feer unterwarf zuerst in dem seinigen das unbegreifliche Betragen der Regierung in ihrem absichtlichen Zurücktreten von aller Theilnahme an den Verhandlungen, seit dem 14. Febr., einer offenen Prüfung; berührte dann die Vortheile des neuen Conkordats, die allein der Beharrlichkeit und Consequenz des Gr. Rathes zu verdanken seien; ging darauf zu einer gründlichen Kritik der großen, mit den wichtigsten Interessen des Kantons im Widerspruche stehenden, Gebrechen über,

die fortdauernd diesem Vertrage ankleben, und stellte zuletzt, mit Verwerfung des Conkordats und mit standhafter Festhaltung an dem Patronatsrechte die Schlußanträge: 1. dem Kl. Rathe, in Rückweisung auf den Beschluß vom 14. Febr. 1828 die fortwährende Bereitwilligkeit des Gr. Rathes zu erklären, durch fortgesetzte Unterhandlungen mit den übrigen Diöcesanständen eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung zu Stande zu bringen und künftighin einer, den gerechten Ansprüchen des Kantons genügenden Uebereinkunft die Genehmigung, die er sich auf jeden Fall vorbehalte, zu ertheilen. 2. Gegen die, einseitig und ohne Vorkommniß mit dem Stande Aargau geschehene, Einverleibung des Frickthals in das neu gestiftete Bisthum sich durch eine feierliche Protestation zu verwahren.

Dieses sei das Ziel, das der Stand Aargau im Auge behalten müsse, wenn er anders sich nicht demüthig und gehorsam einem fremden, von den andern Ständen und der geistlichen Macht gegebenen Gesetze unterwerfen und nicht die Machtsprüche eines fremden Willens über seine heiligsten Interessen anerkennen wolle; dieses Ziel werde unfehlbar erreicht durch Consequenz und Einheit. Wolle aber der Gr. Rath die Bahn, welche Selbstgefühl, Wohl und Würde des Vaterlandes vorzeichnen, verlassen und sich unter ein fremdes Gebot beugen, so möge man ohne Zeitverlust der Nuntiatur und den Diöcesanständen für ihren Beitrittsvorbehalt den schuldigen Dank erstatten und sie ehrerbietigst bitten, daß das Aargau auch noch jetzt von ihnen zu Gnaden auf- und angenommen werden möge.[65])

Leider war der Gr. Rath für diesen männlichen und energischen Entschluß nicht mehr empfänglich. Die Regie-

65) Dieses Gutachten bildet den zweiten Theil der trefflichen Schrift des Herrn Dr. Feer. Ueber das Bisthum Basel 1828.

rung hatte durch ihr künstliches Spiel nur zu glücklich die beabsichtigte Stimmung in dieser Versammlung zur Reife gebracht. Die Majorität der Kommission trug durch Herrn Reding in einem umfassenden Gutachten auf die hier folgenden Punkte an. Wir müssen ausdrücklich bemerken, daß dieses Gutachten (des Hrn. Reding) ganz mit dem Antrage der Regierung übereinstimmte (wie konnte es auch anders sein! —) und nur in einer beschönigenden Form von ihm abwich. Gleichwohl rechnete man es sich später bei der Diskussion zum Verdienste an, daß die Mehrheit der Kommission ja ganz mit dem Antrage der Regierung übereinstimme. — Die einzelnen Punkte des Gutachtens waren folgende.

1) Der Gr. Rath möge den festen Willen erklären, dem Conkordate vom 26. März und dem neuen (verbesserten) Langenthaler Grund-Vertrage vom 28. März beizutreten, sobald die Beiträge des Standes Aargau zum Bisthume durch eine Unterhandlung mit den andern Diöcesanständen und die Wahlart der Domherrn durch eine Unterhandlung mit dem Nuntius festgesetzt seien.

Für diese Unterhandlungen möge der kleine Rath beauftragt werden.

2) In Betreff der Ernennungen der Domherrn auf derjenigen Wahlart zu beharren, welche dem Kantone Bern zugestanden sei — desgleichen auf einem, von dem päpstlichen Stuhle an den Bischof zu erlassenden, Exhortationsbreve, keine der Regierung des Standes Aargau unangenehmen Personen zu wählen. (Hiemit war das Patronatrecht gänzlich aufgeopfert worden.) —

Endlich vereinigte sich dieses Gutachten mit dem Feerischen in der Protestation gegen die Einverleibung des Frickthales in das neue Bisthum, bis der förmliche Beitritt nach Abschluß der Unterhandlungen geschehen sei. — Dieser Artikel konnte indessen zu nichts mehr als zum Schein

sein, weil er zu der demüthigen Stellung, wozu dies Gutachten räth, durchaus nicht paßt.

Am 11. Nov. begann die Diskussion. Vergebens bemühten sich die Herren Feer, Fetzer von Rheinfelden, Weissenbach und Zschokke zu zeigen, daß das neue Conkordat alle Gebrechen des vorigen in sich trage, und dazu durch seine einseitige Entstehung gänzlich ungeeignet sei, von einer souveränen Behörde angenommen zu werden; die Mehrzahl des Gr. Rathes sank unaufhaltsam in die von Herrn Feer bezeichnete Stelle herab; die Anträge der Majorität der Kommission wurden genehmigt, und sofort den andern Diöcesanständen ehrerbietigst der Wunsch des Aargaues ausgedrückt, daß bald eine Konferenz zur Feststellung der Bedingungen, unter denen der Stand Aargau beitreten möchte, eröffnet werde; zugleich wurde eine Deputation an den päpstlichen Nuntius abgeschickt, welche ihm denselben Wunsch mittheilen und über die Wahlart der Domherren unterhandeln sollte.

Die Deputirten des Kantons Aargau, welche den Beschluß des Gr. Rathes dem Nuntius überbrachten, wurden, wie wohl sie bekannte Freunde der römischen Partei waren, dennoch bei der ersten Audienz mit vornehmer kalter Miene von dem römischen Botschafter empfangen. Er sprach von zu sehr verspätetem Beitritte, von Schwierigkeiten und Hindernissen, die sich ihm entgegenstellten, und ließ es in Zweifel, ob dieser Kanton in das Bisthumsverband aufgenommen werden könne. [66]) Offenbar war es auf eine kleine Rache abgesehen; es mußte dem Nuntius ungemein schmeichelhaft sein, diesen so lange widerspensti-

66) Diesen Hergang der Sache hat der Vierwaldstätter Bote vollkommen wahr berichtet; die Aargauer Zeitung suchte ihn zu bemänteln.

gen Kanton in eine möglichst demüthige Stellung zu versetzen.

Auf die Vorstellungen der übrigen Kommissarien, besonders des Herrn Schultheißen Amrhyn, ließ sich der Nuntius am folgenden Tage herab und gab den Anträgen der Deputirten zu einer Convention ein geneigteres Gehör.

Es läßt sich leicht erachten, wie leise die Deputirten, nachdem sie in diese klägliche Lage versetzt waren, in ihren Verhandlungen auftraten; es ging wörtlich in Erfüllung, was Dr. Feer in der Großenrathssitzung vom 11. Nov. (1828) gesagt hatte: „Wenn man die kräftigen und allein würdigen Vorschläge der Minorität der Kommission nicht annehmen wolle, so möge man hingehen und dem Nuntius die Bitte vortragen, noch jetzt in Gnaden auf- und angenommen zu werden." Selbst die Beschlüsse jener Sitzung des Gr. Rathes, welche die unerläßliche Bedingung zum Beitritte bilden sollten, so wenig sie auch an sich bedeuteten und so tief sie unter aller Erwartung standen, wurden bei diesen Verhandlungen nicht einmal festgehalten.

Am 2. December (1828) schlossen die Deputirten mit dem Nuntius einen Vertrag ab, dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht: Die Aargauischen katholischen Lande werden mit dem Bisthume Basel vereinigt; die Wahl der drei Domherren, welche Aargau stellt, findet auf die Art Statt, wie Bern seine Domherrn wählt; Aargau nimmt an allen Rechten und Pflichten Theil, welche das Konkordat vom 26. März 1828 für die Diöcesanstände festsetzt.

In der großen Rathsversammlung vom Junius (am 5. Jun. 1829) trug die Regierung darauf an, diese Konvention zu ratifiziren und zugleich dem (Langenthaler) Grundvertrage vom 28. und 29. März 1828 beizutreten. Die Majorität der zur Prüfung dieses Antrags erwählten Kommission (des Gr. Rathes) stellte ihr Gutachten dahin:

man solle diesen Antrag der Regierung genehmigen, jedoch ihr die Verbindlichkeit auflegen, das Eliminationsrecht (um den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten auf einen dreifachen zu reduciren), welches in dem abgeschlossenen Vertrage mit Stillschweigen war übergangen worden, in jedem vorkommenden Falle auszuüben; man solle der päbstlichen Circumscriptionsbulle das Placet ertheilen, auch solle man der Nachtragsbulle (die noch nicht erschienen war!) über die Vereinigung der Aargauischen Landestheile mit dem Bisthume Basel schon im Voraus (!) das Placet ertheilen und sich dabei der von der Regierung von Bern gebrauchten Formel bedienen.

In der darauf folgenden Diskussion entwickelten die Hrn. Dr. Feer (der die Minorität der Kommission bildete) und Fürsprech Fetzer von Rheinfelden noch einmal, um einen letzten Versuch zu machen, dem Gr. Rathe die Augen zu öffnen, alle Gebrechen dieses heillosen Conkordates; zeigten, wie sehr es in gleichem Grade die kirchliche Ordnung und die Rechte des Staates verletze, wie in Folge desselben der Bischoff von Basel nur ein Organ des Nuntius sei, um die päbstliche Politik in der Schweiz auszuführen und namentlich Intoleranz und Verfinsterung zu verbreiten. Beide drangen darauf, nicht bloß die letzte Uebereinkunft mit dem Nuntius, sondern das ganze Conkordat zu verwerfen, auf den Beschluß vom 14. Hornung 1828 zurückzugehen und auf der Grundlage jenes Beschlusses neue Unterhandlungen zur Erzielung eines bessern Conkordats anzuknüpfen. Was insbesondere das letzte Verkommniß mit der Nuntiatur (vom 2. Dec.) betrifft, so stellten sie die Erbärmlichkeit desselben in ihrer ganzen Blöße dar, und enthüllten vorzüglich die unbegreifliche Schwäche, mit der man abermals von Bedingungen, die man (in der Rathssitzung vom 11. Nov. 1828) „als uner-

läßlich für eine feste Willenserklärung" ausgesprochen hatte, abgegangen sei.

Zum Schluß forderten sie die Oppositionspartei auf, nicht nachzugeben, sondern ihren Widerstand mit männlicher Festigkeit fortzusetzen, und sollte der Gr. Rath auf der bisher betretenen Bahn fortgehen, in den Protokollen eine energische Erklärung gegen dieses verderbliche Conkordat niederzulegen, auf welche sich dieser Körper in Zukunft stützen könne, wenn er die Nothwendigkeit fühlte, zum Wohle des Landes andere Entschlüsse zu ergreifen.

Die Gegner, vorzüglich die Deputirten, die mit dem Nuntius abgeschlossen hatten, ließen sich auf eine ernstliche Widerlegung gar nicht mehr ein, ihre Bemerkungen waren nur eine Erklärung dessen, was die Regierung früher „weise Politik" genannt hatte. Auf die allgemeinen Angriffe gegen das Conkordat erwiderten sie, daß solche Besorgnisse nur leere Phantome seien; „die angezogenen Grundsätze des Kirchen- und Staatsrechts seien zwar richtig; wären aber nur schöne Theorien, durch welche die Jugend in den Schulen begeistert würde, von deren Unanwendbarkeit im Leben aber eine reifere Erfahrung überzeugen müsse," eine alle Würde des Lebens und der Wissenschaft zerstörende Behauptung, die hier zum erstenmale in der Schweiz war aufgestellt worden.

Den letzten Vertrag mit dem Nuntius (vom 2. Dec.) anlangend behaupteten sie, daß den Beschlüssen des Gr. Rathes vom 11. Nov. 1828 allerdings dadurch ein Genüge geschehen sei. „Zwar wäre das Verhältniß des Beitrags zu den gemeinsamen Bisthumsanstalten durch eine Unterhandlung mit den Diöcesanständen noch nicht ausgemittelt, (diese Ausmittlung hatte aber der Gr. Rath am 11. Nov. „zu einer unerläßlichen Bedingung des Beitritts gemacht"—), weil sich die Regierung überzeugt habe, daß dies jetzt noch nicht thunlich sei. Auch bei der Wahlart der Dom-

herren habe die, von dem Gr. Rathe am 11. Nov. geforderte Bestimmung, daß nämlich die Regierung den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten für eine erledigte Domherrenstelle auf einen dreifachen reduciren solle (— abermals eine Bedingung, die für unerläßlich erklärt worden war —) nicht schicklicher Weise (!) in die mit dem Nuntius abgeschlossene Konvention aufgenommen werden können; dieselbe sei aber eine bloße Domestikalsache! (d. h. ohne Zweifel: Regierungssache, persönliche Sache) und diese Bedingung sei nun durch den bestimmten Auftrag des Gr. Rathes an den Kl. Rath gehoben [67]). Noch nie war die Schwäche mit solchen Schwächen beschönigt worden.

Bei der Abstimmung fand sich, daß die Opposition bis auf 29 Glieder zusammengeschwunden war; viele Mitglieder stimmten für die Regierungsanträge, weil sie diese ganze Angelegenheit nun einmal für eine verlorene Sache hielten.

Die Rathsmitglieder Feer und Fetzer, denen sich Zschokke anreihte, ungeschreckt durch die Mißhandlungen, die ihm sein standhafter Eifer gegen das Conkordat zugezogen hatte— gaben eine förmliche Protestation gegen den Beschluß des Gr. Rathes zu Protokoll. Diesen Schritt glaubten sie ihrer Ehre schuldig zu sein. Denn ohne Beispiel ist die Gleichgültigkeit, mit welcher in dieser Angelegenheit ein souveräner Rath zusah, wie die Regierung durch gewandte List und Eigenmacht seine Beschlüsse umging nnd ihn allmählig zu einem Ziele hinführte, das er Anfangs nach reifer, besonnener Erwägung auf das Heftigste verabscheut hatte.

Thurgau bevollmächtigte die Herren Amrhyn und Roll über seine Anschließung an das Bisthum Basel mit dem Nuntius eine Uebereinkunft abzuschließen, welche am 11.

---

67) S. Neue Zürcher Zeitung.

April 1829 zu Stande kam. Sie ist gleichlautend mit der Aargauischen vom 2. Dezember 1828 und wurde am 3. Juni vom großen Rathe von Thurgau genehmigt. Hierauf erschien am 23. März 1830 die päpstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel, welche am 29. Mai in der Kathedralkirche zu Solothurn in Gegenwart der Bevollmächtigten dieser Kantone publicirt und von denselben unter dem gleichen Vorbehalt, wie die päpstliche Circumscriptionsbulle, placetirt wurde. [68]) Endlich trat auch Basel dem Conkordat bei. Ein Widerstand von Seiten der, wegen ihrer katholischen Bevölkerung in dieser Angelegenheit unbedeutenden Stände Thurgau und Basel wäre zwecklos gewesen, nachdem Aargau den Kampf aufgegeben hatte. Hätte dieser Kanton die Opposition mit anfänglicher Kraft fortgeführt, so möchten jene Kantone sich, nicht ohne Gewicht, ihm angeschlossen haben, wozu sie nicht abgeneigt waren, und so hätte ein bedeutender Theil der Schweiz von den Fesseln befreit und selbst da, wo es eingeführt war, durch geistige Gegenwirkung von dort aus seine Kraft gebrochen werden können. Daß diese große Wohlthat der Schweiz nicht zu Theil wurde — diese Schuld trägt lediglich der Bürgermei-

68) Die betreffenden Aktenstücke stehen sämmtlich in Snell's Handbuch des schweiz. Staatsrechts. Bd. 1. Am 16. Dezember 1831 erschien endlich das päpstliche Exhortationsbreve an den Bischof von Basel, worin der hl. Vater sagt: „Weil dir, ehrwürdiger Bruder, übertragen ist, künftig aus den, vom Domkapitel abgefaßten und der Obrigkeit vorgelegten Verzeichnissen diejenigen zu wählen, welche für die Kantone Bern, Aargau und Thurgau in die Reihe der Domherren aufzunehmen sein werden, so empfehlen Wir dir dringend, daß du bei der Wahl derselben nicht nur die in Unsern Briefen vorgeschriebenen Eigenschaften untersuchest, sondern auch, um jeden Anlaß zu Zerwürfnissen zu beseitigen, besonders darauf achtest, daß dieselben nicht der Regierung minder angenehm seien." Das Original ist abgedruckt in den Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Beil. Lit. P.

ster Herzog von Aarau, welcher durch seine Talente und persönliche Kraft diesem ultramontanischen Paktum den Sieg verschaffte und dessen Gegner, bis auf die wenigen, die jedem Einflusse unzugänglich waren, nach und nach entwaffnete. Auch ermangelte er nicht, nach erhaltenem vollständigem Siege, dem Nuntius und dem Bischofe Salzmann in Luzern persönlich seine Huldigung zu bringen und den gebührenden Dank von ihnen zu empfangen. Die gleiche Verachtung, die einst den Schultheiß Rüttimann treffen wird, ist dem Bürgermeister Herzog vorbehalten.

Wir haben hiemit die Geschichte der neuen Bisthumsverhandlungen in der Schweiz beendigt.

Unsere anfängliche Absicht war, zum Schlusse noch einige Betrachtungen über die Hauptresultate beizufügen, welche die gesammte bisher beschriebene, auf Ein Ziel gerichtete Thätigkeit der römischen Partei in der Schweiz hervorgebracht hat. Es wird genügen, diese Resultate in wenigen Zügen zusammenzufassen.

Das erste und wichtigste Resultat ist, daß in dem Klerus die Episcopalpartei in der Schweiz unterging und dagegen die ultramontanische (welche die Bischöfe nur als Vikarien der unumschränkten päpstlichen Gewalt, welche das höchste Prinzip aller kirchlichen Macht sei, betrachtet) nicht nur die herrschende, sondern auch die einzige wurde. Das Verhältniß hatte sich also umgekehrt, indem während der Dauer der helvetischen Republik und der Mediationsacte die erstere Partei, durch den Einfluß des Bisthums Konstanz, des Fürsten Primas Dalberg und der antihierarchischen Staatsmaximen, so zu sagen die alleinige in der Schweiz, wenigstens in dem größten Theil derselben, war, und die Mitglieder der letztern nicht laut zu werden wagten.

Die Ursachen dieser großen Revolution sind von uns hinlänglich entwickelt worden. Die geistlichen Wetterfahnen hatten, wie die politischen, mit dem Wechsel äußerer Verhältnisse sogleich die Farbe geändert.

Aber auch kräftigere Mitglieder der Episcopalpartei unter dem Klerus unterlagen zuletzt den beständigen Verfolgungen. Die Opposition derselben, die gleich Anfangs zu vereinzelt und darum zu schwach war, erschlaffte allmählig und in den letzten Zeiten sind mehrere der ehemaligen Häupter in den Kantonen Aargau und Solothurn zu ihren Gegnern übergetreten; die geheimen Mitglieder derselben, die sich noch in diesen Kantonen wie im Kanton St. Gallen befanden, wagten keinen Widerspruch mehr; mit der Errichtung des neuen Bisthums in Solothurn wurden die letzten Reste dieser ketzerischen Faktion, wie sie der Generalvikar Göldlin nannte, in jenen Gegenden zum Schweigen gebracht.

Mit dieser Revolution im Geiste war eine gleich große in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung vorgegangen. Das Episcopalsystem, d. h. die auf die Prinzipien desselben gegründete Constitution der Kirche, wurde aus der Schweiz verdrängt und statt dessen das römische Kirchensystem (Papalsystem) eingeführt. Die mit meisterhafter Festigkeit und Klugheit geleitete Entwickelung dieser entscheidenden Umwälzung haben wir in unserer Erzählung nachgewiesen. Zuerst wurden die kleinern Bisthümer unter Rom immediatisirt; dann der wichtigste Theil der katholischen Schweiz von dem Bisthume Konstanz, das auf den Grundsätzen der bischöflichen Verfassung beruhte, losgerissen, und durch diese Losreißung von allen historischen Garantien abgetrennt, welche auch für die Schweiz jenes System zumal unter der Dalberg- und Wessenbergischen Verwaltung gegen Rom geschützt hatten. — Keine anderen Garantien wurden an deren Stelle gesetzt; viel-

mehr begann nun der Nuntius, die schweizerische Kirche zu ultramontanisiren. — Zu diesem Behufe wurde das lange Provisorium angeordnet; Papst und Nuntius sprachen die Grundsätze, nach denen die neue Gestaltung sich bilden sollte, (besonders über das Verhältniß der Bischöfe und Kapitel zu Rom, als den wichtigsten Punkt) deutlich aus und führten sie sogleich factisch durch. Die Bischöfe erkannten diese Principien an, (siehe das Schreiben des Bischofs von Chur an den Landrichter Riedi) die Konkordate mit St. Gallen und Schwyz wurden in diesem Systeme abgeschlossen, der Nuntius nahm eine Stellung ein, die unerhört war und die ihm nur in dem Papalsysteme zukommt [69]) — kurz die Schweizerkirche ward ultramontanisirt. Vollendet wurde diese große Reform im Geiste des Klerus und in der kirchlichen Verfassung durch das Konkordat, worauf das Bisthum Basel ruht.

Was zweitens die Wirkung dieser Partei auf die Ansichten, Denkart und Kultur des Volkes betrifft, so muß man die gebildeten Stände von der großen Menge unterscheiden. Auf die letztere hatte sie bereits den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt. Das Ziel, nach dem sie strebte, war, nicht allein die Kultur des Volkes zu hemmen, sondern ihr auch eine bestimmte regressive Tendenz zu geben. Wenn wir nun behaupten, daß die Anhänger dieser Obscurantenpartei durch die vielfachen Versuche und Mittel, die wir beschrieben haben — durch das ewige Geschrei gegen Vernunft, Aufklärung und wissenschaftliche Kenntnisse (das „pur Zeitliche", wie sie es nennen), als führten sie zum Heidenthume, durch systematische Verbreitung des Aber-

69) Wer glaubt, wir sagten zu viel, der vergleiche die Gewalt, welche der Nuntius seit 1813 ausgeübt hat, mit dem, was in der „Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweiz" über die Nuntien gesagt ist.

glaubens, Feier von Religionsschlachten, Missionen, Inquisitionspredigten, Jesuitismus und wie all' der heilige Unfug heißen mag, — in Erzeugung von religiöser Verfinsterung, Bigotismus und blinder Hingebung an den Klerus im Glauben und Handeln große Fortschritte gemacht, und einen bedeutenden Theil der wohlthätigen Wirkungen der letzten Decennien bis 1815, auf allgemeine Volksbildung, insonderheit vermittelst eines verbesserten Systems der Volksschulen, wieder ausgetilgt hatten, vorzüglich im Innern der Schweiz, wo sie Heerd und Heimath hatten: so möchte die Wirklichkeit diese Behauptung nur zu sehr rechtfertigen. Einer der verderblichsten Theile dieses Verfinsterungssystems war die Verbreitung religiöser Intoleranz, wodurch die Einheit des eidgenössischen Geistes in der Wurzel angegriffen wurde; und eines der mächtigsten Mittel, dieses System aufrecht zu halten, war der Einfluß des Klerus auf die Volksschulen. Dazu kommt, daß dasselbe, leider! fortdauernd in mehreren Kantonen mit den Wünschen und Endzwecken der Aristokratenpartei zusammentraf.

Auch auf die Ansichten der sogenannten gebildeten Stände hatte diese Partei höchst schädlich eingewirkt. Derjenige Theil dieser Stände, dessen Ideenkreis durch Autorität von Außen bestimmt wird, hatte dieselbe Richtung empfangen, wie der große Haufe, nur in einer etwas verfeinerten Form. Ausserdem hatte die Geistlichkeit in dieser Klasse der Halbgebildeten eine absolute Abneigung gegen politische Reformen, die in der Schweiz so nothwendig waren, und gegen Preßfreiheit, ohne welche ihre nationale Entwickelung unmöglich ist, schon ziemlich verbreitet.

Was endlich die Resultate dieser hierarchischen Bestrebungen hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur politischen Gewalt betrifft, so glauben wir diese am ausführlichsten in unserer Erzählung dargestellt zu haben. Schon die bloße Existenz eines Römischen — d. h. auf ultra=

montanischer Grundlage errichteten — Bisthums hat, wenn auch zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt vertragsmäßig eine Linie gezogen ist, dennoch einen beständigen Kampf zwischen beiden Gewalten zur Folge; der Staat wird entweder von der Kirche abhängig oder zu einem ununterbrochenen Widerstande gegen die Usurpationen aufgefordert. In der Schweiz war das Erste in den Kantonen Wallis und Freiburg vollständig erfolgt;[70]) das Letztere tritt mehr oder weniger in allen übrigen ein. Dazu kommt, daß jene Linie in der Schweiz gar nicht gezogen war. Nur in Betreff einiger, allerdings höchst wichtiger Staatsrechte in Kirchensachen war dies geschehen und zwar derjenigen, welche vertragsmäßig in dem Conkordate selbst schimpflicher Weise aufgeopfert wurden. Diese waren also verloren, so lange dieses römische Conkordat besteht. Die übrigen haben sich die Stände in dem Langenthaler Vertrage wechselseitig garantirt; diese hatte aber der Papst nicht anerkannt, vielmehr von neuem das Klementinische Anathema über sie ausgesprochen. Ihre Behauptung für die Zukunft hin also lediglich von der Energie, Einsicht und dem Patriotismus der obersten Staatsbehörden ab; der Kampf war unvermeidlich. In diesem Kampfe war von der ältern Generation der Staatsmänner, besonders denen, welche das zwietrachtsschwangere Conkordat vermitteln halfen, wenig zu erwarten; ihre Kraft war durch die Gewohnheit, besiegt zu werden, gebrochen. Dagegen war in den letzten Jahren ein neues Geschlecht von Staatsmännern aufgetreten, von welchem mehr zu hoffen war; der Mittelpunkt dieser liberalen katholischen Partei, welche wir die ächt eidgenössische nennen möchten, war, son-

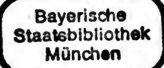
---

70) In diesen Kantonen stand der Staat unter den Jesuiten; keine bedeutende Staatshandlung erfolgte ohne ihre Mitwirkung. Wer sich ihnen widersetzte, war seines Sturzes gewiß.

derbar genug, gerade der frühere Sitz der ultramontanischen Häupter — L u z e r n.[71]) Diese Partei betrat allerdings den einzig wahren Weg, auf welchem allmählig die Mittel bereitet werden mußten, durch welche der Ultramontanismus in der Schweiz mit der Zeit innerlich überwunden und dann auch angemessenere äußere Formen geschaffen werdeu konnten; sie arbeitete auf die Einführung einer wahren Preßfreiheit und auf Veredlung des Volksschulwesens hin. Wäre dieser Weg nur konsequent inne gehalten worden und nicht der Irrthum aufgetaucht, durch äußere Verfassungsreformen allein könne das Ziel erreicht werden!

---

71) Diese Partei ist geschildert in der Schrift: „Beherzigung bei Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz." Zürich bei Geßner 1829.



Druckfehler.

Mit Uebergehung unbedeutender Versehen sind die Leser ersucht, folgende Druckfehler zu verbessern.

Seite 51, Zeile 34 von oben lies erheben statt: erhoben.

S. 59, Z. 27 — lies nach Kraft der Gesetze statt: nach Kraft und Gesetz.

S. 91, Z. 25 — lies der statt: des.

S. 117, Z. 8 — sind die Worte: Der Bischoffsstühle auszustreichen.

S. 122, Z. 11 — lies im statt: vom.

S. 164, Z. 17 — lies geht fort zu statt: geht fort von.

S. 232, Z. 26 — lies fruchtbarsten statt: furchtbarsten.

